

Inhaltsverzeichnis zu den Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen	
Beteiligter	Seite
Stadt Bremervörde	1
Gemeinde Gnarrenburg	7
Stadt Rotenburg (Wümme)	11
Gemeinde Scheeßel	13
Stadt Visselhövede	21
Samtgemeinde Bothel	30
Gemeinde Bothel	30
Gemeinde Brockel	30
Gemeinde Hemsbünde	30
Gemeinde Hemslingen	38
Gemeinde Kirchwalsede	40
Gemeinde Westerwalsede	40
Samtgemeinde Fintel	40
Gemeinde Fintel	42
Gemeinde Helvesiek	42
Gemeinde Lauenbrück	42
Gemeinde Stemmen	42
Gemeinde Vahlde	42
Samtgemeinde Geestequelle	43
Gemeinde Alfstedt	43
Gemeinde Basdahl	43
Gemeinde Ebersdorf	43
Gemeinde Hipstedt	43
Gemeinde Oerel	43
Samtgemeinde Selsingen	44
Gemeinde Anderlingen	44
Gemeinde Deinstedt	44
Gemeinde Farven	44
Gemeinde Ostereistedt	44
Gemeinde Rhade	44
Gemeinde Sandbostel	44
Gemeinde Seedorf	48

Gemeinde Selsingen	48
Samtgemeinde Sittensen	48
Gemeinde Groß Meckelsen	48
Gemeinde Hamersen	48
Gemeinde Kalbe	48
Gemeinde Klein Meckelsen	48
Gemeinde Lengenbostel	48
Gemeinde Sittensen	50
Gemeinde Tiste	50
Gemeinde Vierden	50
Gemeinde Wohnste	50
Samtgemeinde Sottrum	50
Gemeinde Ahausen	52
Gemeinde Bötersen	52
Gemeinde Hassendorf	54
Gemeinde Hellwege	54
Gemeinde Horstedt	54
Gemeinde Reeßum	54
Gemeinde Sottrum	54
Samtgemeinde Tarmstedt	54
Gemeinde Breddorf	54
Gemeinde Bülstedt	54
Gemeinde Hepstedt	54
Gemeinde Kirchtimke	54
Gemeinde Tarmstedt	54
Gemeinde Vorwerk	54
Gemeinde Westertimke	55
Gemeinde Wilstedt	55
Samtgemeinde Zeven	55
Gemeinde Elsdorf	60
Gemeinde Gyhum	60
Gemeinde Heeslingen	60
Stadt Zeven	60
Landkreis Cuxhaven	60

Landkreis Harburg	63
Landkreis Heidekreis	64
Landkreis Osterholz	65
Landkreis Stade	65
Landkreis Verden	65
Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	65
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	67
Bundesnetzagentur Berlin	71
Bundesnetzagentur Bonn	72
Deutscher Wetterdienst	74
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	74
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	75
Eisenbahn-Bundesamt	76
Amt für regionale Landesentwicklung	76
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	91
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen	95
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	96
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade	99
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden	100
Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg	102
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim	103
Freie und Hansestadt Hamburg	113
Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen	113
Aktion Fischotterschutz	113
Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems	113
Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland (BUND)	113
Heimatbund Niedersachsen	113
Landesfischereiverband Weser-Ems	113
Landesjägerschaft Niedersachsen	113
Anglerverband Niedersachsen	114
Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.	116
Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	121
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Bremervörde-Zeven	121
Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Verden e.V.	122

Naturschutzverband Niedersachsen	128
Niedersächsischer Heimatbund	128
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	128
Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreis Rotenburg (Wümme)	128
Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde	135
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide-Heidmark	139
Industrie- und Handelskammer Stade	139
Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft	144
Industrieverband Garten e.V.	144
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	144
Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.	145
Bundesverband Windenergie	150
Deutsche Bahn AG	153
Deutsche Telekom Technik GmbH	154
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	154
Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen	155
Verkehrsgesellschaft Nord-Ost-Niedersachsen mbH	155
EVB Elbe-Weser GmbH	155
Tennet SO GmbH	155
EWE Netz GmbH	161
Nord-West-Oelleitung GmbH	161
Gasunie Deutschland Services GmbH	161
Gascade Gastransport GmbH	165
PLEdoc GmbH	167
ExxonMobil	168
DEA Deutschland Erdoel AG	176
Wasserverband Bremervörde	180
Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land	182
Stadtwerke Rotenburg (Wümme)	182
Stadtwerke Zeven	182
Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme)	182
Landvolkverband Niedersachsen, Kreisverband Bremervörde e.V.	182
Landvolkverband Zeven e.V.	185
Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.	185

Ostedeichverband	185
Unterhaltungsverband Obere Oste	185
Unterhaltungsverband Untere Oste	185
Kreisverband der WBV	185
Unterhaltungsverband Schwinge	186
Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor	186
Unterhaltungsverband Obere Wümme	186
Unterhaltungsverband Mittlere Wümme	186
Unterhaltungsverband Untere Wümme	186
Dachverband Aller-Böhme	186
Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	187
Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore	187
Bürgerinitiative Frackloses Gasbohren	187
Niedersächsischer Landkreistag	195
Ämter im Hause	195
Amt 66 – untere Wasserbehörde	195
Amt 68 – untere Naturschutzbehörde	196

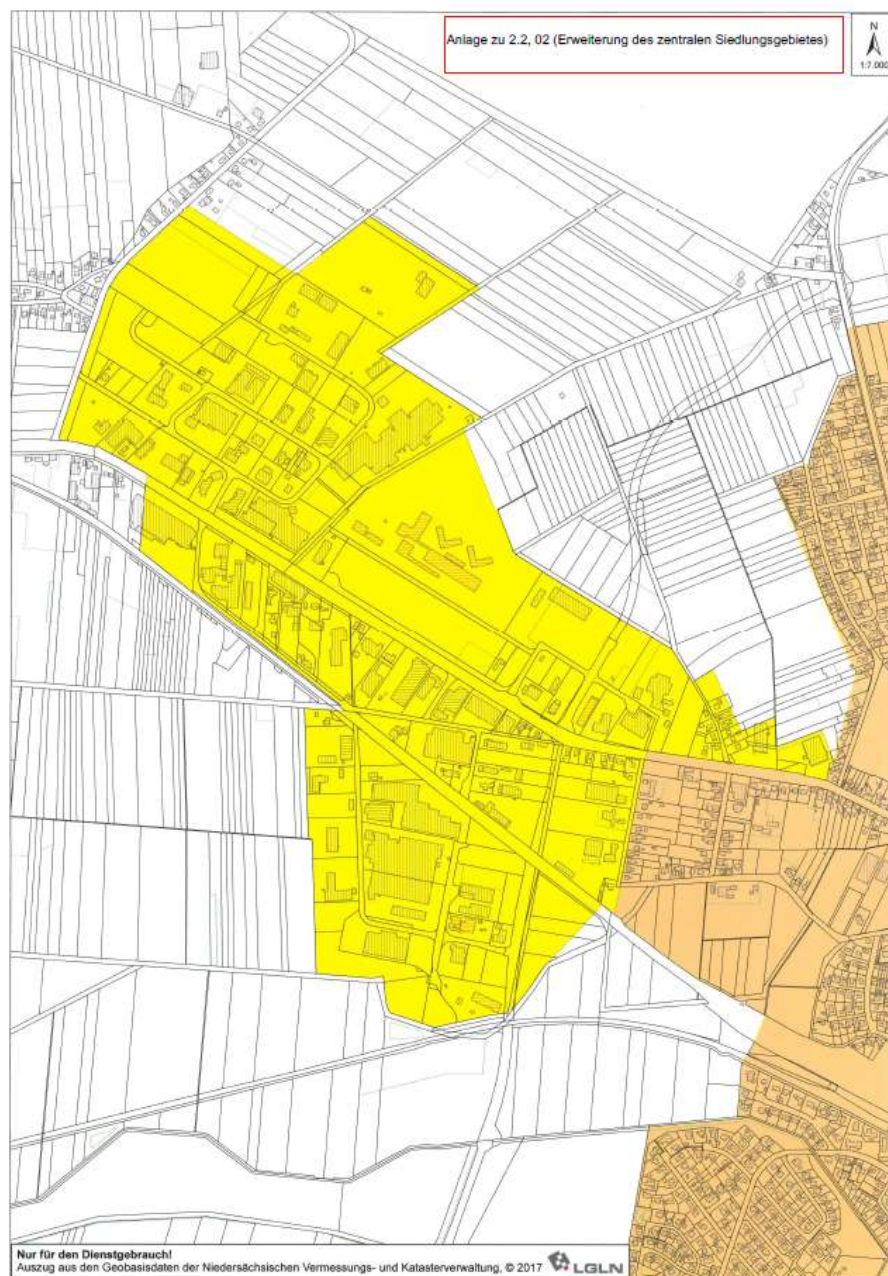
RROP-Entwurf 2017; Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren

1. Stellungnahmen der beteiligten Kommunen, Behörden, Verbände, Vereinigungen und Versorgungsunternehmen

Lfd. Nr.	Beteiligter	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Bremervörde		
		Zu 2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur Zu 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zu 06 In der Begründung ist eine Ergänzung bzgl. der landesplanerisch festgestellten BAB 20 erfolgt, allerdings wird hier lediglich die geplante Anschlussstelle nördlich des Ortes Glinde erwähnt. An dieser Stelle sollte auch die geplante Anschlussstelle nördlich der Ortschaft Elm aufgeführt werden, auch wenn diese sich bereits auf dem Gebiet des Landkreises Stade befindet. Die geplante Anschlussstelle liegt in etwa mittig zwischen den Orten Estorf und Elm, so dass auch deutliche Auswirkungen auf die gewerbliche Entwicklung in der Ortschaft Elm zu erwarten sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes bezieht sich auf die in unmittelbar an den Anschlussstellen befindlichen Flächen. In diesem Fall liegen diese im Landkreis Stade und unterliegen somit nicht der Planung des Landkreises Rotenburg (Wümme).
		Zu 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Zu 02 Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum RROP-Entwurf 2015 war seitens der Stadt Bremervörde angeregt worden, das zentrale Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Bremervörde um den Bereich der gewerblichen Bauflächen im Westen des Stadtgebietes gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu ergänzen (analog zum Mittelzentrum Zeven). In seiner Abwägung hat der Landkreis erklärt, das zentrale Siedlungsgebiet entsprechend gemäß den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ergänzen zu wollen. Eine entsprechende Änderung der zeichnerischen Darstellung ist jedoch - wohl aufgrund eines redaktionellen Versäumnisses - nicht erfolgt. Es wird um diesbezügliche Korrektur gebeten (s. Anlage). Auf die in der Stellungnahme der Stadt vom 31.05.2016 dargelegte Begründung	Die Festlegung des zentralen Siedlungsgebietes wird anhand des aktuellen Flächennutzungsplans angepasst.

		für diese Anregung, aus der sich die Bedeutung der geforderten Ergänzung des zentralen Siedlungsgebietes für die Stadt ergibt, wird nochmals verwiesen. Auch die in der Stellungnahme der Stadt vom 31.05.2016 enthaltene Anregung, einen Satz 2 aufzunehmen, wonach Erweiterungen der zentralen Siedlungsgebiete im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung möglich sind, wird nochmals wiederholt vor dem Hintergrund, dass sich in den kommenden Jahren bzw. während der Wirksamkeit des künftigen RROP die dargestellten zentralen Siedlungsgebiete auch ändern können, und zwar nicht nur in Bezug auf die Wohnbauentwicklung (hierauf geht die Begründung zu Abschnitt 2.2, Ziffer 02, ein), sondern auch auf die gewerbliche Entwicklung.	Für die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist zum einen der bauliche Bestand und zum anderen die in der Flächennutzungsplanung verdichteten Zielvorstellungen der Städte und Gemeinden zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Zentralen Ortes zugrunde gelegt worden. Innerhalb dieser Abgrenzung sind neue Einzelhandelsgroßprojekte zulässig. Die Wohnbau- und Gewerbeentwicklungen sind auch außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete möglich.
		Zu 3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen Zu 3.1.2 Natur und Landschaft Zu 01 Die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund im Bereich der Oste zwischen Bremervörde und Nieder Ochtenhausen orientiert sich nicht an der zeichnerischen Darstellung des LROP. In diesem Bereich wurde die Abgrenzung der Auengebiete der WRRL-Prioritätsgewässer gemäß dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften als Grundlage genommen. Die Folge ist eine deutlich ausgeweitete Darstellung des Vorranggebietes Biotopverbund im Gegensatz zur Darstellung des LROP, wo lediglich der Flusslauf selbst als Vorranggebiet Biotopverbund gekennzeichnet ist. Die Darstellung des Vorranggebiets Biotopverbund sollte sich in dem o. g. Bereich allein an der zeichnerischen Darstellung des LROP orientieren, nicht zuletzt um der dort ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung Rechnung zu tragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sollen für die prioritären Fließgewässer u.a. die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete berücksichtigt werden (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02). Daher ist das VR Biotopverbund im Bereich der Oste zwischen Bremervörde und Nieder Ochtenhausen deckungsgleich mit dem dortigen Überschwemmungsgebiet.
		Zu 4.2 Energie Zu 01 Gemäß Begründung (S. 46), betreffend die Bewertung der Potenzialfläche Nr. 6, soll in das Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Sandbostel/Bevern „die im Bebauungsplan der Stadt Bremervörde dargestellte Fläche einbezogen werden“. Gemeint ist damit der Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“, mit dem die Errichtung der drei bestehenden Windenergieanlagen (Gesamthöhe jeweils 87,50 m) planungsrechtlich ermöglicht wurde. Die	Der Anregung wird gefolgt. Es handelt sich um einen Zeichenfehler, der korrigiert wird.

		Einbeziehung dieser Fläche in den Vorrangstandort wird seitens der Stadt Bremervörde ausdrücklich begrüßt, um hier die Möglichkeit für ein späteres Repowering mit größeren Anlagen offenzuhalten. Allerdings stimmt die Abgrenzung des Vorranggebietes in der zeichnerischen Darstellung nicht mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 überein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 100 ist sowohl im Westen als auch im Osten ausgedehnter als die Abgrenzung des Vorrangstandortes. Es wird um entsprechende Berichtigung gebeten.	
		Im Übrigen wird die Stellungnahme der Stadt Bremervörde vom 31.05.2016 aufrechterhalten.	
		Anlagen: Siedlungsgebietsabgrenzung Stadt Bremervörde	



Anlagen zur Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung
Sandbostel/Bevern

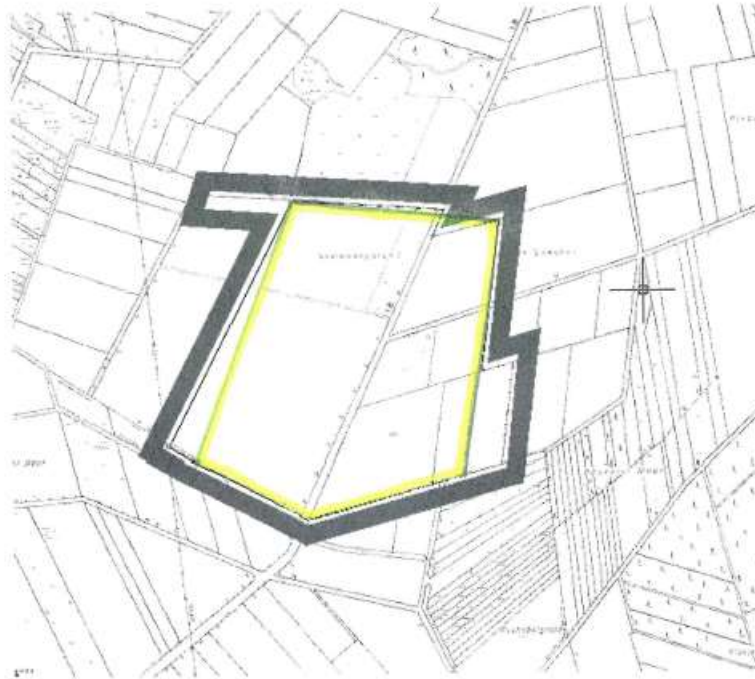


- Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 100
„Windkraftanlagen Bevern“
- Abgrenzung Vorranggebiet Windenergienutzung
im ZRÖP-Entwurf 2017

Stadt Bremervörde

**Bebauungsplan Nr. 100 „Windkraftanlagen Bevern“
mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan**

Begründung



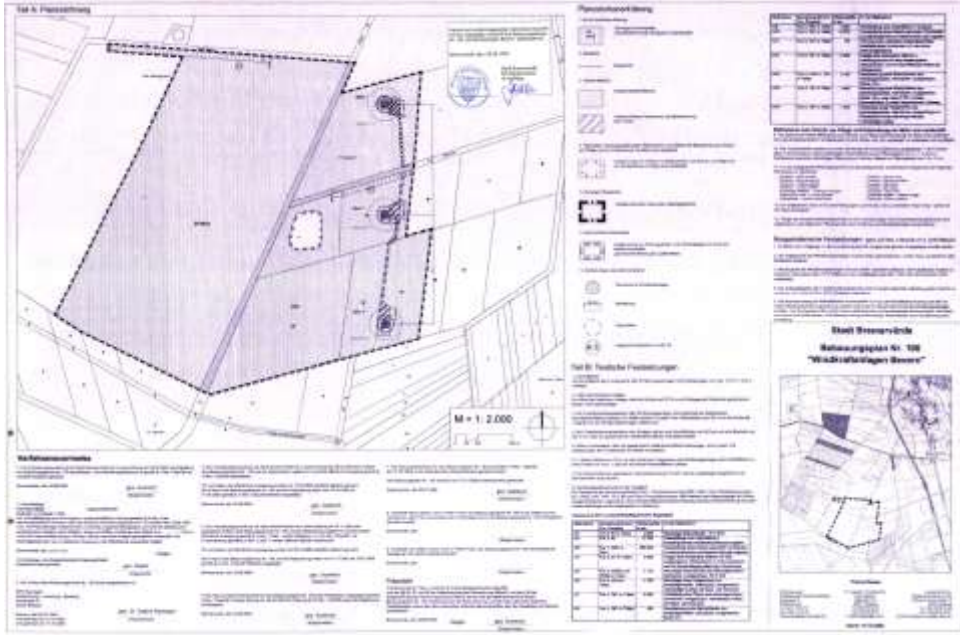
Planverfasser:

BPW Baumgart
Stadtplanung Forschung Beratung
Körnerwall 10
28203 Bremen
Tel: 0421/ 70 32 07
Fax: 0421/ 70 22 37
Email: office@bpw-baumgart.de

Dr. Augustin Umwelttechnik
Planungsbüro
Falkenried 74 a
20251 Hamburg
Tel: 040/ 45 46 81
Fax: 040/ 45 46 91
Email: draugut@aol.com

Landschaft & Plan
Margarita Borgmann-Voss
Präsident-Krahn-Straße 19
22765 Hamburg
Tel.: 040/ 38 90 45 80
Fax: 040/ 38 90 45 81
Email: m.borgmann-voss@t-online.de

26. Februar 2004

			
2	Gemeinde Gnarrenburg		
		Standorte Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten („W“) Die neue Auslegung, diese Aufgabe nur noch geeigneten Standorten außerhalb der zentralen Orte zuzuweisen, ist erstmal nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, wie sie unter dem Gesichtspunkt einer „über die Eigenentwicklung hinausgehenden Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ auf die Ortsauswahl Brockel, Elsdorf, Fintel, Rhade und Wilstedt kommen. Hier fehlen Ausführungen, um Maßstäblichkeiten für die Schwerpunktsetzung nachzuvollziehen. Nach diesseitigen Maßstäben bezogen auf die Gemeinde Gnarrenburg haben wir mit Karlshöfen und wohl auch Kuhstedt absolut vergleichbare Ortschaften. Für beide Ortschaften, aber insbesondere für Karlshöfen gibt es Bewertungsfaktoren, die für eine Wohnentwicklung über den Eigenbedarf hinaus sprechen. Eine vorhandene Infrastruktur mit jeweils einer Kita (Karlshöfen sogar 2 Gruppen) und einer Grundschule (Kuhstedt 1-zügig, Karlshöfen 2-zügig) mit jeweils angeschlossener Turnhalle bilden gute Voraussetzungen für eine verbesserte	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Orte Karlshöfen und Kuhstedt mit jeweils einer Einwohnerzahl von > 1000 verfügen nicht über eine ausreichende Infrastruktur, wie z.B. Nahversorgungseinrichtungen, Lebensmittel oder Einzelhandel und erfüllen somit nicht die Kriterien für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.

		Wohnentwicklung. Des Weiteren befinden sich der größte Arbeitgeber der Gemeinde Gnarrenburg (Brilliantleuchten mit rd. 200 Arbeitnehmern) in der Ortschaft Karlshöfen sowie ein in Erweiterungsplanung befindliches Gewerbegebiet. Wohnangebote in Arbeitsplatznähe zu schaffen und zu entwickeln ist hier das Gebot. Positiv begleitende weitere Faktoren einer Wohnentwicklung sind in einer intakten Dorfgemeinschaft mit vielfältigen Angeboten (Heimatverein, Kulturstandort Einraumschule, großer Sportverein mit Breitensportangeboten etc.) zu sehen. Basierend auf die vorgenannte Beschreibung sollte eine entsprechende raumordnerische Festsetzung im Sinne einer Gleichbehandlung und einheitlichen Maßstababildung erfolgen.	
		Themenbereich Ausbau Windenergie Ich verweise hier auf meine vorherige Stellungnahme zum RROP-Entwurf 2015. Die von Ihnen vorgenommene Auswahl der zukünftigen Vorranggebiete für Windenergie halte ich sowohl vom Systemansatz (Festlegung einer Zielgröße von 1,2 % der Kreisfläche, danach Bildung von harten und weichen Tabuzonen sowie anschließender detaillierter Prüfung dieser so entstandenen Potentialflächen) als auch vom Ergebnis (19 Vorranggebiete, davon 1 in der Gemeinde Gnarrenburg) für äußerst gelungen. Durch das sehr transparente Verfahren ist klar nachvollziehbar, wie Sie zu den jeweiligen positiven bzw. negativen Bewertungen der insgesamt 48 Potentialflächen gekommen sind. Besonders positiv sehe ich dabei -auch unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz in der Bevölkerung- den gewählten Mindestabstand von 1.000 m auch zu Einzelhäusern, die geforderte verbleibende Mindestfläche von 50 ha sowie die starke Berücksichtigung des öffentlichen Belanges Landschaftsbild (inkl. der Vermeidung von „umzingelten Dörfern“). Die in der Begründung vorgenommenen Bewertungen für die die Gemeinde Gnarrenburg betreffenden Potentialflächen 02 bis 05 teile ich.	Die Zustimmung zum Planungskonzept Windenergie wird zur Kenntnis genommen.
		Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Ich wiederhole hier meine Anregung aus dem Anhörungsverfahren zum RROP-Entwurf 2015. Das in Gnarrenburg ansässige Modehaus Schlüter, dessen Kunden sich aus dem gesamten Elbe-Weser-Raum generieren, hat den Wunsch geäußert, seine Verkaufsfläche perspektivisch weiter zu erhöhen. Dieses könnte daran scheitern, dass die Größe des sich dann zeigenden Einzelhandelsbetriebes möglicherweise nicht mehr der Versorgungsfunktion der Ortschaft Gnarrenburg als Grundzentrum entspräche.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. den Vorgaben des LROP muss bei jeder Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen der landes- und regionalbedeutsame Zusammenhang der Siedlungs- und Standortstrukturen für die Festlegung von Mittelzentren (in diesem Fall Bremervörde und Zeven) beachtet werden. Die

		Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Gnarrenburg sollte im RROP die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Erweiterungswunsch raumordnerisch zu unterstützen. Als Beispiel kann hier der Landkreis Cuxhaven dienen, der der Ortschaft Lamstedt für das Einkaufssegment „Möbel“ den Status eines Mittelzentrums übertragen hat. Ähnliches wäre möglicherweise auch für die Ortschaft Gnarrenburg und das Einkaufssegment „Textilien“ denkbar. Dieser Anregung sind Sie in der Abwägung zum Entwurf 2015 und im neuen Entwurf bislang nicht gefolgt. Begründung: „Nach einer ersten Überprüfung würde die Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion eine Erweiterung des Modehauses nicht ermöglichen können. Eine weitere Prüfung steht noch aus.“ Hier halte ich meinen Wunsch auf entsprechende Ausweisung einer mittelzentralen Teilfunktion für die Ortschaft Gnarrenburg auf jeden Fall aufrecht. Zumal auch das neue LROP dieses regionalplanerische Instrument unter 2.2 (Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte) Nr. 03 in Einzelfällen ausdrücklich erwähnt. Außerdem ist Ihre rechtliche Prüfung vom letzten Jahr ausdrücklich auch noch nicht abgeschlossen gewesen. Die in der Abwägung verwendete Formulierung „das auch im Falle einer entsprechenden Festlegung eines Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion“ die Erweiterung des Modehauses wahrscheinlich nicht möglich wäre, erschließt sich für mich jedenfalls erstmal nicht. Was soll ansonsten dagegen sprechen? Würde eine solche Ausweisung im RROP erfolgen (und somit den schon tatsächlich vorhandenen Einkaufswirkungen folgend), wäre hierdurch gerade die raumordnerische Verhinderung einer Erweiterung ausgeräumt. Weitergehende Planungserfordernisse auf F-Plan-Ebene könnten eingeleitet werden. Eine gegebenenfalls dagegen stehende Bauleitplanung könnte seitens der Gemeinde Gnarrenburg jedenfalls relativ schnell geändert werden. Wahrscheinlichkeitsannahmen ohne dezidierte Begründung, wie in dem bisherigen Abwägungsergebnis dargestellt, sind sicher nicht ausreichend für ein fehlerfreies Abwägungsergebnis. Zudem wäre für den Fall der Zuweisung einer solchen mittelzentralen Teilfunktion gerade der Wille eine solche Möglichkeit zu schaffen federführend. Diesen dann eigenen Planungsansatz anhand einer Wahrscheinlichkeitsaussage in Frage zu stellen, scheint hier nicht sachgerecht in die Abwägung eingeflossen zu sein.	Leistungsfähigkeit dieser Mittelzentren darf durch Funktionszuweisungen nicht beeinträchtigt werden. Der Vergleich mit der Ortschaft Lamstedt, in der die mittelzentrale Teilfunktion „Möbel“ festgelegt wurde, kann nicht herangezogen werden, da diese Sortimente nicht in allen Mittelzentren in dem Umfang vorhanden sind. Die Sortimente „Möbel“ konzentrieren sich überwiegend auf die Oberzentren. Textilien hingegen gehören zu den klassischen Sortimenten der Mittelzentren. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Mittelzentren Bremervörde und Zeven ist daher bei einer Erweiterung des Möbelhauses nicht auszuschließen. Darüber hinaus muss für die Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion Textilien der genaue Verflechtungsbereich der mittelzentralen Teilfunktion Textilien benannt werden. Es wäre gutachterlich zu prüfen, ob der zu benennende Verflechtungsbereich in der dünn besiedelten Region eine entsprechende Kaufkraft binden könnte.
--	--	--	--

	Vorranggebiet Torferhaltung / weiterer Torfabbau Im neuen LROP ist der Torfabbau generell untersagt, da die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten sind. Hiervon könnte lt. LROP explizit im Gnarrenburger Moor abgewichen werden, wenn ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept vorhanden und genehmigt wäre. Voraussetzung wäre weiter, dass der Abbau einen untergeordneten Teil der Vorranggebiete einnimmt und eine räumliche Festlegung der Flächen, auf denen Torfabbau möglich sein soll, im RROP erfolgt ist. Die Festlegung der für den Torfabbau vorgesehenen Flächen des Konzepts im RROP soll demnach zeitnah erfolgen. Zwei Jahre nach Inkrafttreten der LROP-VO (also in 10/2019) soll auf Grundlage des erreichten Sachstandes geprüft werden, ob gegebenenfalls erneuter Regelungsbedarf besteht. Das LROP bietet somit für den Gnarrenburger Raum eine Planungsoption an und stellt dies unter eine Evaluationsbetrachtung mit zeitlicher Schiene. Unter diesem - gerade auch zeitlichen - Gesichtspunkt halte ich es nicht für angebracht, dieses Thema im neuen RROP fast komplett auszublenden, nur weil der eingerichtete Runde Tisch möglicherweise an der Erstellung eines einvernehmlichen Gebietsentwicklungskonzeptes gescheitert ist. Dieses Ergebnis darf aus Sicht der Gemeinde Gnarrenburg nicht zu einer Bewertung führen, die durch das Land eingeräumte Planungsoption jetzt aktuell zu verwerfen. Die Option, nicht doch noch ein Gebietsentwicklungskonzept zu erstellen, sollte offen gehalten werden, weil durchaus auch Überlegungen seitens der Gemeinde geprüft werden, den Prozess wieder aufzunehmen. In der Erstellung eines Gebietsentwicklungskonzeptes liegen auch viele Chancen der Zukunftsgestaltung für alle betroffenen Bereiche. Die in diesem Zusammenhang diskutierte „Modellregion“ mit den z.Z. angelaufenen Modellversuchen zur torfschonenden Moorbodenbewirtschaftung (Vorhabenträger Land Niedersachsen) ist eine positive Zukunftsbetrachtung unter Klimagesichtspunkten, allerdings ausgerichtet auf den alleinigen Bereich der Landwirtschaft. Insofern kann hier nicht davon ausgegangen werden, dass dieser positive Weg als Ersatz für ein Entwicklungskonzept für alle Bereiche (u.a. Naturschutz, Siedlungsentwicklung der Dörfer, Tourismus, Landschaftsbild und auch Torfabbau) dienen kann. Das RROP sollte unter Berücksichtigung der o.a. Ausführungen und der genannten Zeitregelung die Regelungen des LROP zu diesem Themenbereich eins zu eins übernehmen, um damit die durch das Land eingeräumte Planungsoption nicht zu verwerfen.	Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist nicht notwendig, die LROP-Plansätze wortgleich in das RROP zu übernehmen, da die Ziele und Grundsätze des LROP auch ohne Übernahme gelten. Derzeit ist es nicht möglich, im RROP innerhalb des vom LROP vorgegebenen Vorranggebiet Torferhaltung ein Vorranggebiet Torfgewinnung festzulegen, da kein von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigtes IGEK vorliegt. Es bleibt der Gemeinde Gnarrenburg aber unbenommen, den Prozess zum IGEK wieder aufzunehmen. Das Ergebnis könnte dann ggfs. im Rahmen einer Änderung des RROP berücksichtigt werden.
--	---	---

		Ein weiterer Torfabbau, ob überhaupt, ob als Arrondierung oder als Vorbereitung für andere Ausrichtungen (Naturschutz, Landschafts- oder Moorschutz) stünde weiterhin unter dem Vorbehalt eines möglichen Gebietsentwicklungskonzeptes. Die Chance der Entwicklung und diese ergebnisoffen zu diskutieren sollten zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeschränkt bzw. durch Nichtaufnahme der Landesreglung verhindert werden.	
3	Stadt Rotenburg (Wümme)		
		Die erste Stellungnahme der Stadt vom 26.05.2016 beinhaltet den Antrag, die Potentialfläche für Windenergieanlagen Nr. 34 im westlichen Bereich aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm zu streichen, da die Ausweisung die weitere Siedlungsentwicklung an der Brockeler Straße beeinträchtigen könnte. Diese Bedenken wurden in Ihre Abwägung aufgenommen und auf einen ausreichenden Abstand von 1.500 Meter zwischen der Potentialfläche und geplanten Siedlungserweiterung hingewiesen. Weiterhin erfolgte in der Abwägung der Hinweis, dass die wasserrechtlichen Anforderungen im festgesetzten Wasserschutzgebiet im Genehmigungsverfahren für die Windenergieanlagen zu beachten sind. Trotz der getroffenen Abwägung des Landkreises und der vorgelegten Begründung hält die Stadt an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Zum einen beeinträchtigen die Höhen der Windkraftanlagen und die von ihnen ausgehenden Schall- und Lichtimmissionen die nördlichen Stadtteile Rotenburgs und zum anderen könnten die Belange des Trinkwasserschutzes durch den Bau und Betrieb der Anlagen betroffen sein. Die Stadt verweist daher auf die Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von Mai 2016 und trägt diese Bedenken erneut vor. Die Stadt trägt weiterhin Bedenken gegen die beiden Ausweisungen der Potentialflächen für Windenergienutzung Nr. 26 im Bereich Nartum und Nr. 27 im Bereich Gyhum vor. Beide Bereiche führen in der Summe zu einer erdrückenden Wirkung des Landschaftsbildes für die Ortschaft Mulmshorn. Möglich Windenergieanlagen könnten in der Folge nur jeweils 1,5 bzw. 2,0 km vom bebauten Bereich der Ortschaft entstehen. Diese ist bereits durch die vorhandenen Biogasanlagen, die Tierkörperbeseitigungsanlage, die Autobahntrasse der A 1 sowie die Gasförderstellen erheblich vorbelastet. Zudem ist der Ausbau der vorhandenen Bahnstrecke im Zuge der Alpha Variante möglich und wahrscheinlich.	Das Vorranggebiet Rotenburg/Wohlsdorf soll bestehen bleiben. Bundesweit werden in der Regel Abstände von WEA zu Wohnbebauungen von 1.000 m empfohlen. Dieser Abstand genügt im Regelfall, um mögliche nachteilige Auswirkungen durch Schall- und Lichtimmissionen auf ein verträgliches Maß zu minimieren. Anlagenstandorte in der Wasserschutzzone III sind nach Einzelfallprüfung möglich. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Erfordernisse wird ggfs. durch Nebenbestimmungen zur WEA-Genehmigung sichergestellt. Die beiden Potenzialflächen in Nartum und Gyhum-Hesedorf liegen bezogen auf die Ortschaft Mulmshorn jenseits der A 1 und jenseits des großflächigen NSG Glindbusch. Es ist nicht ersichtlich, dass die städtebaulichen Belange von Mulmshorn durch die beiden Flächen beeinträchtigt werden.
		Die Potentialfläche Nr. 27 Gyhum befindet sich zudem nur 500 Meter von	

		naturschutzrechtlichen Schutzgebieten entfernt. In der Umgebung hiervon brüten seltene Vogelarten und insbesondere der Schwarzstorch. Obwohl dieser in den letzten Jahren nicht gesichtet wurde, ist es nach wie vor möglich, dass er sein Habitat wieder bezieht. Die Stadt fordert daher, auf beide Ausweisungen nördlich bzw. nordöstlich von Mulmshorn zu verzichten, um eine weitere Belastung der Ortschaft zu vermeiden.	
		Die Stadt spricht sich zudem gegen die Ausweisung der Vorranggebiete für Torferhaltung in Borchel aus. Die Festsetzung soll dem Klimaschutz dienen, in dem kein Torfabbau mehr betrieben wird. Tatsächlich wurde kein Torf abgebaut und soll in Zukunft auch nicht abgebaut werden. Vielmehr schafft die Ausweisung eine Unsicherheit auf Seiten der Banken. Falls ein Eigentümer solcher Flächen diese belasten sollte, nehmen die Banken innerhalb der Vorrangflächen einen Wertverlust an. Die Ausweisung der Vorranggebiete könnte auch eine Vorstufe für Festlegungen von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten in der Zukunft sein. Dies ist weder im Interesse der Landwirtschaft, noch für eine positive langfristige Entwicklung Borchels zu werten.	Die Vorranggebiete Torferhaltung in Borchel sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Der Regionalplan weist im Gebiet von Mulmshorn und Borchel Vorranggebiete für den Biotopverbund aus. Einbezogen in diese Ausweisung sind der Glindbach und der Weidebach. Beide Bäche dienen der Entwässerung von Siedlungs- und landwirtschaftlichen Flächen. In der Vergangenheit wurde bereits festgestellt, dass die Wasserstände im Siedlungsbereich über längere Zeiträume sehr hoch gewesen sind. Dies resultiert aus einem unzureichenden Abfluss der Niederschlagsmengen und wird sich mit der Umsetzung des Biotopverbundes weiter verschärfen, da die betreffenden Bäche und Gräben durch Bepflanzungen ökologisch aufgewertet werden und diese Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Entwässerung entgegenstehen. Die Stadt unterstreicht die Bedeutung einer funktionierenden Entwässerung für die beiden Ortschaften und fordert die Herausnahme des Glindbachs und Weidebachs als Vorranggebiet für einen Biotopverbund.	Die Vorranggebiete Biotopverbund entlang von Glindbach und Weidebach sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Weiterhin hatte die Stadt in ihrer Stellungnahme in 2016 eingefordert, dass die Rotenburger Rinne zum Vorranggebiet zur Trinkwassergewinnung deklariert wird und darin die zusätzliche Förderung von Erdgas und Erdöl, das hydraulische, unterirdische Aufbrechen von Gestein (sog. Fracking) und eine Verpressung von Lagerstättenwasser dort ausgeschlossen wird. Dazu begrüßt die Stadt die Darstellung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Die Schutzbestimmung dieser Gebiete im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, des Verbots des Frackings sowie der Verpressung von Lagerstättenwasser ist geeignet, das Trinkwasser vor	Die Stellungnahme zum Themenkomplex Trinkwasserschutz/Förderung von Erdgas und Erdöl wird zur Kenntnis genommen.

		umweltschädlichen Einwirkungen zu schützen. Die Stadt empfahl in ihrer ersten Stellungnahme eine Pufferregelung, um das dargestellte Vorranggebiet festzulegen, um das Trinkwasser im Vorranggebiet zusätzlich zu schützen, was aus rechtlichen nachvollziehbaren Gründen nicht eingefügt wurde. Der Landkreis hat die Regelung für die festgelegten Vorranggebiete konkretisiert und verschärft. Außerhalb der Vorranggebiete hat die Raumordnung jedoch keine weitergehende rechtliche Möglichkeit, die Erdgas- oder Erdölexploration oder den Abbau einzuschränken. Allgemein sind solche Maßnahmen nach anderen rechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig. Die Stadt verzichtet daher auf weitere Hinweise oder Bedenken zu den Vorranggebieten zur Trinkwassergewinnung in diesem Verfahren.	
		Ich bitte die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie im Bereich Rotenburg/Wohlsdorf im Regionalen Raumordnungsprogramm zurückzunehmen.	
4	Gemeinde Scheeßel		
		1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 (Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) Das Grundzentrum Scheeßel ist durch die Bahnlinie im Osten und Südosten, die Wümme im Westen und Nordwesten und die teils vorhandene und zum übrigen Teil in Planung befindliche Ortsumgehung im Osten und Süden in seiner Siedlungsentwicklung beschränkt. Die Flächenpotenziale sind weitgehend ausgeschöpft. Mit der weiteren Wohnbauentwicklung muss deshalb auf den unmittelbar angrenzenden - nur durch die Wümme von Scheeßel getrennten - Ortsteil Jeersdorf ausgewichen werden. Da die Voraussetzungen für die Vergabe des Planzeichens „W“ von Jeersdorf nicht erfüllt werden, wird seitens der Gemeinde Scheeßel angeregt, die Begründung zum Kapitel 2.2, Ziffer 02, mit einem Hinweis zu ergänzen, dass der Ortsteil Jeersdorf der Gemeinde Scheeßel aus den vorgenannten Gründen eine Sonderstellung einnimmt und deshalb nicht auf die klassische dörfliche Eigenentwicklung beschränkt ist. Der Ortsrat Jeersdorf ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beteiligen.	Die Orte Scheeßel und Jeersdorf sind in den vergangenen Jahren immer mehr miteinander verwachsen, eine klare Trennung ist nicht mehr erkennbar, so dass Jeersdorf zum zentralen Siedlungsgebiet des Grundzentrums Scheeßel einbezogen wurde. Eine weitere Wohnbauentwicklung ist daher möglich.
		2. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.	Die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) wird zur Konkretisierung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen herangezogen. Mit der künftigen Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft) erhält sie eine nach außen wirkende Verbindlichkeit. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelästigungen ist nicht

			Bestandteil der Raumordnung.
		3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten): Durch die Festsetzung als „Ziel der Raumordnung“ und die gewählte Formulierung besteht aus Sicht der Gemeinde Scheeßel die Gefahr, dass Ausnahmen tatsächlich nicht möglich sein werden, zumal auch aus der Begründung heraus keine flexible Handhabung erkennbar ist. Ich verweise deshalb vollinhaltlich auf meine Stellungnahme vom 27.05.2016 und wiederhole die entsprechende Anregung: Die Regelung, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte zu konzentrieren, geht über die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 ROG hinaus. Danach soll die Siedlungstätigkeit „vorrangig“ auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte ausgerichtet werden. Das ROG lässt es ausdrücklich zu, auch außerhalb der zentralen Orte und der vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur Wohn- und Arbeitsstätten zu entwickeln. Diese Regelung sollte durch regionale Vorschriften nicht eingeschränkt werden. Insbesondere muss die Möglichkeit gegeben sein, z.B. Gewerbeflächen auch außerhalb von zentralen Orten zu entwickeln, wenn dies aufgrund der Lage zu infrastrukturellen Einrichtungen oder mangels räumlicher Möglichkeiten im zentralen Ort sinnvoll und erforderlich ist.	Durch die Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes auf die zentralen Orte mit besonderem Schwerpunkt auf die Autobahnanschlussstellen wird die Zersiedlung der Landschaft verhindert. In begründeten Einzelfällen und nach erfolgter Alternativenprüfung kann ein Gewerbeschwerpunkt außerhalb der zentralen Orte entwickelt werden.
		4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung) Ich wiederhole meine mit Stellungnahme vom 27.05.2016 vorgebrachte Anregung: Es wird beantragt, das Grundzentrum Scheeßel als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ festzulegen. Das Kriterium „Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern“ wird aus Sicht der Gemeinde Scheeßel aus folgenden Gründen erfüllt: In unmittelbarer Nähe werden diverse Landschaftsbereiche aufgrund ihres besonderen Landschaftsbildes und der Ruhebereiche reichlich durch die Bürgerinnen und Bürger Scheeßels zur Naherholung genutzt: - Vogteipark - Wanderweg parallel zur Wümme - Wümmeniederung - Vareler Heide - Bartelsdorfer Kirchsteg - Teile der Nordpfade „Kirchsteg-Moore-Bäche“ und „Wümme und Vareler Heide“ - Bullerberg, Westerholz	Die mit dem Touristikverband Rotenburg (Wümme) -TouRow- abgestimmten Kriterien beziehen sich unmittelbar auf den Ort Scheeßel und nicht auf die weitere Umgebung und ihre Ortsteile.

		- Bereich um das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ Das Landschaftsschutzgebiet „Wümmeniederung“ (LSG-ROW 017) verläuft direkt entlang des westlichen Ortsrandes von Scheeßel und in der Nähe befinden sich das Landschaftsschutzgebiet „Höhnsmoor“ (LSG-ROW 132) sowie das Naturschutzgebiet „Veerseniederung“ (NSG-ROW 31). Die Wümmeniederung gilt zudem laut Begründung zum RROP-Entwurf 2015 (Seite 65) als „großflächiges Erholungsgebiet überregionaler Bedeutung“. Zahlreiche Einzelwaldstücke um Scheeßel herum laden zur Erholung ein und verbinden sich teilweise zu größeren Verbundflächen (beginnend nördlich und westlich des Eichenrings über das Scheeßeler Holz südlich der Landesstraße 131, entlang der Veerseniederung bis nach Veersebrück).	
		5. Zu Abschnitt 3.2,2 Ziffer 02 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung): Es wird darauf hingewiesen, dass die auf Seite 25 in der Begründung aufgenommene Anmerkung zum Sandabbau in Ostervesede nicht mehr aktuell ist. Die Abbaugenehmigung ist Ende 2015 abgelaufen, somit wird kein aktiver Abbau mehr betrieben. Potential ist jedoch noch vorhanden, so dass gegen die Beibehaltung der Ausweisung des Standortes keine Bedenken bestehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen.
		6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung): a) Allgemein (zum Kriterium Mindestabstand zu Wohnhäusern): Meine bereits mit Stellungnahme vom 27.05.2016 vorgebrachte Anregung zum Mindestabstand zu Wohnhäusern wird wiederholt: Bereits mit Stellungnahme der Gemeinde vom 24.06.2013 im Rahmen der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist dem Landkreis mitgeteilt worden, dass die Gemeinde Scheeßel einen größeren Mindestabstand als 1.000 m zu vorhandenen Wohnhäusern für notwendig hält. Diese Notwendigkeit wird durch zwei Schreiben mit Unterschriftenlisten vom 10.08.2015 und 6.10.2015 von Bürgern aus Bartelsdorf „unterstrichen“, die aufgrund ihrer Erfahrungen ihre Befürchtungen über zusätzliche Lärm-, Schattenwurf- und Infraschallbelastungen äußern. Die Schreiben liegen dem Landkreis vor. Die Gemeinde Scheeßel wiederholt hiermit ihre Forderung, im RROP grundsätzlich einen größeren Mindestabstand zwischen „Vorranggebieten Windenergienutzung“ und Wohnhäusern festzulegen und fordert, einen Mindestabstand von der zehnfachen Nabenhöhe festzulegen. b) Ausgewiesene Vorranggebiete im Gebiet der Gemeinde Scheeßel Der Gemeinderat hat beschlossen, hinsichtlich der Ausweisung der Vorranggebiete „Rotenburg-Wohlsdorf“, „Ostervesede-Süd“ und „Bartelsdorf“ keine eigene Stellungnahme zu verfassen. Sämtliche Voten und Empfehlungen	Zu 6a: Der Spielraum für eine Erhöhung der Abstände zu Wohnhäusern ist gering. Ein Abstand von z.B. 1.500 m würde dazu führen, dass nur sehr wenige Potenzialflächen für die Windenergie verbleiben, die sich zudem mehrheitlich in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen befinden (Oereler Niederung westlich von Bremervörde, Raum zwischen Huvenhoopsmoor und Osteniederung, Breddorfer Niederung, Hepstedter Weiden, Raum südlich von Lauenbrück, Höhnsmoor bei Scheeßel). Zu 6b: Die Beschlüsse des Gemeinderates werden zur Kenntnis genommen.

		der Ortsräte werden dem Landkreis Rotenburg (siehe Anlagen 1-4) übermittelt mit der Bitte, als zuständige Stelle eine fachliche Entscheidung zu treffen. Der Gemeinderat hat weiter beschlossen, für die im RROP-Entwurf 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung generell jeweils einen Bebauungsplan aufzustellen und im Bedarfsfall zur Sicherung der Planung zeitgleich eine Veränderungssperre zu erlassen.	
		7. Zu Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes), Ziffer 02: Die Gemeinde Scheeßel schlägt dem Landkreis Rotenburg folgende Formulierungsänderung in der beschreibenden Darstellung des RROP-Entwurfs 2017 vor: von „Im Landkreis Rotenburg(Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, vorzugsweise mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen“. in „Im Landkreis Rotenburg(Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden, <u>ausschließlich</u> mit Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen. <u>Eine flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunkversorgung ist sicherzustellen.</u>“	Der Grundsatz der Raumordnung in Abschnitt 1.1 02 soll wie folgt formuliert werden: <i>„Im Landkreis Rotenburg (Wümme) soll eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Internetanbindungen erreicht werden. Der Ausbau der Breitbandinfrastruktur erfolgt dabei möglichst nur noch mit Glasfaser. Zusätzlich soll eine bedarfsgerechte und leistungsfähige Mobilfunkversorgung sichergestellt werden.“</i>
		Anlage 1 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017 Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Bartelsdorf vom 24.10.2017 Der Ortsrat Bartelsdorf empfiehlt dem Rat, der lt. RROP-Entwurf vorgesehene Erweiterung des Windparks Bartelsdorf innerhalb der Potentialfläche 34 stattzugeben. Der Ortsrat Bartelsdorf empfiehlt dem Rat, das Vorranggebiet Windenergienutzung Wohlsdorf/Rotenburg abzulehnen, weil sonst eine weitere und noch höhere Immissionsbelastung für unser Dorf droht. Unsere Handlungsfähigkeit in Sachen Bebauung darf nicht weiter beschnitten werden. Ein Wegzug von lärmgeplagten Bewohnern wegen der Immissionsbelastungen kann nicht hingenommen werden. Eine Vergreisung der Ortschaft können wir nicht zulassen. Eine noch höhere Belastung verstößt gegen das Gleichheitsprinzip, Lasten gleichmäßig auf alle Schultern zu verteilen.	Das positive Votum des Orsrates Bartelsdorf zum Vorranggebiet Bartelsdorf/Brockel wird zur Kenntnis genommen. Der Ablehnung des Vorranggebietes Rotenburg/Wohlsdorf wird nicht gefolgt. Bei der Entscheidung über die Vorranggebiete für Windenergie ist auch das Gewicht der Privilegierung von Windenergieanlagen in den Blick zu nehmen, zumal der Standort die sachlichen Auswahlkriterien einhält.

		Anlage 2 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017 Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Wohlsdorf vom 24.10.2017 Der Ortsrat Wohlsdorf empfiehlt dem Rat, die als Anlage 4 der Beschlussvorlage Nr. 180/2017 beigefügte geänderte (Stand: 20.10.2017) gemeindliche Stellungnahme zum Entwurf 2017 des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Rotenburg mit folgender Abweichung abzugeben: - Nr. 2. Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) erhält folgende Fassung: <i>„Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.“</i> (Anmerkung der Verwaltung: Seitens des Orsrates Wohlsdorf bestehen gegen die Vorranggebiete „Rotenburg/Wohlsdorf“ und „Bartelsdorf“ keine Bedenken bzw. der Ortsrat Wohlsdorf spricht sich für die Standorte aus.)	siehe Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel
		Anlage 3 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017 Auszug aus dem Beschluss des Orsrates Ostervesede vom 24.10.2017 Der Ortsrat Ostervesede empfiehlt dem Rat, dem Umfrageergebnis (Anmerkung der Verwaltung: Meinungsumfrage in der Ortschaft zu dem Vorranggebiet Windenergienutzung in Ostervesede) zu folgen und sich außerdem auf Grundlage der Begründungen in der schriftlichen Stellungnahme des Orsrates Ostervesede vom 24.10.2017 (siehe beiliegende Anlage) gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung in der Gemarkung Ostervesede auszusprechen.	

		Gemeinde Scheeßel Ortsrat Ostervesede Untervogtplatz 1 27383 Scheeßel E. 24. 10. 17 bei Sitzung in Ostervesede Ostervesede, den 24.10.2017 Gemeinde Scheeßel Untervogtplatz 1 27383 Scheeßel Stellungnahme Hinweise/Vorschläge des Orsrates Ostervesede zum Entwurf der Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel zum RROP -Entwurf 2017- des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. §10 Raumordnungsgesetz. Die Stellungnahme des Orsrates Ostervesede zum RROP -Entwurf 2015- vom 04.05.2016 wird durch diese Stellungnahme ersetzt. 1. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 02 (Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten) Seitens des Orsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen. 2. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) Seitens des Orsrates Ostervesede wird der Anregung durch die Gemeinde Scheeßel ausdrücklich zugestimmt. Eine angemessene Eigenentwicklung der Ortsteile im Sinne des RROP 2017 kann für unsere Dörfer perspektivisch zum Problem werden. Bereits jetzt können wir dem Einwohnerrückgang in Ostervesede nicht entgegenwirken. Die im Entwurf der Stellungnahme vorgebrachte Anregung würde den Ortschaften ein überschaubares Potential an Entwicklungsmöglichkeiten einräumen. <i>Es wird dem Antrag von OR Westholz gefolgt.</i> 3. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 06 (Konzentration neuer gewerblicher Bauflächen größeren Ausmaßes nur in den zentralen Orten) Seitens des Orsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen. 4. Zu Abschnitt 2.1, Ziffer 07 (Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung) Seitens des Orsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen. 5. Zu Abschnitt 3.2.2, Ziffer 02 (Vorranggebiete Rohstoffgewinnung) Seitens des Orsrates Ostervesede werden keine Bedenken vorgebracht. Die Hinweise der Gemeinde Scheeßel werden zur Kenntnis genommen. 6. Zu Abschnitt 4.2, Ziffer 01 (Vorranggebiete Windenergienutzung) Die Siedlungsentwicklung der Ortschaft Ostervesede, als Ortsteil der Gemeinde Scheeßel, ist gemäß Abschnitt 2.1, Ziffer 04 des RROP Entwurf 2017 auf eine angemessene „Eigenentwicklung“ zu begrenzen. Hierdurch sollen das Erscheinungsbild und die Eigenart der Dörfer erhalten werden. Tatsächlich ist in Ostervesede in den vergangenen zehn Jahren ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahlen um -12% fest-	Die Stellungnahme des Orsrates Ostervesede zur Windenergie wird zur Kenntnis genommen. Anfang Mai 2018 wurde festgestellt, dass sich mitten im geplanten Vorranggebiet ein Brutplatz des streng geschützten Rotmilans befindet, der zu den durch Windenergieanlagen am stärksten gefährdeten Vogelarten zählt. Bereits auf Ebene der Regionalplanung erkennbare Konflikte mit dem besonderen Artenschutz sind als öffentlicher Belang mit angemessenem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Das Vorranggebiet in Ostervesede soll daher zumindest deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Neuabgrenzung der Fläche ist im weiteren Verfahren noch zu erarbeiten. Mit einer Reduzierung des Vorranggebietes soll auch dem Ergebnis der Meinungsumfrage in Ostervesede vom 03.09.2017 Rechnung getragen werden.
--	--	--	--

		zustellen. Um perspektivisch das Erscheinungsbild und die Eigenart der Dörfer erhalten zu können, ist es von Bedeutung, dass sich die Einwohner hier wohlfühlen und in Erhaltung, Nutzungsänderung sowie in Neubau investieren. Die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen von großflächigen Windparks dürfen sich somit grundsätzlich nicht nur am rechtlichen Minimum oder an sogenannten Tabuzonen (z.B. Abstandsregelung) orientieren, sondern müssen insbesondere die Belange der Einwohner anliegender Ortschaften berücksichtigen. Die Potentiale zur Eigenentwicklung in Ostervesede sind u.a. durch die demografische Entwicklung, dem gesellschaftlichen Strukturwandel, den Vorgaben zur Siedlungs- und Versorgungsstruktur sowie der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bereits jetzt auf ein Minimum reduziert und führen zu rückläufigen Einwohnerzahlen. Sollte die geplante Fläche zur Nutzung von Windenergie in der Gemarkung von Ostervesede bei den Einwohnern keine Akzeptanz erhalten, würde diese eine Entwicklung der Ortschaft zusätzlich und nachhaltig stören. Vor diesem Hintergrund hat sich der Ortsrat Ostervesede für die Durchführung einer Umfrage zum Thema „Windenergie in der Gemarkung von Ostervesede“ entschieden, um ein tatsächliches Meinungsbild der Einwohner zu erhalten. Am 3. September 2017 hatten alle 629 Wahlberechtigte¹ Einwohner aus Ostervesede, Deepen und Einloh die Möglichkeit ihre Meinung im Rahmen einer freiwilligen und anonymen Umfrage kund zu tun. Davon haben 363 Wahlberechtigte ihre Stimmen abgegeben. Es haben 36,4% dagegen gestimmt, 21,3% dafür gestimmt und 42,3% nicht an der Umfrage teilgenommen. Der Ortsrat folgt dem Umfrageergebnis, und spricht sich außerdem auf Grundlage der vor genannten Begründungen gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung in der Gemarkung von Ostervesede aus. <u>Anlage 1:</u> Häufig genannte Argumente gegen die Ausweisung von Vorrangflächen zur Windenergienutzung, die im Rahmen der Umfrage freiwillig angegeben werden konnten. Zu weiteren Punkten des Entwurfs des RROP 2017 die nicht im Entwurf der Stellungnahme durch die Gemeinde Scheeßel genannt wurden, hat der Ortsrat Ostervesede keine Bedenken oder Hinweise. Ortsrat Ostervesede	
--	--	---	--

¹ Wahlberechtigt waren alle Einwohner nach Vorgabe des Nieders. Kommunalwahlrechtes.

		Anlage 1 zur Stellungnahme des RROP 2017 des Ortsrates Ostervesede Im Rahmen der Umfrage hatten die Einwohner zusätzlich die Möglichkeit zu begründen, warum sie sich gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes zur Windenergienutzung entschieden haben. Hier einige sinngemäß zusammengefasste Stellungnahmen: 1. Der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch liegt in der Gemeinde Scheeßel bei rund 228%. Somit wird bereits jetzt mehr als doppelt so viel Strom erzeugt wie verbraucht. Alleine in Ostervesede wird, überwiegend in drei Biogasanlagen, neun Mal so viel Strom erzeugt, wie verbraucht. Auf Kosten des Landschaftsbildes und betriebsbedingter Wirkungen tragen die Einwohner der Ortschaft Ostervesede bereits jetzt einen verhältnismäßig hohen Anteil zur Energiewende bei. 2. Der von der Tennet aktuell vorgeschlagene Verlauf der Südlück-Trasse führt unmittelbar an das Siedlungsgebiet von Ostervesede vorbei, sowie durch große Teile der westlichen und südlichen Gemarkung. Hier sind künftig Einschränkungen und Ertragseinbußen zu erwarten. Auch diese Maßnahme dient der Energiewende. 3. Der Abstand zwischen WEA und Wohnbebauung ist mit 1.000m zu gering. Aus Erfahrungsbereichen anderer Ortschaften werden Belastungen durch Schall trotz Einhaltung des Mindestabstandes von 1.000m deutlich wahrgenommen. 4. Entstehung eines sehr starken Ungleichgewichtes zwischen den landwirtschaftlichen Betrieben durch starke finanzielle Aufwertung einzelner Flächen. 5. Wenn der Wind besonders heftig weht, wird am meisten Strom produziert, womöglich sogar zu viel. Da der Ausbau des Stromnetzes nicht so schnell vorankommt, wie Windräder aus dem Boden schießen, kann das Netz sonst überlastet werden. Gespeichert werden kann die überschüssige Energie noch nicht. WEA-Anlagenbetreiber, deren Anlagen im Zuge des Einspeisemanagements ausgeschaltet wurden, können ihre entgangenen Erlöse an den Verteilnetzbetreiber richten. Die entstandenen Kosten des Einspeisemanagements werden auf die Netznutzungsentgelte, die von allen getragen werden, umgelegt. Erst ein Konzept zum Ausbau des Netzes und der Stromspeicherung, dann den Ausbau der WEA. 6. Die Bezugskosten für Strom werden sich mittelfristig weder lokal noch national durch die Errichtung von WEA reduzieren, da die Differenz zwischen Börsenpreis und Einspeisevergütung durch die EEG-Umlage finanziert wird. 7. Es ist sicherzustellen, dass Einbußen (z.B. Reduzierung des Immobilienwertes) und Risiken (gesundheitliche Belastungen) von den Einwohnern weitgehend ferngehalten werden. Es kann nicht angenommen werden, dass Einwohner ihr Einverständnis zu Dingen geben, die ihnen wahrscheinlich Nachteile bringen, denen jedoch, die die Ursache hierzu setzen, deutliche Vorteile bringen. 8. Verbindliche Vereinbarungen mit den Betreibern der Windkraftanlagen müssen vor Baubeginn im Rahmen eines B-Planes getroffen sein. 9. Die Installation von WEA hat auch Auswirkungen auf die Natur und betrifft insbesondere Vögel und Fledermäuse, zum Beispiel durch Kollisionsrisiko, Meideverhalten und Lebensraumverlust (Brut- und Nahrungshabitate). Die Realisierung der Windenergieprojekte soll daher mit Augenmaß erfolgen. Die Vermeidung von Konflikten zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz erfordert, insbesondere in den entsprechenden Planungsprozessen gute, naturverträgliche Standorte zu identifizieren.	
--	--	--	--

		Anlage 4 zu Ziffer 6 b) der Stellungnahme vom 30.10.2017 Beschluss des Orsrates Westervesede vom 24.10.2017 Der Ortsrat Westervesede empfiehlt dem Rat, • seitens der Ziff. 1, 3, 4, 5, 6 Buchst. a u. b der Anlage 4, Entwurf Stellungnahme der Gemeinde Scheeßel im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 10 ROG (ROG) zum Entwurf 2017 des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme), keine Bedenken vorzubringen. • zu Ziff. 2 der Anlage 4 sich den Formulierungen des Orsrates Westerholz anzuschließen: Nr. 2. Zu Abschnitt 2.1 Ziffer 04 (örtliche Eigenentwicklung) erhält folgende Fassung: „Im Hinblick auf den demografischen Wandel sind der Bestand und die Entwicklung der Dörfer zu stärken. Neben der Eigenentwicklung und dem innergemeindlichen Zuzug sind den Dörfern auch Möglichkeiten für einen außergemeindlichen Zuzug von Bürgern zu eröffnen, sofern der Ortsrat dem zustimmt. Es wird erwartet, dass seitens der Baugenehmigungsbehörden die Vorschriften der GIRL derart auszulegen und anzuwenden sind, dass diese einer Entwicklung der Dörfer möglichst nicht im Wege stehen.“ • ergänzend zu Ziff. 6 der Anlage 4 grundsätzlich weitere Standorte für raumbedeutsame Windenergieprojekt im Gebiet der Gemeinde Scheeßel unter Beachtung der maßgeblichen Kriterien, wie bereits auf der Sitzung des Kernortsausschusses der Gemeinde Scheeßel gemeinsam mit den Ortsräten der Gemeinde Scheeßel sowie dem Ortsvorsteher Sothel am 10.5.2016 kundgetan (siehe Niederschrift Nr. 27/2016), zu befürworten. Der Ortsrat Westervesede gibt zur Empfehlung von Bauplänen (Anmerkung der Verwaltung: Bebauungspläne) für die im RROP-Entwurf 2017 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung Bartelsdorf-Erweiterungsfläche, Rotenburg-Wohlsdorf und Ostervesede-Süd an dieser Stelle keine Stellungnahme ab. (Anmerkung der Verwaltung: Es bestehen seitens des Orsrates Westervesede gegen das Vorranggebiet „Ostervesede-Süd“ keine Bedenken bzw. der Ortsrat Westervesede spricht sich für den Standort aus.)	siehe oben Die grundsätzliche Befürwortung weiterer Standorte für raumbedeutsame WEA durch den Ortsrat Westervesede wird zur Kenntnis genommen.
5	Stadt Visselhövede		
		Abschnitt 2.2 Ziffer 02 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte	Der Anregung wird gefolgt, das zentrale Siedlungsgebiet wird geringfügig im

		Der Kernort Visselhövede ist als Grundzentrum festgelegt. Der in der zeichnerischen Darstellung zum Entwurf des RROP 2017 markierte Bereich des Zentralen Siedlungsgebietes erfordert eine geringe Ergänzung für den Bereich des Hallenbades und des Hallenbadparkplatzes. Eine Karte, die den Ergänzungsbereich beinhaltet, wird der Stellungnahme beigelegt. Um Berücksichtigung wird gebeten.	nordwestlichen Bereich um den Standort des Hallenbades sowie dem dazugehörigen Parkplatz erweitert. Das Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung wird entsprechend reduziert.
		Abschnitt 4.2 Ziffer 01 Energie (insbesondere Windenergie) Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie. Die Stadt Visselhövede verweist auf ihren einstimmigen Ratsbeschluss vom 21.03.2012, in dem der Landkreis aufgefordert wurde, eines oder entsprechende Vorranggebiete zu prüfen. Diese Forderung fand ihre Bestätigung in dem VA-Beschluss vom 23.04.2013, der auf ausdrückliche Nachfrage des Landkreises gefasst wurde. Nach vollständiger Sichtung und Bewertung der Ausführungen des RROP 2017 zur Frage der Bereitstellung von Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen bleibt festzustellen, dass der neue Entwurf für den Bereich Wittorf / Lüdingen die Potenzialfläche Nr. 43 „Bereich westlich von Wittorf“ ergänzend als Vorranggebiet vorsieht. Die Grundstückseigentümer möchten auf der Potenzialfläche 43 mittels raumbedeutsamer Windkraftanlagen Energie erzeugen. Nachfolgende Punkte sollen berücksichtigt werden: 1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Abstände zur Wohnbebauung der neuen, höheren Generation von Windkraftanlagen anzupassen. 2. Zum Wohle der Gesundheit der Bürger in Wittorf, Düsternheide, Lüdingen, Hainhorst und Bretel sind unabhängige Schallgutachten zu erstellen, die mit dem neuesten Stand der Technik durchzuführen sind, da wesentlich höhere und leistungsstärkere Anlagen in der Potenzialfläche 43 geplant sind. Die derzeit von den Behörden genutzten Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m – jetzt geplante Anlagen 200 – 230 m). Hierbei soll insbesondere auch der Infraschall eingehend untersucht werden, um gesundheitliche Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger oben	Zum Thema Windenergie: Den Vorbehalten zur Potenzialfläche Nr. 43 wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet westlich von Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr. Die Einschätzung zur Potenzialfläche Nr. 44 wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).

		angeführter Ortschaften auszuschließen. 3. Zum Schutz von Flora und Fauna sollen unabhängige Gutachten erstellt werden, die ein besonderes Augenmerk auf zu schützende Vogelpopulationen haben. 4. Ein Teil der Wertschöpfung des Projektes Potenzialfläche 43 muss den oben genannten Ortschaften und ihren Bürgerinnen und Bürgern zu Gute kommen. 5. Es ist seitens des Landkreises Rotenburg (Wümme) sicherzustellen, dass die konkreten Bauvorhaben nur auf der Grundlage des rechtsgültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede ermöglicht werden. Die grundsätzliche Bereitschaft der Stadt zur Änderung und Anpassung des Flächennutzungsplanes wird versichert. Die Stadt Visselhövede erklärt, dass die Potenzialfläche Nr. 44 „Bereich nördlich von Wittorf“, wie im RROP Entwurf 2015 richtig dargelegt, in einem avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel liegt. Seitens der Stadt Visselhövede wird maximal ein Vorranggebiet für raumbedeutsame Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Visselhövede für verträglich gehalten. Die vorgenannten Punkte beschreiben die Bedingungen für eine Zustimmung der Stadt Visselhövede für alle denkbaren Vorranggebiete für raumbedeutsame Windkraftanlagen im Stadtgebiet von Visselhövede. Auf die Stellungnahmen der Ortsräte Wittorf und Jeddingen zum Abschnitt 4.2 Ziffer 01 sowie den Text mit Hinweisen, Richtigstellungen und Fragen zur Verwendung des Umweltberichtes im Entwurf des RROP 2017 in der Anlage zu diesem Schreiben weise ich ausdrücklich hin.	
		Anlage 1: Zeichnerische Darstellung „Zentrales Siedlungsgebiet Kernort Visselhövede“	

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 14000

Gemarkung : - Zweitkataster -

Flur :

Flurstück : Visselhövede, 10.11.2017

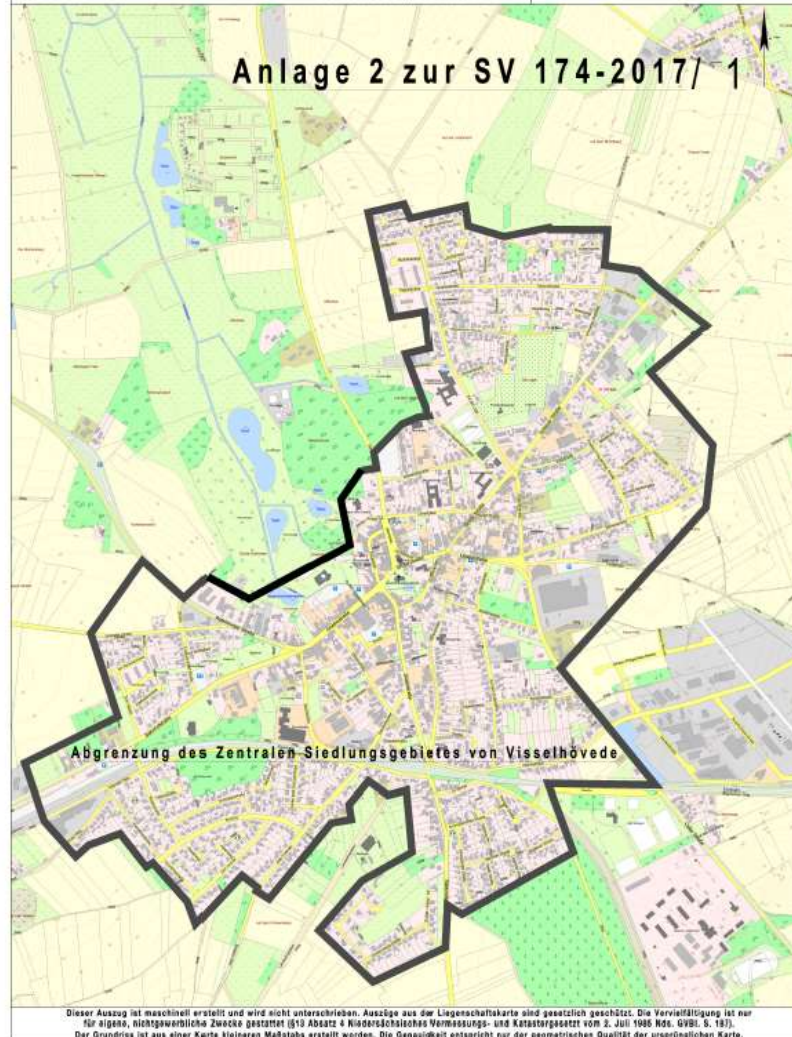
Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister

Marktplatz 2

27374 Visselhövede

Anlage 2 zur SV 174-2017/ 1



Geänderter Bereich aufgrund der Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft, Grünanlagen, Umwelt und Energie am 09.11.2017:



Anlage 2:
Stellungnahme des Orsrates Wittorf

Zur Stellungnahme des Orsrates Wittorf:
Siehe vorstehende Bewertung zur
Stellungnahme der Stadt Visselhövede.

Ortsrat Wittorf

Stadt Visselhövede					
Eing. 07. Nov. 2017					
Bgm	1	2	3		GB

Wittorf, den 06.11.2017

Stadterverwaltung Visselhövede

Am Marktplatz 2

27374 Visselhövede

31 15

Betreff: Stellungnahme des Orsrates zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises
ROW in Bezug der Potenzialfläche Windkraft NR 43

Sehr geehrte Damen und Herren,

Windkraft ist eine wichtige Säule zur Erzeugung regenerativer Energie. Die Grundstückseigentümer
möchten auf der Potenzialfläche 43 mittels raumbedeutsamer Windkraftanlagen Energie erzeugen.
Der Ortsrat Wittorf nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Bei der Errichtung von Windkraftanlagen sind die Abstände zur Wohnbebauung der neuen
höheren Generation der Windkraftanlagen anzupassen.
2. Zum Wohle der Gesundheit der Bürger in Wittorf, Düsterheide, Lüdigen und Hainhorst *und Bredel*
sind unabhängige Schallgutachten zu erstellen, die mit dem neuesten Stand der Technik
durchzuführen sind, da wesentliche Höhere und leistungsstärkere Anlage in der
Potenzialfläche 43 geplant sind. Die derzeitig von den Behörden genutzten
Entscheidungsgrundlagen sind veraltet (bestehende Anlagen bis 160 m – jetzt geplante
Anlage 200 – 230 m).
Hierbei soll insbesondere auch der Infraschall eingehend untersucht werden um
gesundheitliche Beschwerden der Bürger oben angeführter Ortschaften auszuschließen.
3. Zum Schutz von Flora und Fauna sollen unabhängige Gutachten erstellt werden, die ein
besonderes Augenmerk auf zu schützende Vogelpopulationen haben.
4. Ein Teil der Wertschöpfung des Projekts Potenzialfläche 43 muss den oben genannten
Ortschaften und ihren Bürgern zu Gute kommen.

Unter Einhaltung der von uns geforderten Punkte unterstützt der Ortsrat die Erzeugung
regenerativer Energie durch Windkraft auf der Potenzialfläche 43.

Mit freundlichen Grüßen

H.V. Bredel *Wittorf* *Stadterverwaltung*

Anlage 3:
Stellungnahme des Orsrates Jeddigen

Ortschaft Jeddigen
Ortsbürgermeister
Henning Vollmer

Stadt Visselhövede
Eing. 28. Sep. 2017

Anlage 5 zur Sitzungsvorlage 174 - 2017

Bgm	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100
-----	---	---	---	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

4. Okt. 2017
Posteingang 31

Stadt Visselhövede
Verwaltung
Marktplatz 2
27374 Visselhövede

Jeddigen, 27.09.2017

Antrag des Orsrates Jeddigen

Der Ortsrat Jeddigen möchte die Verwaltung der Stadt Visselhövede bitten, bei den Beratungen in den Gremien über das RROP / Windenergie über die zur Zeit nicht als Vorranggebiet ausgewiesene Potenzialfläche 48 Nindorf/ Hainhorst neu zu beraten und einen positiven Bescheid zum Landkreis Rotenburg zu geben.

Begründung:

Die Fläche wurde durch ein Waldgebiet durchschnitten und der Abstand zur Wohnbebauung (Weidenstraße 50) war zu gering , somit hatte das Gebiet nicht die nötige Gesamtgröße von 50 ha.

Seit dem 08.05.2017 oder 05.09.2017 ist aber das Wohnrecht für dieses Gebäude erloschen, (Schreiben vom Amtsgericht Rotenburg soll dem Landkreis vorliegen), sodass sich ein neuer Abstand zur Wohnbebauung ergibt und die Gesamtgröße nun über 50 ha liegt.

Aufgrund der geänderten Verhältnisse würde der Ortsrat es begrüßen, wenn die Fläche Nr.48 Hainhorst/Nindorf als Vorranggebiet mit aufgenommen wird.

(Ortsratssitzung vom 17.03.2016 Nr: 043-2016)

Henning Vollmer
Ortsbürgermeister

Zur Stellungnahme des Orsrates Jeddigen:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt, weil das Ende eines Wohnrechts nichts mit dem Ende des Bestandsschutzes der Wohnnutzung zu tun hat.

Anlage 4:
Text zur Verwendung des Umweltberichtes im Entwurf RROP 2017

Umweltbericht zum Entwurf 2017

Zum Umweltbericht:

Die Anlagen in Quelkhorn im Landkreis Verden haben keine Nabenhöhe von 198,5 m, sondern eine Gesamthöhe von 198,5 m

		Der Umweltbericht zum Thema Windenergie ist in Teilen falsch und berücksichtigt nicht die neuen, höheren und leistungstärkeren Windenergieanlagen mit 4,2 MW und 198,5 m Narbenhöhe, wie z.B. in Quelkhorn im Landkreis Verden. Der Umweltbericht kann in der Form und vorhandenen Aktualität zum Thema Windenergie nicht zur Entscheidungsfindung der Ausschüsse und des Kreistages dienen. Der Umweltbericht muss in den genannten Punkten aktualisiert werden. Umweltbericht Seite 55 Betriebsbedingte Vorhabenwirkungen 1.) Emissionen mit Infraschall: Es werden Messungen aus 2011 mit Windenergieanlagen (WEA) mit 3 MW zu Grunde gelegt. Die Rechtsprechung dazu ist von 2007 – 2012 erfolgt. 2.) Rotorbewegungen Schattenkontraste der Rotorbewegungen sind von WEA mit nur 140 m Höhe aus 2003 zu Grunde gelegt. Umweltbericht der Potenzialfläche 43, Wittorf – Lüdingen, Seite 88 3.) Absatz Schutzgut: In der Erläuterung wird ausgeführt, dass die Ortschaft Wittorf größtenteils außerhalb der Hauptwindrichtung liegt. Das ist nicht richtig. Das Vorranggebiet Nr. 43 liegt genau in der Hauptwindrichtung Westen. 4.) Umweltbericht Seite 89 Tiere und Pflanzen: In der Bewertung findet der Schwarzstorch, auf Basis der aktuellen Daten, keine Bestätigung mehr. Es wurde aber aktuell am 03. Oktober 2017 ein Schwarzstorch an der Sandkuhle in Wittorf gesichtet. Dementsprechend müssen die Abstandsrichtlinien zur Wohnbebauung den aktuellen Windkraftanlagen angepasst werden. Womöglich wird das nur mit einem Berechnungsschlüssel möglich sein. Im Umweltbericht sind Anlagen von lediglich 140 m Höhe genannt; in Bartelsdorf stehen bereits Anlagen mit 160 m Höhe; zur Zeit werden Anlagen mit 200 m Höhe errichtet. Die nächste Generation von WEA ist 246 m hoch. Ohne einen Berechnungsschlüssel der Abstände zur Wohnbebauung sind die jetzigen 1.000 m für die Zukunft nicht ausreichend. Die Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat nun auf ihrer 134. Sitzung am 05. und 06. September 2017 in Husum den Ländern empfohlen, für die Ausbreitung des Schalls, ausgehend von WEA, das	(Nabenhöhe: 135 m). Die Tabelle 16 im Umweltbericht (Umweltwirkungen von Windenergieanlagen) wird überprüft.
--	--	---	--

		Interimsverfahren anzuwenden. Das hat Auswirkungen auf das neue Schallberechnungsverfahren an Stelle, bzw. im Vergleich der alten DIN 9613-2 auf die einzuhaltenden Abstände zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Nach dem neuen Verfahren werden sich die prognostizierten Schalleinwirkungen im Vergleich zur alten Schallprognose um etwa 3 – 6 dB(A) erhöhen. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung müssten demnach größer ausfallen. Link mit Auszügen des Interimsverfahrens zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windenergieanlagen https://www.vernunftkraft-odenwald.de/wp-content/uploads/frtzsche_26102016_interimsverfahren_wea.pdf	
		Anlage 5: WiV Ratsfraktion im Stadtrat Visselhövede • Neufassung der Stellungnahme zu Potentialfläche Nr. 43 Bereich westlich von Wittorf (S.76 des Entwurfes zum RROP) Ergänzung zu Besonderer Abwägungsbedarf In der Fläche ist ein avifaunistisch wertvoller Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel (Roter Milan). Siehe hierzu Mitteilung des NABU Rotenburg vom 21.09.2017 an den LK Rotenburg (Wümme) sowie die Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN) Bewertung Die Fläche beinhaltet einen avifaunistisch wertvollen Bereich landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Diese Bedeutung ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Rote Milan in diesem Gebiet seinen Horst und die umgebenden Flächen als Brut und Nahrungshabitat nutzt. Vor diesem Hintergrund führt die Abwägung auf der Ebene der Regionalplanung zu dem Ergebnis, dass die Potentialfläche nicht geeignet ist. • Seite 7 des Entwurfes zum RROP • Bürgerpark, Visselseen in Visselhövede	Zur Stellungnahme der WiV-Ratsfraktion: Der Formulierungsvorschlag wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung von avifaunistisch wertvollen Bereichen landesweiter Bedeutung erfolgt durch das NLWKN (Staatliche Vogelschutzwarte).

6	Samtgemeinde Bothel		
		Die Anregungen und Bedenken der Samtgemeinde Bothel und Ihrer Mitgliedsgemeinden, die wir mit unserer Stellungnahme zum ersten Entwurf des RROP vorgetragen haben, sind im zweiten Entwurf weitestgehend berücksichtigt und einbezogen worden. Lediglich die neu vorgetragene Forderung der Gemeinde Hemslingen, den Entwicklungsschwerpunkt "Erholung" neben der Gemeinde Bothel auch der Gemeinde Hemslingen zuzugestehen, bitte ich noch zu prüfen und aufzunehmen, die Samtgemeinde unterstützt dieses Begehren ausdrücklich. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme des Tourow verweisen, dass der „Hohe-Heide-Radweg“ künftig als überregional beworbener und nachhaltig unterhaltener Radweg maßgeblich zu berücksichtigen ist. Der Weg schneidet auch die Gemarkung der Gemeinde Hemslingen und soll sich auch für die dortige Gastronomie fördernd bemerkbar machen. An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für Ihr Engagement und Ihre fachliche Unterstützung im Verfahren bedanken. Insbesondere Ihre Vorträge im Rahmen der Informationsveranstaltung im Ratssaal der Samtgemeinde am 24.10.2017 haben vielen Ratsmitgliedern die Zusammenhänge und bindenden Rahmenbedingungen sehr anschaulich dargelegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, den Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung auszuweisen, wird gefolgt.
7	Gemeinde Bothel		
		Kurzfristig hat ein nochmaliges Gespräch bezüglich der Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie mit der Botheler Eigentümergemeinschaft ergeben, dass auf eine diesbezügliche Stellungnahme nun doch verzichtet werden kann. Da die Anliegen der Gemeinde Bothel ansonsten im Entwurf berücksichtigt sind, wird auf eine weitere Stellungnahme verzichtet.	Kenntnisnahme.
8	Gemeinde Brockel	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
9	Gemeinde Hemsbünde		
		Gemäß Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 haben sich aufgrund des im letzten Jahr durchgeführten Beteiligungsverfahrens zum Regionalen Raumordnungsprogramm Änderungen und Ergänzungen insbesondere in den Bereichen Windenergienutzung, Torferhaltung und Biotopverbund ergeben.	

		Von der Ausweisung von "Vorranggebieten Torferhaltung", in denen die die Zulassung industriellen Torfabbaus ausgeschlossen ist und klimaschonende Bewirtschaftungsweisen unterstützt werden, ist die Gemeinde Hemsbünde nicht betroffen (Hierzu gibt es auch keine Darstellungen im LROP für das Gemeindegebiet).	
		Bezüglich der Windenergienutzung haben sich für die Gemeinde Hemsbünde ebenso keine Änderungen ergeben. Weiterhin gilt die Ausschlusswirkung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG für raumbedeutsame Windenergienutzung im Gemeindegebiet. Dies wird begrüßt. Die Bedenken der Gemeinde hinsichtlich der im nördlichen Nahbereich gelegenen Vorrangstandorte wurden im überarbeiteten Entwurf allerdings nicht berücksichtigt.	
		Die "Vorrang- sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" sind im überarbeiteten Entwurf nunmehr gleichzeitig als Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung festgelegt. Gemäß Bekanntmachung des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2017 "dienen die "Vorranggebiete Biotopverbund" der großräumigen Biotopvernetzung und bestehen aus vorhandenen Schutzgebieten und Förderkulissen im Bereich des Naturschutzes. Hierzu gehören die FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Flächen des Waldschutzgebietskonzepts der Landesforsten, Flächen des Moorschutzprogramms sowie die prioritären Fließgewässer für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie." Die entsprechenden Darstellungen im Gemeindegebiet werden befürwortet.	
		Die Wiederaufnahme der Erholungsfunktion für Bothel wird ausdrücklich begrüßt. Zu weiteren für die Gemeinde Hemsbünde zum Tragen kommenden Darstellungen des überarbeiteten RROP-Entwurfs wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen: Ziele der Raumordnung Im Gemeindegebiet befinden sich keine zentralen Siedlungsgebiete. Allerdings ist die Gemeinde diesbezüglich betroffen von den Entwicklungszielen in Rotenburg (Wümme) als Mittelzentrum und Bothel als Grundzentrum. Für die genannten Orte mit ohnehin zentralen Funktionen ist die Ausweisung als Standort mit "Schwerpunktaufgabe Sicherung Entwicklung von Wohnstätten" vollständig entfallen. Eine entsprechende Festlegung ist stattdessen im neuen Entwurf nun für die Ortslage Brockel erfolgt. Hiergegen bestehen keine Bedenken seitens der Gemeinde Hemsbünde. Vielmehr entspricht dies dem Wunsch der Gemeinde Hemsbünde, einer Schwächung des ländlichen Raumes entgegenzuwirken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Natur und Landschaft An den Abgrenzungen der "Vorranggebiete sowie Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft" sind entgegen den Einwendungen der Gemeinde Hemsbünde zum RROP-Entwurf 2015 keine Erweiterungen bzw. Hochstufungen vorgenommen worden. Allerdings sind sowohl die Vorranggebiete als auch die Vorbehaltsgebiete mit vorliegendem RROP-Entwurf 2017 gleichzeitig als Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung festgelegt. Dies kommt inhaltlich dem Wunsch der Gemeinde nahe, einen höheren Schutz von Pufferflächen gegenüber den Fließgewässern, vor allem der Rodauniederung, zu erhalten. Somit werden keine weiteren Einwendungen gegen die Ausweisungen vorgebracht. Die dadurch flächenschärfere Darstellung der für Natur und Landschaft bedeutsamen Flächen im RROP wird im Übrigen positiv bewertet.	Die Zustimmung zu den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen.
		Erholung Die Gemeinde Hemsbünde sieht ihre zukünftige Entwicklung weiterhin mit einem klaren Schwerpunkt auf der Erholungsnutzung. Die flächenhafte Darstellung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ist offensichtlich unverändert gegenüber dem letzten Entwurfsstand. Dem wird weiterhin gefolgt. Die Wiederaufnahme von Bothel als Standort, der mit der "besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung" festgelegt ist, entspricht den Einwendungen, die zum Entwurf 2015 vorbracht wurden und wird deshalb grundlegend begrüßt. Jedoch wird die Ausweisung als Erholungsgebiet (E) für das gesamte Gemeindegebiet von Hemsbünde und die angrenzenden Rodau- und Wiedauniederungen (siehe Abbildung 3, Seite 8) gefordert. Die im bislang gültigen RROP 2005 noch dargestellten regional bedeutsamen Radwegetrassen im Gemeindegebiet sind jedoch weiterhin nicht festgelegt. Dies widerspricht nach wie vor dem bestehenden Planungsziel der Gemeinde, eine überregionale Attraktionswirkung zu entwickeln. Das Gemeindegebiet von Hemsbünde ist in hohem Maß geeignet, die weiter festgelegte, überregional bedeutsame Radwegeverbindung "Hohe Heide" an den ÖPNV des Mittelzentrums Rotenburg (Wümme) anzubinden. Die landschaftlich reizvolle Rodau- und Wiedauniederung bietet der Gemeinde ein hohes Potenzial, eine naturbezogene Erholungsnutzung zu gestalten. Wie bereits zum RROP-Entwurf 2015 angeführt, ist die Darstellung des Radwegenetzes unter anderem für die Beantragung von Fördermitteln eine wichtige Unterstützung. Es wird daher erneut die Wiederaufnahme der Darstellung der Radwegetrassen gefordert.	Die Festlegung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bezieht sich auf Orte, die die mit dem Touristikverband abgestimmten Kriterien erfüllen und somit die Qualität der Erholungsinfrastruktur eines Ortes sichern und entwickeln sollen. Im RROP sind aufgrund der Lesbarkeit lediglich die überregional bedeutsamen Radfernwege festgelegt.
		Land- und Forstwirtschaft Gegenüber dem RROP-Entwurf 2015 sind keine Neuabgrenzungen bezüglich der weiß dargestellten Bereiche, die der Landwirtschaft zur Verfügung stehen, sowie hinsichtlich der Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft vorgenommen. Es gibt hier	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		gegen weiterhin keine Einwendungen. Mit der Wiederaufnahme der Erholungsfunktion für Bothel wird dem Wunsch der Gemeinde Rechnung getragen, ein Regulativ gegenüber einer weiteren Zersiedelung der Landschaft u.a. mit Biomasseanlagen und Großställen zu schaffen. Deswegen bestehen keine weiteren Bedenken. Es gibt auch zum aktuellen RROP-Entwurf 2017 weiter keine Bedenken in Bezug auf die Ausweisung der Waldflächen und Festlegungen zum Waldabstand. Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind im Gemeindegebiet nicht festgelegt.	
		Rohstoffgewinnung Nördlich von Hemsbünde ist auch im RROP-Entwurf 2017 nördlich Hemsbünde ein Vorrangstandort zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe, hier Erdgas, sowie die Rohrfernleitung durch das Gemeindegebiet ausgewiesen. Im letzten Entwurf wurde festgelegt, dass in den "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nur Verfahren zur Erdgas- und Erdölgewinnung eingesetzt werden dürfen, die nachweislich keine Gefährdung oder Verschlechterung im Vorranggebiet hervorrufen. Stattdessen dürfen Erdgas und Erdöl in "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nunmehr nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: • keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, • kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), • keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser. Dies wird hinsichtlich des "Vorranggebietes Trinkwassergewinnung" nördlich der Gemeinde Hemsbünde als Verbesserung gegenüber dem letzten Entwurfsstand (2015) des RROP angesehen. Für die im Gebiet der Gemeinde Hemsbünde außerhalb eines "Vorranggebietes Trinkwassergewinnung" liegenden Festlegungen treffen die benannten Einschränkungen allerdings nicht zu. Weiterhin bestehen deshalb erhebliche Bedenken gegenüber den Risiken, die mit der Erdgasförderung verbunden sind. Diese können nicht nur das Schutzgut Wasser sondern ebenso die Schutzgüter Boden und Mensch nachhaltig und damit erheblich beeinträchtigen. Wir regen deshalb an, entsprechende Bedingungen auch für den Standort Hemsbünde zu formulieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Regelungen zum Fracking und zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen, da ein pauschaler Ausschluss für den gesamten Landkreis oder gesamte Gemeindegebiete rechtlich problematisch wäre (unzulässige „Verhinderungsplanung“).
		Verkehr Die B 440 und die B 71 sind weiter als Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung dargestellt. Die noch im gültigen RROP 2005 dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in	Der Forderung kann nicht gefolgt werden. Die „B 71 Ortsumgehung Rotenburg“ ist im aktuellen Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht mehr enthalten und wird somit vom

		Rotenburg ist entgegen unserer Einwendungen weiterhin nicht dargestellt und wird erneut gefordert (siehe Abbildung , Seite 5).	Bund nicht weiter verfolgt.
		Wasserwirtschaft Die Abgrenzung des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung nördlich Hemsbünde ist seit dem letzten Entwurfsstand unverändert. Der zentrale Kläranlagenstandort nördlich von Bothel an der Wiedau und am Rand des Gemeindegebiets ist weiterhin festgelegt. Beide Darstellungen sind für die Gemeinde nachvollziehbar und es bestehen hier keine Bedenken, Hinweise oder Änderungswünsche.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Energie "Vorrangstandorte für Windenergie" sind für das Gemeindegebiet auch im RROP-Entwurf 2017 weiterhin nicht festgelegt. Dies wird begrüßt. Die nah am Gemeindegebiet nördlich gelegenen zwei Standorte in der Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" sind in ihrer Abgrenzung gegenüber dem letzten Entwurf 2015 nicht verändert worden. Die Gemeinde Hemsbünde wünschte in ihren Einwendungen zum RROP-Entwurf 2015 weiterhin eine deutlichere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Planungshindernissen, die sich in Bezug auf die Vorkommen von kollisionsgefährdeter Vogelarten und Fledermäusen auch im Hinblick auf kumulative Wirkungen der Vorrangstandorte ergeben. Dies ist auch im aktuellen Umweltbericht nicht vertieft worden. Im Textteil des RROP-Entwurfs 2017 ist jedoch für diesen Bereich nunmehr folgender Hinweis aufgenommen worden: "Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Der Landschaftsrahmenplan (Seite 222) empfiehlt, auf die Errichtung von WEA in dem Gebiet zu verzichten." Da eine Empfehlung des LRP keine Rechtsverbindlichkeit hat, wird vorgeschlagen, an dieser Stelle zusätzlich zu ergänzen, dass auch im Ergebnis des Umweltberichts zumindest eine "höhere Konflikintensität bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen nicht auszuschließen ist" (s. Umweltbericht S. 79).	Im Umweltbericht wurde ermittelt und bewertet, ob die vorgesehenen Vorranggebiete Windenergienutzung in Rotenburg/Wohlsdorf und Bartelsdorf/Brockel auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen könnten. Dies ist nicht der Fall. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden dem RROP am Ende des Verfahrens als „zusammenfassende Erklärung“ beigelegt.
		Fazit: Gegenüber dem Entwurf 2015 wird der vorliegende RROP-Entwurf 2017 insgesamt als deutlich verbessert angesehen. Es bestehen gegen die meisten Festlegungen keine weiteren Bedenken mehr. Ausgenommen hiervon sind folgende Aspekte: • Es wird erneut die Wiederaufnahme der Radwegtrassen des RROP 2005 gefordert.	

		• Mit dem überarbeiteten Textteil kann der Ausweisung des Vorrangstandorts für Erdgasgewinnung nördlich Hemsbünde sowie der Rohrfernleitung gefolgt werden. Allerdings bestehen weiter erhebliche Bedenken gegen die Risiken einer Erdgasförderung, so dass angeregt wird, Einschränkungen der weiteren Ausbaumöglichkeiten des Standorts Hemsbünde zu formulieren. • Die im gültigen RROP dargestellte Umgehung von der B 71/ Wensebrock in westliche Richtung bis zur Bremer Straße in Rotenburg wird erneut gefordert. • Bezüglich der Windenergie-Potenzialfläche "Wohlsdorf/Bartelsdorf" wird angeregt, im Textteil des RROP die im Ergebnis der Umweltprüfung nicht ausgeschlossene "höheres Konflikintensität des Schutzgutes Tiere und Pflanzen" anzuführen, um deutlicher auf mögliche Realisierungsschwierigkeiten hinzuweisen.	
		Anlagen:	

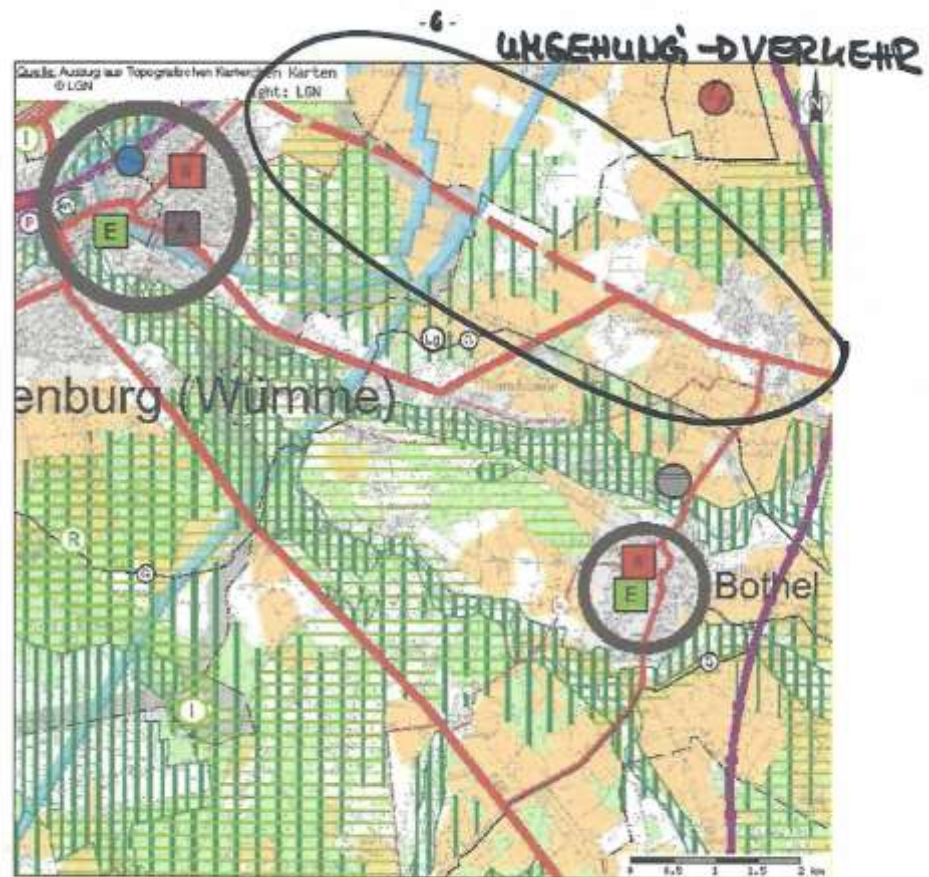


Abbildung 1: Auszug aus dem RROP 2005 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde



Abbildung 2: Auszug aus dem RROP-Entwurf 2015 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde

		-8- ERHOLUNG  Abbildung 3: Auszug aus dem RROP-Entwurf 2017 für den Bereich der Gemeinde Hemsbünde	
10	Gemeinde Hemslingen		
		Die Gemeinde Hemslingen beantragt, weiterhin im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) als Erholungsgebiet bezeichnet zu werden: Der Ort konnte sich bis heute seinen bäuerlichen Charakter mit vielen Höfen und alten Eichen sowie gepflegten Gärten bewahren. In enger Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Sportverein entstand das aus altem Fachwerk errichtete Brockwischenhus, das als Bürger-/Sporthaus von der Gemeinde genutzt wird. Das Ensemble komplettieren ein Fachwerkspeicher und eine Scheune.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Nach erneuter Prüfung wird der Ort Hemslingen als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt.

		Mittlerweile sind die kulturellen Veranstaltungen des Kulturvereins im Brockwischenhus weit über die Grenzen Hemslingens bekannt und stets ausgebucht. Zusätzlich wurde ein Bauerngarten angelegt, der Gäste zum Verweilen einlädt. Auswärtige Gästeführungen nehmen unsere Anlage gerne zum Ziel. Traditionelle Feste wie Schützenfest, Erntefest in Hemslingen und Söhlingen, den Weihnachtsmarkt am Brockwischenhus sowie ein Kinderferienprogramm können besucht werden. Sportlich Begeisterte halten sich auf der C-Sportanlage mit der Tartanbahn fit. Neben der Brockwischen – Anlage als Orts - Mittelpunkt zwischen Hemslingen und Söhlingen ist das Bruchwiesenbad gelegen. Hier hat die Gemeinde viel in die Modernisierung des beheizten Freibades investiert. Die Anlage mit der großen Liegewiese und dem liebevoll betriebenen Bistro lädt zur Entspannung ein. Besuche weiterer Bäder in der nahen Umgebung wie in Schneverdingen, Rotenburg, Bothel, Fintel und Scheeßel sind möglich. Außerdem gibt es vielfältige Möglichkeiten, wie Kanuwandern auf der Wiedau, Wümme und Veerse, Rennradfahren, Mountainbiking, Inlineskaten, Joggen, Tischtennis oder Wassergymnastik, um seine Freizeit optimal zu gestalten. Rund um die beiden Ortsteile Hemslingen und Söhlingen lassen sich viele Rad- und Wanderwege sowie Walking – Strecken zur Bewegung finden. Zusätzlich werden Kutschfahrten angeboten. Im am Rande des Ortes gelegenen Trocheler Forst, dem Söhlinger Wald sowie dem Hemslinger Moor mit seinen reichen Wildbeständen erleben Besucher Natur pur. Wandermöglichkeiten am Rande des Lohmoors, Beobachten von Vögeln wie Kranichen, großer Brachvogel und Kiebitzen ist ein besonderes Erlebnis. Die einheimischen Beherbergungsbetriebe - wie das Landgasthaus mit Hotel und gutbürgerlicher Küche, welches Entspannung auf der Terrasse beim Kaffee oder in der Lounge des Landgasthauses ermöglicht - sowie Anbieter von Ferienhäusern und -wohnungen bieten eine Vielzahl an Unterkünften an, die gerne wegen der Nähe Schneverdingens und der Lüneburger Heide gebucht werden. Einheimische und Gäste besuchen in Hemslingen auch gerne die Brasilianische Gastronomie ganz in der Nähe des Freibades. Die Anbindung an den Heidekreis durch ausgebaute und ausgewiesene Fahrradwege, die über Grauen, Tewel, Rutenmühle durch die Lüneburger Heide bis nach Buchholz und Lüneburg sowie Munster, Visselhövede zurück nach Hemslingen führen oder mit dem Auto zum Heide Park, Vogelpark, Serengeti-	
--	--	--	--

		Park, Snow Dome und Kletterparks sind ebenso beliebte Tagestouren wie Ausflugsziele. Wir sind sicher, dass unsere Argumente für die Beibehaltung des „E“ im RROP führen.	
		Die Gemeinde Hemslingen unterstützt die von der BIG Hemslingen eingereichten Stellungnahme vom 30.10.2017 zum Regionales Raumordnungsprogramm 2017 – Entwurf (Stellungnahme zu 4.2.03 – Energie).	Kenntnisnahme.
11	Gemeinde Kirchwalsede	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
12	Gemeinde Westerwalsede		
13	Samtgemeinde Fintel		
		Die Ausweisung der Deponie Helvesiek als „Vorbehaltsgebiet Abfallbeseitigung /Abfallverwertung“ ist zu akzeptieren. Zurzeit ist die neu errichtete Kompostierungsanlage nicht in Betrieb. Sollte die Anlage jedoch bewirtschaftet werden, handelt es sich momentan um die einzige Verwertungsanlage für den gesamten Landkreis. Einschließlich des Zu- und Abgangsverkehrs sind Auswirkungen auf die weitere Umgebung zu erwarten, somit ist die Anlage als raumbedeutsam einzustufen.	Die zustimmende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob die Kompostierungsanlage raumbedeutsam ist, muss nicht entschieden werden.
		Die aus dem LROP übernommen und neu ausgewiesenen „Vorranggebiete Biotopverbund“ sehen einen beidseitigen Korridor von 100 m entlang von Fließgewässer und Wasserkörper vor. Bei den Gewässern „Benkeloher Graben“, „Rieper Stellbach“, „Rehrbach“ und dem „Florgraben“ handelt es sich um Gräben die für die Entwässerung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen angelegt wurden. Sofern ein „gepufferte Darstellung“ von 100 m entlang der Gewässerläufe erfolgt, wird die Nutzbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen weiter eingeschränkt. Hier sollte eine differenzierte Darstellung nach den örtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Geländeverläufen erfolgen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zur räumlichen Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP soll für die prioritären Fließgewässer u.a. das Programm Nds. Gewässerlandschaften berücksichtigt werden (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02). Daher erfolgt für die VR Biotopverbund im Bereich von Benkeloher Graben, Rieper Stellbach, Rehrbach und Florgraben eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs.
		Gemäß Abwägungsvorschlag zu lfd. Nr. 13 erfolgt die Darstellung der Mitgliedsgemeinde Fintel als „Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Mit dieser Festlegung ist die	

		weitere Entwicklung der Gemeinde Fintel, welche aufgrund fehlender Rechtsgrundlage nicht als Grundzentrum eingestuft ist, zumindest gesichert. Wie in der Stellungnahme zum Entwurf des RROP 2015 bereits beschrieben, handelt es sich bei der Gemeinde Fintel tatsächlich um ein Grundzentrum. Busverbindungen zu den Bahnhöfen (außer Tostedt) sind vorhanden. Die Filialen zweier Banken sind ortsansässig. Der Sonderstatus, der für die Gemeinde Heeslingen gilt, ist nach meiner Ansicht für die Gemeinde Fintel ebenso anzuwenden. Fintel hat neben Lauenbrück eine zentrale Bedeutung wie auch die Gemeinde Heeslingen. Auch Fintel verfügt über eine gute Ausstattung mit Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Bedarfs und eines Einzugsbereiches von nahezu 5.000 Einwohnern. Eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung befindet sich im Rathaus der Gemeinde Fintel. In Fintel werden sowohl die vorhandenen Ärzte, nebst Zahnarzt und Tierarzt, die Apotheke, als auch der Einzelhandel und das Handwerk, sowie im Sommer das Freibad (mehr als die Hälfte der Besucher kommt von außerhalb), zu einem nicht unerheblichen Teil durch die Bürger der angrenzenden Gemeinden genutzt. Auch in den sportlichen, kulturellen und künstlerischen Einrichtungen wie zum Beispiel Sportverein (insbesondere der jährliche Triathlon), Kleintiermarkt, Männergesangsverein, Damenchor und Theatergruppe finden sich Mitglieder aus den umliegenden Gemeinden wieder. Die besondere Bedeutung der Gemeinde Fintel über die Landkreisgrenzen hinaus begründet sich zum einen aus der besonderen geographischen Lage an der Kreisgrenze von zwei Landkreisen sowie zum anderen in der früheren Zugehörigkeit zum Kirchspiel Schneverdingen. Der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Fintel reicht in die Gemeinde Scheeßel (Einloh und Ostervesede) hinein und über die Landkreisgrenzen hinaus und schließt die Nachbargemeinden des Landkreis Harburg (Königsmoor und Otter) sowie des Landkreises Heidekreis (Wesseloh, Insel, Horst, Haswede und Großenwede) mit ein. Diese Versorgungsfunktion des Grundzentrum Fintel spiegelt sich auch in den Kundenzahlen des örtlichen Nahversorgers wieder.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Lauenbrück ist aufgrund des Hauptsitzes der Samtgemeindeverwaltung, der vorhandenen Infrastruktur, sowie des Bahnanschlusses als Grundzentrum festgelegt worden.
		Auch die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung erfüllt Fintel, da alle von Ihnen zugrunde gelegten Kriterien erfüllt werden. So verfügt Fintel über reichlich Quartiere, Gastronomiebetriebe und ein	Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe

		Melkhus. Weiter liegt Fintel in unmittelbarer Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Seen und Wälder und am Wümme-Radweg. Fintel kann die meisten touristischen Übernachtungen im Landkreis vorweisen. Dementsprechend muss die besondere Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ zugewiesen werden. Die Gemeinde Fintel und der Eurostrand sind touristisch als Einheit zu betrachten. So auch die Aussage von Herrn Fischer vom Tourismusverband. Im Feriengebiet Eurostrand finden nicht nur die Wochenendveranstaltungen statt. In den Sommermonaten werden auch Ferien für Familien angeboten. Diese nutzen dann auch das kommunale Freibad, das pro Saison ca. 30.000 Besucher zählt (in dieser Zeit finden die Wochenendveranstaltungen nicht statt). Von Montag bis Freitag sind in der Anlage mehrere hundert Besucher (meist Senioren) zu Gast. Diese werden in Kooperation mit dem Heimatverein und der Kirchengemeinde zu den Sehenswürdigkeiten in der Gemeinde geführt und dort betreut. Viele Besucher kommen auch ins Rathaus um sich mit dem reichhaltig vorhandenen Informationsmaterial zu versorgen. Alljährlich nutzt die Eurostrand GmbH auch die Sportanlagen des TUS Fintel, um dort die sogenannte kleine Damenfußball WM durchzuführen.	Erholung wurde Kriterien, die mit dem Touristikverband abgestimmt wurden, zugrunde gelegt. Die Nähe zu Naherholungsgebieten, Natur- oder Landschaftsschutzgebieten, Seen oder Wäldern ist nicht gegeben. Der Eurostrand wird als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.
		Die K 211 ist für die Gemeinde Fintel von größter Bedeutung. Diese Straße ist die wichtigste Verbindung zum SPNV (Bahnhof Tostedt – HVV) und zur B 75 für Berufspendler nach Hamburg/Harburg und Hamburg Besucher. Diese ist somit als Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung darzustellen.	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen. Fintel ist kein zentraler Ort und die K 221 verbindet Fintel (lediglich) mit dem Ort Königsmoor.
		Die Reduzierung der Flächendarstellung für das „Vorranggebiet Windkraft“ bei der Potenzialfläche Nr. 33 „Bereich Hammoor“ wird von Seiten der Gemeinde Fintel akzeptiert. Somit werden nur die Flächen östlich der Kreisstraße 221 ausgewiesen und die Flächen der „Deutschen Wildtierstiftung“ nicht in das Vorranggebiet einbezogen. Die Bündelung und Zusammenführung mit dem bestehenden Windpark „Schneverdingen-Horst“ im Landkreis Heidekreis wird positiv betrachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet in Fintel entfällt. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
14	Gemeinde Fintel	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
15	Gemeinde Helvesiek		
16	Gemeinde Lauenbrück		
17	Gemeinde		

	Stemmen		
18	Gemeinde Vahlde		
19	Samtgemeinde Geestequelle		
		Zur beabsichtigten Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verweise ich auf meine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren vom 30.05.2016. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrecht gehalten. Ihren Abwägungsvorschlägen zu meinen Anregungen in der Synopse zum Beteiligungsverfahren kann ich nicht zustimmen, soweit meinen Anregungen nicht gefolgt wurde. Ich bitte nochmals um Prüfung.	Nach nochmaliger Prüfung werden die Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme der Samtgemeinde Geestequelle vom 30.05.2016 beibehalten.
20	Gemeinde Alfstedt	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
21	Gemeinde Basdahl		
22	Gemeinde Ebersdorf		
23	Gemeinde Hipstedt		
24	Gemeinde Oerel		
		Wie bereits in der letzten Stellungnahme ausgeführt, sollte in Barchel die Siedlungsentwicklung über eine angemessene Eigenentwicklung hinaus ausgewiesen werden. Zwar mögen momentan noch nicht ausreichend Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge vorhanden sein; perspektivisch bestehen jedoch im Rahmen der Dorferneuerungsplanung Erwägungen, dies zu ändern. So wird beispielsweise über einen Dorfladen und ein Landfrauen-Cafe nachgedacht. Im Zuge der geplanten Autobahnanschlussstelle auf dem Gebiet der Gemeinde Oerel muss es ferner möglich sein, Gewerbeansiedlungen auszuweisen.	Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels ist auf eine angepasste und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu achten. Der Ort Barchel verfügt derzeit nicht über ausreichende Angebote und Einrichtungen der Daseinsvorsorge, so dass eine Festlegung als Standort außerhalb eines Zentralen Ortes mit einer über den Eigenbedarf hinausgehende Funktion gerechtfertigt ist. Eine vorgesehene Ansiedlung eines Dorfladens und eines Landfrauen Cafés wird begrüßt und ist nicht abhängig von einer o.g. Festlegung im RROP. Im Zuge der geplanten Autobahnanschlussstelle sind Gewerbeansiedlungen besonders auf die unmittelbare Nähe zur Anschlussstelle sowie das Grundzentrum Oerel zu konzentrieren.

25	Samtgemeinde Selsingen		
		Zu Ihrem Schreiben vom 28.08.2017 teile ich Ihnen mit, dass nach Beratung über die Neuaufstellung des RROP-Entwurfes 2017 in den politischen Ratsgremien auf die Abgabe einer erneuten Stellungnahme durch die Samtgemeinde Selsingen verzichtet wird.	Kenntnisnahme.
26	Gemeinde Anderlingen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
27	Gemeinde Deinstedt		
28	Gemeinde Farven		
29	Gemeinde Ostereistedt		
30	Gemeinde Rhade		
31	Gemeinde Sandbostel		
		In der Stellungnahme (April 2016), zum 1. Entwurf des RROP, hat die Gemeinde Sandbostel, noch eine Ausweitung des Vorrangstandortes für Windenergie gefordert. Der neue Gemeinderat (nach der Wahl 2016), hat nun gegen die Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung gestimmt, also gegen die Ausweitung. Folgend die Begründung zu 4.2 Energie (Entwurf 2015 und 2017): Stellungnahme der Gemeinde: Das bestehende Vorranggebiet "Sandbostel" wurde in der zeichnerischen Darstellung RROP 2015 erweitert. Unverständlich ist, dass der noch, im RROP 2005 zeichnerisch dargestellte Bereich (1. 8/01) "Speckelsmoor/Himmelskampsmoor", als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" gekennzeichnet war und das zu Recht, im Entwurf des RROP 2015 mit der Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft abgestuft wurde. Das Vorbehaltsgebiet reicht direkt bis an den Rand der geplanten Erweiterten des Vorrangstandortes für Windenergienutzung. Eine zeichnerisch dargestellte Fläche Torferhaltung, befindet sich nur ca. 1700 m. südlich von dem geplanten Vorrangstandort für Windenergie. In der Begründung Energie, für den Bereich Sandbostel/Bevern wurde vermerkt: "Die immense Ausdehnung der Potentialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen". Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.	Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Die Abwägung zur Potenzialfläche Nr. 6 berücksichtigt bereits die schutzwürdigen Bereiche und schließt dementsprechend die LSG-würdigen Bereiche des Speckelsmoores für die Windenergienutzung aus. Zweifellos wird die weitere Bebauung des Vorranggebietes Windenergienutzung das weiträumige Landschaftsbild verändern; insoweit sind aber die bestehenden Vorbelastungen durch den bereits vorhandenen Windpark zu berücksichtigen.

		Die Berücksichtigung dieser Aspekte führt im Ergebnis dazu, dass die mittleren Teilflächen entlang der Ortsverbindungsstraße Sandbostel-Bevern als geeignet angesehen werden, weil hier die naturschutzfachliche Wertigkeit geringer und die Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen höher ist. Auch die Bereiche, die LSG-würdig sind (Speckelsmoor, Selsinger Moor, Falje), werden für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen. In der Begründung wird auf die Bereiche, die LSG-würdig sind hingewiesen und dadurch für eine Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wurden, hierzu zählt, nach unserer Auffassung auch der Bereich Speckelsmoor in Sandbostel. Die Potenzialflächen Nr. 6 Sandbostel/Bevern reicht direkt an den Bereich Speckelsmoor heran und somit würden die hier möglichen Windenergieanlagen, die naturschutzfachliche Wertigkeit und das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft in starken Maße belasten. Eine Pufferzone, wie sie in dem Bereich des Minstedter Moores, ist auch Hier für den Bereich Speckelsmoor zu berücksichtigen. Nur weil bereits eine Vorbelastung durch bestehende Windkraftanlagen vorhanden ist, muss nicht zwangsläufig der Bau weiterer Anlagen zugelassen werden. Die vorhandenen Windkraftanlagen im Bereich der Gemeinde Sandbostel haben eine Gesamthöhe von 150 m, ein späteres Repowering ist hier, auch für die Zukunft, grundbuchlich ausgeschlossen. Diese Höhenbegrenzung ist durch einen Vergleichsvorschlag des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg entstanden. Daher kommt für mich, auch in einem erweiterten Vorranggebiet, keine größere Gesamthöhe als 150 m, in Frage. Somit wird die Erweiterung des Vorranggebiets in Richtung Speckelsmoor abgelehnt. Außerdem wird die Gemeinde Sandbostel und insbesondere der Ortsteil Ober Ochtenhausen mit Windkraftanlagen umzingelt. Im Nordosten von dem bestehenden Windpark Sandbostel und Bremervörde, im Osten von den Windkraftanlagen nördlich von Parnewinkel, im Süd-Osten von dem bestehenden Windpark Selsingen. Sandbostel wurde als Standort besonderer Entwicklungsaufgaben Erholung bewertet. Auch aus diesem Grund ist mir unverständlich, dass der noch, im RROP 2005 zeichnerische dargestellte Bereich (1. 8/01), als "Vorranggebiet" für Natur und Landschaft gekennzeichnet war und das zu Recht, aber im Entwurf des RROP 2015 mit der Bezeichnung "Vorbehaltsgebiet" für Natur und Landschaft (Bereich Speckelsmoor/Himmelskampsmoor) abgewertet wurde. Die "Planungsgruppe grün" hat in einem Gutachten, Stand 2013, den Bereich "Speckelsmoor und Himmelskampsmoor" bewertet.	
--	--	---	--

		Die Bewertung des Landschaftsbildes im Umkreis von 2.250 m wurde dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme), Karte II - Landschaftserleben, Teilaspekt Landschaftsbild, entnommen. Danach wurde der Bereich mit der Wertstufe 2 (mittlere Bedeutung) versehen. In dem Bereich, der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung, wurden bei den Untersuchungen vorgefunden: Brutvögel: Baumpieper und Goldammer Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus</i>) Bartfledermäuse (<i>Myotis</i> und <i>Plecotus</i>) Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Rastvögel: Kraniche (mehrere hundert) Der Bereich ist für die Fledermäuse ein Jagdgebiet besonderer Bedeutung. In dem Bereich liegt ein strukturreiches Moor (mehrere Meter Höhe). Ich bin der Auffassung, dass sich in diesem Bereich zwischenzeitlich keine Veränderungen der Natur ergeben haben und das nur die Erweiterung des Vorrangstandortes Energie ausschlaggebend dafür war, die Bewertung dieses Bereiches, zurückzustufen. Auch der Entwicklungsaufgabe Erholung dient die Erweiterung des Vorranggebietes Windenergienutzung keinesfalls. Auch werden die im Abschnitt 3. 1.2 Natur und Landschaft, zeichnerisch dargestellten Naturschutzgebiete Huvenhoopsmoor, Osteniederung mit den Nebenbächen, durch den Sichtkontakt auf die möglichen Windkraftanlagen von 200 m. und höher, nachhaltig gestört. Windkraftanlagen von 200 m. und Höher, werden sicherlich von allen Punkten, der vorgenannten Naturschutzgebiete, störend zu sehen sein, was bei den bereits bestehenden Anlagen, mit einer Gesamthöhe von 150 m. der Fall ist. Zudem stehen nach § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Dies ist mit einer möglichen Erweiterung des Vorranggebietes von Windkraftanlagen nicht ausgeschlossen. In vielen Studien konnte aufgezeigt werden, dass Menschen eine Landschaft als unattraktiv im Sinne von Ästhetik und Schönheit empfinden, sobald dort Windkraftanlagen vorhanden sind. Das bedeutet, das Landschaftsbild erfährt eine	
--	--	--	--

		Entwertung durch Windkraftanlagen. Dies spiegelt sich auch in den Anmerkungen der Flächensteckbriefe wider. Windkraftanlagen sind großtechnische Strukturen, die sich ästhetisch nicht in naturgeprägte Umwelten, wie sie Landschaften darstellen, einfügen. Windkraftanlagen werden als zerstörerische Eingriffe in Natur und Landschaft empfunden. Wir sind der Ansicht, dass schon jetzt eine gesundheitliche Beeinträchtigung (durch die weit hörbaren Geräusche der Rotoren), der bestehenden Windkraftanlagen besteht und den Gemeindebewohnern kein weiteres Gesundheitsrisiko zuzumuten ist. Des Weiteren müssen wir der Aufgabenstellung - ERHOLUNG - des Touristikverbandes Rothenburg gerecht werden und das Landschaftsbild darf nicht weiter durch Windkraftanlagen massiv verändert werden! Gefahren durch die immer größer dimensionierten Rotoren, drohen laut Henrike und Holger Koerber vom AK Fledermausschutz, vielen seltenen Fledermäusen. So kämen etwa 5 bis 20 dieser Waldbewohner, die in großer Höhe auf Insektenjagd gingen, pro Windrad und Jahr zu Tode. Dabei reichten bereits zwei tote Fledermäuse pro Windrad und Jahr aus, um eine stabile Population von 5000 Tieren innerhalb von lediglich 20 Jahren verschwinden zu lassen. Ebenso Kraniche, Gänse, Schwäne, Greifvögel, Schwarzstörche, Eulenarten und letztlich auch Wildkatzen und andere Waldbewohner können durch die Geräusche der Windräder vertrieben werden, so konstatiert es das Biologen Ehepaar Henrike und Holger Koerber. Ebenfalls stellt das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz und die Staatliche Vogelschutzwarte in einer Studie über die Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel fest, dass Windkraftanlagen nicht nur zu einem Tötungsrisiko führen, sondern auch zu einer Entwertung des Lebensraums. Viele Vogelarten verlassen ihre angestammten Brutplätze und meiden Windkraftanlagen. In einer Studie (Windkraft, Vögel, Lebensräume - Ergebnisse einer fünfjährigen BACI-Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel) konnte ebenfalls eine Scheuchwirkung auf Wiesenvögel nachgewiesen werden. Insbesondere ist die Zwergfledermaus, welche im Vorranggebiet angesiedelt ist, aufgrund des Flugverhaltens im offenen Luftraum kollisionsgefährdet sind. Sie wird allerdings deutlich häufiger als Schlagopfer gefunden, als es alleine aufgrund der Flughöhe und des Wanderverhaltens zu erwarten wäre. Die hohe Funddichte ist vermutlich mit der insgesamt hohen Dichte dieser Fledermausart und ihrem ausgeprägten Erkundungsverhalten zu erklären. Denkbar ist, dass	
--	--	--	--

		WKA eine Attraktionswirkung als potenzielles Quartier aufweisen. Da die Erkundung von Quartieren im August und September stattfindet, wäre die gehäufte Funddichte in diesem Zeitraum erklärbar. Auf Grund der Häufigkeit der Art sind Kollisionen mit technischen Einrichtungen deshalb unvermeidbar. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen (Simon et al. 2004). Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier (Eichstädt & Bassus 1995, Simon et al. 2004). Die Gemeinde Sandbostel lehnt die Ausweitung des Vorranggebietes Windenergienutzung ab.	
32	Gemeinde Seedorf		
33	Gemeinde Selsingen		
34	Samtgemeinde Sittensen		
		Die Samtgemeinde Sittensen erhebt gegen die o.g. Planung keine Anregungen und Bedenken.	Kenntnisnahme.
35	Gemeinde Groß Meckelsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
36	Gemeinde Hamersen		
37	Gemeinde Kalbe		
38	Gemeinde Klein Meckelsen		
39	Gemeinde Lengenbostel		
		Zu Ziffer 1.1.02 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes (S.11) Um die Breitbandförderung des ländlichen Raumes, insbesondere im Hinblick auf moderne, mediale Anforderungen zur Stärkung und Sicherstellung der Grundversorgung (Telefonie und Internet) zu gewährleisten, fehlt gerade in kleineren Gemeinden oftmals die notwendige Infrastruktur. So auch in Lengenbostel (Freetz). Daher sollte der Fokus auf den notwendigen, flächendeckenden Netzüberbau in abgelegenen Wohn- & Gewerbegebieten gelegt werden.	Die Möglichkeiten zum Ausbau der Breitbandversorgung beruhen auf den beihilferechtlichen Notifizierungen der Europäischen Kommission. Die aktuelle, zwischen Bund und EU vereinbarte NGA-Rahmenregelung sieht eine Förderfähigkeit von Gebieten unter 30 Mbit/s vor. Diese Gebiete liegen naturgemäß entsprechend der Netztopografien in den abgelegenen, kleineren Siedlungsgemeinden und finden daher schon automatisch besondere

			Berücksichtigung. So ist auch in der Ortslage Freetz der Kernsiedlungsbereich durch einen zentral liegenden Kabelverzweiger mit über 30 Mbit/s versorgt und somit nicht förderfähig, während die äußeren Ortslagen ein Bandbreite zwischen 16 und 30 Mbit/s aufweisen. Bei der Entscheidung über den weiteren Breitbandausbau werden immer die Gemeinden mit einbezogen.
		Zu Ziffer 2.1.07 Entwicklung der Siedlungsstruktur:.... (S.14) Hier wird im Entwurf der Standort „Lengenbostel (Sittensen)“ nicht aufgeführt. Gerade für den Bereich Erholung, aber auch Tourismus ist für uns eine Entwicklung in der Gemeinde von hohem Interesse. Der Thörenwald bietet derzeit mit seiner vollen Zugänglichkeit und der vorgelagerten Fläche „Hohes Moor“ ein Landschaftsbild für Besucherinnen und Besucher aus verschiedenen Regionen. Auch wenn wir als kleine Gemeinde keine großen Hotel- und Pensionsanlagen vorhalten, gibt es trotz dessen einzelne Vermietungen, welche ihr Überleben durch die Nutzung und Entwicklungsmöglichkeiten der vorgenannten Flächen sichern. Wir sehen hier ggf. Einschnitte in die Entwicklungsfreiheit zukünftiger Planungen.	Die Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Der Ort Lengenbostel erfüllt nicht die mit dem Touristikverband abgestimmten Kriterien für die Festlegung als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. D.h. aber nicht, dass keine Entwicklungen im touristischen Bereich möglich sind bzw. Entwicklungen verhindert werden.
		Zu Ziffer 3.1.2 Natur und Landschaft (S.4) Mit Streichung der Zuordnung „R“ (Ruhe und Erholung) und Zuordnung Natur und Land des Thörenwaldes, widerspricht die Änderung ggf. der weiteren Nutzung durch Personen. Der durch Wanderwege gut erschlossene, gezeichnet durch Nadelwald und größerem Teil aus naturnahem Laub und Mischwald bestehende Thörenwald, sollte aus unserer Sicht, weiterführend dem Vorranggebiet „ruhige Erholung in der Natur und Landschaft“ zugewiesen werden.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der Thörenwald gehört gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Naturschutzgebiet erfüllen. Es handelt sich zudem um einen landesweit bedeutsamen Schwarzstorch-Lebensraum. In der planerischen Abwägung wurde daher der Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft der Vorzug gegeben gegenüber der Festlegung als Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
		Zur Begründung Abschnitt 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur (S.13) Zu Ziffer 04: Neubaugebiete für die Eigenentwicklung und der Zuzug von bauwilligen Mitmenschen sowie der Ausbau und die Optimierung vorhandener Gewerbeflächen, sichern der Gemeinde die finanziell notwendige Sicherheit für	Baulandausweisungen gem. der vorgegebenen Eigenentwicklung orientieren sich an der ortsansässigen Bevölkerung als auch an die gewerblichen

		eine aufstrebende Entwicklung. Wenn diese Sicherheit durch die vorliegenden Regularien entzogen wird, ist mit einer stagnierenden/rückläufigen Entwicklung für die Gemeinschaft zu rechnen.	Betriebe und sind bedarfsgerecht vorzunehmen. Entwicklungsmöglichkeiten werden dem Ort durch die Eigenentwicklung nicht entzogen.
		Zur Begründung Abschnitt 3.1.2 – Natur und Landschaft (S.17) In der planerischen Darstellung wie auch der Vorstellung im Planungsausschuss der Samtgemeinde Sittensen wurde erklärt, dass auf dem Wasserkörper „Ramme“ ein 200m breites Vorranggebiet Biotopverbund zugewiesen wird. Der Wasserkörper „Ramme“ ist derzeit als FFH-Schutzgebiet ausgewiesen und die Gewässerränder werden teilweise bis auf wenige Meter entlang des Gewässers durch landwirtschaftliche Betriebe bewirtschaftet. Ist durch die Erweiterung der Schutzzonen eine Einschränkung der Bewirtschaftung, oder der Art der Bewirtschaftung durch die landwirtschaftlichen Betriebe zu erwarten? Und wenn ja, in welcher Form. Das Aktionsprogramm lag zum Zeitraum der Ausarbeitung der Stellungnahme nicht vor, daher kann eine detaillierte Stellungnahme zu den angeregten Auenbereichen nicht erfolgen!	Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Einschränkungen für Grundeigentümer und Landbewirtschafter, die über die Schutzgebietsverordnungen bzw. Förderzwecke der festgelegten Gebiete hinausgehen. Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen (siehe LROP 2017, Erläuterung zu 3.1.2 02).
40	Gemeinde Sittensen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
41	Gemeinde Tiste		
42	Gemeinde Vierden		
43	Gemeinde Wohnste		
44	Samtgemeinde Sottrum		
		Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.11.2017 nachfolgend aufgeführte Stellungnahme zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (Entwurf 2017) beschlossen: 1.) Die unter Ziffer 4.2 03 vom Landkreis gewählte Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt bzw. ergänzt werden: a) Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang.	Zu 1a: Dem Formulierungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene textliche Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präziser und rechtssicherer ist.

		b) Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können. Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rück-sicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus.	Zu 1b: Dem Vorschlag kann nicht gefolgt werden. Die Festlegungen des Landes-Raumordnungsprogramms stehen im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP nicht zur Disposition.
		2.) Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt die Resolution der Landkreises Rotenburg an das Land Niedersachsen, die da lautet: „Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das Bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen.“	Zu 2: Kenntnisnahme.
		3.) Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP neu definiert, jedoch sind wesentliche Formulierungen der letzten 5 Absätze von Seite 82 aus dem Entwurf 2015 gestrichen. Diese waren umfassend und eindeutig und gehören weiterhin als Begründung des Ziels in das RROP, die da genannt sind: • Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet • Grundgesetz Art. 20 a besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ • Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens. • Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen). • Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ nicht zu, welche die wichtigsten und unverzichtbaren Lebensgrundlagen schützen.	Zu 3: Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt.

		Anlage: Stellungnahme einer Bürgerin aus Ottersberg: Betr. Wochenendgebiet „In der Heide“, 27367 Sottrum Hier: Antrag auf Aufnahme in das RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) Das oben genannte Wochenendgebiet findet sich nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm unter 3.2.3. Es ist wie z.B. Everinghausen, ebenfalls besonders für die landschaftsbezogene Erholung geeignet. Durch geeignete Maßnahmen kann sich die Erholungsnutzung weiter entwickeln. Das Gebiet befindet sich zwischen BAB 1 und der Bahnverbindung Bremen-Hamburg, verfügt über zwei Seen und reichen Wild- und Waldbestand. Das Gebiet ist bereits als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.	Der Stellungnahme kann nicht entnommen werden, was mit der Darstellung des Wochenendgebietes „In der Heide“ bezweckt werden soll.
45	Gemeinde Ahausen	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
46	Gemeinde Böttersen		
		Erdgasgewinnung: Die Samtgemeinde hatte zum Entwurf 2015 folgende Stellungnahme vorgelegt: <i>Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt alle Anliegen, die einen besonderen Schutz des Grundwassers in der sogenannten Rotenburger Rinne zum Inhalt haben. Insbesondere ist der Bereich der Rotenburger Rinne nicht nur im Bereich von Wassergewinnungsgebieten, sondern auch in den Wasservorranggebieten nachhaltig zu schützen. Insbesondere sollten in diesem Bereich alle Aktivitäten der Erdöl- und Erdgasgewinnung untersagt werden. Ferner ist der Schutzbereich der Rotenburger Rinne so weit auszudehnen, dass der verstärkte Eintrag von Nitrat und Pestiziden heute und künftig das Grundwasser nicht weiter gefährden kann.</i> Dieser Stellungnahme wurde mit nachstehendem Ziel der Raumordnung gefolgt: 4.2 03 Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: • keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, • kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), • keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser. 1.) Die unter Ziffer 4.2 03 vom Landkreis gewählte Formulierung sollte durch folgende Formulierung ersetzt bzw. ergänzt werden a) Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von	Siehe Bewertung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Sottrum.

		Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang. b) Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können. Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rücksicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus. 2.) Die Samtgemeinde Sottrum unterstützt die Resolution der Landkreises Rotenburg an das Land Niedersachsen, die da lautet: "Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das Bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen." 3.) Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP neu definiert, jedoch sind wesentliche Formulierungen der letzten 5 Absätze von Seite 82 aus dem Entwurf 2015 gestrichen. Diese waren umfassend und eindeutig und gehören weiterhin als Begründung des Ziels in das RROP, die da genannt sind: • Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet • Grundgesetz Art. 20 a besagt: "Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen" • Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens. • Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den	
--	--	---	--

		Fachgesetzen). Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von "Vorranggebieten Trinkwassergewinnung" nicht zu, welche die wichtigsten und unverzichtbaren Lebensgrundlagen schützen."	
47	Gemeinde Hassendorf		
		Unter Bezugnahme auf Ihre Zuschrift vom 28.08.2017 sowie auf Seite 41 des Entwurfs - Stand 14. August 2017 - rege ich an, dass der Windpark in Hassendorf an der B 75 nachrichtlich in die Karte übernommen wird. Der Bestandsschutz muss weiterhin gewährleistet bleiben und eine Ausdehnung in nördlicher Richtung möglich sein, zumal damals und auch heute keinerlei Einwendungen gegen die Anlagen seitens der Hassendorfer Bevölkerung erhoben wurden/werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Für bereits errichtete WEA gilt auch außerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung ein baurechtlicher Bestandsschutz für die Betriebsdauer der Anlagen.
48	Gemeinde Hellwege	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
49	Gemeinde Horstedt		
50	Gemeinde Reeßum		
51	Gemeinde Sottrum		
52	Samtgemeinde Tarmstedt		
53	Gemeinde Breddorf		
54	Gemeinde Bülstedt		
55	Gemeinde Hepstedt		
56	Gemeinde Kirchtimke		
57	Gemeinde Tarmstedt		
58	Gemeinde Vorwerk		
		ÖPNV: Die Gemeinde Vorwerk unterstützt die Eingabe unseres Ratsherren Joachim Franke aus Buchholz, die Gemeinden Vorwerk und Wilstedt besser an den ÖPNV anzubinden.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das RROP im Bereich des ÖPNV bewusst auf wenige Aussagen beschränkt. Konkrete Maßnahmen sollen dem Nahverkehrsplan und dessen Umsetzung vorbehalten bleiben.
		Windenergie: Die Gemeinde Vorwerk hat sich in der Sitzung vom 16. April 2013 mit großer Mehrheit (7 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen) für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen.	Zu der Potenzialfläche Nr. 23 wird auf die Begründung des RROP-Entwurfes 2017 verwiesen. An der dort dargelegten

		Die Gründe für den Wegfall der Potentialfläche 23 sind für uns nicht nachvollziehbar. Die vor Ort gegründete Betreibergesellschaft plant nicht die Walleniederung zu berühren, und ebenso wird ein großer Abstand zum Sandabbaugebiet eingehalten. Die Abstände zur Wilstedter Wohnbebauung betragen mind. 1300m, zu Vorwerk mind. 1000m. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung vom 18.10.2017 noch einmal für die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie ausgesprochen. Wir fordern die Ausweisung des Gebietes, auch um zukünftig Steuereinnahmen zu generieren.	Bewertung wird festgehalten.
59	Gemeinde Westertimke	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
60	Gemeinde Wilstedt		
61	Samtgemeinde Zeven		
		. . . nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung: Zu 2 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziffer 02: Es wird begrüßt, dass Elsdorf die Stellung eines Standortes mit den Schwerpunktaufgaben Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten erhält. Es wird aber weiterhin an der Aussage der Stellungnahme vom 01.06.2016 festgehalten, die Potenzialflächen in der zeichnerischen Darstellung für die gewerbliche Entwicklung in Bockel wieder aufzunehmen bzw. für Elsdorf neu aufzunehmen. Für den Standort Elsdorf ist zumindest in der zeichnerischen Darstellung nicht mehr die Ausweisung „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ zu verwenden, da hier zwischenzeitlich Betriebsansiedlungen, u.a. von Logistikunternehmen, stattfinden. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die noch im Flächennutzungsplan dargestellte gewerbliche Baufläche ist in Vorbereitung.	Die Festlegung der Vorranggebiete Siedlungsentwicklung mit der Ausrichtung der gewerblichen Entwicklungen wird im Verfahren zur Neuaufstellung nicht weiter verfolgt und in der zeichnerischen Darstellung somit nicht aufgenommen. Die Städte und Gemeinden legen die gewerblichen Flächen bereits im Flächennutzungsplan fest. Die Darstellung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft werden für die gewerbliche Fläche an der Anschlussstelle Elsdorf zurückgenommen.

		Ziffer 03: In Ihrer Abwägung wird aufgeführt, dass Bockel nicht als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten ausgewiesen werden kann, da hier die Infrastruktur fehlt. Die Ausweisung neuer Gewerbegebiete wird jedoch in Aussicht gestellt. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, in das RROP die Aussage der Abwägung – Ausweisung Gewerbegebiete größeren Ausmaßes - aufzunehmen und, wie schon zu Ziffer 02 dargestellt, den gewerblichen Standort in die zeichnerische Darstellung aufzunehmen.	Ziel der Raumordnung ist es, neue gewerbliche Bauflächen größeren Ausmaßes auf die Zentralen Orte zu konzentrieren. Eine besondere Bedeutung haben dabei die Einzugsbereiche der Anschlussstellen der BAB 1, hierzu zählt ebenso die Anschlussstelle Bockel. Eine zeichnerische Darstellung wird darüber hinaus nicht vorgenommen.
		Ziffer 05: Wie in meiner Stellungnahme zum Entwurf 2015 dargestellt, hat die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) erheblichen Einfluss auf die bauliche Entwicklung in den Dörfern. In der Zwischenzeit gibt es hierzu ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die Einbindung in die Technische Anleitung Luft (TA Luft). Es sind aus meiner Sicht notwendige Anpassungen aus dem Gerichtsverfahren zu integrieren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auseinandersetzung mit Geruchsbelastungen ist nicht Aufgabe der Raumordnung.
		Zu 3 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen 3.1.2 Natur und Landschaft Ziffer 01 und Ziffer 02: In der Begründung ist ausgeführt, dass zur Abgrenzung der Auengebiete der Prioritätsgewässer aus pragmatischen Gründen eine gepufferte Darstellung von 100 m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs erfolgte. Diese Darstellung umfasst auch bestehende Siedlungsgebiete, z.B. den Stadtkern von Zeven. Die Ausweisung darf nicht dazu führen, dass die Siedlungsentwicklung Einschränkungen erfährt. Hierdurch wird massiv in die Planungshoheit der Gemeinde eingegriffen. Es wird gefordert, die Abgrenzung der Biotopverbünde in den Siedlungsgebieten flächenscharf vorzunehmen.	Der Auffassung wird zugestimmt. Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.
		3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziffer 02: In der Abwägung wird ausgeführt, dass die Darstellung eines Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft eine mögliche Wohnbauentwicklung nicht ausschließt. Hier halte ich jedoch an meiner Forderung aus der Stellungnahme zum RROP 2015 fest. Es sind in der zeichnerischen Darstellung Pufferzonen um die	Der Forderung wird nicht gefolgt. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind u.a. aufgrund des Ertragspotenzials sowie der wirtschaftlichen Bedeutung festgelegt worden. Ein Vorbehaltsgebiet ist ein Grundsatz der Raumordnung und somit eine Aussage zur Entwicklung und

		Siedlungsgebiete aufzunehmen, in denen die Landwirtschaft nicht den Vorrang hat.	Sicherung des Raumes als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Ziffer 06, Satz 4: Hier wird meine Anregung in der Abwägung lediglich zur Kenntnis genommen und an dem Abstand von 50 m zwischen Waldrändern und Bebauungen wird festgehalten. Dieser Abwägung kann ich nicht folgen und fordere nach wie vor, den Abstand zwischen Waldrändern und Bebauungen auf die Fallhöhe der Bäume, wie auch in den Stellungnahmen der Landesforsten zu Bebauungsplänen aufgeführt, zu begrenzen.	Der Forderung wird nicht gefolgt. Im LROP wird ein Abstand zwischen Wald und Bebauung von 100 m vorgegeben. Da die durchschnittliche Baumhöhe im Landkreis Rotenburg (Wümme) bei etwa 35 bis maximal 50 m liegt, wird im RROP ein Abstand von 50 m festgelegt. Diese Vorgabe dient ebenfalls als Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen.
		Zu 4 - Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik 4.1.1. Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik Zu meiner Anregung teilen Sie mit, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) im Landesraumordnungsprogramm (LROP) nicht als Logistikregion dargestellt ist. Aufgrund der Vielzahl von Unternehmen im Bereich der Samtgemeinde Zeven wird angeregt, der Landkreis möge sich dafür einsetzen zukünftig eine Darstellung als Logistikregion im LROP zu erhalten. In den übrigen Kommunen im Landkreis sind ebenfalls Unternehmen angesiedelt, die als Logistiker tätig sind, zudem verläuft die A1 als Bundesfernstraße durch den Landkreis.	Die Logistikfunktionen im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind stark an die Autobahn A 1 gebunden. Logistische Knoten und Güterverkehrszentren für den kombinierten Ladungsverkehr sind im Bereich dieses Autobahnabschnitts jedoch nicht vorhanden.
		4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr Es wird die Forderung aufrechterhalten, sowohl Zeven als auch Heeslingen als Bahnhof mit Verknüpfungspunkt für ÖPNV darzustellen. Sie haben sich im RROP auf diese Ausweisung bei anderen Kommunen beschränkt; somit sehe ich hier keine Ausweitung in Ihren Aussagen. Wie in meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 schon aufgezeigt, wird bei der Ausweisung von Baugebieten von der EVB gefordert, bei der Erstellung von Lärmgutachten die Werte für die Auslastung für den SPNV zugrunde zu legen. Deshalb ist es konsequent, die Darstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt planerisch in das RROP zu übernehmen. Die Nichtdarstellung von Zeven und Heeslingen als Verknüpfungspunkt im RROP widerspricht der Aussage der EVB bezüglich dieser Strecken als SPNV-Strecke.	Die Vorranggebiete Bahnhof mit Verknüpfungsfunktion für ÖPNV dienen der Optimierung der bestehenden Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV. Derartige Schnittstellen stellen die Bahnhöfe in Zeven und Heeslingen nicht dar.
		4.2 Energie	Zu Potenzialfläche Nr. 17: Der

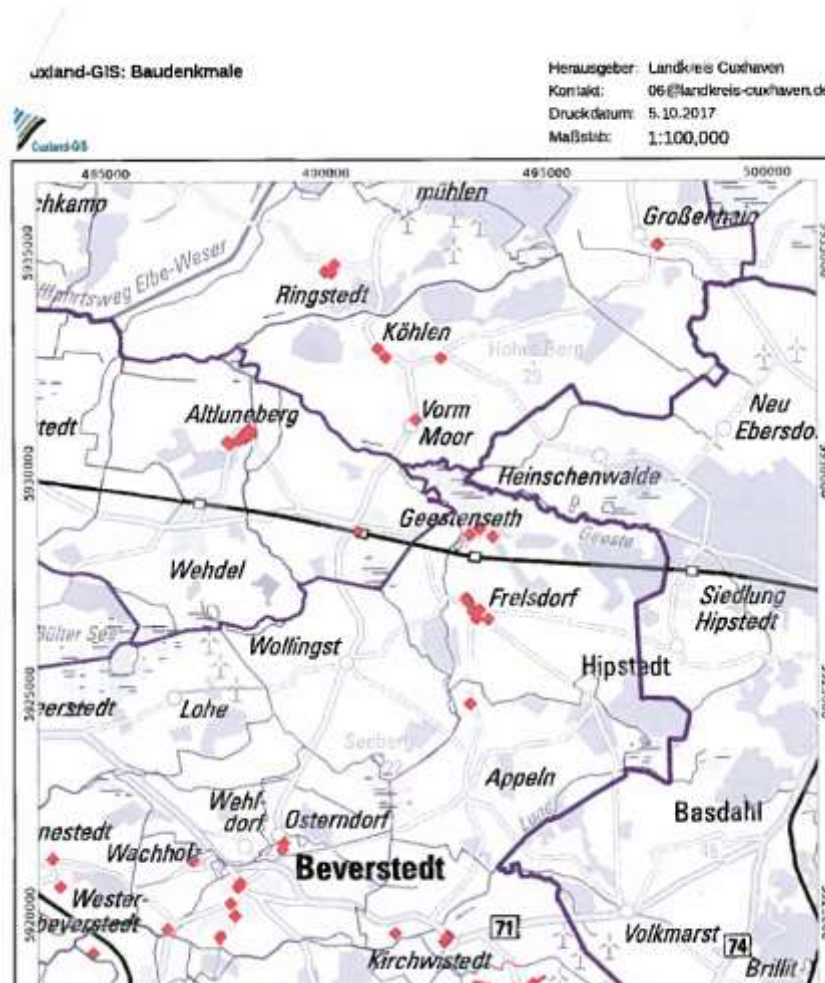
		Ziffer 01, Windenergie: Potentialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen In meiner Stellungnahme vom 01.06.2016 habe ich mich gegen die Ausweisung dieser Fläche im RROP ausgesprochen. Nach der mir vorliegenden Abwägung haben Sie meine Bedenken als Sichtweise zur Kenntnis genommen, aber inhaltlich leider nicht gewürdigt. Ich halte nach wie vor an meiner ablehnenden Stellungnahme fest, die nachstehend nochmal eingefügt ist: „Die Weiterentwicklung der Potentialfläche im Bereich der Gemeinde Heeslingen wird aus vielfältigen Gründen abgelehnt. Als Gründe werden u.a. aufgeführt, Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen, Minderung der Wohnqualität, Wertverlust an Immobilien, negative Einflüsse auf Natur und Umwelt, negative Auswirkungen im Hinblick auf die touristische Weiterentwicklung der Region, fehlende Akzeptanz in der Bevölkerung, eine zunehmende kritische Haltung der ortsansässigen Bevölkerung, die sich in ihren Grundrechten eingeschränkt sehen.“ Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass die Fläche zudem noch um einen größeren Waldbestand erweitert werden soll. In der Begründung wird Wald als weiche Tabuzone genannt. Mit Bezug auf das Landesraumordnungsprogramm (LROP) wird ausgeführt, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll. Die Einbeziehung der Waldfläche widerspricht der Begründung.	ablehnenden Stellungnahme zum Vorranggebiet Windenergienutzung im Bereich Weertzen/Langenfelde/Boitzen wird gefolgt.
		Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum Mit Verwunderung habe ich die Darstellung dieser Potentialfläche als Vorranggebiet für Windenergienutzung zur Kenntnis genommen, zumal sie auch noch um 16 ha auf 70 ha vergrößert wurde. Noch in dem Entwurf RROP 2015 wurde die Fläche in Größe von 54 ha als nicht geeignet dargestellt. An den planerischen Voraussetzungen hat sich seit 2015 nichts geändert. Zudem sind mir keine nachhaltigen Änderungen in der Biotopstruktur bekannt. Die genannten nördlich und südlich angrenzenden Flächen mit ihrer landesweiten Bedeutung als Brutvogelgebiete sind nach wie vor als Potential vorhanden. Große Teilbereiche des gesamten Untersuchungsraumes sind Natura 2000 Flächen. Diese sind in ihrer Funktion und Bedeutung nicht nur zu erhalten, sondern auch zu entwickeln. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergienutzung widerspricht diesen Vorgaben. Die ausgewiesene Fläche hat eine wichtige Funktion als Nahrungsrevier für viele Tierarten, wie auch Fledermäuse. Der Moortümpel im zentralen Bereich der Fläche ist noch vorhanden und fungiert weiterhin als Nahrungshabitat für die genannten Brutvogelpopulationen.	Zu Potenzialfläche Nr. 27: Der Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. An den planerischen Voraussetzungen hat sich etwas geändert, denn die Wieste und der Glindbach gehören nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel. Das Natura 2000-Gebiet des Glindbuschs ist 500 m von dem Vorranggebiet entfernt. Eine „Umzingelung von Hesedorf liegt nicht vor. Es muss dann auch möglich sein, eine Fläche, die sich direkt an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

		Zufällige Brutvogelerhebungen sind aus meiner Sicht nicht so aussagekräftig, dass daraus der finale Schluss gezogen werden kann, ein Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Somit würden die Belange des Naturschutzes und die Zielvorgaben aus Natura 2000 ausgehöhlt werden. In der Bewertung RROP Entwurf 2015 zur Nichtgeeignetheit des Standortes wurde weiterhin ausgeführt, dass Hesedorf von zwei Seiten mit einem raumbedeutsamen Windpark umgeben wäre. Der Windpark Elsdorf ist ca. 2,5 km entfernt, der neu aufgenommene Standort beim Glindbusch weist eine Entfernung von ca. 2,5 km zu Hesedorf auf. Die Beeinträchtigung für Hesedorf wäre damit weiterhin gegeben und ist nicht hinnehmbar. Die Bündelung verschiedener raumbedeutsamer Planungen schränkt den Ortsteil Hesedorf schon erheblich ein. Durch diese vorhandenen und beabsichtigten Planungen kann daneben ein wirtschaftlicher Nachteil für die Ortslage Hesedorf entstehen, da die Veräußerung von Baugrundstücken erschwert wird. Neben der Ortslage Hesedorf wird daneben auch die Ortslage Gyhum erheblich durch den beabsichtigten Windpark betroffen. Neben der A 1 wird gerade der geplante Windpark den Erholungs- und Freizeitwert der Ortslage Gyhum, hier insbesondere das Reha Zentrum, schmälern. Dieses kann insgesamt zu einem wirtschaftlichen Schaden der Ortslage Gyhum führen.	
		Gerade im Südbereich der Samtgemeinde Zeven ist schon eine Häufung von Vorrangstandorten für Windenergie zu verzeichnen. Die Abstände zwischen der Potentialfläche Nr. 26 Bereich Nartum und Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum beträgt lediglich 2,1 km. Der Abstand zwischen der Potentialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A 1 bei Gyhum und dem schon ausgewiesenen Standort Elsdorf beträgt 2,5 km. Bei anderen Potentialflächen wurde in der vorliegenden Begründung zum Entwurf 2017 die Nähe zu mehreren anderen für Windenergieanlagen geeigneten Flächen als Begründung für ihre Nichteignung herangezogen.	
		Zeichnerische Darstellung In meiner Stellungnahme vom Juni 2016 hatte ich gesagt, dass die aktuellen Festlegungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven nicht vollständig dargestellt sind und diese grundsätzlich entsprechend zu übernehmen sind. Sie teilen dazu mit, dass es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt. Die Darstellungen im RROP dürfen dann jedoch nicht zu Problemen bei den gemeindlichen Planungen führen. Ich bitte von daher nochmals um Überprüfung, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen.	Es ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, im RROP die Bauleitpläne der Gemeinden darzustellen. Die städtebaulichen Belange sind Bestandteil der Abwägung bei der Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im RROP (§ 13 Abs.2 ROG).

62	Gemeinde Elsdorf	Es liegen keine gesonderten Stellungnahmen vor!	
63	Gemeinde Gyhum		
64	Gemeinde Heeslingen		
65	Stadt Zeven		
66	Landkreis Cuxhaven		
		Windenergie: Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2012 des Landkreises Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie (RROP 2017) und ihre Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven am 26.10.2017 bekannt gemacht wurden. Mit dem Tage ihrer Bekanntmachung erlangt die Satzung Rechtskraft. Im RROP 2017 für den Landkreis Rotenburg (Wümme) wird „Kuhstedt“ als Vorranggebiet für Windenergienutzung festgelegt. Das Gebiet grenzt an das Vorranggebiet für Windenergienutzung „Kirchwistedt-Altewistedt“ des Landkreises Cuxhaven. Im Windpark „Kirchwistedt-Altewistedt“ stehen bereits neun Windenergieanlagen mit einer Gesamtanlagenhöhe von 99,5m bzw. 99,75m. Zudem liegt der im LK Cuxhaven gelegene bauleitplanerisch gesicherte Bereich für Windenergie „Köhlen-Brockoh“ etwa 2,5 km entfernt zum Vorranggebiet Alfstedt/Ebersdorf im Landkreis Rotenburg (Wümme). Im Regionalen Raumordnungsprogramm – sachlicher Teilabschnitt Windenergie 2017 – des Landkreises Cuxhaven werden keine generellen Abstandempfehlungen zu Windparks in benachbarten Landkreisen gegeben. Nur innerhalb der Landkreisgrenzen wurde bei der Auswahl von geeigneten Flächen ein 4km-Puffer zwischen zwei Flächen, die für die Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen geeignet sind zu Grunde gelegt. Geeignete Flächen, bei denen der Abstand weniger als 400m beträgt werden hingegen als „optische Einheit“ betrachtet. Durch die unmittelbare Nähe der o.g. Flächen sollten mögliche kumulative Wirkungen, insbesondere mit Blick auf das Landschaftsbild, aber auch mögliche „Umzingelungswirkungen“ genauer betrachtet werden. Nach dem RROP 2017 des Landkreises Cuxhaven (Ziffer 05, Satz 2) sind innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung oder eines bauleitplanerisch gesicherten Bereiches maximal zwei unterschiedlich optisch wahrnehmbare Anlagehöhen zulässig. Unwesentliche Höhenabweichungen um bis zu 10 Meter bleiben dabei unbeachtlich. Bei einer nebeneinanderliegenden Ausweisung zweier Vorranggebiete an der gemeinsamen Kreisgrenze des Landkreises Cuxhaven und Rotenburg sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass zum Schutz der Wohnbevölkerung möglichst gleichartige Anlagen errichtet	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Micrositing (z.B. Anlagentyp und –höhe) bleibt späteren Planungsebenen oder dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

		werden, damit die beiden Flächen gemeinsam als möglichst harmonisch wahrgenommen werden können. Bisherige Analysen im Umweltbericht des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Cuxhaven kommen zu den Schlussfolgerungen, dass sowohl beim Standort „Kirchwistedt-Altwistedt“ als auch beim Standort „Köhlen-Brockoh“ kumulative Auswirkungen mit dem benachbarten Landkreis Rotenburg (Wümme) mit erheblichen Umweltauswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können. Allerdings wurden bei dieser Analyse nur vorhandene Windenergieanlagen berücksichtigt und beispielsweise nicht potenzielle neue Anlagen im Vorranggebiet „Kuhstedt“ im Landkreis Rotenburg (Wümme).	
		Darüber hinaus wird in Kapitel 4.2 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 für den Landkreis Rotenburg keine Aussage über den Rückbau von Windenergieanlagen getätigt. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Cuxhaven – Fortschreibung des sachlichen Teilabschnitts Windenergie 2017 – wird ein Rückbau von Fundamenten bis zu einer Tiefe von 2,5 Metern determiniert (siehe RROP Landkreis Cuxhaven, Kapitel 4.2.2, Ziffer 04). Durch den Rückbau soll sichergestellt werden, dass die Bodenfunktion für Folgenutzungen wie die Landwirtschaft wiederhergestellt wird und Niederschlagswasser in den Boden versickern und abfließen kann. Landkreisübergreifende Problemkonstellationen könnten dabei eine kohärente Vorgehensweise beim Rückbau von Windenergieanlagen diskussionswürdig machen. Landkreisübergreifende Problemstellungen tun sich beispielsweise bei der Grundwasserneubildung oder bei landkreisübergreifenden Bewirtschaftungen von landwirtschaftlicher Fläche auf.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regelungen zum Rückbau der Anlagen bleiben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.
		Eigenentwicklung: In der Begründung zum Abschnitt 2.1 (Entwicklung der Siedlungsstruktur), Ziffer 04 wird das Thema „Eigenentwicklung“ aufgegriffen. Konkrete Grenzen für die Eigenentwicklung werden dabei nicht vorgegeben. Es wird formuliert: „Der Umfang der Baulandausweisungen soll sich an dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren.“ Hierbei könnte geprüft werden, ob diese Festlegung mit anderen Zielen, beispielsweise mit dem in Kapitel 2.1, Ziffer 05 dargestellten sparsamen Umgang mit Fläche, konfligiert. Darüber hinaus wird zu diesem Punkt keine Schließung von Baulücken thematisiert, was zu einer weiteren Zersiedlung der Landschaft führen kann. Da das tatsächliche outcome der Eigenentwicklung sich nicht an Landkreisgrenzen orientiert, stehen die Ausführungen zur Eigenentwicklung in einem Spannungsverhältnis zu ökologisch orientierten Zielsetzungen des	Der Hinweis kann nicht nachvollzogen werden. Die Baulandausweisungen im Rahmen der Eigenentwicklung in den Orten unterhalb der Grundzentren und denen mit einer dem Grundzentrum ähnlichen Infrastruktur sind im Einzelfall zu entscheiden und sollen nicht an starren Vorgaben festgemacht werden. Zudem steht der schonende Umgang mit Grund und Boden im Vordergrund. Zunächst gilt für alle Orte die Prüfung einer möglichen Nachverdichtung und der

		Landkreises Cuxhaven, beispielsweise was die Folgen für das Klima betrifft oder großräumige ökologische Vernetzungen (siehe RROP 2012, Kapitel 1.1, Ziffer 06; RROP 2012, Kapitel 3.1.1.1, Ziffer 03).	Lückenbebauung, um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden.
		Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels: Mit Blick auf die Entwicklung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. Aus der Perspektive des Landkreises Cuxhaven wären Informationen wünschenswert, wie die Auffassung des Landkreises zu Regionalen Einzelhandelskonzepten ist und ob eine Abgrenzung von Kongruenzräumen erfolgt bzw. bereits erfolgt ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wäre dann auch eine Offenlegung der zu Grunde gelegten Kriterien wünschenswert.	Zum Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels werden keine eigenen Ausführungen im RROP gemacht. Hier gelten die Ziele und Grundsätze des LROP ohne Übernahme in das eigene RROP.
		Stellungnahme der Baudenkmalpflege des Landkreises Cuxhaven zur Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2017 In der anliegenden Karte des Landkreises Cuxhaven sind in roter Farbe Standorte von Baudenkmalen entlang der Grenze zum Landkreis Rotenburg gekennzeichnet. In Bezug auf die ggf. geplante Anlegung von Windparks in der Nähe der Grenze zum Landkreis Cuxhaven ist darauf zu achten, dass ein Abstand von mindestens 10m je m Anlagenhöhe zu diesen Denkmälern eingehalten wird.	Die Hinweise zu den Baudenkmalen werden zur Kenntnis genommen.



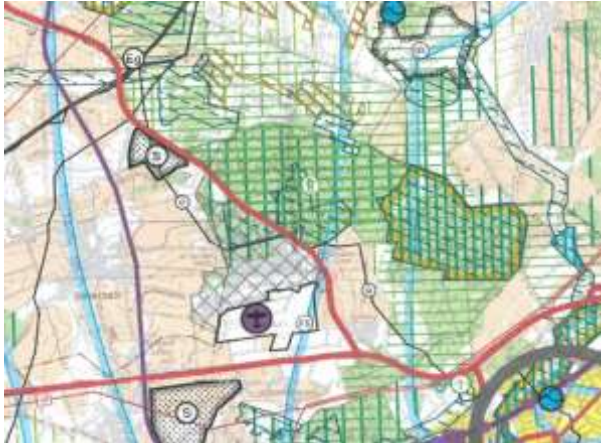
67	Landkreis Harburg	Anlässlich des mir zur Verfügung gestellten Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) –Entwurf 2017 nehme ich wie folgt Stellung: Der Landkreis Harburg hält an seiner bereits geäußerten Kritik bezüglich der VRG Windenergie im Grenzbereich fest. Weitere Belange sind nicht vorzubringen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
----	-------------------	---	---

68	Landkreis Heidekreis		
		Grundsätzlich fällt bei dem nun in der Beteiligung befindlichen Entwurf 2017 auf, dass die Hinweise und Bedenken des Landkreises Heidekreis vom 27. 06.2017 nicht beachtet wurden. Wir möchten hiermit die Gelegenheit nutzen, um uns noch einmal eindeutig von der Betrachtungsweise eines gemeinsamen Windparks im Bereich "Hammoor" und "Horst" zu distanzieren. Aus Sicht des Landkreises Heidekreis handelt es sich bei diesen beiden Vorranggebieten, entgegen der Einschätzung des Landkreises Rotenburg (Wümme), um keine zusammenhängende Fläche, auf der ein gemeinsamer Windpark entstehen kann. Der Landkreis Heidekreis hält nach wie vor an seinen Planungsgrundsätzen fest, zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung einen Abstand von 5.000m, sowie einen Mindestabstand zu Waldflächen von 100m zu wahren. Die getroffene Abwägung wird somit in dieser Form nicht akzeptiert. Gemäß § 7 (3) ROG sind Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen. Dies ist mit der erfolgten Abwägung und in dem vorliegenden Entwurf 2017 nicht geschehen. Vielmehr stellt sich hier ein Abwägungsausfall dar. Aus diesem Grunde wird nach wie vor an der Stellungnahme vom 27.06.2017, welche mit der Bitte um Beachtung als Anhang beigelegt ist, festgehalten. Ferner wird von Seiten des Immissionsschutzes ergänzend darauf hingewiesen, dass im Bereich des Vorranggebietes Windenergienutzung "Horst" bereits an einigen Immissionspunkten die Richtwerte nach TA Lärm ausgeschöpft sind. Bei Bedarf können hierzu weiterführende detaillierte Angaben angefordert werden.	Die Behauptung, es läge ein „Abwägungsausfall“ vor, wird entschieden zurückgewiesen. Ein 100 m Abstand zu Waldflächen und ein 5 km Abstand zwischen Vorranggebieten Windenergienutzung gehören nicht zu den Auswahlkriterien des Landkreises Rotenburg (Wümme). Der Heidekreis hat im betroffenen Raum schon Fakten geschaffen, denn es besteht eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Heidekreises direkt an der Kreisgrenze (Windpark Schneverdingen-Horst). Ungeachtet dessen wird das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
		Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Darstellung der Flächenkulisse der Vorranggebiete Biotopverbund auf die Flächen des Landkreises Heidekreis missverständlich und fachlich nicht ganz korrekt sind, da dieses Thema unsererseits im RROP des Landkreises Heidekreis noch zu präzisieren ist.	Die (nachrichtliche) Weiterführung des Vorranggebietes Biotopverbund auf das Gebiet des Heidekreises wird zurückgenommen.
		Anlage: Stellungnahme der Stadt Schneverdingen: Wie ich nur mittelbar durch den Hinweis eines Schneverdinger Bürgers erfahren habe, hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) als Träger der Regionalplanung seinen Entwurf 2015 des Regionalen Raumordnungsprogramms überarbeitet und das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange im Sinne des §3 Abs. 3 NROG für einen RROP-Entwurf 2017 durchgeführt. Als sonstige öffentliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 5 ROG teile ich Ihnen als betroffene kommunale Gebietskörperschaft zu dem Entwurf 2017 des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) mit, dass die Stadt Schneverdingen an ihrer	

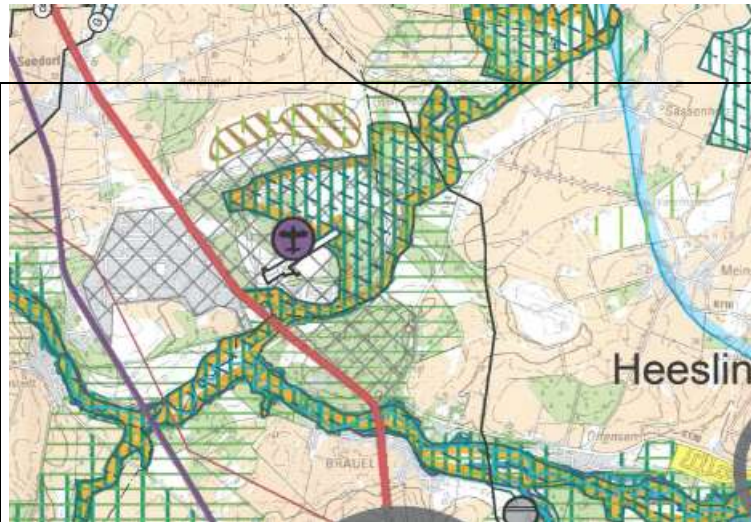
		Stellungnahme vom 20. 05.2016 festhält.	
		Über die Darstellung der zwei Vorranggebiete für die Windenergie in Nachbarschaft zum Stadtgebiet Schneverdingen hinaus werden im RROP-Entwurf 2017 nunmehr auch Vorranggebiete "Biotopverbund" landkreisübergreifend im Bereich des Stellbaches (Horst), Lünzener Bruchbaches (Großenwede) und der Veerse (Lünzen) auf Schneverdinger Gemeindegebiet ausgewiesen. Für die Festlegung von Vorrangflächen "Biotopverbund" außerhalb Ihres Kreisgebietes fehlen die rechtlichen Voraussetzungen. Die Festsetzungen stimmen nicht mit den Festsetzungen des Entwurfes des Heidekreises zum RROP 2015 überein. Ich fordere Sie daher auf, diese Darstellungen auf dem Stadtgebiet Schneverdingen zu unterlassen.	Der Stellungnahme wird gefolgt, indem die (nachrichtliche) Weiterführung der Vorranggebiete Biotopverbund zurückgenommen wird.
69	Landkreis Osterholz		
		Die Hinweise und Anregungen, die ich in meiner Stellungnahme vom 08.06.2016 vorgetragen hatte, haben bislang nicht zu einer Änderung der o.g. Planung geführt. Ich rege daher erneut an, meine Anregungen zu prüfen und die o.g. Planung ggf. zu überarbeiten. Ich verweise hierzu auf meine o.g. Stellungnahme.	Die vom Landkreis Osterholz vorgebrachten Belange (Mindestabstand zu Flugplätzen, Berücksichtigung avifaunistisch wertvoller Bereiche, Berücksichtigung wertvoller Bereiche für das Landschaftsbild) sind in die Abwägung zu den RROP-Entwürfen 2015 und 2017 eingeflossen.
70	Landkreis Stade		
		Zu den vom Landkreis Stade zu vertretenden Belangen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
71	Landkreis Verden	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
72	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur		
		Bundesministerium des Innern: Mit Schreiben vom 05. April 2016 hatte sich BMI bereits zum Vorentwurf geäußert. Die Auswirkungen des Klimawandels werden in der aktuell vorgelegten Entwurfsfassung weiterhin nicht thematisiert. BMI weist daher erneut auf die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) hin.	Das Schreiben des BMI vom 05.04.2016 wurde seinerzeit vom BMVI nicht an den Landkreis Rotenburg (Wümme) weitergeleitet. Die nunmehr vorgetragene pauschale Kritik ist nicht nachvollziehbar.

		Bundesministerium der Verteidigung: Durch den Entwurf für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) sind grundsätzlich Belange der Bundeswehr berührt. Von den im Rahmen der Änderung beabsichtigten Maßnahmen sind mehrere militärische Liegenschaften betroffen. Inwieweit eine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr vorhanden ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen. Die vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr gegenüber dem Landkreis Rotenburg (Wümme) in dieser Angelegenheit bereits abgegebene Stellungnahme vom 12. Oktober 2017 (Bezug 2) füge ich bei. Ich weise hierzu auf die Ausführungen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hin, wonach die Aufzählung der betroffenen Liegenschaften der Bundeswehr in der Begründung zum RROP nicht abschließend ist und ergänzend werden muss.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Anlage: Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Mit Bezug 3 legten Sie den 1. Entwurf zur 1. Änderung des RROP, der Ergänzungen in den Bereichen Siedungsentwicklung, Torferhaltung, Biotopverbund, Windenergienutzung und Erdgasgewinnung hat, für ein erneutes Beteiligungsverfahren vor. Der RROP Entwurf 2017 wurde geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Die Belange der Bundeswehr sind durch folgende Liegenschaften in Ihrem Landkreis betroffen: • Tiefflugkorridore • Elbe-Weser-Kaserne • Standortübungsplatz Seedorf • Fallschirmjäger-Kaserne • Standortübungsplätze Westertimke, Rotenburg, Hellwege • Standortschießanlage Haberloh • Lent-Kaserne • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bereits in meiner	Zu den Liegenschaften ist anzumerken, dass Tiefflugkorridore und die Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede nicht pauschal zu den harten Tabuzonen für die Windenergienutzung gezählt werden können. Eine Ergänzung der Aufzählung auf Seite 38f. des RROP-Entwurfes 2017 (= harte Tabuzonen Windenergie) ist daher nicht möglich. Die Tiefflugkorridore und die Luftverteidigungsradaranlage können mangels Planzeichen auch nicht in die zeichnerische Darstellung des RROP aufgenommen werden, insoweit ist auch eine Ergänzung der Aufzählung auf Seite 85 des RROP-Entwurfes 2017 (= Vorranggebiete Sperrgebiet) nicht möglich.

		Stellungnahme vom 28. 04.2016 mitgeteilt wurde, dass die Aufzählung in der Begründung zum RROP nicht abschließend war. Die Prüfung der 1. Änderung des Entwurf 2017 ergab, dass diese Anmerkung seitens des Landkreises nicht umgesetzt wurde. Somit weise ich erneut darauf hin, dass die Aufzählungen auf den Seiten 38 und 85 nicht den o.g. Angaben entsprechend und bitte daher um Ergänzung.	
		Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen. Windenergielangen können grundsätzlich militärische Interessen berühren und auch beeinträchtigen. Die genannten Potenzialflächen für Windenergieanlagen wurden geprüft. Folgende Belange bei den Potenzialflächen 1 bis 6, 8 bis 11, 13 bis 15, 16 bis 42, 44 bis 48 sind berührt: • Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Nordholz, • Tiefflugstrecke für Hubschrauber, Jet-Tiefflugstrecke, • Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede, • Interessengebiete der Funkstellen der Bundeswehr In genannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Interessen mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich, hier kann es insbesondere zur Ablehnung von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Narbenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen.	Um die Entscheidungsgrundlagen zu den genannten militärischen Belangen zu verbessern, wurde im Februar 2018 eine konkretere Stellungnahme vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr angefordert.
73	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		
		Im Planungsgebiet befinden sich einige Liegenschaften, die im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben stehen und an verschiedene Nutzer, u.a. die Bundeswehr, im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements vermietet sind. Insbesondere naturschutzrelevante Änderungen können dem Hauptzweck (Landesverteidigung) entgegenstehen und sind daher mit besonderer Sorgfalt abzuwägen. Zu den einzelnen Standorten folgende Stellungnahmen:	Die Stellungnahme kann nicht gefolgt werden. Im Einzelnen:

		1. Standortübungsplatz der Lent-Kaserne Rotenburg  Teile des Standortübungsplatzes sollen zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund erhalten. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar. Der Standortübungsplatz kann nur dann seinen vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn er durch die Bundeswehr uneingeschränkt genutzt werden kann. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u. U. kurz- oder langfristig Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen werden. Dies gilt nicht nur für die im Bundesbesitz befindlichen Flächen, sondern auch für Flächen Dritter die, durch die BImA für Zwecke der Bundeswehr angepachtet worden sind und im Sperrgebiet liegen.	Zu 1.: Die Flächen des Standortübungsplatzes der Lent-Kaserne Rotenburg sind im LROP 2017 als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt und damit in das RROP zu übernehmen.
		2. Elbe-Weser Kaserne, Materialwirtschaftszentrum Einsatz der Bundeswehr Hesedorf	Zu 2.: Die Flächen der Elbe-Weser Kaserne (östlicher Teil des Horner Holzes) sind bereits in den RROP 1998 und 2005 als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft

		 Für die Elbe-Weser Kaserne ist auch zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft beabsichtigt. Diese Ausweisung ist nicht vereinbar mit der militärischen Nutzung der Liegenschaft als Kaserne und Materialwirtschaftszentrum, es muss Ziel sein, die umfassende Nutzungsmöglichkeit der Kaserne sicherzustellen und mögliche Einschränkungen, die sich aus der Ausweisung kurz- oder langfristig ergeben könnten, zu vermeiden. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher - wie auch die Lent-Kaserne in Rotenburg und die Fallschirmjäger - Kaserne Seedorf - mit Ausnahme der Ausweisung als Sperrgebiet frei von Ausweisungen sein.	festgelegt worden. An der Ausweisung, die nicht im Widerspruch zur militärischen Nutzung steht, wird festgehalten.
		3. Standortübungsplatz Seedorf	Zu 3.: Die Festlegung von Teilen des Standortübungsplatzes Seedorf als Vorranggebiet Natura 2000, Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie Vorranggebiet Biotopverbund soll bestehen bleiben, da das FFH-Gebiet „Oste mit Nebenbächen“ als höherrangiges Recht zu berücksichtigen ist. Die Flächen des Düngel sind bereits in den RROP 1985, 1998 und 2005 als



Teile des Standortübungsplatzes Seedorf sollen zukünftig als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Natura 2000 Flächen ausgewiesen werden. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar. Der Standortübungsplatz kann nur dann seinen vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn er durch die Bundeswehr uneingeschränkt genutzt werden kann. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u.U. kurz- oder langfristige Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Erholung bzw. Natura 2000 Flächen ausgewiesen werden.

Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt worden. Auch an dieser Ausweisung wird festgehalten.

4. Standortschießanlage Haberloh, Standortübungsplatz Hellwege:

Zu 4.: Das Vorranggebiet Biotopverbund im Bereich des Rehnengrabens wird mit dem Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ dargestellt. Das Vorranggebiet Natur Landschaft bleibt bestehen, da es sich um großflächige gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG) handelt.



Teile des Standortübungsplatzes sollen zukünftig eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund erhalten. Diese Ausweisung ist nicht mit der militärischen Nutzung der Flächen vereinbar.

Der Standortübungsplatz/ die Standortschießanlage können nur dann den vorgesehenen Zweck vollumfänglich erfüllen, wenn durch die Bundeswehr eine uneingeschränkte Nutzung möglich ist. Mit der beabsichtigten Ausweisung sind u. U. kurz- oder langfristig Nutzungseinschränkungen verbunden, die diesem Zweck entgegenstehen. Die Flächen des Sperrgebietes sollten daher nicht als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft und Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen werden.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren Einwendungen geltend zu machen.

75	Bundesnetzagentur Berlin		
		Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich Ihnen zur Vorinformation eine Überprüfung des gesamten Landkreisgebietes Rotenburg (Wümme) durchgeführt. Der beigefügten Anlage können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch	Im Zuge von Genehmigungsverfahren zur Errichtung von WEA ist bei Betreibern der Richtfunkstrecken abzufragen, ob Richtfunktrassen berührt werden. Aufgrund der hohen Anzahl von Richtfunktrassen,

		deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Die angefragte Standortplanung befindet sich im Schutzbereich einer Funkstelle für den Ortungsfunk/Radar. Da Beeinträchtigungen dieser Funkstelle durch die geplante Baumaßnahme nicht ausgeschlossen werden können, empfehle ich Ihnen, sich auch mit dem in der Anlage genannten Betreiber in Verbindung zu setzen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit Höhen über 20m (z.B. Windkraftanlagen, Hochspannungsfreileitungen, Masten, hohen Gebäuden, Industrie- und Gewerbeanlagen etc.) sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200qm, empfehle ich Ihnen die Bundesnetzagentur zu beteiligen.	die sich in ihrer Lage auch kurzfristig ändern können, ist eine abschließende Betrachtung auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Dies gilt insbesondere, wenn die langfristige Perspektive der Regionalplanung berücksichtigt wird. Wie WEA-Genehmigungsverfahren in der Vergangenheit zeigen, ist in der Regel eine Berücksichtigung der jeweils aktuellen Belange von Richtfunkstrecken auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens möglich.
		Anlage: Liste der Betreiber von Richtfunkstrecken und Radaren	
76	Bundesnetzagentur Bonn		
		Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPiG) als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfach-Planung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) geplanten Festlegungen sind von den derzeit im BBPiG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben voraussichtlich das Vorhaben Nr. 3, Höchstspannungsleitung Brunsbüttel - Großgartach, und das	

	Vorhaben Nr. 4, Höchstspannungsleitung Wilster - Grafenrheinfeld, zusammen auch SuedLink genannt, betroffen. Die Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH planen, die beiden Höchstspannungsleitungen möglichst auf einer gemeinsamen Stammstrecke zu realisieren. Nach dem am 31.12.2015 in Kraft getretenen "Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus" sollen zudem Gleichstromvorhaben, wie die Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel - Großgartach und Wilster - Grafenrheinfeld, aus Gründen der Akzeptanz künftig vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die im BBPIG mit "E" gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Für die vorliegend relevanten Abschnitte A Brunsbüttel - Scheeßel bzw. Wilster - Scheeßel der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 13.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat am 20.06.2017 in Verden und am 27.06.2017 in Hamburg öffentliche Antragskonferenzen durchgeführt. Für die weiterhin vorliegend relevanten Abschnitte B Scheeßel - Bad Gandersheim/Seesen der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 liegen der Bundesnetzagentur Anträge auf Bundesfachplanung vom 07.04.2017 vor, die einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthalten. Die Bundesnetzagentur hat hierzu am 13.06.2017 in Hannover eine öffentliche Antragskonferenz durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Antragskonferenz wird die Bundesnetzagentur für die jeweiligen Abschnitte einen Untersuchungsrahmen für die Bundesfachplanung festlegen und hiermit die Inhalte der noch einzureichenden Unterlagen bestimmen. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchführen. Nach derzeitigem Verfahrensstand verlaufen sowohl der Vorschlagstrassenkorridor als auch die Alternativen hierzu unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) soll die im LROP Niedersachsen neu aufgenommenen Vorranggebiete für den Torferhalt konkretisieren. Ein solches Vorranggebiet Torferhalt ist im Planentwurf nord-östlich Bremervörde ausgewiesen worden und betrifft den Vorschlagstrassenkorridor des o.g. Antrags der Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH. Für Vorranggebiete Torferhalt hat der Erhalt der Bodenstruktur sowie der Erhalt der	Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm liegt innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung des möglichen Nutzungskonflikts ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink
--	--	---

		Kohlenstoffbindung in den organischen Torfböden Vorrang vor Nutzungen, die diesen Planzielen entgegenstehen. Explizit untersagt ist die industrielle Torfnutzung in solchen Gebieten. Derzeit ist davon auszugehen, dass erdverlegte Stromleitungen in offener Bauweise den Erhalt der Bodenstruktur beeinträchtigen, für einen Aufschluss gebundener Kohlenstoffe sorgen und durch Entwässerung eine Mineralisierung in diesen Böden bewirken könnten. Ob und inwieweit dies für geschlossene Bauweisen ebenfalls gilt und ob sich Auswirkungen der offenen Bauweise vermeiden oder mindern lassen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass die Vorranggebiete Torferhalt den aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich Ausbau der Übertragungsnetze entgegenstehen könnten. Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme zum letzten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.05.2016. Ich rege an, dass Sie sich in den weiteren Verfahrensschritten, insbesondere im Rahmen der Behördenbeteiligung, mit Stellungnahmen in die Bundesfachplanungsverfahren einbringen. Ich rege ferner an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 zuständigen Vorhabenträgerinnen TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen sind auch Planunterlagen zu den Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wieder geben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.	nicht möglich. Das Vorhaben SuedLink hat noch keinen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt wurden und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch aussteht. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink ist daher noch vergleichsweise offen.
77	Deutscher Wetterdienst		
		Zum oben genannten Vorhaben erteilt der Deutsche Wetterdienst als Träger öffentlicher Belange keine Auflagen.	Kenntnisnahme.
78	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung		
		Durch den vorgelegten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2017 wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen	Kenntnisnahme.

		der Flugsicherungsanlagen Stand Oktober 2017. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des "ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015". Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EURDOC 015 abweichen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1A, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.	
79	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt		
		Die vorliegenden Unterlagen lassen derzeit keine unzulässigen Beeinträchtigungen der Belange der Wasser - und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erkennen. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund weiterer, konkreter Planungen eine Beeinträchtigung eintritt. Ich möchte daher darum bitten, die WSV in den weiteren Planungsschritten weiter zu beteiligen. Bitte wenden Sie sich dazu an das Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Cuxhaven, Am Alten Hafen 2, 27472 Cuxhaven, welches in Zeven eine DGPS-Funkstation betreibt und deren Betrieb keinesfalls beeinträchtigt werden darf. Ebenfalls dürfen Leitungen und Richtfunkstrecken der WSV durch weitere, konkretere Planungen nicht beeinträchtigt werden. Um eventuelle Konflikte frühzeitig zu erkennen, ist die Beteiligung der WSV in den weiteren Planungsschritten sicher zu stellen.	Kenntnisnahme.

80	Eisenbahn-Bundesamt		
		Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2017 nicht berührt bzw. werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Ich bitte Sie meine Empfehlungen und Hinweise aus meiner Stellungnahme vom 24.02.2016 weiterhin zu berücksichtigen. Insbesondere die hier gemachten Abstandsempfehlungen von Windkraftanlagen haben auch weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme.
81	Amt für regionale Landesentwicklung		
		<u>1. Von den obersten Landesbehörden zu vertretende Belange</u> Ich weise darauf hin, dass das Niedersächsische Kultusministerium (MK), das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Umweltministerium (MU), das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und die Niedersächsische Staatskanzlei keine Anregungen und Hinweise zum 2. Entwurf des RROP Landkreis Rotenburg (Wümme) gegeben haben.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin: Zu 3.1.1 04 Vor dem Hintergrund der Festlegungen in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06 Sätze 10 bis 13 des LROP, die darauf zielen, dass im Rahmen des zu entwickelnden Gebietsentwicklungskonzeptes auf regionaler Ebene ein tragfähiger Kompromiss der vorhandenen Nutzungs- und Interessenkonflikte entwickelt und abgestimmt wird, der auch den Torfabbau entsprechend berücksichtigt, kann aus rohstoffpolitischer Sicht nicht nachvollzogen werden, dass auf die Erstellung des Gebietsentwicklungskonzeptes verzichtet wird.	Für die Erstellung eines Zukunftskonzeptes für das Gnarrenburger Moor wurde am 29.04.2013 unter Federführung des Landkreises ein Runder Tisch eingerichtet. Zentrale Problemstellung war der Interessensausgleich hinsichtlich eines weiteren Torfabbaus. Hierzu wurden im Laufe der Jahre verschiedene Vorschläge intensiv diskutiert, ohne dass es letztlich zu einem Konsens kam. Eine Weiterarbeit an dem im Entwurfsstadium vorliegenden

			Konzept erschien unter diesen Umständen nicht sinnvoll, so dass der Kreisausschuss des Landkreises Rothenburg (Würmme) am 22.03.2017 beschlossen hat, von einem IGEK keinen Gebrauch zu machen.
		Zu 4.2 03 Der vorgesehene Ausschluss der Neuanlage von Bohrplätzen bzw. der Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung wird abgelehnt. Dieser schränkt die Exploration und Förderung von Erdgas und Erdöl unzulässig ein und ist aus Gründen des Trinkwasserschutzes auch nicht erforderlich, da für jedes Bohrvorhaben im Genehmigungsverfahren mögliche Risiken für Grund- und Trinkwasser zu prüfen und zu bewerten sind. Inwieweit ein Vorhaben mit dem Schutz von „bislang nicht genutzten Trinkwasserreservoir“ für „zukünftige Nutzungsinteressen“ vereinbar ist, kann im Zulassungsverfahren eingebracht und entsprechend geprüft werden. Mit dem Ausschluss würde die Raumordnungsplanung das Fachrecht für konkrete Projekte überlagern. Im Übrigen weisen wir erneut darauf hin, dass Bohrplätze für die Erdöl- und Erdgasgewinnung im Regelfall eine Fläche von maximal rd. einem Hektar in Anspruch nehmen, so dass aus Sicht des MW nicht von raumbedeutsamen Vorhaben auszugehen ist. Die Auswirkungen von Vorhaben im tiefen Untergrund sind dabei aus Sicht des MW nicht zu betrachten. Zwar wird die Notwendigkeit einer umfassenden unterirdischen Raumordnung rechtlich diskutiert; dafür fehlt aus Sicht des MW bislang jedoch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Der generelle Ausschluss von Fracking in tief liegenden Sandsteinlagerstätten (sog. konventionellen Lagerstätten) und der Versenkung von Lagerstättenwasser in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung, wie in Ziff. 03 vorgesehen, würde zudem über die umfassenden wasserrechtlichen Regelungen auf Bundesebene, eingeführt durch das Gesetz zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972, in Kraft getreten am 11.02.2017), hinausgehen und wird daher abgelehnt. Für die Anwendung der Fracking-Technologie und für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser wurden mit dem o.g. Gesetz weitreichende Verbote und Einschränkungen eingeführt, um den Schutz des Grund- und Trinkwassers sicherzustellen. § 13a Abs. 1 Satz 1 WHG enthält einen umfassenden Katalog von Gebieten, in denen Vorhaben ausgeschlossen sind. Im	Die Auffassung des MW wird nicht geteilt. Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243). Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Dem Vorschlag, Abschnitt 4.2 Ziffer 03 des RROP-Entwurfs als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wird nicht gefolgt, da es sich bei der Betriebsplanzulassung um eine gebundene Entscheidung handelt.

		Gesetzgebungsverfahren hatte der Bundesrat u.a. gefordert, Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in § 13a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG zusätzlich aufzunehmen. In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung zugesagt, „im Rahmen eines Gesamtkonzepts für den Gebietsschutz prüfen, inwieweit hierzu geeignete Gesetzgebungsvorschläge im weiteren Verfahren vorgelegt werden“ (BT-Drs. 18/4949, S. 11). Im Bundestag wurden in der Beschlussempfehlung des Unterausschusses noch weitere Gebiete ergänzt, u.a. Einzugsgebiete eines Mineralwasservorkommens. Vorranggebiete zur Trinkwassergewinnung wurden jedoch nicht aufgenommen. Um den vorsorgenden Trinkwasserschutz zu gewährleisten, stellt § 13 Abs. 1 Satz 4 WHG Gebiete, die zur Festsetzung als Wasserschutzgebiete vorgesehen sind, den bereits fest gesetzten Wasserschutzgebieten für einen Zeitraum von drei Jahren gleich. Ein pauschaler Ausschluss mit Verweis auf die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung ist vor dem Hintergrund der klaren gesetzlichen Regelungen in § 13a WHG zum Trinkwasserschutz nicht geeignet einen Ausschluss zu begründen. Der Schutz des Trinkwassers ist durch die Möglichkeit zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten und durch die Regelung des § 13 Abs. 1 Satz 4 hinreichend gewährleistet. Aus Sicht der Rohstoffgewinnung und vor dem Hintergrund der weiträumigen Ausweisung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung halten wir eine Prüfung der Vereinbarkeit der Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze/des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking)/der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser in jedem konkreten Einzelfall für erforderlich und sachgerecht. Es wird daher vorgeschlagen, die Ziffer 03 nicht als Ziel der Raumordnung, sondern als Grundsatz der Raumordnung festzulegen, wodurch eine entsprechende Abwägung im jeweiligen Einzelfall ermöglicht wird.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport weist im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf folgendes hin: Es ist notwendig, dass zur Klärung der Auskömmlichkeit der Planungen mit verteidigungstechnischen Anforderungen auch eine Abstimmung mit dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgt. Hinsichtlich der sich aus der Planung von Flächen für Windenergieanlagen ergebenden Anforderungen des Digitalfunks der Sicherheitsbehörden bitte ich, eine Abstimmung mit 'asdn-	Erfahrungsgemäß ist das Konfliktpotenzial insgesamt als relativ gering zu bezeichnen (siehe schon RdErl. des MI vom 04.06.1992). Für die Richtfunkstrecken sind Schutzkorridore von ca. 50 m Breite freizuhalten. Dies kann bei der Konfiguration der Windenergieparks berücksichtigt werden.

		nm@zpd.polizei.niedersachsen.de' vorzunehmen.	
		Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) weist als Oberste Landesplanungsbehörde auf folgenden, grundsätzlichen Belang hin: In diesem Jahr hat es zwei Änderungen des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) gegeben hat, die abgeschlossen sind. Die Neubekanntmachungen zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm vom 01.Februar 2017 erfolgte im Nds. GVBl. Nr. 3/2017, S. 26 und vom 06. Juli 2017 im Nds. GVBl. Nr. 12/2017, S. 232. Die Neubekanntmachung der Verordnung über das LROP, mit dem nun geltenden Verordnungstext, ist im Nds. GVBl am 06. Oktober 2017, S 378 erfolgt. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende Fassung.	
		Darüber hinaus gibt das ML folgende Hinweise: Zu 3.1.2 02-04 Aus fachlicher Sicht wird begrüßt, dass für die linienhaften Festlegungen zum Biotopverbund des LROP 2017 eine flächenhafte Konkretisierung im RROP vorgesehen wird. Grundlage hierfür ist das Programm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ des MU. Demnach werden 100 m beiderseits des linienhaften Gewässerverlaufs / Wasserkörpers zeichnerisch festgelegt. Gegen dieses Vorgehen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Ich weise jedoch darauf hin, dass bei einer Festlegung als Vorranggebiet – wie im RROP-Entwurf vorgesehen – eine Schlussabgewogenheit der Festlegung hergestellt werden muss. Bislang ist aus dem RROP-Entwurf weder aus der zeichnerischen Darstellung noch aus der Begründung ersichtlich, dass eine Abwägung der Belange des Biotopverbunds gegen andere, möglicherweise widerstreitende Belange stattgefunden hat. Auffällig ist dies insbesondere bei den vorhandenen Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit den zentralen Siedlungsgebieten und sonstigen besiedelten Bereichen. Sollten in der Abwägung die dem Biotopverbund widerstreitenden Belange überwiegen, ist die Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund dementsprechend räumlich zurückzunehmen. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 04 Satz 2 LROP 2017 verlangt von den Trägern der Regionalplanung die Festlegung von Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte. Die Begründung zum RROP-Entwurf führt diesbezüglich aus: „Ausgehend von den bestehenden Kernflächen werden Korridore bzw. Verbindungsflächen zur Biotopvernetzung	Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit zentralen Siedlungsgebieten soll im weiteren Verfahren nach Möglichkeit das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt. Der Stellungnahme zu den Habitatkorridoren wird nicht gefolgt, da im RROP-Entwurf 2017 bereits 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Dies entspricht einem Anteil von 13,4

		ausgewiesen, vorzugsweise entlang von Fließgewässern. Fachliche Grundlage hierfür ist der Landschaftsrahmenplan (...).“ Nachfolgend werden in der RROP-Begründung „Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer“ aufgezählt. Soweit es sich dabei um Vorranggebiete Biotopverbund des LROP 2017 handelt, ist dies zunächst nur eine Konkretisierung der LROP-Festlegungen und keine Festlegung von Habitatkorridoren – auch wenn Bereiche entlang der Fließgewässer / Wasserkörper für eine Vernetzungsfunktion vielfach prädestiniert sind. Vielmehr sind im RROP auch Festlegungen zu Habitatkorridoren zur Vernetzung von Kerngebieten zu treffen. Es ist aus dem RROP-Entwurf bislang nicht ausreichend erkennbar, ob – und falls ja, wie – bereits entsprechende Festlegungen enthalten sind, die über eine reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP hinausgehen.	% an der Kreisfläche. Bei den im RROP-Entwurf enthaltenen Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich nicht um eine „reine Konkretisierung der Vorranggebiete Biotopverbund des LROP“. Vielmehr sind dies (auch) Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern.
		Zu 4.2 03 Satz 1: Nach § 1 ROG ist es Aufgabe der Raumordnung unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für bestimmte Raumnutzungen zu treffen. In diesem Sinne können sich raumordnerische Festlegungen auf raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beziehen und diese näher steuern. Soll zum Schutz anderer gewichtigerer Raumnutzungen z. B. die Erdgas- oder Erdölgewinnung raumordnerisch näher gesteuert werden, ist dies grundsätzlich möglich. Möglich ist dies unter der Voraussetzung, dass die für eine Zielfestlegung notwendige Schlussabgewogenheit hergestellt werden kann. Eine solche Festlegung erfordert auch eine Darlegung der Planungserwägungen. In der Begründung sind diese Planungserwägungen nicht vollständig nachvollziehbar erläutert. Bislang ist aus der Begründung zum RROP-Entwurf nicht ersichtlich, dass eine Abwägung des Belangs Schutz der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung mit anderen, möglicherweise widerstreitende Belange stattgefunden hat. Zu diesen abzuwägenden Belangen zählen alle öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. So mangelt es z.B. an der fehlenden Abwägung bzw. an der Dokumentation, dass eine solche Abwägung stattgefunden hat zwischen der raumordnerischen Risikovorsorge (§ 1 Abs. 1 ROG) und den wirtschaftlichen Interesse an der Förderung von Erdgas u Erdöl (private Belange). Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.04. 2015 (4CN 6/14) sind private Eigentumsbelange jedenfalls dann einzustellen, wenn durch eine Raumordnungsklausel den raumordnungsrechtlichen Zielfestlegungen eine strikte Verbindlichkeit zukommt. Ich weise darauf hin, dass eine Änderung des Bundesberggesetz (BBergG) am 29.11.2017 in Kraft tritt mit der Folge, dass Ziele der Raumordnung zu beachten sind. In Absatz 2 § 48 BBergG wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Bei der Prüfung, ob eine Beschränkung oder	Eine Abwägung mit dem wirtschaftlichen Interesse an der Förderung von Erdgas und Erdöl war im RROP-Entwurf 2015 bereits enthalten. Auf die entsprechenden Ausführungen, die im RROP-Entwurf 2017 gestrichen wurden, soll wieder zurückgegriffen werden.

		<i>Untersagung zu erfolgen hat, sind bei raumbedeutsamen Vorhaben Ziele der Raumordnung zu beachten.“ Dies hat zur Folge, dass Ziele der Raumordnung die Zulässigkeit der Erdöl- und Erdgasförderung bestimmen und insofern einen direkten Einfluss auf private Belange (Nutzungsrechte und Eigentum) haben. Sind Belange nicht eingestellt, die nach der Lage der Dinge, d.h. der konkreten Planungssituation, abwägungsrelevant sind, führt dies zu einem Abwägungsdefizit. Dies stünde einer Genehmigung entgegen.</i>	
		<u>1. Genehmigungsrelevante Aspekte aus der Perspektive der Oberen Landesplanung</u> <u>Allgemeines</u> Der Beschreibenden Darstellung und der Begründung sind ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen. Dem RROP ist ein Quellen-/Literaturverzeichnis beizufügen, in dem u.a. die erwähnten konzeptionellen Grundlagen – z.B. der Landwirtschaftliche Fachbeitrag oder das Klimaschutzkonzept – aufgeführt sind. Spätestens für die Genehmigungsfassung ist der Satzungstext beizufügen. Es wird angeregt, der beschreibenden Darstellung Vorbemerkungen voranzustellen, aus denen u.a. die rechtliche Grundlage, die Entwicklung aus dem LROP, der Geltungsrahmen und die Bindungswirkung hervorgehen. Außerdem sollten einleitend Verfahrensvermerke aufgenommen werden (Aufstellungsbeschluss, Umweltbericht, Beteiligungsverfahren, Erörterung, Satzungsbeschluss, Genehmigung und Inkrafttreten). Für einzelne Teilkapitel sieht das RROP keine Festlegungen vor (1.3, 2.3, 1.4, 2.2, 3.1.4, 4.1.1). Es wird angeregt, hier jeweils in der Begründung einen kurzen Hinweis aufzunehmen, warum keine Festlegungen im RROP erfolgten. Zu 4.1.1 wird zudem angeregt zu prüfen, ob eigene Regelungsinhalte aufgenommen werden.	Inhaltsverzeichnis, Quellen-/Literaturverzeichnis, Satzungstext, Vorbemerkungen und Verfahrensvermerke werden ergänzt. Es wird geprüft, ob im endgültigen RROP eine kurze Begründung ergänzt werden kann, warum für einzelne Teilkapitel keine Festlegungen erfolgen.
		<u>Zeichnerische Darstellung</u> In der Legende der zeichnerischen Darstellung fehlen die Planzeichen-Nummern. Diese sind zu ergänzen. Zu Planzeichen Ziff. 2.1 02 und 03 (Planzeichen Nr. 1.10 und 1.11): Aus	Die Planzeichen-Nummern werden ergänzt.

		fachlicher Sicht wird begrüßt, dass für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und von Arbeitsstätten die im Rahmen der Planzeichen AG neu erarbeiteten Planzeichen bereits Anwendung finden. Vor diesem Hintergrund rege ich an, auch die dafür neu erarbeitete Grafik bereits anzuwenden.	Die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung werden gemäß dem neuen Planzeichenkatalog aktualisiert.
		Auch die Bezeichnung der Planzeichen 1.10 und 1.11 ist dann an diejenige des neuen Planzeichenkatalogs anzupassen. Gleiches gilt für die Bezeichnung der Planzeichen zum Bereich 2.1 07 (3.5 und 3.6). Darüber hinaus sollte auch für weitere Planzeichen geprüft werden, ob die Darstellung (Planzeichen und Bezeichnung) nach neuem Planzeichenkatalog übernommen wird (2.3, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 9.1, 10.11, 10.15, 11.6, 11.20, 13.8.).	Die Planzeichen in der zeichnerischen Darstellung werden gemäß dem neuen Planzeichenkatalog aktualisiert.
		Die Festlegung einzelner Vorranggebiete Torferhaltung bleibt im RROP-Entwurf 2017 z.T. hinter der Abgrenzung im LROP 2017 zurück. Die Abweichung geht dabei offenbar über die maßstäbliche Konkretisierung hinaus, ohne dass hierfür eine Begründung erkennbar wäre. Dies betrifft die Vorranggebiete Oereler Moor und Rummeldeis Moor (westl. Teilfläche) und das Vorranggebiet nördl. Ohrel.	Die Vorranggebiete Torferhaltung westlich von Bremervörde, nördlich von Ohrel, westlich von Gnarrenburg, im Bereich Stellingsmoor sowie westlich von Jeddingen wurden im Rahmen der räumlichen Entflechtung (geringfügig) reduziert, weil sie sich mit Vorranggebieten Biotopverbund überlagern. Wie beim LROP wurden VR Torferhaltung nur dort festgelegt, wo eine Überlagerung mit den Kernflächen des Biotopverbundes nicht vorliegt.
		Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete geht weiterhin insbesondere in Selsingen, Heeslingen und Lauenbrück in Teilbereichen deutlich über die bauleitplanerisch im jeweiligen FNP dargestellten Flächen hinaus. Die Abgrenzung ist zu überprüfen.	Wird derzeit mit den Gemeinden abgestimmt!
		Bei der Festlegung des Natura 2000-Gebiets Wümmeniederung sind zwei lineare Bereiche entlang von Gewässern noch nicht in der Plankarte dargestellt. Es handelt sich jeweils um kurze Verbindungsstücke zwischen größeren Teilflächen des Natura-2000-Gebiets (östl. Deepen, entlang der Veerse; südl. Hemsbünde).	Die linearen Bereiche der Veerse und Wiedau werden ergänzt.
		Zum Planzeichen „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas“ ist in der zeichnerischen Darstellung lediglich das Piktogramm, nicht aber eine zugehörige Fläche zu erkennen.	Aufgrund der geringen Größe der Flächen sind flächige Festlegungen nicht umsetzbar, die Flächen verschwinden unter dem Piktogramm.

		Die in der Erwidernungssynopse auf S. 13 angekündigte Anpassung der Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Nr. 36 ist „mit bloßem Auge“ nicht erkennbar, daher wird eine Prüfung angeregt, ob die Umsetzung erfolgt ist.	Die Abgrenzung des Vorranggebietes Ostervesede wurde korrigiert. Die Größe des Gebietes hat sich vom RROP-Entwurf 2015 zum RROP-Entwurf 2017 von 267 ha auf 259 ha reduziert.
		Beschreibende Darstellung Für die getroffenen Festlegungen fehlen Angaben zu den jeweils zugrundeliegenden LROP-Ziele und Grundsätzen. Diese sind, etwa in Form von Marginalien, zu ergänzen. 2.1 06 Satz 1 bleibt mit der Formulierung „größeren Ausmaßes“ vergleichsweise wenig bestimmt; eine klarstellende Konkretisierung mindestens in der Begründung ist angezeigt.	Im endgültigen RROP sollen nach Möglichkeit wie im Entwurf 2015 LROP und RROP in Spaltenform gegenübergestellt werden. Eine Konkretisierung erfolgt in der Begründung.
		Der einleitende Teil der Festlegung in 2.2 01 Satz 1 muss lauten: „Grundzentren sind in folgenden Orten festgelegt: ...“. Hintergrund ist, dass lediglich die als zentrale Siedlungsgebiete gekennzeichneten Teilbereiche der aufgelisteten Orte Zentrale Orte darstellen. 2.2 01 Satz 3 sollte klarstellend etwa mit folgender Formulierung eingeleitet werden: „Abweichend von 2.2 Satz 2 ist der Verflechtungsbereich des Grundzentrums Heeslingen...“. Zudem ist eine Festlegung für den grundzentralen Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven zu ergänzen, etwa in dieser Form. „Der grundzentrale Verflechtungsraum des Mittelzentrums Zeven erstreckt sich auf das Gebiet der Mitgliedsgemeinden a, b, c,“.	Die Formulierung wird übernommen. Dem Formulierungsvorschlag wird gefolgt.
		In 3.2.1 09 Satz 3 muss es heißen: „..., die besonders erhalten und gefördert werden sollen.“	Die Änderung wird übernommen.
		Im Abschnitt 4.1.2 fehlt eine Auseinandersetzung mit dem im LROP 2017 in 4.1.2 Ziffer 05 Satz 2 neu vorgesehenen Grundsatz, der auf eine Entwicklung und Stärkung ergänzender Mobilitätsangebote wie z. B. flexibler Bedienformen zur Verbesserung der Erreichbarkeit der Grund- und Mittelzentren sowie zur Erschließung ländlicher Räume ausgerichtet ist.	Auf der Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden in der Begründung ergänzende Aussagen zu alternativen Bedienformen getroffen.
		Zu 4.1.3 01: Nach LROP 4.1.3 02 Satz 2 sind „weitere Maßnahmen im FStrG, insbesondere OU und Straßenverlegungen, deren Bedarf im FStrAbG festgelegt ist, ... zur frühzeitigen Trassensicherung in den RROPen als VR Gebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen“. Dies betrifft im Landkreis Rotenburg die Ortsumfahrungen Zeven und Selsingen. Die Stadt Zeven hat dementsprechend eine Aufnahme in das RROP gefordert (vgl. Erwidernungssynopse S. 88). Ausweislich der Begründung ist eine Aufnahme bisher wegen fehlender	Es wird folgender textlicher Grundsatz der Raumordnung zu den Ortsumgehungen Zeven und Selsingen eingefügt: <i>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die</i>

		belastbarer Planungsgrundlagen nicht erfolgt. Diese Begründung erscheint ergänzungsbedürftig; zudem ist zu prüfen, ob alternativ zur zeichnerischen Festlegung eine textliche Festlegung erfolgen kann.	<i>Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der B 71 erforderlich wird.“</i>
		Zu 4.2 Ziffer 01 Satz 4: Die jetzige Formulierung entspricht einem Hinweis. Sie ist entsprechend zu kennzeichnen.	Die Formulierung zur Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen wird als Hinweis gekennzeichnet.
		4.3 02 Satz 1 bleibt mit der Formulierung „wird angestrebt“ vergleichsweise wenig bestimmt.	Kenntnisnahme.
		<u>Begründung:</u> In der Begründung zum RROP ist eine Befassung mit dem Belang „private Eigentümerinteressen“ erforderlich. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16.04.2015, BVerwG 4 CN 6.14 entschieden, dass Grundstückseigentümer ein Klagerecht gegen Ziele der Raumordnung haben. Zur Erreichung einer möglichst rechtssicheren Planung ist als Konsequenz aus diesem Urteil verstärkt darauf zu achten, dass die Begründung zu jedem Ziel der Raumordnung einschließlich allen Vorranggebieten so gefasst ist, dass sie die Abwägung auch mit privaten Eigentümerinteressen erkennen lässt. Dabei ist vom Planungsträger auch zu berücksichtigen, dass bereits das bloße Flächeneigentum ausreicht und es nicht auf die Geltendmachung einer darüber hinausgehenden eigentumsrechtlich verfestigten Rechtsposition oder einer konkreten Nutzungsabsicht ankommt.	Bei der Aufstellung des RROP werden die privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, in die Abwägung einbezogen (§ 7 Abs. 2 ROG). Die Begründung des RROP-Entwurfs wird noch entsprechend ergänzt.
		Zu 2.1 01: Für die Sätze 1 und 4 ist eine Begründung zu ergänzen.	Für den Satz 1 wird folgender Satz in der Begründung ergänzt: <i>Die Eigenarten der Städte, Gemeinden und Dörfer im Landkreis sollen gem. ihrer individuellen Regionaltypik erhalten und weiterentwickelt werden. Dabei soll die landschaftliche Prägung des Landkreises nicht beeinträchtigt werden.</i> Für den Satz 4 wird folgender Satz in die Begründung aufgenommen: <i>Zur Infrastruktur zentraler Orte gehört ebenfalls der Öffentliche Personennahverkehr, der durch die Siedlungsentwicklung und der damit verbundenen Bevölkerungszunahme mittels einer besseren Auslastung gestärkt</i>

		Die Begründung zu Ziffer 2.1 02 erscheint zu pauschal. Es ist aufzulisten, welche Einrichtungen der Daseinsvorsorge in den fünf für eine Festlegung vorgesehenen Orten im Einzelnen vorhanden sind. Zudem fehlen Aussagen dazu, inwieweit „ein leistungsfähiger Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr“ jeweils gegeben ist (vgl. NLT-Planzeichenkatalog von Sept. 2017 zu Planzeichen 1.10).	wird. Die Einrichtungen der Daseinsvorsorge werden in der Begründung genannt. Die Begründung wird mit folgendem Satz ergänzt: <i>Ein Kriterium für die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist der Grundschulstandort. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sowie in vielen ländlichen Regionen bildet die Schülerbeförderung das Rückgrat des öffentlichen Personennahverkehrs.</i>
		2.1 04 Satz 2 und 2.1 05 Satz 1: In 2.1 04 Satz 2 wird „ein angemessenes Verhältnis zwischen Neuausweisungen und bestehenden Siedlungsbereichen“ als Zielzustand benannt; für ein schlussabgewogenes Ziel der Raumordnung erscheint diese Formulierung eher wenig bestimmt bzw. bestimmbar. Zudem bleibt auch im zweiten Entwurf unklar, in welchem Verhältnis dieser Satz zum nachfolgenden Satz 2.1 05 Satz 1 steht, in dem formuliert wird, dass „der Innenentwicklung ...gegenüber der Inanspruchnahme von .. Flächen im Außenbereich Vorrang zu geben“ ist. Hier ist eine Klarstellung anzustreben. Darüber hinaus ist in der Begründung zu 2.1 04 Satz 1 neben den zentralen Orten auch auf die Standorte gem. 2.1 02 und 03 zu verweisen.	
		Zu 2.1 06: In der Begründung zu 2.1 06 ist neben den zentralen Orten auch auf die Standorte gem. 2.1 03 zu verweisen.	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Eine Förderung der zentralen Orte sowie des Ortes Elsdorf als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (. . .)</i>
		In der Begründung zu 2.2 01 ist klarstellend zu ergänzen: „Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete dient insbesondere der allgemeinen....“. Zudem sollte im Einzelfall weiter ausgeführt werden, warum auch größere Teilflächen im Randgebiet von Orten dem zentralen Ort zugeordnet werden.	Eine Ergänzung durch das Wort „insbesondere“ wird in der Begründung vorgenommen. <i>Nach Prüfung der Teilflächen durch die Gemeinden erübrigt sich eine weitere Erläuterung. Des Weiteren sind diese als Potenzialflächen für die Siedlungsentwicklung zu sehen.</i>

		zu 3.2.1 05 Satz 2 und 3.2.1 06 Satz 4: Sofern in der beschreibenden Darstellung konkrete „Grenzwerte“ verwendet werden – z.B. Sicherheitsabstände zwischen Waldrändern und Bebauung – bedürfen diese Werte der Herleitung und Begründung. Dies betrifft u.a. die Plansätze 3.2.1 05 Satz 2 und 06 Satz 4. So ist die Herleitung der 10 %-Grenze in 3.2.1 05 Satz 2 auch in Zusammenschau mit der Begründung nicht ausreichend nachvollziehbar. Zwar handelt es sich nur um eine beispielhafte Nennung („insbesondere“), sodass grundsätzlich auch Gemeinden mit einem höheren prozentualen Waldflächenanteil erfasst sein können. Trotzdem hat die Vorgabe eines solchen Wertes letztlich eine Anstoßfunktion für weitere Planungen und sollte daher entsprechend begründet bzw. hergeleitet werden. Zum Sicherheitsabstand von 50 Metern zwischen Waldrändern und der Bebauung (3.2.1 06 Satz 4) ist der Begründung zwar zu entnehmen, dass es sich bei dieser Festlegung nicht um eine solche handelt, die auf einer gesetzlichen Grundlage basiert, und diese Vorgabe letztlich nur die planenden Gemeinden zu einer näheren Auseinandersetzung mit der raumordnerischen Vorgabe zum Schutz von Waldrändern bewegen soll. Daraus ergibt sich aber nicht, warum nicht auch jede andere Abstandsregelung, z.B. 40 m oder 60 m in Betracht käme. Es sollte zumindest ansatzweise dargelegt werden, welche Überlegungen/ Erfahrungswerte der 50 m-Grenze zugrunde lagen.	Der niedersächsische Waldanteil liegt im Durchschnitt bei 25 %, im Landkreis Rotenburg (Wümme) umfasst er lediglich 15%. Der Schwellenwert von 10 % wurde von der forstlichen Fachbehörde (Niedersächsische Landesforsten) als bewährter Wert genannt und in das RROP für den Landkreis übernommen. Der Schwellenwert von 50 m basiert auf der maximalen ortsüblichen Endwuchshöhe des Baumbestandes im Landkreis. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung wird vorgenommen.
		Zu 3.2.2 02 ist für Satz 2 die Reichweite des Ziels in der Begründung zu konkretisieren. Die für das Ziel gewählte Formulierung ist insoweit missverständlich, als die Festlegung unterschiedliche Bewertungs- und Anwendungsmöglichkeiten zulässt. Zum einen kann die Festlegung darauf abzielen, dass die Rohstoffgewinnung ausschließlich in den im RROP-Entwurf festgelegten Vorranggebieten erfolgen soll und insofern auch einen Ausschluss an anderer Stelle bedeutet. Es kann aber auch gemeint sein, dass die Rohstoffgewinnung im weiteren Sinne zu konzentrieren ist, um allzu dispers verteilte Abbauggebiete im Planungsraum zu vermeiden und um die Belastungen im Planungsraum durch die Rohstoffgewinnung zu minimieren. Ist dies intendiert, geht es vielmehr darum, eine geordnete räumliche Steuerung des Rohstoffabbaus planerisch zu verfolgen. Diese Lesart würde jedoch den Ausschluss der Rohstoffgewinnung an anderer Stelle nicht umfassen. Allerdings wäre hier fraglich, ob eine solche Regelung bestimmt bzw. bestimmbar genug für ein Ziel der Raumordnung ist. Daher sollte in der Begründung insbesondere die Reichweite des Ziels erläutert werden. Die Aussage, es seien noch „hinreichend Potentiale vorhanden“, wird nicht weiter	Der Vorgabe wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht um eine Ausschlusswirkung handelt, sondern die geordnete räumliche Steuerung/Konzentration der Abbaufächen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten hat. Erfahrungsgemäß hat sich die

		belegt. Es sollten Ausführungen zum prognostizierten Bedarf im Abgleich zu den gesicherten Rohstoffmengen ergänzt werden. Dies wurde in der Erwiderungssynopse angekündigt, aber noch nicht umgesetzt.	Rohstoffgewinnung der letzten zehn Jahre auf die bestehenden Abbaugebiete konzentriert, welche nach wie vor nicht erschöpft sind und der Abbau z.T. sogar ruht. Eine Nachfrage nach neuen Gebieten ist nicht erkennbar, neue Anträge wurden in den letzten Jahren ebenfalls nicht gestellt.
		Zu 3.2.3 01-02: Es wird noch nicht ausreichend deutlich, nach welchen Kriterien Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft festgelegt wurden.	Da der Landkreis Rotenburg (Wümme) sehr ländlich und landwirtschaftlich geprägt ist und nur über einen geringen Waldanteil verfügt, liegt der Fokus bei der Festlegung der Vorranggebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft auf Waldgebieten, welche über übersichtliche und benutzerfreundliche Fuß- und Radwegenetze verfügen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		Zu 3.2.3 06: Die Begründung führt unter dem Begriff „Wassersport“ (Symbol 3.8) die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und den Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal, die zugehörige zeichnerische und textliche Festlegung wurde jedoch jeweils gestrichen. Es wird um Überprüfung und ggf. Anpassung gebeten.	Aufgrund der fehlenden Lesbarkeit in der zeichnerischen Darstellung wurden die Kanu-Slalomstrecke auf der Wümme bei Rotenburg (Wümme) und der Wasserwanderweg Oste-Hamme-Kanal in die Begründung aufgenommen.
		Zu 3.2.4 06: Es wird angeregt noch einmal zu prüfen, ob die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz in der zeichnerischen Darstellung in geeigneter Weise dargestellt werden können, um eine einheitliche Anwendung dieses Planzeichens in den RROP zu gewährleisten. Sollte sich bestätigen, dass eine Darstellbarkeit maßstabsbedingt nicht gegeben ist, ist zumindest im zugehörigen Grundsatz (Satz 2) klarstellend auf die zu berücksichtigende Gebietskulisse (hier: HQextrem) hinzuweisen.	Zu 3.2.4 06: Der Anregung wird gefolgt. Der textliche Grundsatz der Raumordnung wird wie folgt ergänzt: <i>„Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden. <u>Bereichen, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, soll Rechnung getragen</u></i>

			<u>werden.</u> “
		Zu 4.2 Ziffer 01: Die gewählte Darstellungsweise zum Thema „substanziell Raum schaffen“ (S. 80) ist zu ergänzen um Bezugnahmen auf die Landkreisfläche abzgl. „harter“ Tabuzonen und „weicher“ Tabuzonen, um die tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum zu würdigen. Der Vergleich mit den anderen Landkreisen trägt diesen nicht Rechnung.	Der Stellungnahme zum Thema „substanziell Raum schaffen“ wird gefolgt (Landkreisfläche abzüglich harter Tabuzonen).
		S. 40: In der Erläuterung zum „Grenzwert“ 50 ha sollte neben einer Ableitung dieses Werts auch eine Ausführung dazu ergänzt werden, wie mit räumlich benachbarten Flächen umgegangen wird, die in der Summe den „Grenzwert“ von 50 ha übertreffen.	Die Begründung zur Mindestfläche 50 ha wird modifiziert.
		Zu Gebietsblatt Nr. 42 (S. 76 der Begründung): Hier wird ausgeführt, dass der Standort „in reduzierter Abgrenzung geeignet ist, da zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen könnte“. Die Reduzierung erfolgte allerdings im nordöstlichen Bereich der Potenzialfläche, während der Teil der Potenzialfläche, der in Richtung des Landkreises Verden weist, unverändert blieb. Die Begründung ist daher ergänzungsbedürftig.	Der betreffende Satz ist möglicherweise missverständlich. Es wird eine Teilung in zwei Sätzen vorgeschlagen: <i>„Der Standort ist in reduzierter Abgrenzung geeignet. Es könnte zusammen mit den Flächen in Kreepen ein kreisübergreifender Windpark entstehen.“</i>
		Zu Ziffer 4.3 02: Die hinreichende Entsorgungskapazität in der Deponieklasse I für den Wirkungszeitraum des RROP sollte weitergehend begründet werden; eine mündliche Auskunft erscheint nicht ausreichend.	Es wird in Übereinstimmung mit dem aktuellen Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises folgender Text in die Begründung eingefügt: <i>„Ablagerungskapazitäten der Deponieklasse I stehen im Kreisgebiet nicht zur Verfügung. Die nächstgelegenen Entsorgungskapazitäten befinden sich in Hittfeld, Landkreis Harburg, und Wiershop, Landkreis Herzogtum Lauenburg. Im Kreisgebiet anfallende Abfälle werden überwiegend verwertet und nicht über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt. Für mineralische Abfälle, die abgelagert werden müssen, fehlen im nördlichen Teil des Landes Niedersachsen zwar mittelfristig die erforderlichen Anlagen. Eine kommunale Deponie ist</i>

			<i>aber nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann. Es wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit einer benachbarten Gebietskörperschaft angestrebt.“</i>
		2. <u>Sonstige Hinweise und Anregungen aus Sicht der Landesplanung</u> Die Begründung zu 2.1 03 ist sehr knapp gefasst und erscheint erweiterungsfähig.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		In der Begründung zu 2.1 04 lässt der Plangeber offen, was er unter einer „angemessenen Eigenentwicklung“ versteht. Hier sind ergänzende Ausführungen empfehlenswert, um eine größere Steuerungswirkung zu erreichen.	
		In der Begründung zu 2.1 06 könnte klarstellend etwa folgender Zusatz ergänzt werden „...mit Blick auf die Erschließung kostengünstigen...“ Der neu hinzugekommene Satz „Neben den Einzugsbereichen ... eine bedeutende Rolle einnehmen.“ in der Begründung zu Ziffer 2.1 06 findet noch keine Entsprechung in der zeichnerischen Darstellung. Für ein künftiges Änderungs- oder Neuaufstellungsverfahren wird angeregt, hier – mit Fortschritt der Planungen für die A20 – die Aufnahme einer ergänzenden zeichnerischen Festlegung zu prüfen. Sollte eine Steuerungswirkung bereits für das jetzige RROP intendiert sein, ist bereits im jetzigen Neuaufstellungsverfahren die Aufnahme eines entsprechend Planzeichens (z.B. 1.11) zu prüfen.	Dem Vorschlag wird gefolgt. Derzeit befinden sich die Abschnitte der geplanten A20 für den Raum des Landkreises noch im Entwurfs- bzw. Planfeststellungsverfahren, daher ist eine Festlegung der vorgesehenen Anschlussstelle Glinde als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in der zeichnerischen Darstellung momentan nicht vorgesehen.
		Zu 2.2. 03 sollte geprüft werden, inwieweit „Regionalbehörden“ als Bestandteil der Aufzählung angemessen sind.	Der Anregung wird gefolgt, die „Regionalbehörden“ werden gestrichen.
		Zu 3.1.1 04, letzter Absatz: Nach Aussage der Begründung sollen die Flächen für eine freiwillige Teilnahme von Landwirten an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Angeregt wird die ergänzende Aufzählung/Darstellung von Beispielen, um was für Projekte es sich im Einzelnen handeln könnte und wie die Umsetzung aussehen könnte.	Der Anregung wird gefolgt.
		In 3.1.2 02 sollte klarstellend ergänzend werden „...zur Vernetzung von	Der Anregung wird gefolgt.

		Kerngebieten <u>des Biotopverbunds</u> sind in der...	
		Die Begründung zu 3.2.1 01 sollte inhaltlich weiter ausgeführt werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
		In der Begründung zu 3.2.2 02 sollte zur Untermauerung der getroffenen Aussage („noch hinreichend Potentiale vorhanden“) eine grobe Abschätzung zu Angebot und Nachfrage im Festlegungszeitraum erfolgen.	siehe oben
		In 3.2.2 01 und 4.2 01 Satz 1 sollte anstelle von „dargestellt“ besser das Partizip „festgelegt“ verwendet werden.	Der Anregung wird gefolgt.
		3.2.2 02 Satz 1 sollte, zur Abgrenzung zur Festlegung in 2.2 01, etwa in folgender Weise ergänzt werden: „Für den Abbau oberflächennaher Rohstoff werden, <u>in Ergänzung den Vorranggebieten gemäß 3.2.2 01</u> , in der zeichnerischen Darstellung <u>weitere</u> Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.“	Der Anregung wird nicht gefolgt, es ist nicht vorgesehen zu den bisher festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung weitere Gebiete festzulegen.
		Zu 3.2.3 01 Satz 1 fehlt in der Begründung ein Hinweis darauf, warum/inwieweit die Sicherung von Gebieten für die Erholungsnutzung zur „Verbesserung der Wirtschaftsstruktur“ beitragen soll. Zudem ist der Begründung zu Satz 2 nicht zu entnehmen, inwieweit bzgl. des Festlegungsgegenstands Entwicklungsbedarf gesehen wird. In der Begründung zu 3.2.3 01 Satz 2 und 3.2.3 05 Satz 1 sollte ergänzend ausgeführt werden, in welchem inhaltlichen Verhältnis beide Festlegungen stehen.	Die Begründung wird wie folgt ergänzt: <i>Eine attraktive Landschaft mit einer guten Wegeerschließung zieht sowohl die Bevölkerung als auch Touristen an, hier zu verweilen und sich zu verköstigen. Die Gastronomie wird gestärkt und Arbeitsplätze können geschaffen und gesichert werden.</i>
		Zu 3.2.4 02, letzter Absatz, S. 29: In der Begründung sollte aufgeführt werden, in welcher Gemeinde die Abwasserreinigungsanlagen liegen.	Der Anregung wird gefolgt.
		In der Begründung zu 4.1 02 sollte es, entsprechend der Wortwahl im zugehörigen Grundsatz, lauten: „...zum Teil weiter ausgebaut werden <u>soll</u> .“ Zudem fehlt eine programmatische Aussage zur Entwicklung alternativer Angebotsformen.	Auf der Grundlage des aktuellen Nahverkehrsplanes werden in der Begründung ergänzende Aussagen zu alternativen Bedienformen getroffen.
		In der Begründung zu 4.1.2 04 wird die im Entwurf 2017 neu hinzugekommene Schwerpunktsetzung (Ladepunkte Elektromobilität) noch nicht aufgegriffen.	Eine kurze Begründung zu den Ladepunkten für Elektromobilität wird ergänzt.
		Zu 4.2 01: Es wird angeregt, auf den einzelnen Gebietsblättern einen Kartenausschnitt, aus dem die Lage der entsprechenden Windenergiefläche	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Einzelflächenbetrachtungen müssen keine kartografischen Darstellungen erfolgen;

		hervorgeht, mit abzubilden. In der Gesamtabwägung zu den einzelnen Potenzialflächen („Bewertung“) wird in der Regel nicht auf den Belang der Entfernung zu anderen Standorten eingegangen. Auch andere der jeweils benannten Kriterien – z.B. Vorbelastungen – werden z.T. in der Gesamtabwägung nicht wieder aufgegriffen. Grundsätzlich sollten alle zuvor aufgezählten, relevanten Belange in der Gesamtabwägung der einzelnen Potenzialfläche noch einmal aufgegriffen und in eine Zusammenschau gebracht werden. Insbesondere für die Potenzialflächen, die aufgrund der Abwägung (erheblich) verkleinert oder gänzlich gestrichen werden, sollten die entgegenstehenden Belange bzw. die Kriterien der Verkleinerung deutlich benannt und ausgeführt werden. Hier sollte noch einmal geprüft werden, ob dies für alle Potenzialflächen bereits umfassend erfolgt ist.	auch mit einer verbalen Beschreibung lässt sich eine Entscheidungsgrundlage schaffen. Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ nachvollziehbar dokumentiert.
		In der Begründung zu 4.2 sollte auf S. 40 der neue Einschub „keine Potenzialflächenkomplexe“ erläutert werden. Bei der Tabelle auf S. 80 sollten die Potenzialflächen-Nummern der schnellen Auffindbarkeit halber mitgeführt werden.	Die Begründung zur Mindestfläche 50 ha wird modifiziert. In der Tabelle werden die Nummern der Potenzialflächen ergänzt.
		Mehrere Festlegungen beschreiben den Prozess der Erarbeitung der Festlegung („...sind übernommen und räumlicher näher konkretisiert / festgelegt worden.“). Sprachlich präziser wäre die Formulierung „...sind festgelegt“, welche das Festlegungsergebnis beschreibt. Dies betrifft u.a. die Festlegungen 3.1.1 04, 3.1.2 01, 4.1.2 01 Satz 1 und 4.1.3 01 Satz 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagene Formulierung wirklich sprachlich präziser wäre.
82	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie		
		Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet befinden sich Transportleitungen und Betriebseinrichtungen folgender Unternehmen: E.ON Netz GmbH, Eisenbahnlängsweg 2A, 31275 Lehrte EWE Netz GmbH, Cloppener Straße 302, 26133 Oldenburg Nord-West-Oelleitung GmbH, Zum Ölhafen 207, 26384 Wilhelmshaven Gasunie Deutschland Services GmbH, Pelikanplatz 5, 30177 Hannover Cascade Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel Open Grid Europe GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen	

		Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover DEA Deutsche Erdoel AG, Überseering 40, 22297 Hamburg Ihrem Adressenverteiler können wir entnehmen, dass diese am Verfahren beteiligt werden. Wir bitten deren Stellungnahmen zu beachten.	
		Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Rohstoffsicherungskarte von Niedersachsen des LBEG im Maßstab 1:25000 ist Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Festlegungen im vorliegenden Entwurf des RROP sehen gegenüber dem RROP 2005 eine Flächenreduzierung bei den Rohstoffgebieten vor. In unserer Stellungnahme zum Entwurf 2015 des RROP hatten wir empfohlen, die nordöstlich von Ober Ochtenhausen gelegene Lagerstätte für Kiessandgewinnung, die in der Rohstoffsicherungskarte als Rohstoffsicherungsgebiet von überregionaler Bedeutung (2620 KS/3) ausgewiesen wurde und die aufgrund ihres hohen Kiesanteils besonders hochwertig ist, als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung in das RROP zu übernehmen.	Die Lagerstätte Kiessand überlagert sich mit einer markanten landschaftsprägenden Geestkuppe. Für den Bodenabbau sollen diese schutzwürdigen Landschaftsbestandteile nicht in Anspruch genommen werden.
		Außerdem sollten die Rohstoffsicherungsgebiete von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung 2621 S/5 nördlich von Brauel und 2721 S/8 nördlich von Nartum zur langfristigen Sicherung der dort tätigen Abbaubetriebe als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung ins RROP übernommen werden. Dem ist der Landkreis Rotenburg im Entwurf 2017 des RROP nicht gefolgt. Wir empfehlen weiterhin die Übernahme der o.g. Rohstoffsicherungsgebiete als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung.	Das Vorranggebiet nördlich von Brauel wird nicht als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Sand) dargestellt, da es sich bei großen Teilen um Waldflächen handelt. Des Weiteren grenzt die Fläche unmittelbar an das militärische Sperrgebiet an. Das Gebiet nördlich von Nartum wird ebenfalls nicht als Vorranggebiet festgelegt, da es sich im südlichen Bereich mit einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung überschneidet, so dass ein möglicher Abbau sich problematisch gestalten könnte. Außerdem überschneidet sich die Lagerstätte mit einem Vorbehaltsgebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft. Südlich von Zeven sowie nordöstlich von Nartum befinden sich ausreichend Vorranggebiete Rohstoffgewinnung

			(Sand), die einen langfristigen Abbau sichern.
		In Bezug auf die Möglichkeit des Rohstoffabbaus in Wasserschutzgebieten weisen wir darauf hin, dass eine Rohstoffgewinnung sowohl im Trocken- als auch im Nassabbau in diesen Gebieten durchaus mit den entsprechenden Schutzziele vereinbar sein kann, wie die langjährige Praxis in Niedersachsen zeigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Im Gnarrenburger Moor befinden sich Rohstoffsicherungsgebiete von überregionaler Bedeutung für Torfgewinnung. Vor dem Hintergrund des geplanten IGEK-Verfahrens sollte vom Landkreis Rotenburg geprüft werden, welche dieser Gebiete als Vorranggebiete ins RROP übernommen werden können.	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land genehmigten Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IGEK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.
		Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft, Baugrund, Georisiken wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In Teilen des Landkreises Rotenburg (Wümme) sind in Bereichen von Salzstockhochlagen örtlich die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Bei Bauvorhaben in solchen erdfallgefährdeten Gebieten sollten gegebenenfalls bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen eingeplant werden. Einzelanfragen zur Erdfallgefährdung können durch die Bauaufsichtsbehörde an das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover gerichtet werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 1:2014 03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 1/NA:2010 12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997 2:2010 10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010 12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010 12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.	Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft, Baugrund, Georisiken wird zur Kenntnis genommen.

		Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.	
		Überwachung von Erdbeben in Niedersachsen Im westlichen, sowie im südlichen Teil des Landkreises Rotenburg (Wümme) bestehen Erdbebenüberwachungsstationen. Die ausgewiesenen Potenzialflächen Windenergie liegen in den Beeinflussungsbereichen für die seismischen Ortungsstationen (ISM). Diese sind im als Anlage beigefügten Lageplan in roter Farbe umrandet und schraffiert dargestellt. Gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in diesen Bereichen erheben wir im Hinblick auf die Auswirkungen der WEA durch Einkopplung von Schwingungen auf die Bodenunruhe und damit auf die in diesen Bereichen bestehenden seismischen Überwachungsstationen wegen des geringen Abstandes zu diesen Stationen Bedenken. Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein Seismisches Messsystem im Bereich der Erdgasfördergebiete zwischen Cloppenburg im Westen und dem Raum Munster/Uelzen im Osten zur Überwachung des Auftretens von Erdbeben aufgebaut. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) befinden sich als Teil dieses Messnetzes die zwei seismischen Stationen „VOR1B“ bei Vorwerk und „H03BB“ bei Visselhoevede. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die weitere Erforschung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland sowie zu Auswirkungen der Erschütterungen durch Erdbeben an der Oberfläche und z.B. auf Gebäude. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite http://www.seis-info.de/ eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger bei seismischen Ereignissen und zu den Standorten der Messstationen. Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) betreibt ein bundesländerübergreifendes Netz von seismischen Messstationen, darunter mehrere Standorte in Niedersachsen. Durch Windkraftanlagen werden seismische Störsignale erzeugt, die von Erdbebenmessstationen aufgezeichnet werden und die zu messenden seismischen Signale überdecken können. Die Beeinträchtigung von Erdbebenmessstationen durch Windkraftanlagen wurde für Niedersachsen an den permanenten Messstationen der BGR untersucht, die Ergebnisse zeigen, dass sogar Erdbebenmessungen in tiefen Bohrlöchern beeinträchtigt werden. Die Erfahrungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) und anderer Betreiber in Niedersachsen zeigen, dass Störsignale durch	Der Hinweis, dass der Betrieb von Windenergieanlagen die beiden seismischen Messstationen bei Vorwerk und Visselhövede erheblich stören kann, wird berücksichtigt. Es soll daher auf die Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung in der Potenzialfläche Nr. 23 (ca. 1,3 km Entfernung zur Messstation) verzichtet werden. Die Erweiterung des Vorranggebietes in Wilstedt (Potenzialfläche Nr. 22) wird für vertretbar gehalten, weil sie sich im Randbereich des empfohlenen Abstandes von 5 km befindet (ca. 4,5 km Entfernung) und es sich hierbei nicht um ein hartes Ausschlusskriterium handeln kann.

		Windkraftanlagen in der Umgebung von Erdbebenmessungen diese erheblich beeinträchtigen können. Insbesondere trifft das für Windkraftanlagen zu, die in Entfernungen von nur wenigen Kilometern zu Erdbebenmessstationen stehen. Ein angemessener Abstand ist abhängig von der Art der Erdbebenmessstation, dem Zweck der Messung und der Untergrundbeschaffenheit, sowie der Größe der Windkraftanlage, so dass er derzeit nicht allgemein festgelegt werden kann. Jedoch konnte die BGR für seismische Messstationen außerhalb Niedersachsens nachweisen, dass Windkraftanlagen mit Abständen von 5 km und weniger zu einer erheblichen und nicht hinnehmbaren Beeinträchtigung der Messungen führen. Die Auswertung von Messungen in Niedersachsen deutet darauf hin, dass dieser Befund auch auf seismische Messstationen in Niedersachsen übertragen werden kann. Vor dem Hintergrund der wesentlichen öffentlichen Bedeutung der seismischen Messsysteme, ist es aus Sicht des LBEG zwingend geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht wesentlich zu unterschreiten. Dem wird entsprochen, sofern im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) die Potenzialflächen Windenergie außerhalb der Einflussbereiche der seismischen Ortungsstationen (siehe Anlage Lageplan) angeordnet werden. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
83	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen		
		Die Umsetzung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) birgt in Teilen die Gefahr einer Beeinträchtigung von Festpunkten des Landesbezugssystems. Ich bitte darum, dafür Sorge zu tragen, dass durch die Baumaßnahme gem. § 9 NVerfG Punkte des Landesbezugssystems weder verändert, beseitigt noch deren Standsicherheit gefährdet werden. Sollten aus ihrer Sicht Festpunkte durch die Baumaßnahme akut gefährdet sein, so bitte ich um eine rechtzeitige Information, gleichfalls auch im Falle einer erfolgten Zerstörung. Anlagen: drei Auszüge aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem (Scheeßel, Gnarrenburg, Bremervörde)	Die Festpunkte befinden sich in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Sand), welche z.T. bereits seit 20 Jahren als solche festgelegt sind. In allen Gebieten wird Sand abgebaut. Das Vorranggebiet Glinstedt ist eine Vorgabe aus dem LROP und ist somit in das RROP zu übernehmen.

84	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr		
		Mit Schreiben vom 28.08.2017 geben Sie mir Gelegenheit, Hinweise und Anregungen zur Neuauflistung des RROP 2017 zu äußern. Im Folgenden erhalten Sie zu den von hier vorzubringenden Belangen, zu den Bundesfernstraßen und dem Bedarfsplan 2016 und den Abständen von Straßen zu den Anlagen für die Windenergie, entsprechende Hinweise für die Kapitel 4.1.3 und 4.2. Die regionalen Geschäftsbereiche der NLStBV in Verden und Stade werden Ihnen weitere Informationen mit regionalen Bezügen für die weitere Planung geben. Straßenverkehr Darstellung der Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Die Straßenbauprojekte, die im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der Dringlichkeit „Vordringlicher Bedarf“ eingestuft wurden, dürfen vom Land geplant werden. Im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) wurden folgende Projekte in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen und sind bei der zukünftigen Planung zu berücksichtigen. A 20: 4-streifiger Neubau mit den Teilabschnitten 5 und 6 von Heerstedt (B 71, im Landkreis Cuxhaven) bis Bremervörde (B 495) und von Bremervörde bis Elm (L 114, im Landkreis Stade), im Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen. B 75: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Scheeßel, im Vordringlichen Bedarf (VB). Der in der zeichnerischen Darstellung des RROP enthaltene Verlauf der Straße entspricht mit der Genauigkeit des Darstellungsmaßstabes den aktuellen Planungen.	Zur Darstellung der Bundesfernstraßen: Es wird folgender textlicher Grundsatz der Raumordnung zu den Ortsumgehungen Zeven und Selsingen eingefügt: <i>„Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass westlich von Zeven und westlich von Selsingen die Neutrassierung einer Ortsumgehung im Zuge der B 71 erforderlich wird.“</i>
		B 71: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Zeven, im Vordringlichen Bedarf (VB). In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.	
		B 71: 2-streifiger Neubau der Ortsumgehung Selsingen, im Weiteren Bedarf (WB). In Ihrem RROP ist die Trasse in der zeichnerischen Darstellung nicht enthalten.	

		Für die Ortsumgehungen der B 71 bei Zeven und Selsingen sind die Planungen noch nicht konkretisiert worden. Ich bitte Sie dennoch um die Darstellung der Trassen als Vorranggebiet, dieses hat derzeit ausschließlich eine Trassenfreihaltfunktion.	
		Windenergienutzung Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmer, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahren zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so kann von ihr eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z.B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit, durch eine optisch bedrängende Wirkung (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf) oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial für die Verkehrsteilnehmer (Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) ausgelöst werden. Entsprechend der Zeichnerischen Darstellung der Neuaufstellung Ihres RROP 2017 sind an folgenden Standorten Konflikte zwischen Straßen und den Vorranggebieten Windenergienutzung möglich, da Straßen an die Vorranggebiete angrenzen oder durch diese verlaufen: • Nr. 3 Bereich Kuhstedt: die Landesstraße L 122 verläuft durch die Fläche • Nr. 21 Bereich Groß Meckelsen: die Autobahn A1 verläuft durch die Fläche • Nr. 27 Bereich Gyhum: die Autobahn A 1 grenzt im Nordwesten an die Fläche • Nr. 34 Bereich Bartelsdorf/Brockel: die Kreisstraße K 201 grenzt im Norden an die Fläche • Nr. 41 Bereich Ahausen: die Bundesstraße B 215 grenzt im Südosten an die Fläche • Nr. 43 Bereich Wittorf/Lüdingen: die Kreisstraße K 205 verläuft durch die Fläche. Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone: Die Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 NStrG ist in jedem Fall von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bzw. § 24 Abs.2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 6.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone	Aus regionalplanerischer Sicht sollen die Abstände von Windenergieanlagen zu Autobahnen und klassifizierten Straßen im Rahmen der konkreten Planung (Genehmigungsverfahren) auf Grundlage der dann geplanten Anlagentypen und – konfigurationen festgelegt werden. Zu bedenken ist, dass die zeichnerische Darstellung des RROP im Maßstab 1:50.000 zu erstellen ist. In diesem Maßstab sind Abstände, die sich wie im Straßenrecht „vom äußeren Fahrbahnrand“ ergeben, nicht präzise darstellbar. Eine zweibahnige, sechsspurige Autobahn weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 36 m auf. Das Planzeichen „Vorranggebiet Autobahn“ im RROP, bestehend aus einer roten Doppellinie, ist insgesamt 3,4 mm breit, dies entspricht einem „Korridor“ von 170 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit nicht nur die eigentliche Autobahn, sondern auch die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG. Eine Bundesstraße weist in der Realität einen Regelquerschnitt von 10,5 m auf. Das Planzeichen „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ im RROP, bestehend aus einer roten Linie, ist 1,8 mm breit. Dies entspricht 90 m. Innerhalb des Planzeichens liegt somit nicht nur die eigentliche Bundesstraße, sondern auch

	hinein, dann ist bei Bundesautobahnen und Bundesstraßen die Zustimmung und bei Landes- oder Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbaubehörde zwingend erforderlich. Sonstige Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Bundesfernstraßen und Windenergieanlagen: Nach Nummer 3.4.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016 (Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190) mit Verweis auf Anhang 1 Nr. 2.7.9 der Liste der Technischen Baubestimmungen (RdErl. d. MS v. 30. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 Nr. 4, S. 105)) heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung (Nds. MBl. Nr. 10 a/2014 S. 237) und zum Abstand zwischen Windenergieanlage (WEA) und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als $1,5 \times$ (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z.B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z.B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen. Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage 2.7/12 Nrn. 2. und 3.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor. Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering	die Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG.
--	--	---

		sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es wäre wünschenswert, wenn bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes- oder Landesstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen.	
85	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Stade		
		Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang bitte ich nachfolgende Hinweise zu beachten. Der geplante Trassenverlauf der A 20 verläuft östlich Hipstedts durch das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, sowie Erholung. Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes in Trassennähe durch autobahnbetriebsbedingte Einwirkungen ist nicht auszuschließen.	Die Hinweise des Geschäftsbereichs Stade werden zur Kenntnis genommen.
		Ich weise darauf hin, dass durch die A20 das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung nordwestlich Oerel tangiert wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Des Weiteren wird das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Bereich des Kornbecksmoors gequert, im Weiteren verläuft die zukünftige A 20 nördlich angrenzend an das Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft sowie Erholung entlang der Hühne. Im Bereich Hönu-Lindorfes wird das Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung gequert. Abschließend ist die Querung des Vorbehaltsgebiets Erholung nördlich Nieder-Ochtenhausens und entlang der Oste zu nennen. Auch bei diesen vorgenannten Punkten sind autobahnbetriebsbedingte Einwirkungen nicht auszuschließen. Die Stellungnahme des zentralen Geschäftsbereiches vom 04.10.2017 bitte ich zu beachten.	

86	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden		
		Auf meine Stellungnahme vom 27.06.2016 und die Stellungnahme des Zentralen Geschäftsbereichs Hannover vom 04.10.2017, die bisher im Rahmen des Beteiligungsverfahrens abgegeben wurden, nehme ich Bezug. Als Ergänzung habe ich als Anlage einen Vermerk vom 07.09.2017 von Frau Ewen beigefügt mit der Bitte um Beachtung. Im Weiteren sind die folgenden Straßenplanungen aus unserem Amtsbezirk zu beachten nicht zu überplanen: • B 75 OU Scheeßel – Bestandteil des Bundesverkehrswegeplans • L 131 Radweg Elsdorf – Abbendorf (bezüglich der Potenzialfläche Nr. 28 der Windenergienutzung)	
		Anlage: V e r m e r k : Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des LK Rotenburg (RROP) hier: TÖB-Beteiligung zum Entwurf RROP 2017 Anlagen: entfällt Zu der vorgelegten Änderung des RROP des LK Rotenburg nehme ich wie folgt Stellung. Die per Mail abgegebene Stellungnahme vom 16.06.2016 im Hinblick auf die nicht erfolgte Berücksichtigung von Inhalten des Gem. RdERI. vom 24.02.2016 und die Überplanung von umgesetzten Kompensationsmaßnahme im Zuge der A 1 wird weiter aufrechterhalten.	
		Die gem. Gemeinsamen Runderlass vom 24.02.2016 Punkt 6.1 Straßenrecht	Aus regionalplanerischer Sicht führen die

	anzuwendenden Abstände für Windenergieanlagen einschließlich ihres Rotors von Straßen sind auch bei der Überarbeitung des RROP 2017 nicht berücksichtigt worden. Die in Anlage 2 des vorgenannten Erlasses in Tabelle 3 „Übersicht zu harten Tabuzonen“ gemachten Angaben wurden nicht in den Erläuterungsbericht (Tabelle auf Seite 36) übernommen und finden auch keinen Niederschlag bei der Abgrenzung der Windpotentialflächen in der Beikarte Windenergie. Ebenso wurde die als „weiche“ Tabuzone für die jeweilige Straßenklasse festgesetzte Anbaubeschränkungszone bei der Ausweisung der Potentialflächen für Windenergie nicht berücksichtigt. Die gemäß Erlass einzuhaltenden Abstände von Straßen finden dementsprechend auch keine Entsprechung in der Beikarte Windenergie. Den hierzu als Begründung gegebenen Ausführungen auf Seite 40 kann von meiner Seite nur bedingt gefolgt werden: Die Darstellung von Vorranggebieten, durch die Hochspannungsleitungen oder Straßen verlaufen, als ein geschlossenes Gebiet, ist nicht sachgerecht, führt dieses Vorgehen doch zu einer Verfälschung bei der Größe des Gebietes, da z.B. die Autobahn mit Ihren Nebenflächen sowie die angrenzende Bauverbotszone (immerhin ein über 100 m breiter Streifen) für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht zur Verfügung stehen. Es mag sein, dass durch die mögliche Bündelung von Umweltbelastungen eine sinnvolle Standortoption von für Windenergieanlagen ausgewiesen werden kann. Bei der Begründung, dass hierdurch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder durch die Lärmbelastung konzentriert werden, stellt sich allerdings die Frage, warum dann im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A 1 auf großer Länge trassenbegleitende Gehölzstreifen zur Einbindung der Autobahn in die Umgebung und der Wiederherstellung des Landschaftsbildes angelegt wurden? Oder warum in Teilbereichen der A 1 Lärmschutzanlagen errichtet wurden? Im Hinblick auf eine größere Planungssicherheit für mögliche Investoren in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren halte ich es für zielführender, bei der Abgrenzung der Fläche im laufenden Verfahren zur Aufstellung des RROP die Flächen der SBV sachgerecht auszusparen und somit ein realistisches Bild der zur Verfügung stehenden Potentialflächen zu vermitteln. Aufgrund der Bindung der Trassenbegleitenden Flächen für Kompensationsmaßnahmen (z.B. im PFA 3, Maßnahme A 13 – Trassenbegleitender Gehölzstreifen) mit der Zielsetzung „Einbindung der Trasse in die Landschaft, Entwicklung eines landschaftsgerechten Gehölzbestandes mit standortgerechten und heimischen Pflanzen und Wiederherstellung der	Abstände zu linienhaften Infrastrukturen nicht zu einer erheblichen Reduzierung der für die Windkraftnutzung zur Verfügung stehenden Flächen. Das abgestufte Planungssystem in Niedersachsen hat das Ziel einer integrativen und koordinierenden Planung, bei der auch relevante Abstandserfordernisse eine ausreichende Berücksichtigung finden. Diese Erfordernisse werden ggfs. im Rahmen der Bauleitplanung, in jedem Fall aber bei der konkreten Anlagenplanung im Genehmigungsverfahren ausreichend und in vollem Umfang geprüft. Von einer „Inanspruchnahme von bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen“ kann keine Rede sein. In der Abwägung ist nach Möglichkeit allen Belangen Rechnung zu tragen. Da eine Beanspruchung der trassenbegleitenden Gehölzstreifen an der A 1 im Zuge der konkreten Ausplanung des Gebietes mit WEA voraussichtlich vermieden werden kann (siehe Umweltbericht, Seite 70), wäre es nicht gerechtfertigt, wegen der Kompensationsmaßnahmen auf das VR Windenergienutzung zu verzichten. Ungeachtet dessen wird das Vorranggebiet für die Windenergie in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
--	--	--

		Immissionsschutz- und Pufferfunktion“ und der zwischenzeitlich mit erheblichem finanziellen Aufwand umgesetzten Maßnahmen sehe ich keine Möglichkeit, einer Inanspruchnahme der Kompensationsflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen zuzustimmen. Zudem ist bei einer Überplanung von bereits realisierten Kompensationsmaßnahmen mit Flächen z.B. für die Windenergienutzung der Aspekt der Entwicklung der Flächen nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahme ebenso zu würdigen wie die Auswirkungen der Vegetationsbestände (z.B. Gehölze) auf den späteren Betrieb der Windenergieanlagen? Zu den einzelnen Potentialflächen und Kompensationsmaßnahmen/-flächen gelten die Hinweise in der Stellungnahme vom 16.06.2016.	
87	Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg		
		Begründung zu Abschnitt 3.2.1 u.a. Forstwirtschaft... Zu Ziffer 09 Seite 24: Textzitat: „Naturnahe Wälder auf alten Waldstandorten beherbergen besonders komplexe und daher wertvolle Lebensgemeinschaften. Aus Wald- und Naturschutzsicht sind gerade diese „Historisch alten Wälder“ besonders wertvoll. Sie sind, unabhängig vom aktuellen Bestandsalter und der Baumartenzusammensetzung, mindestens seit mehreren Jahrhunderten kontinuierlich mit Wald bestockt. Sie stellen in der ansonsten durch Land- und Forstwirtschaft, Siedlungstätigkeit und weitere anthropogene Maßnahmen (z.B. Entwässerung) stark überprägten Landschaft Relikte dar, auf denen seit Jahrhunderten eine hohe Kontinuität der Standortbedingungen und -entwicklung für Pflanzen und Tiere herrscht. Die Erhaltung dieser, über Jahrhunderte unbearbeiteten, durch nachhaltige Forstwirtschaft erhaltenen und damit nahezu unversehrt geblieben Waldböden mit ihren natürlichen Standortbedingungen, ist daher von großer Bedeutung und entsprechend zu sichern.“ Wie aus dem beschreibenden Text hervorgeht, ist das besonders wertvolle an diesen Waldflächen, dass die Böden, auf denen sie stocken, über Jahrhunderte unbearbeitet geblieben sind. Um besonders diesen Umstand hervorzuheben, empfehle ich die Bezeichnung von „Historisch alten Wälder“ in „Historisch alten Waldstandorte“ umzuändern.	Der Empfehlung wird gefolgt.

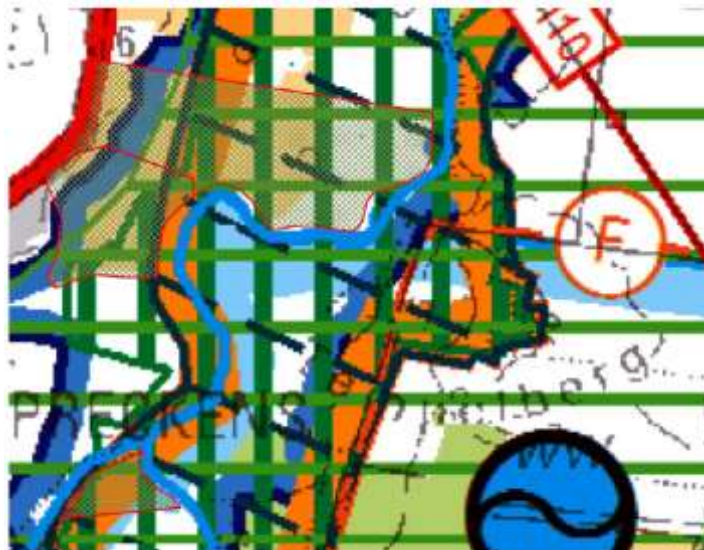
88	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim		
		Beschreibende Darstellung Zu 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Zu Ziffer 01 Die Schaffung von Kohlenstoffsinken zum Klimaschutz unter Bezug auf räumliche und inhaltliche Maßnahmen des Landschaftsrahmenplans (LRP) für den Landkreis Rotenburg (2015) ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings ist mit der getroffenen Festlegung in Form eines Grundsatzes der Belang der Abwägung zugänglich. Dies betrifft beispielsweise die absoluten Grünlandstandorte, die lediglich als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt sind (s.a. 3.2.1 Ziffer 03). Ich rege eine Festlegung als Vorranggebiet an, um dem Klimaschutz hinreichend Rechnung zu tragen.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben, also einer Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.
		Zu Ziffer 03 Der Erhalt von Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägenden Geestkanten und -kuppen ist lediglich als Grundsatz formuliert und dargestellt. Um den Erhalt dieser auch kultur- und erdgeschichtlich bedeutsamen Landschaftsformen zu sichern, schlage ich die Festlegung als Ziel in der Beschreibenden Darstellung vor bzw. als Vorranggebiet in der Zeichnerischen Darstellung, soweit diese Bereiche räumlich darstellbar sind.	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es soll bei einem Grundsatz der Raumordnung bleiben, also einer Vorgabe für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.
		Zu 3.1.2 Natur und Landschaft Zu Ziffer 01 Das LROP 2017 beinhaltet das Ziel, einen landesweiten Biotopverbund aufzubauen und legt als Vorranggebiete Biotopverbund die überregional bedeutsamen Kerngebiete und Querungshilfen fest, die in das RROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren sind. Zur Vernetzung von Kerngebieten sind zudem auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte geeignete Habitatkorridore festzulegen. Ein Konzept zur Biotopverbundplanung auf Landesebene liegt als Entwurf der Fachbehörde für Naturschutz vor. Die Ergebnisse der landesweiten Biotopverbundplanung bestätigen das Fachkonzept des Bundesamtes für Naturschutz zum „Länderübergreifenden Biotopverbund in Deutschland“ und eignen sich für die Differenzierung der grundlegenden Aussagen des LROP. Ein grober Abgleich mit den Darstellungen der landesweiten Biotopverbundplanung mit den dem Biotopverbund zuordenbaren	Die vorgeschlagene textliche Ergänzung in 3.1.2 01 ist nicht erforderlich, da der Biotopverbund in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung des RROP eindeutig als „Vorranggebiet Biotopverbund“ festgelegt wird.

		Festlegungen im Entwurf des RROP weist hinsichtlich wesentlicher Strukturen Übereinstimmung auf. Zur Klarstellung schlage ich aber eine textliche Ergänzung in Ziffer 01 vor, die die Festlegungen ausdrücklich aufführt, die dem Biotopverbund dienen und seine Bestandteile abbilden.	
		Zu Ziffer 03 Die hier formulierten Grundsätze stehen in engem Zusammenhang mit dem Biotopverbund hinsichtlich des Erhalts bestehender und der Schaffung neuer Verbundfunktionen für die verschiedenen Lebensräume und Arten, insbesondere für die Offenlandlebensräume. Ich rege deshalb an, hier eine entsprechende textliche Ergänzung mit Hinweis auf die Vernetzungsfunktion einzufügen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.2 03 eingefügt wird.
		Zu 3.1.3 Natura 2000 Als Ergänzung zur Vollständigkeit empfehle ich einen textlichen Bezug zur Integration der Vorranggebiete Natura 2000 in einen kreisweiten und überregional konnektiven Biotopverbund einzufügen.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.3 01 eingefügt wird.
		Zeichnerische Darstellung Biotopverbund Im LROP sind die Prioritären Fließgewässer in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund linienhaft dargestellt, die flächenhafte Konkretisierung im RROP wird begrüßt und bietet damit gleichzeitig auch Anknüpfungsraum für die Lenkung von Kompensationsflächen im Sinne der Umsetzung des Biotopverbunds. Die als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegten Fließgewässer liegen in Teilbereichen über der Festlegung Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials (s. Beschreibenden Darstellung, Kapitel 3.2.1 Ziffer 02). In Einzelfällen kann dies jedoch gegenläufige Zielsetzungen beinhalten, insbesondere hinsichtlich der Themen Stoffeinträge und Bodennutzung. Ich rege an, zumindest einen textlichen Bezug zum Biotopverbund in Kapitel 3.2.1 einzubringen.	
		Der Verlauf der Mehe (Nordgrenze des Landkreises) ist lediglich mit der Signatur als Fließgewässer dargestellt. Für den Biotopverbund ist das Gewässer mit seinem Umfeld jedoch als Achse der Feuchtlebensräume mit bundesweiter Bedeutung klassifiziert. Analog zur Darstellung der Fließgewässer des Aktionsprogramms Niedersächsische Gewässerlandschaften ist für eine konsequente Umsetzung der Lauf der Mehe ebenso gepuffert als Vorranggebiet Biotopverbund festzulegen.	Siehe nachfolgende Bewertung.

		Für die als Vorranggebiet Torferhalt festgelegten Gebiete ist eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzung sowie eine der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechende Nutzung von entwässerten Moorböden, die die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und damit den Klimaschutzbestrebungen folgt, einbezogen. Gleichzeitig kommt diesen Gebieten aber auch eine Bedeutung für den Erhalt der biologischen Vielfalt, auch im Rahmen einer Biotopverbundplanung zu. Um diese Bedeutung ebenso angemessen zu sichern schlage ich vor, für Teilbereiche mit Wertigkeit für das Schutzgut Biologische Vielfalt, eine Überlagerung mit der Festlegung Biotopverbund zu prüfen. Insbesondere hinsichtlich der bundesweit - und damit auch landesweit bedeutsamen Verbundachsen - rege ich die Überprüfung an, ob hier statt der Festlegung als Vorbehaltsgebiet nicht die Sicherung als Vorranggebiet sachgerechter wäre, da diese Habitatkorridore räumlich klar bestimmt sind. Beispielhaft verweise ich auf den Gewässerverlauf der Tweste bei Anderlingen, der als Achse der Feuchtlebensräume mit bundesweiter Bedeutung klassifiziert ist und zudem hinreichend genau verortet ist.	Der Stellungnahme zu den Habitatkorridoren wird nicht gefolgt, da im RROP-Entwurf 2017 bereits 27.731 ha als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt sind. Dies entspricht einem Anteil von 13,4 % an der Kreisfläche. Bei den im RROP-Entwurf enthaltenen Verbindungsflächen des Verbundschwerpunktes Fließgewässer handelt es sich um Habitatkorridore, die eine Verbindung zwischen Kernflächen des Biotopverbunds gewährleisten bzw. funktionale Zusammenhänge sichern.
		Landeseigene Naturschutzflächen Aus hiesiger Sicht sollten landeseigene Naturschutzflächen in die Festlegung als Vorranggebiet Natur und Landschaft einbezogen werden. Die entsprechenden Geodaten können von der NLWKN Betriebsstelle Lüneburg (Aufgabenbereich IV.1), bereitgestellt werden. Es handelt sich dabei um folgende Flächen (türkis umrandet bzw. rot gerahmt mit grüner Kreuzschraffur): - Östlich Posthausen	Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft soll vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete sowie die schutzwürdigen Bereiche gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 (Karte 6) berücksichtigen. Die aufgeführten landeseigenen Naturschutzflächen sind in diesen Gebieten nicht enthalten.



- Bei Spreckens zwischen Oste und Kreisstraße 102



- im Trochel



- nördlich Stemmen



- Naturschutzgebiet "Huvenhoopsmoor" (NSG LÜ 247)



- zwischen Büchelsmoor und Großes Gehölz



- Zwischen Wenkeloh und Landesstraße 130

			
		Landschaftsbild, Landschaftsgebundene Erholung Aus Anlass der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms wurden landesweit Landschaftsbildräume abgegrenzt und bewertet sowie in einem ersten Durchgang historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (HKIB) ermittelt. Danach weist der Landkreis Rotenburg mittel- bis hochwertige Landschaftsbildräume auf. In den aus landesweiter Sicht abgegrenzten Landschaftsbildräumen wurde in diesem Zuge auch Bereiche mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung identifiziert, für den Landkreis Rotenburg sind dies die Niederungen der Wümme und Oste. Im RROP sollten die Bereiche mit einer entsprechenden Festlegung, z. B. als Vorranggebiet Freiraumfunktionen oder Natur und Landschaft, unter Bezug zu den Aussagen des LRP, berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Niederungen von Wümme und Oste sind im RROP-Entwurf bereits als Vorranggebiet Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt.
		Im Landkreis Rotenburg befinden sich zudem mit der „Findorffsiedlung Augustendorf“ und der „Heidelandschaft Wolfsgrund“ zwei historische Kulturlandschaften mit landesweiter Bedeutung (HKIB). Die Erstgenannte „Findorffsiedlung Augustendorf“ ist allerdings in der zeichnerischen Darstellung nur im engeren Bereich als Vorbehaltsgebiet Erholung festgelegt. Ich rege eine großräumigere Abgrenzung an und die Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft. Darüber hinaus wird eine kreisweite Erfassung historischer Kulturlandschaften empfohlen, die in eine künftige Fortschreibung des LRP und des RROP einfließen sollte, um den diesbezüglichen Aufträgen des LROP zu entsprechen.	Das Gnarrenburger Moor mit der „Findorffsiedlung Augustendorf“ gehört gemäß Landschaftsrahmenplan 2015 zwar zu den Gebieten, die die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllen. Das LROP 2017 gibt für das Gnarrenburger Moor jedoch großflächige Vorranggebiete Torferhaltung vor, verbunden mit der Grundsatzaussage, dass dort nachhaltige, klimaschonende

		Entsprechende Fachgutachten zur landesweiten Betrachtung des Landschaftsbilds und der historischen Kulturlandschaften können bei Bedarf gerne aus unserem Haus zur Verfügung gestellt werden.	Nutzungen gefördert werden sollen. In der planerischen Abwägung wurde daher der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung der Vorzug gegeben gegenüber der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft.
		Windenergienutzung Die dargestellten Vorranggebiete Windenergienutzung sind aus hiesiger Sicht in Teilbereichen nicht für eine Inanspruchnahme für Windenergienutzung geeignet, da sie im Bereich von aus landesweiter Sicht bedeutsamen Vogellebensräumen liegen bzw. die fachlichen artenbezogenen Mindestabstände nicht eingehalten sind. Landesweit bedeutsame Vogellebensräume sind Schwerpunktbereiche in der Bemühung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Niedersachsen. Hierzu enthält das LROP in Abschnitt 3.1.2, Ziffer 08, Satz 2 eine Regelung, die u.a. die Berücksichtigung der Schutzerfordernisse von Gebieten mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten als Grundsatz fordert. Für die unter Ziffer 08 genannten Gebiete ist weiter als Ziel formuliert, nach Abwägung die Gebiete räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (...) zu sichern. In der Zeichnerischen Darstellung sind dennoch landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete raumordnerisch ungesichert bzw. nicht mit den jeweils notwendigen Pufferzonen (LROP 3.1.2 08) ergänzt. Beispielfhaft verwies ich auf folgende landesweit bedeutsame Brutvogelgebiete: • Kenn-Nr. Teilgebiet 2623.1/1 (Lebensraum Schwarzstorch) • Kenn-Nr. Teilgebiet 2620.4/4 (Lebensraum Weißstorch) • Kenn-Nr. Teilgebiet 2622.1/2 (Lebensraum Schwarzstorch) Die von der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) empfohlenen Mindestabstände und die im niedersächsischen Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ genannten Prüfbereiche werden im Entwurf 2017 nicht immer eingehalten. Das führt dazu, dass der fachlich gebotene Mindestabstand (vgl. LAG-VSW) für kollisionsgefährdeten Arten wie Schwarzstorch deutlich unterschritten wird. Die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW sind rechtlich zwar nicht bindend, die	Die avifaunistisch wertvollen Bereiche landesweiter, nationaler und internationaler Bedeutung werden in der einzelfallbezogenen Abwägung der Potenzialflächen für die Windenergie berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf 2017, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 1, 6, 7, 8, 9, 12a, 12b, 14, 15, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 25a, 32 und 33). Auch die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten werden berücksichtigt (siehe RROP-Entwurf 2017, Abwägung zu den Potenzialflächen Nr. 17, 20 und 36). Zudem wurden 2014 im Rahmen des Landschaftsrahmenplanes 27 Potenzialflächen hinsichtlich ihres avifaunistischen Konfliktrisikos untersucht. Im RROP werden keine pauschalen Mindestabstände zu den Brutvogelgebieten des NLWK herangezogen, dabei aber trotzdem Wert darauf gelegt, Abstände zu halten, um erhebliche Beeinträchtigungen der zu schützenden Gebiete oder ihrer Bestandteile zu vermeiden oder zu begrenzen.

		Rechtsprechung hat aber die Bedeutung dieser Abstände in mehreren Entscheidungen herausgestellt. Auch der MU-Leitfaden nimmt ausdrücklich auf diese Abstände als „Radius 1“ und „Radius 2“ Bezug. Mit der Abwägung im RROP soll eine Standortwahl getroffen werden, die die Umweltauswirkungen minimiert und eine rahmensetzende Steuerungswirkung für die nachgelagerte Vorhabenebene entfaltet. Planungen zur Gewinnung von Windenergie innerhalb von Bereichen mit landesweiter Bedeutung für windkraftsensible Arten stehen übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegen. Es handelt sich hierbei um einen öffentlichen Belang, der wegen seiner landesweiten Relevanz nicht der Abwägung auf regionaler Ebene unterliegen kann, da der räumlich engere Betrachtungsraum der Regionalplanung nicht dafür geeignet ist. Der vorliegende Entwurf verlagert damit mögliche artenschutzrechtliche Konflikte für einen Teil der festgelegten Gebiete auf das nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren mit den dann ggf. erforderlichen umfangreichen Raumnutzungsanalysen. Damit besteht die Gefahr, dass die Festsetzungen dort aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Dies ist auch hinsichtlich der Planungs- und Investitionssicherheit der Windenergiewirtschaft als problematisch zu beurteilen. Eine abschließende Betrachtung dieser Problematik ist im Bereich bedeutsamer Vogellebensräume auf Ebene der Regionalplanung nicht möglich. Es ist aber sinnvoll, die Artenschutzbelange zumindest „im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung“ zu berücksichtigen (s. MU-Leitfaden Ziffer 4.1) und mögliche Konflikte so zu minimieren. Ich empfehle daher, die nach dem jetzigen Entwurf festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung zu überprüfen und ggf. entsprechend anzupassen:	
		Überlagerung landesweit bedeutsamer Brutvogelgebiete • Vorranggebiet nordwestlich Wohnste überlagert landesweit bedeutsames Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2623.1/1, Lebensraum Schwarzstorch) Unterschreitung des Mindestabstands zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten • Vorranggebiet östlich Süderwalsede zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 3022.2/1, Lebensraum Schwarzstorch) • Vorranggebiet westlich Wittorf zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet Kenn-Nr. 2922.4/1 und 2922.2/2, Lebensraum Schwarzstorch), zudem überlagert das Gebiet die Festlegung Vorranggebiet Biotopverbund (Gewässeraue eines Prioritären Fließgewässers) • Vorranggebiet südöstlich Ostervesede zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet 2824.3/10, Lebensraum Schwarzstorch), zudem überlagert das Gebiet die Festlegung Vorranggebiet	Die Auflistung verwundert, da in den Bereichen Wohnste und Wilstedt schon seit vielen Jahren Windenergieanlagen errichtet sind. In den mit E-Mail vom 06.04.2017 zur Verfügung gestellten aktuellen Geodaten gehören die Teilgebiete 2922.4/1 (Hasselbachniederung), 2922.2/2 (Visselbach) sowie 2824.3/10 (Veerse) nicht mehr zu den landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten.

		Biotopverbund) • Vorranggebiet südlich Tarmstedt/westlich Wilstedt zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2820.1/1, Lebensraum Schwarzstorch) • Vorranggebiet südöstlich Minstedt zu landesweit bedeutsamem Brutvogelgebiet (Kenn-Nr. Teilgebiet 2520.4/5, Lebensraum Weißstorch) • Vorranggebiet westlich Alfstedt zu landesweit bedeutsamen Brutvogelgebieten (Kenn-Nr. Teilgebiet 2419.2/4 und 2419.2/2, Lebensraum Schwarzstorch) Für weitere Brutvogellebensräume in unmittelbarer Nähe bzw. überlagert von Vorranggebieten Windenergienutzung, bei denen die Bewertung „Status offen“ aufweist, liegen keine aktuellen Daten vor. Sie sollten aber, insbesondere bei der nachgeordneten Genehmigungsplanung, unter Vorsorgegesichtspunkten nach Klärung ihrer aktuellen Bedeutung berücksichtigt werden.	
		Die Vorranggebiete Windenergienutzung südöstlich Ostervesede und Wohlsdorf/Bartelsdorf überlagern in Teilen als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegte Bereiche in den Auen Prioritärer Fließgewässer. Da es sich hierbei um konträre Zielsetzungen handeln kann, empfehle ich eine Überprüfung und ggf. entsprechende Anpassung der Vorranggebiet Windenergienutzung.	Bei Überlagerungen der Vorranggebiete Biotopverbund mit Vorranggebieten Windenergienutzung soll im weiteren Verfahren nach Möglichkeit das Planzeichen „Vorranggebiet Biotopverbund – linienhaft“ verwendet werden, wenn es sich um die prioritären Fließgewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie handelt.
		Hinweise und Beiträge aus Sicht des Gewässerkundlichen Landesdienstes (Geschäftsbereich III, Betriebsstellen Verden und Stade) im NLWKN: Es wird auf die vorherige Stellungnahme vom 23.03.2016 verwiesen, in der ausgeführt wurde: „Nach LROP 3.2.4 Nr. 12 Absatz 3 sollen die Gebiete, welche bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) überflutet werden können, als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.“ Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass es bei einer „Soll-Bestimmung“, zwar nicht Pflicht ist diese umzusetzen, allerdings bedarf es einer schriftlichen Abwägung bzw. Begründung, warum dies nicht erfolgt. Da im RROP Entwurf 2017 weder eine schriftliche noch kartendarstellerische Vermerkung der Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz gibt, wird um die schriftliche Zusendung dieser Abwägung/Begründung gebeten.	Die Abwägung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 ist einsehbar unter https://www.lk-row.de/buergerservice/bauen-und-planen/regionalplanung/regionales-raumordnungsprogramm/
		zu Ziffer 03 (Begründung zu Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei; S. 22):	Der Empfehlung wird gefolgt.

		Ein Ackerfutterbau ist auf absolutem Grünland nicht möglich. Wir empfehlen die Formulierung: „Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Ackerfutterbau- und Grünlandbetriebe.“ zu ändern in: „Das absolute Grünland dient als Produktionsgrundlage für Futterbaubetriebe.“	
		zu Ziffer 02 (Begründung zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung S. 24): Die Standorte Oldendorf Nord und Oldendorf Süd sind als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gekennzeichnet. Die Abbauggebiete sind bereits zu früheren Zeiten in Anspruch genommen worden. Die vorhandenen Potentiale sollen durch Nassabbau komplett ausgeschöpft werden. Die Flächen befinden sich im Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung. Nach der örtlichen Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Zeven Großes Holz ist ein Bodenabbau mit Freilegung des Grundwassers verboten. Ein Nassabbau würde die Trinkwassergewinnung gefährden. Wir empfehlen für diese Gebiete einen Sandabbau ohne Freilegung des Grundwassers unter Berücksichtigung der Belange des Trinkwasserschutzes.	Mit der Begründung wird nicht explizit gefordert, einen Nassabbau vorzunehmen. Bestehende Aufschlüsse sollen vollständig ausgebeutet werden, in welcher Form dies rechtlich möglich ist, ist im nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu prüfen.
89	Freie und Hansestadt Hamburg	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
90	Senator für Umwelt, Bau und Verkehr des Landes Bremen		
91	Aktion Fischotterschutz		
92	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems		
93	Bund für Umwelt, Naturschutz Deutschland (BUND)		
94	Heimatbund Niedersachsen		
95	Landesfischereiverband Weser-Ems		
96	Landesjägerschaft Niedersachsen		

97	Anglerverband Niedersachsen		
		A.) 3.1.2 Natur und Landschaft Wir begrüßen die in Kap. 3.1.2 / 02 (Seite 4) erstmalige Zielformulierung, dass Habitatkorridore als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt werden, die in zahlreichen Fällen entlang von Fließgewässern liegen. Weiterhin begrüßen wir die neu eingefügte Forderung nach „Entwicklung“ (statt nur Sicherung) von Vorranggebieten für Natur und Landschaft Kap. 3.1.2 / 034 (Seite 4)	
		B) 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei/ 04 – Bioenergie Wir begrüßen die Forderung nach einer jetzt erstmals „nachhaltig“ zu betreibenden Gewinnung von Bioenergie. Im Begründungstext wird auf die Einfügung der Nachhaltigkeits-Forderung aber nicht erläuternd eingegangen. Angesichts der Ihnen hinreichend bekannten negativen und wenig nachhaltigen Begleiterscheinungen der aktuell fast ausschließlich durch Maisanbau betriebenen Bioenergienutzung, halten wir eine Konkretisierung für angezeigt und erforderlich. So sollte zumindest in der Begründung die Zielrichtung eines ressourcen- sowie Boden-/gewässerschonenden Anbaus und die Vermeidung von großflächigen Monokulturen festgelegt werden.	Die Gewinnung der Bioenergie zielt insbesondere auf den Ersatz fossiler Energieträger durch nachwachsende Rohstoffe ab. Eine Steuerung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist durch die Raumordnung nicht möglich.
		C) Rohstoffgewinnung / Folgenutzung von Bodenabbaugewässern Zu den in Kap. 3.2.2 – 03 dargelegten Neuformulierungen zur nachhaltigen Erholungsnachnutzung von Bodenabbaugewässern haben wir erhebliche Bedenken. - Die Neuformulierung sieht eine deutliche Schwächung bei der Zulässigkeitsprüfung einer nachhaltigen Folgenutzung vor („sollte .. geprüft werden“, statt wie bisher „ist .. zu prüfen“) - Weiterhin wird im Begründungstext als Ziel festgelegt, dass eine „für den Natur- und Landschaftsschutz attraktivere und wertvolle Folgenutzung“ angestrebt werden sollte. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die (auch in der Genehmigungspraxis auch des Landkreises Rotenburg i.d.R. missachteten) gesetzlich-rechtlichen Anforderungen des Fischereigesetzes an die Nutzung von	- Bei der genannten Formulierung handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung und nicht um ein Ziel. „Sollte“ ist daher die korrekte Schreibart. - Im Begründungstext werden keine Ziele festgelegt. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung die Nutzung der Bodenabbaugewässer zu regeln.

		Bodenabbaugewässern. Der Entwurf des RROP lässt außer Acht, dass • an Bodenabbaugewässern automatisch ein Fischereirecht und somit auch eine Hegeverpflichtung gem. § 1 und § 40 NFischG entsteht, • eine fischereiliche Folgenutzung und fischereiliche Hege an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig und erforderlich ist und • es einen diesen Sachverhalt regelnden Runderlass Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2012- 5422442/1/1 gibt (Grundsätzliche Zulässigkeit fischereilicher Folgenutzung an Bodenabbaugewässern), der Ihnen offensichtlich nicht bekannt ist. Dem o.g. Erlass zufolge ist bei der Folgenutzung an neu entstehender Bodenabbaugewässer die Angelfischerei grundsätzlich zulässig und eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur bei Vorliegen zwingender fachlicher Gründe möglich. Nach Arlinghaus, Emmrich et al. (2016, siehe Anlage) weisen fischereilich ungenutzte Bodenabbaugewässer (im Vergleich zu moderat fischereilich genutzten) häufig atypische und vergleichsweise artenarme Fischartengemeinschaften auf. Demnach schließen sich fischereiliche Nutzung und Naturschutzziele keinesfalls grundsätzlich aus, und es ist auch nicht befürchten, dass angelfischereilich genutzte Gewässer unnatürliche Fischzönosen ausbilden. Das Gegenteil ist der Fall, wie wir auch durch aktuelle Untersuchungen im Landkreis Rotenburg in Zusammenarbeit mit der Stiftung Naturschutz nachgewiesen haben (vgl. Anlage). Auch die ersten Erkenntnisse unseres vom BMBF, BMU und BfN geförderten Baggerseeprojektes (vgl. http://www.ifishman.de/index.php?id=171&L=-1) bestätigen eindrucksvoll diese Erkenntnisse. Zur Entwicklung zukunftsfähiger Leitbilder sowie im Sinne rechtssicherer und rechtskonformer Formulierungen halten wir es für angebracht und erforderlich, dass zumindest im Erläuterungstext klargestellt wird, dass eine fischereiliche Folgenutzung an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig ist, was im Übrigen keinen grundsätzlichen Widerspruch zu den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes darstellt (vgl. Anlage). Weiterhin sehen wir vor diesem Hintergrund keine hinreichende Begründung für • eine Schwächung bei der Zulässigkeitsprüfung einer nachhaltigen Folgenutzung („sollte .. geprüft werden“, statt wie bisher „ist .. zu prüfen“) und • für die im Begründungstext als Ziel festgelegte Formulierung, dass eine „für	Die Folgenutzung des Bodenabbaus wird im Genehmigungsverfahren zum Bodenabbau geregelt.
--	--	---	--

		den Natur- und Landschaftsschutz attraktivere und wertvolle Folgenutzung“ angestrebt werden sollte (was eine fischereiliche Folgenutzung automatisch als nachrangig bewertet).					
		Anlagen: Artikel „Ufergebundene Fischartenvielfalt fischereilich gehegter Baggerseen im Vergleich zu eiszeitlich entstandenen Naturseen in Norddeutschland“ (Fischer & Teichwirt 08/2016)					
		PPP „Vergleich von ufergebundenen Fischgemeinschaften in Bagger- und Naturseen unter Berücksichtigung fischereilicher Hege“					
98	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V.						
		Bezug nehmend auf den Entwurf des regionalen Raumordnungsprogramms 2017 verweisen wir auf die Notwendigkeit der Änderung des Zieles 4.2.03 und der Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg (Wümme). 1. Neuformulierung Ziel 4.2.03	Den Formulierungsvorschlägen sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präzise und rechtssicher ist und auch dem Bestandschutz vorhandener Bohrplätze Rechnung trägt.				
		<table><tr><th>Aktuelle Neuformulierung</th><th>Änderung bitte wie folgt:</th></tr><tr><td>Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."</td><td>Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i></td></tr></table>	Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:	Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."	Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i>	Die Regelungen zu Bohrplätzen, zum Fracking sowie zur untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser müssen sich im RROP konkret auf die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung beziehen. Pufferzonen von 10 km zu den Vorranggebieten oder ein pauschales Fracking-Verbot für den gesamten Landkreis wären rechtlich problematisch (unzulässige „Verhinderungsplanung“). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass <u>Vorbehaltsgebiete</u> Trinkwassergewinnung im RROP-Entwurf nicht vorgesehen sind.
Aktuelle Neuformulierung	Änderung bitte wie folgt:						
Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking), keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser."	Die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ist - wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes sowie der realen Gefahr einer Kontamination –in und unter Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in einem Umkreis von 10 km um vorgenannte Gebieten, um diese vor untertägigen Einträgen zu schützen. <i>Der Trinkwasserschutz hat in diesen</i>						

		<i>Gebieten gegenüber allen anderen konkurrierenden Planungen Vorrang.</i>	
		Begründung: Der mit Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen verbundene Eingriff in den Untergrund mittels Bohrungen schafft potentiell Wegsamkeiten, entlang derer sich Einträge in die Grundwasservorkommen ergeben können. Diese umfassen sowohl mobilisiertes Methan, als auch Tiefenwässer sowie Kohlenwasserstoffe und begleitende Schadstoffe sowohl aus den erschlossenen Lagerstätten als auch den durchteuften Schichten. Ebenso gehören hierzu eingesetzte Chemikalien und deren Reaktionsprodukte aus Bohrlochbehandlungen wie Fracking oder Formationssäuerungen und gegebenenfalls eingebrachte Prozesschemikalien wie Schwefellösemittel oder Tenside. Forschungsarbeiten der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft für Erdöl Erdgas und Kohle e.V. (DGMK) zeigen erhebliche Beständigkeitsprobleme der Tiefbohrzemente mit den chemisch-physikalischen Umgebungsbedingungen, gerade in den tiefliegenden Vorkommen wie im Raum Rotenburg. Es ist daher davon auszugehen, dass Bohrlochabdichtungen nicht von dauerhafter Beständigkeit sind. Ebenso müssen in nennenswerter Häufigkeit Bohrlochabschnitte infolge festsitzender Bohrwerkzeuge aufgegeben werden und können hinter der Blockadestelle nicht mehr verfüllt werden, sodass hydraulische Brücken über verschiedene Tiefenhorizonte verbleiben. Neben Einträgen aus dem Zielhorizont selbst können auch Einträge aus durchteuften Schichten auftreten. Dies umso mehr, da nach Tiefbohrverordnung nur eine vollständige Zementierung der Ankerrohrtour verlangt wird, nicht aber nachfolgender Rohrtouren, die in der Praxis häufig auch entgegen den Suggestionen der Öffentlichkeitsarbeit der Gasförderer gerade nicht vollständig zementiert werden. Hier bestehen schon ohne Degradation des Zements hydraulische Brücken im Ringspalt zwischen der jeweils äußeren Rohrtour und dem Gebirge. Die unzureichende Abdichtung von Tiefbohrungen steht im Einklang mit zu beobachtenden Gasaustritten. Erst im August dieses Jahres wurden neue Untersuchungen des Kieler Helmholtzzentrums für Ozeanforschung veröffentlicht, die Methanaustritte im Umfeld von Nordsee-Bohrungen nachweisen.	

		Ferner kann die inzwischen mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Gasförderung zurückgeführte induzierte Seismizität zum einen bestehende Bohrungen und ihre Abdichtungen schädigen, im Extremfall sogar Bohrlochauskleidungen, die durch Rutschflächen hindurch verlaufen, abscheren. Zum anderen können durch die Reaktivierung von Störungszonen dort vertikale Wegsamkeiten geschaffen werden. Dabei kann die Aktivität derzeit nicht zuverlässig abgeschätzt werden. Erfahrungen mit dem mikroseismischen Monitoring im Raum Soltau zeigten zwar anhand der Detektion schwacher Ausläufer entfernter Beben eine hinreichende technische Empfindlichkeit, registrierten aber gerade nicht die nach der Gutenberg-Richter-Beziehung zu erwartende Vielzahl lokaler Mikrobeben. Damit scheint eine Übertragbarkeit des Gutenberg-Richter bzw. Magnituden-Häufigkeits-Verhältnisses aus der tektonischen Seismizität als Prognosewerkzeug bzw. Warninstrument zur Steuerung der Gasförderung gerade nicht zuzutreffen. Auch zeitlich zeigt sich beispielsweise am Feld Groningen eine erhebliche Verzögerung gegenüber dem Beginn der Förderung und trotz Förderdrosselung anhaltende Aktivität. Gleichsam wurden im Falle der Seismizität in Folge der Flüssigabfallverpressung am Rocky Mountain Arsenal die stärkste Aktivität erst über ein Jahr nach Beendigung der Einpressung registriert. Regulierende Eingriffe scheinen somit nach heutigem Stand nicht sicher möglich. Die Notwendigkeit der Pufferzonen außerhalb der zu schützenden Gebiete ergibt sich aus der möglichen untertägigen Verdriftung von Schadstoffen. Damit sind Beeinträchtigungen der Grundwasservorkommen auch von außerhalb der Gebiete gelegenen Bohrungen möglich. Eine Betrachtung des Einzugsgebiets genügt hier nicht, da die Schadstoffe hier nicht – wie auch das Niederschlagswasser – an der Oberfläche freigesetzt werden sondern ein untertätiger Ausbreitungstrichter zu berücksichtigen ist. So zeigt sich beispielsweise beim Ölkavernenschaden in Gronau mit Leckage in 200m Tiefe eine horizontale Verdriftung zu den Austrittsflächen in 200 bis 600m Abstand zur Kavernenbohrung. Im Fall des Yaggy-Gasspeichers nahe der Stadt Hutchinson in Kansas wurde bei vergleichbarer Lecktiefe sogar eine untertägige Migration des Gases über 8 Meilen beobachtet, als sich im Stadtzentrum zwei Explosionen ereigneten. Folglich ist ein entsprechender zusätzlicher Abstand um die zu schützenden Gebiete erforderlich, um die beabsichtigte Nutzung gefährdende Einträge auszuschließen.	
--	--	---	--

		Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besorgen. Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden. 2. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt. Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik	
--	--	---	--

		in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten. Ein wesentlicher Grund für die komplette Abkehr von fossilen und endlichen Energiequellen ist es, eine Energieversorgung zu erreichen, die den langfristigen Erhalt der Lebensgrundlage sichert und unkalkulierbare, langfristige Risiken und Beeinträchtigungen verhindert. Dies gilt in besonderer Weise für die zu schützenden Güter Klima, Luft, Wasser und Boden. Die Erkundung und Erschließung regionaler Vorkommen fossiler Energiequellen steht somit in einem Spannungsverhältnis zu den –auch durch internationale Abkommen besiegelten – klima- und energiepolitischen Zielen. Das zweite Fracking-Gutachten des Umweltbundesamtes (UBA) verweist auch auf die zunehmende Verschärfung der Flächennutzungskonflikte (z.B. im Bereich Wasserverbrauch): "Der ... Wasserbedarf bei der unkonventionellen Gasförderung (sowohl Schiefer- wie Tightgasförderung) übersteigt in einigen Regionen Niedersachsens den vielfach schon heute als kritisch angesehenen Wasserbedarf für die landwirtschaftliche Beregnung so deutlich, dass an dieser Stelle eine hohe Wahrscheinlichkeit von Nutzungskonflikten zwischen Erdgasförderung und Landwirtschaft zu konstatieren ist. Dies, zumal mit fortschreitendem Klimawandel und zunehmend trockeneren Sommern auch die Notwendigkeit von landwirtschaftlicher Beregnung in heute noch weniger dürrgefährdeten Regionen zunehmen wird." Aus all den vorgenannten Gründen hat die Bezirksregierung Münster bereits am 16.02.2016 ein Fracking-Verbot im Regionalplan Münsterland, Teilplan Energie, verankert . Gerade auf Grund der im Landkreis Rotenburg (Wümme) vorhandenen hohen Schutzgüter (wie z.B. die Rotenburger Rinne) muss auch das Regionale Raumordnungsprogramm ROW klarstellen, dass der Einsatz der Fracking-Technik sich raumordnungsplanerisch nicht integrieren lässt. Folgendes Ziel ist entsprechend aufzunehmen: "Der Schutz lebenswichtiger Ressourcen wie Wasser und Boden sowie die Vermeidung von unverhältnismäßigen Risiken für die Nutzungen und Funktionen des Raumes genießen strikten Vorrang vor Vorhaben der Energiegewinnung, die diese Ressourcen gefährden oder deren Risiken für diese Ressourcen nicht	
--	--	--	--

		sicher abschätzbar sind. Die Aufsuchung und Gewinnung fossiler Brennstoffe mittels der Fracking-Technik ist daher ausgeschlossen."	
		Anlage 1: Darstellung der Schadensflächen beim Kavernenunfall Gronau-Epe. Anlage 2: Beständigkeits-Experiment mit Tiefbohrzementen unter simulierten Lagerstättenbedingungen Anlage 3: Bohrlochbild „Lünne 1a“ der ExxonMobil	
99	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
100	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Bremervörde-Zeven		
		Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven e.V. (NABU) weist nach Ablauf der offiziellen Beteiligungsfrist auf einen Konfliktbereich in Zusammenhang mit der Ausweisung der Potenzialfläche 21 als Vorranggebiet für Windenergienutzung hin. Wir hoffen, dass unsere Anmerkung in dem laufenden Verfahren noch berücksichtigt wird. Gleichzeitig bitten wir um Entschuldigung für die sehr späte Abgabe dieser Stellungnahme. Das Potenzialgebiet 21 befindet sich in der aktuellen Planung teilweise direkt angrenzend zum FFH-Gebiet der Osteniederung. Im Hinblick auf die anstehende Ausweisung des FFH-Gebietes „Oste mit Nebenbächen“ als Naturschutzgebiet wird vorgeschlagen, im weiteren Verfahren vorsorglich einen Abstand von 500 m zur Grenze des FFH-Gebietes einzuhalten. Ansonsten entsteht spätestens im Genehmigungsverfahren für mögliche Windkraftanlagen ein Konfliktpotenzial zwischen RROP und NSG-Verordnung. Wir bitten darum, bei einer eventuellen Auslage eines veränderten Entwurfes des RROP erneut beteiligt zu werden.	Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

	Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Verden e.V.		
		Zur Neuaufstellung des RROP des Landkreises Rotenburg nimmt der NABU Kreisverband Verden e.V. im Namen des NABU Landesverbandes Stellung zum Vorranggebiet für Windkraft Nr. 42 bei Kirchwalsede: Als Grundlage für die Prüfung der Betroffenheit avifaunistischer Belange wurden die Daten des NLWKN herangezogen. Für einige Potentialstandorte ist darüber hinaus eine Potentialabschätzung vom Planungsbüro Aland durchgeführt worden. Eine Beurteilung von Potentialstandorten alleine auf Basis der NLWKN-Daten ist keinesfalls ausreichend für die Bewertung eines WEA-Vorrangstandortes hinsichtlich schlagrelevanter Arten, da von der Vogelschutzwarte nur selektiv Daten erhoben werden, die nicht das bei WEA relevante Artenspektrum abbilden (s. hierzu Artenaufstellung Windenergieerlass). Die vorliegende Bewertung der Potentialstandorte auf Grundlage dieser selektiven Erhebungen ist unzureichend und dringend durch eine fachliche Kartierung ähnlich der im LK Verden durchgeführten zu ergänzen. Nicht nachvollziehbar ist, dass die Gutachten der Planungsgruppe Grün PGG (beauftragt von der BW Bürgerwindpark Walsede, s. Synopse Beteiligungsverfahren RROP Juni 2017) aus den Jahren 2011 bis 2013 nicht in die Bewertung des Standortes Kirchwalsede einbezogen wurden. In den vom LK Verden beauftragten Voruntersuchungen (BIOS) sind diese Kartierungsergebnisse in die Bewertung des Vorrangstandortes Nr. 31 nördlich von Groß Sehlingen/Königreich berücksichtigt worden. Aufgrund der großen Betroffenheit avifaunistischer Belange ist dieser Standort als kritisch bewertet und für die weiteren Planungen ausgeschlossen worden (s. Anhang Auszug aus den Protokollen der BIOS, S. 66). Im Einzelnen wurde von PGG an der Kreisgrenze 2013 ein Brutvorkommen des Wespenbussards dokumentiert. Darüber hinaus wurden Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter und im aktuellen Gutachten von BIOS Sperber, Habicht, Baumfalke und Rotmilan als potentiell zu erwartende relevante Vogelarten genannt. Der Schwarzstorch ist als Brutvogel in artspezifisch relevantem Abstand belegt, ein Nahrungsgebiet liegt in näherer Umgebung (aktuelle Erhebung des NLWKN 2017!). Der Landkreis Verden hat auf Basis der o.g. Kartierung und dem signifikant erhöhten Tötungsrisikos einiger windkraftrelevanter Vogelarten den potentiellen Windkraftstandort Nr. 31 Groß Sehlingen/Königreich aus dem RROP herausgenommen (s. Anlage RROP Verden 2016 Windenergiekonzept Gebietsblätter).	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen sowie im Bereich möglicher Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (z. B. Potenzialflächen Nr. 35 und 38). Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Vorsorgegründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Kirchwalsede zu verzichten. Das Nahrungshabitat des Schwarzstorchs befindet sich in immerhin 750 m Entfernung zum geplanten Vorranggebiet. Das Brutvorkommen des Wespenbussards wurde offenbar zuletzt 2013 dokumentiert. Der Rotmilanhorst, den der NABU erwähnt, liegt nach Rückfrage beim Landkreis Verden im Wedeholz in

		Die räumliche Nähe zum nicht geeigneten WEA-Gebiet Nr. 31 Sehlingen/Königreich erfordert aus unserer Sicht eine ebenso umfassende Voruntersuchung des Potentialstandortes Nr. 42 wie im LK Verden durchgeführt. Wir bitten um Stellungnahme und Begründung für die Eignung des Standortes Nr. 42 auf Rotenburger Kreisgebiet vor dem Hintergrund der Nichtberücksichtigung des nahegelegenen Potentialstandortes Nr. 31 Groß Sehlingen. Ein kreisübergreifender Windpark würde sich auf ca. 3,5 km erstrecken und eine große Barriere- sowie Scheuchwirkung verursachen. Die Abmessungen dieses gesamten Windparks sind bei der Abschätzung der avifaunistischen Betroffenheit zu berücksichtigen. Der Erweiterungswunsch des WEA-Gebietes Fintel wurde vom LK Rotenburg mit der Begründung abgelehnt, dass durch die Windräder eine übermäßige Dominanz entstünde, die das Landschaftsbild überprägen würde. Wir weisen darüber hinaus, dass im prüfrelevanten Radius ein Rotmilanrevier in der Nähe von Groß Sehlingen mit Beobachtungen von bis zu 5 Individuen im Sommer 2017 festgestellt wurde. Aus unserer Sicht wird daher sowohl der Vorrangstandort im LK Verden kritisch bewertet, als auch eine Potentialabschätzung für den Standort Nr. 42 vor Festlegung des Gebietes für dringend erforderlich gehalten. Der Horststandort wurde sowohl dem NLKWN als auch der Unteren Naturschutzbehörde des LK Verden gemeldet. Der NABU Verden e.V. ist gerne bereit, den Horst in einem Ortstermin zu zeigen und entsprechende Bilddokumente zur Verfügung zu stellen.	einer Entfernung von ca. 3,5 km Entfernung zum Vorranggebiet. Hinsichtlich der Abmessungen des Vorranggebietes ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die Planung des Landkreises Verden direkt an der Kreisgrenze besteht (VR Kreepen). Dieses Vorranggebiet weist bereits eine Erstreckung von ca. 2,5 km auf, an die sich das VR Kirchwalsede „anlehnt“.
		Zusätzlich sollte ebenfalls eine Abschätzung hinsichtlich der Fledermausvorkommen im Potentialgebiet vor Festlegung der Gebietsabgrenzung erfolgen, da insbesondere auch Fledermäuse einem hohen Tötungsrisiko durch Windräder ausgesetzt sind. Nach §35 (1) und (3) des BBauG ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht betroffen sind. Wie dargelegt sind jedoch Belange des Naturschutzes betroffen, so dass die Unbedenklichkeit dieses Vorranggebietes vor Beschluss des RROPs nachgewiesen werden sollte. Aus den genannten Gründen ist der anvisierte Standort Nr. 42 Kirchwalsede aus derzeitiger Sicht ungeeignet und abzulehnen.	
		Anlagen:	

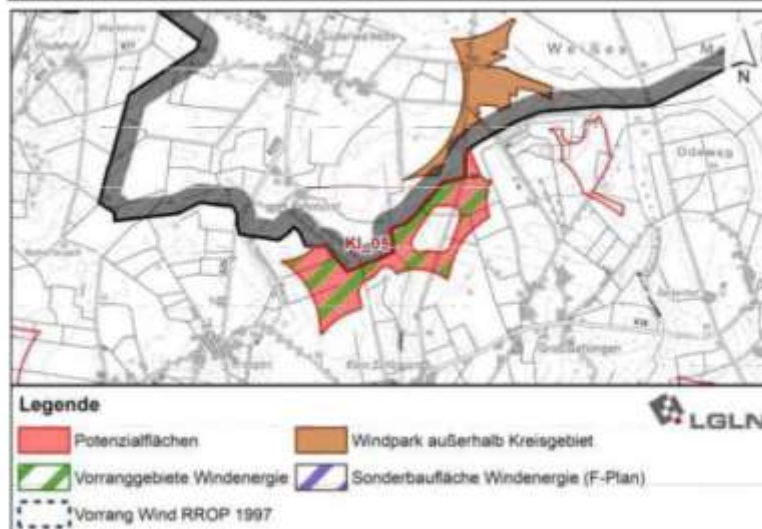


Abbildung 15: Potenzialfläche KI_05 Kreenen

KI_06 Groß Sehlingen

1. Potenzialflächenbeschreibung

Beschreibung	Potenzialfläche nördlich der Kirchlintelner Ortschaft Sehlingen. Die Begrenzung ergibt sich aus Siedlungs- und Einzelhausabstand im Süden, Westen und Nordosten, Waldabstand im Norden und dem potenziellen Naturschutzgebiet N53 Haken- und Gohbach im Osten.
Gebietscharakteristik	Offene Agrarlandschaft, wenig strukturiert.
RROP 1997	Nein.
RROP-Entwurf 2013	Nein.
Flächennutzungs-/Bebauungsplan	Nein
Bestehende WEA	Keine
Anzahl der Teilflächen	1
Größe in ha	28 ha

2. Abwägung

Ergebnis Avifaunauntersuchung	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, Schwarzstorch. Hohes Konfliktpotenzial Brutvorkommen Schwarzstorch im 3-km-Mindestabstand belegt (NLWKN 2015, Potenziell zu erwarten: Wespenbussard; Brutvorkommen 2013 belegt. Westlich der Potenzialfläche vermutlich Kranich-Brutplatz vermu-
-------------------------------	--

	tet; auf der Potenzialfläche als Nahrungsgast. Die Potenzialfläche liegt teilweise im 500 m-Mindestabstand. Brutvorkommen Schwarzstorch und Wespenbussard schließen eine Windenergienutzung derzeit aus. Weitere Arten betroffen.
Ergebnis Landschaftsbildanalyse	Keine erhebliche Beeinträchtigungen von LSG zu erwarten.
3-km-Abstand zu Potenzialflächen und Windparks	Innerhalb eines 3-km-Abstandes liegen die Potenzialflächen KI_05 Kreepen (800 m), KI_07 Schafwinkel (1,8 km) und KI_08 Bendingbostel (2,2 km). Der RROP-Entwurf 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) weist im Bereich Kirchwalsede nördlich der Potenzialfläche ein Vorranggebiet Windenergienutzung aus, das innerhalb des 3-km-Abstandes liegt.
Störungen	Nein. Nordwestlich der Potenzialfläche befindet sich zwar ein ehemaliges Munitionsdepot. Von diesem gehen jedoch keine störenden Wirkungen aus.

Weitere in der Abwägung zu berücksichtigende Aspekte	Avifauna: Vom NABU wird u.a. auf den Rotmilan hingewiesen. Es gibt starken Brutverdacht in der Nähe der Potenzialfläche im Bereich Eitzenbruch/Odeweg/Groß Sehlingen. 2015 wurden 2 Paare gesichtet. Zudem weist der NABU auf Waldschnepfen hin, die im Umfeld der Potenzialfläche beobachtet und verhört wurden. Flächennutzungsplan: Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kirchlinteln 2001 ist der südliche Teil der Potenzialfläche als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen. Die Betroffenheit besteht nur für eine kleine Teilfläche, so dass eine Windenergienutzung weiterhin möglich wäre.
Abschließende Abwägung	Aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Schwarzstorch, Wespenbussard) ist die Potenzialfläche KI_06 Groß Sehlingen nicht für eine Windenergienutzung geeignet.

3. Ergebnis:
Die Potenzialfläche KI_06 Groß Sehlingen wird nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen.

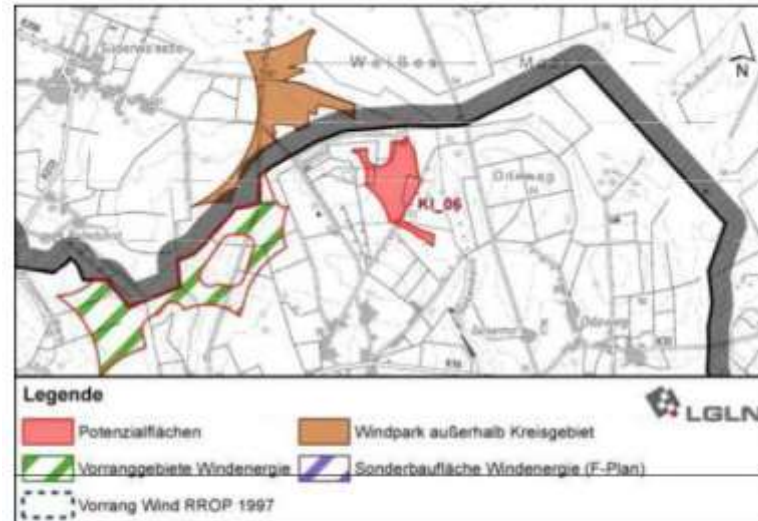


Abbildung 16: Potenzialfläche KI_06 Groß Sehligen

KI_07 Schafwinkel

1. Potenzialflächenbeschreibung

Beschreibung	Diese kleine 2-teilige Potenzialfläche liegt nordwestlich der Kirchlintener Ortschaft Schafwinkel. Die Begrenzung ergibt sich aus Siedlungsflächenabstand und dem potenziellen Naturschutzgebiet N53 Haken- und Gohlbach.
Gebietscharakteristik	Offene Agrarlandschaft, nördliche Teilfläche wenig strukturiert, südliche Teilfläche einige Gehölze und Hecken.
RROP 1997	Nein.
RROP-Entwurf 2013	Nein.
Flächennutzungs-/Bebauungsplan	Nein
Bestehende WEA	Keine
Anzahl der Teilflächen	2
Größe in ha	9 ha Die nördliche Teilfläche weist eine Größe von 3 ha auf, die südliche ist 6 ha groß. Die Entfernung zwischen beiden Teilflächen beträgt ca. 480 m.

2. Abwägung

Ergebnis Avifaunauntersuchung	Signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten, Schwarzstorch. Hohes Konfliktpotenzial Brutvorkommen Schwarzstorch in der näheren Umgebung der Potenzialfläche schließen eine Windenergienutzung derzeit aus. Vorkommen
-------------------------------	---

Tab. 31: Gebiet 31 - Groß Sehlingen (KI_06)

Aspekt	Befund zum betreffenden Gebiet
Nr.; (Kurzbezeichnung - ID)	31; (KI_06)
Bezeichnung Windpark; (Größe ha)	Groß Sehlingen, (28 ha)
Lage Naturraum, TK-Quadrant	Stader Geest, 3022-1
Zusätzliche Quellen	PGG (2013b): Windpark Süderwalsede -Brut- und Rastvogelerfassung (2011), 2012 und 2013; NLWKN (2015).
Strukturen; WP, Umfeld 500 m (vorherrschende Nutzung, Biotope, besondere Habitatqualitäten)	WP-Flächen fast ausschließlich Acker (Mais und Getreide) mit wenigen Hecken. Südlicher Zipfel reicht in durch Grünland geprägte Bachniederung hinein. Umgebung ebenfalls Acker, aber auch Grünlandkomplex in der Niederung des Hakenbachs, naturnahe, gehölzreiche Moorflächen im Nordosten sowie kleine Wälder und Gehölze, die zum überwiegenden Teil aus Kiefern bestehen, teilweise aber auch mit Lärchen durchsetzt sind.
Schutzgebiete (1.000 m: EU-VSG, FFH; 500 m: NSG, LSG)	keine
Vorbelastungen (500 m: Trassen, Windparks, Hauptstraßen)	keine
Datum; Bearbeitung durch (B/O)	19.03.; 22.05.; 17.06.; 19.06.*2015 (B)
Brutvögel: nachgewiesene relevante Arten (Bestände) WP-Fläche + 500 m Radius	WP: Mäusebussard (1); Feldlerche (1); Gartenrotschwanz (1); Kranichpaar (an 1 Termin) Umgebung: Kranich am Rand zu Gebiet 30; Kolkkrabe (1); Baumfalke (an 1 Termin); Rotmilan (NG an 1 Termin)
Potenziell zu erwartende relevante Arten als Brutvögel	Wespenbussard (Brutvorkommen 2013!), Kiebitz, Wachtel, Rebhuhn, Neuntöter (PGG 2013b); Sperber; Habicht, Rotmilan
Potenziell zu erwartende Großvogelarten als Nahrungsgäste	Schwarzstorch (Brutvorkommen im artspezifisch relevanten Abstand belegt, NLWKN 2015)
Bewertung NLWKN als Brut- oder Gastvogellebensraum	BV (500 m): Status offen
Artenhilfsmaßnahme (WP / 500 m)	keine
Bemerkungen: ggf. besondere potenzielle Bedeutung als Gastvogellebensraum; Empfehlungen für erforderliche Erfassungen Brut- oder Gastvögel	Keine besondere Bedeutung als Gastvogellebensraum zu erwarten. Bestenfalls geringe Bedeutung für Kranich und Kiebitz möglich. Raumnutzungsanalyse Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Baumfalke
Bewertung Konfliktpotenzial aus avifaunistischer Sicht insgesamt:	Konfliktpotenzial hoch: Das Gebiet ist für die Windkraftnutzung aus avifaunistischer Sicht nach derzeitiger Einschätzung ungeeignet. Sonderuntersuchungen im hohen Umfang erforderlich. <u>Anmerkung:</u> Brutvorkommen Schwarzstorch und Wespenbussard schließen aufgrund der artspezifischen Abstände eine Windkraftnutzung aus. Vorkommen weiterer Großvogelarten zudem wahrscheinlich.

101	Naturschutzverband d Niedersachsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
102	Niedersächsischer Heimatbund		
103	Schutzgemeinschaf t Deutscher Wald		
104	Arbeitsgemeinschaf t der Naturschutzverbän de im Landkreis Rotenburg (Wümme)		
		Punkt 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Ziff. 02 Die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten war bisher an die Haltepunkte des schienengebundenen ÖPNV geknüpft. Im Hinblick auf eine steigende Verkehrsbelastung empfehlen wir von diesem Grundsatz nicht abzuweichen.	Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Die Festlegung der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten konzentriert sich nur noch auf Orte, die eine den zentralen Orten ähnliche Infrastruktur vorhalten, hierzu gehört auch der ÖPNV. Mit dieser Festlegung wird geeigneten Standorten außerhalb der Zentralen Orte eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Funktion zugewiesen.
		Ziff. 03 Als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsplätzen wird ausschließlich Elsdorf genannt. Für einen Landkreis dieser Größe sollten weitere Standorte benannt werden können.	Es ist Aufgabe aller Zentralen Orte im Landkreis Arbeitsplätze zu sichern und zu entwickeln. Die zeichnerische Darstellung wurde jedoch zurückgenommen.
		Punkt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Ziff. 01, 02, 03 Für mehr Verbindlichkeit ist eine Änderung der folgenden Textpassagen wie folgt wünschenswert: 01 Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind klimaökologisch bedeutsame Freiflächen zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu gehören insbesondere Moore, Wälder und extensive Grünlandflächen.	Zu 3.1.1 01, 02 und 03: Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Es soll bei Grundsätzen der Raumordnung bleiben, also Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.
		02 Bei städtebaulichen Planungen und Maßnahmen ist auf die Erhaltung und Schaffung von Siedlungsbereichen mit guter Durchgrünung sowie auf eine ökologisch und landschaftsästhetisch verträgliche Gestaltung der	

		Siedlungsränder und siedlungsnahen Freiräume Wert zu legen.	
		03 Plaggeneschböden, Dünen sowie landschaftsprägende Geestkanten und – kuppen sind zu erhalten.	
		3.1.2 Natur und Landschaft Ziff. 03 Dieser Punkt ist um folgende Textpassage zu ergänzen: „Die Eigentümer der Wegraine haben gem. § 21 Abs. 6 BNatSchG dafür Sorge zu tragen, dass unrechtmäßige Nutzungen beendet werden.“	Dem Vorschlag wird nicht entsprochen, da die Raumordnung nicht zum „Bodenrecht“ gehört (Artikel 74 Grundgesetz). Sie kann daher nicht die Beendigung unrechtmäßiger Bodennutzungen verlangen.
		Begründung: Die Entwicklung eines Biotopverbunds ist eine gesetzliche Verpflichtung und aus naturschutzfachlicher Sicht von herausragender Bedeutung. Eine Verankerung im RROP ist daher notwendig.	
		3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei Ziff. 03 „Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt. „ Dieser Punkt ist aus der Sicht des Naturschutzes nicht weitreichend und berücksichtigt weder den Schutz des artenreichen Grünlandes, noch ökologische oder klimaschonende Gesichtspunkte, wie z.B. ein Grünlandumbruchverbot auf Moorstandorten. Eine Änderung des Textes bzw. Ergänzung wird vorgeschlagen: „Das absolute Grünland wird als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung festgelegt und ist durch eine nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung zu sichern. Eine nach ökologischen Gesichtspunkten ausgerichtete Bewirtschaftung von Grünlandflächen, insbesondere die Entwicklung von artenreichem Grünland, ist durch finanzielle Anreize zu fördern. “	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Raumordnung regelt nicht die landwirtschaftliche Bewirtschaftungsform. Weiterhin verfügt die Raumordnung nicht über Möglichkeiten der finanziellen Anreizförderungen.
		Ziff. 04 „Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungsraum unter angemessener Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse weiterhin eingesetzt werden.“ Eine angemessene Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse ist im Hinblick auf das Flurbereinigungsgesetz (§ 37 Abs. 2) nicht ausreichend. Eine Änderung wird wie folgt vorgeschlagen:	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, eine inhaltliche Veränderung / Verbesserung durch eine neue Formulierung ist nicht erkennbar.

		„Flurbereinigungs- und Dorfentwicklungsverfahren sollen im Planungszeitraum weiterhin eingesetzt werden. Den ökologischen Erfordernissen ist Rechnung zu tragen.“	
		3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziff. 03 „Abgeschlossene Bodenabbauten sollten in der Regel renaturiert und anschließend der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.“ Bodenabbauten sind oftmals als Sekundärlebensräume für z.T. seltene und gefährdete Arten von besonders hoher Bedeutung. Diese Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln. Eine Sukzession dieser Flächen bedeutet in den meisten Fällen wieder den Rückgang dieser Arten und Lebensgemeinschaften. Der Text ist daher wie folgt zu ändern: „Abgeschlossene Bodenabbauten sind in der Regel zu renaturieren und durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu sichern. Der Bedarf bzw. die Eignung für eine Nachnutzung als Erholungsgebiet sollte jeweils geprüft werden.“	Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Nachfolgenutzung eines Bodenabbaus ist Bestandteil des Genehmigungsverfahrens.
		3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz Ziff. 6 „Als Vorranggebiete Hochwasserschutz werden die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete für ein 100-jähriges Hochwasser entlang der Oste und ihrer Nebengewässer sowie der Wümme festgelegt. Bei der Ausweisung von Siedlungsgebieten sowie anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen entlang von Fließgewässern soll ausreichend Abstand zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden vorgesehen werden.“ Dieser Text ist im Hinblick auf das WHG, § 78 (Änderung durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017) wie folgt zu ändern: „Zur Vorsorge gegen Hochwasserschäden ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich untersagt.“	Zu 3.2.4 06: Satz 2 wird textlich ergänzt (siehe Abwägungsvorschlag zur Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung).
		4.2 Energie Vorranggebiete für Windenergie Aus den Unterlagen geht nicht hervor ob eine Erfassung der Fledermausfauna und eine kreisübergreifende Betrachtung des Kollisionsrisikos stattgefunden hat. Im Umweltbericht wird zwar generell auf das Konfliktpotenzial Windenergie und Fledermäuse eingegangen (Seite 54), für die konkreten Vorranggebiete werden jedoch kaum oder nur undifferenziert auf Fledermäuse/-arten eingegangen. Insbesondere an den Wald- und Feldkanten besteht eine erhebliche	Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass bei der Ermittlung und Abgrenzung der Vorranggebiete Windenergienutzung die Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes eine gewichtige Rolle gespielt haben. Wesentliche Beurteilungsgrundlage dafür sind der Landschaftsrahmenplan 2015 sowie die

		Kollisionsgefahr für Fledermäuse. Die AG der Naturschutzverbände hält die Berücksichtigung von Fledermäusen bei der Auswahl von Vorrangflächen daher für nicht ausreichend berücksichtigt.	avifaunistisch wertvollen Gebiete des NLWKN. Bereits auf der Regionalplanebene erkennbare Konflikte wurden bewältigt, indem die avifaunistisch wertvollen Brut- und Gastvogelgebiete möglichst von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie freigehalten werden. Zum anderen werden auch außerhalb dieser Gebiete in bestimmten Schwerpunkträumen sowie im Bereich möglicher Aktivitätsschwerpunkte von Fledermäusen keine Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt (z. B. Potenzialflächen Nr. 35 und 38).
		Wie aus den Unterlagen zu entnehmen ist, wurden lediglich der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Rotenburg (Wümme) (Fortschreibung 2015) und die avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN berücksichtigt (Gastvögel: Stand 2015, Brutvögel: Stand 2010 und März 2017). Ausschließlich in einigen wenigen ausgewählten Bereichen wurde eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt. Die herangezogenen und erfassten Daten halten wir für nicht ausreichend und den Artenschutz nicht umfassend berücksichtigt, um die genannten Vorranggebiete auszuweisen und bitten Sie folgende Vorranggebiete nochmals zu prüfen:	
		Potenzialfläche 1 Alfstedt In Dornsode (LK Cuxhaven) gab es im Jahr 2017 eine dem Landkreis Rotenburg bekannte, erfolgreiche Seeadlerbrut. Der Abstand zum Horst ist mit ca. 1.500 m zum geplanten Vorranggebiet zu gering. Der Windenerlass vom 24.02.2016 sieht für den Seeadler einen kritischen Abstand von 3.000 m zur nächsten Windenergieanlage vor. Wir fordern daher eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes unter Beachtung der 3.000 m Abstandempfehlung.	Zu Potenzialfläche Nr. 1: Aus regionalplanerischer Sicht ist es nicht erforderlich, aus Vorsorgegründen auf die Ausweisung des Vorranggebietes Windenergienutzung Alfstedt/Ebersdorf zu verzichten. Die untere Naturschutzbehörde hat dazu in einer Stellungnahme vom 08.05.2018 folgendes mitgeteilt: <i>„Im Frühjahr 2017 siedelte sich völlig überraschend ein Seeadlerbrutpaar im Landkreis Cuxhaven bei Dornsode ca. 900m vom bisherigen Vorrangstandort Alfstedt entfernt an. Auch zum neu geplanten Vorranggebiet würde der Radius 1 des Windenergieerlasses von 3 Kilometer noch weit unterschritten.“</i>

			<i>Im Februar 2018 besetzte das Adlerpaar erneut den Horst bei Dornsode, die Brut war bisher wieder erfolgreich. Daher ist inzw. zu prognostizieren, dass der Brutplatz wohl dauerhaft genutzt wird.</i> <i>In 2017 wurden zwei Gutachten erstellt. In der Projektphase 1 (beauftragt vom Landkreis) wurde das Flugverhalten der Altvögel vom März bis zum Flüggewerden der Jungvögel untersucht. Hierbei verliefen die Jagdflüge überwiegend nach Nordwesten (Langes Moor) und entlang der Mehe nach Osten zur Oste. In der Projektphase 2 (beauftragt vom Betreiber) wurden Jungvögel und Altvögel bis zum Verlassen des Horst-Umfeldes Anfang September untersucht. Während hier zusätzlich sowohl der vorh. Windpark Alfstedt als auch die Ortschaften Alfstedt und Langeln überflogen wurden, gab es keinerlei Flüge nach Südwesten oder Westen zum gepl. Vorrangstandort oder zum Windpark Köhlen.</i> <i>Eine im Jahr 2014 verfasste Potentialstudie im Auftrag des Landkreises Cuxhaven kam zu dem Schluß, dass gelegentliche Jagdflüge zum Teichgebiet Hof Bokelah potentiell möglich wären. Vom neuen Horststandort aus müsste dabei das Vorranggebiet 01 durchquert werden. Um dies für den Windpark Köhlen auszuschließen, wurde seinerzeit vom Landkreis Cuxhaven im Genehmigungsverfahren vom Betreiber eine Raumnutzungsanalyse gefordert. Diese wurde zwar nicht abgeschlossen, weil der alte Brutplatz im NSG „Langes Moor“ (CUX) aufgegeben wurde – was zum Umzug nach Dornsode führte –, aber</i>
--	--	--	---

			vom Nov. 2014 bis Anfang/Mitte April 2015 durchgeführt. Die UNB hat sich dieses Gutachten besorgt. Der Gutachter kommt zum Ergebnis, dass ➤ das NSG „Langes Moor“ das primäre Nahrungshabitat darstellt. ➤ sich ein vom Horst aus nach Ost-Südost ausgerichteter wichtiger Abflugsektor in oder über die Meheniederung und ggf. zur Oste abzeichnet ➤ die in der Geesteniederung vorhandenen Teiche <u>nicht</u> von nahrungssuchenden Seeadlern angefliegen wurden. „Würden die betreffenden Gewässer eine zeitweise hohe Bedeutung als Nahrungshabitat besitzen, hätten sich von November bis April zumindest in Einzelfällen direkte Anflüge ergeben müssen.“ Die zugehörige Karte zeigt einen Überflugkorridor nördlich der Mehe an. Daher ergibt sich aus der Raumnutzung des konkreten Paares vor Ort, dass das neue Vorranggebiet nicht überflogen wird. Es bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Bedenken, das Gebiet weiterhin im RROP festzusetzen. Nichtsdestotrotz ist für ein konkretes Vorhaben im Vorranggebiet eine Raumnutzungsanalyse laut Windenergieerlass erforderlich, um zu prüfen, inwieweit mit Anlagen ein Abstand von der Nordgrenze und insb. von der nordöstliche Ecke (jenseits des Wirtschaftsweges) gehalten werden muss. Hier nähern sich die Überflugkorridore
--	--	--	---

			<i>bzw. der horstnahe Aktionsraum möglicherweise doch so weit an, dass eine Gefährdung nicht mehr auszuschließen ist.“</i>
		Potenzialfläche 2 Oerel In der Nähe von Poggenmühlen gibt es seit Jahren einen Horst des Rotmilans. Wir bitten um Überprüfung der Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes, um eine Gefährdung dieser schlaggefährdeten Greifvögel auszuschließen.	Zu Potenzialfläche Nr. 2: Das Vorkommen des Rotmilans wird in der regionalplanerischen Abwägung berücksichtigt. Der mögliche Horst liegt im Bereich des Poggenmühlenbaches, dessen Umfeld für die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen wird. Das Vorranggebiet in Oerel beschränkt sich insoweit auf die bereits vorbelasteten Bereiche bei der Hochspannungsleitung und den beiden vorhandenen Windenergieanlagen.
		Potenzialfläche 21 Groß Meckelsen Das geplante Vorranggebiet Windenergienutzung befindet sich in der unmittelbaren Nähe der Oste. Laut Hinweisen aus der Bevölkerung werden umliegende Flächen als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs genutzt. Daten darüber sollen Herrn Nottorf vorliegen. Wir bitten darum, dass sich der Landkreis bei ihm nach einem möglichen Konfliktpotenzial erkundigt, um eventuell die Gebietsabgrenzung zu optimieren.	Zu Potenzialfläche Nr. 21: Den Vorbehalten wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
		Potentialfläche Nr. 33 Hammoor Die AG der Naturschutzverbände hält eine Überprüfung dieses Standortes für notwendig. Begründung: Die Potenzialfläche wird als Nahrungsfläche verschiedener Greifvögel, insbesondere des Rotmilans, genutzt. Darüber hinaus gibt es fachkundige Hinweise auf drei Rotmilanhorste sowie auf einen Horst des Wespenbussards. Durch eine avifaunistische Kartierung muss sichergestellt werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna ausgeschlossen werden.	Zu Potenzialfläche Nr. 33: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
		Potentialfläche 42 Die AG der Naturschutzverbände hält eine Potentialabschätzung für das Gebiet	Zu Potenzialfläche Nr. 42: siehe Bewertung zur Stellungnahme des NABU

		Nr. 42 für zwingend notwendig, um aufgrund einer Übersichtskartierung mindestens sicherstellen zu können, dass avifaunistische Belange auszuschließen sind. Begründung: Die Potenzialfläche befindet sich in einem Gebiet mit hohem Konfliktrisiko für Vögel (LANDKREIS VERDEN, 2013). Es gibt fachkundige Hinweise auf einen Horst des Wespenbussards (PGG, 2011-2013) im direkten Einzugsgebiet. Im Großraum Sehlingen (Landkreis Verden) befindet sich ein Rotmilanhorst (NABU VERDEN, mündl. 2017). Darüber hinaus dient das Gebiet als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch.	Verden.
		Potentialfläche 43 Wittorf/Lüdingen Die AG der Naturschutzverbände hält diesen Standort für nicht geeignet. Begründung: Die Potenzialfläche gehört zu den Gebieten mit hohem Konfliktrisiko für Vögel. Es gibt fachkundige Hinweise auf einen im Jahr 2017 belegten Rotmilanhorst im vorgesehenen WEA-Gebiet.	Zu Potenzialfläche Nr. 43: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
105	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Bremervörde		
		Grundsätzlich halten wir an den Aussagen unserer vorhergehenden Stellungnahmen fest. Gerne nehmen wir jetzt zu dem uns zugegangenen aktuellen Entwurf (Stand 14. August 2017) des RROP für den Landkreis Rotenburg Stellung. Die landwirtschaftlichen Belange werden insbesondere durch die Änderungen im Kapitel 3 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ berührt. Im Kapitel 3.1.1 „Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“ wird unter 04 neu aufgenommen, dass die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung in die zeichnerische Darstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes Rotenburg übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden sind. In den festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als	

	Kohlenstoffspeicher zu erhalten. Die Vorranggebiete Torferhaltung überlagern an verschiedenen Stellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft. An dieser Stelle ist aus landwirtschaftlicher Sicht auf die Ausführungen zu den entsprechenden Passagen des LROP zu verweisen, die daran erinnern, dass ein Vorranggebiet Torferhaltung keine unmittelbare Wirkung auf Privatpersonen entfaltet, sondern sich nach Maßgabe des § 4 ROG nur auf planfeststellungspflichtige oder einzelne genehmigungspflichtige raumbedeutsame Vorhaben von privaten Unternehmen auswirkt. Bezüglich der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in den Vorranggebieten Torferhaltung, führt das LROP unter 3.1.1 aus, dass eine der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche (erwerbsgärtnerische und forstwirtschaftliche) Nutzung von entwässerten Moorböden die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigt und daher dem raumordnerischen Vorrang Torferhaltung nicht entgegensteht. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind die diesbezüglichen Ausführungen der Begründung des entsprechenden Passus in dem LROP Niedersachsen wichtig, um die Handlungsspielräume der im Landkreis Rotenburg in Vorranggebieten Torferhaltung wirtschaftenden Landwirte zu konkretisieren. Danach sind die Grünlandnutzung inclusive einer Grünlandnarbenerneuerung, eine vorhandene fachgerechte ackerbauliche Nutzung, die Erneuerung und Instandsetzung von Dränungen sowie die Unterhaltung des dazugehörigen Entwässerungssystems möglich. Bei baulichen Vorhaben im Außenbereich sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung der Bodenaushub und die Entwässerung auf das notwendige Maß beschränkt bleiben. In der Begründung des RROP Rotenburg zu der Ziffer 04 im Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz ist auf eine Wiederholung der vorstehenden Konkretisierungen des LROP zur guten fachlichen Praxis auf entwässerten Moorböden verzichtet worden. Wir regen an, diese Konkretisierungen in die Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm aufzunehmen, um den lokalen Akteuren einen konkreten Handlungsrahmen aufzuzeigen. In der Begründung zu Ziffer 4 wird bezüglich der Nutzung dieser Vorranggebiete Torferhaltung ausgeführt, dass der industrielle Torfabbau ausgeschlossen ist und stattdessen klimaschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen auf freiwilliger Basis unterstützt werden. Von landwirtschaftlicher Seite wird der Ansatz, dass die Bewirtschafter der betroffenen Flächen freiwillig an Projekten zur Umsetzung einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft teilnehmen können,	Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Erläuterungen des LROP 2017 in die Begründung des RROP-Entwurfs übernommen werden.
--	--	--

		begrüßt. Wir betonen in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, dass Maßnahmen einer klimaschutzorientierten Landwirtschaft den Vorranggebieten Torferhaltung auch zukünftig auf freiwilliger Basis erfolgen sollten, um die Akzeptanz in der praktischen Landwirtschaft zu erhalten. Hier kann an Erfahrungen aus der Zusatzberatung Wasserschutz angeknüpft werden. Für eine grundwasserschutzorientierte Landbewirtschaftung, die im Rahmen von freiwilligen Maßnahmen durchgeführt wird, und die über die Standards der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung hinausgeht, erfolgen Zahlungen an die teilnehmenden Landwirte, um finanzielle Einbußen durch die umweltschutzorientierte Landbewirtschaftung aufzufangen. Dagegen würde die Festsetzung verbindlicher Bewirtschaftungsbeschränkungen in Vorranggebieten Torferhalt mittel- bis langfristig Wertverluste der Flächen nach sich ziehen, was von landwirtschaftlicher Seite kritisch betrachtet würde.	
		Der jüngste Entwurf des RROP Rotenburg berührt die Landwirtschaft weiter maßgeblich durch die Regelungen des Abschnittes 3.1.2 Ziffer 01 und Ziffer 02. Danach sind die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund in die zeichnerische Darstellung übernommen worden und dort räumlich näher festgelegt worden. Außerdem sind ergänzende Kerngebiete und geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Biotopverbund ausgewiesen worden. Der zeichnerischen Darstellung des aktuellen Entwurfes des RROP ist zu entnehmen, dass die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP ganz überwiegend in die Karte des Landkreises Rotenburg übernommen worden sind. Häufig überschneiden sich die Biotopverbundsflächen mit Vorranggebieten Natur und Landschaft und Natura 2000 –Gebieten sowie weiteren mit einem Schutzstatus belegten Gebieten. Im „100m Auenbereich beidseitig des Gewässerlaufs“ überlagern die neu ausgewiesenen Biotopverbundflächen an mehreren Stellen aber auch landwirtschaftliche Vorbehaltsflächen, die bislang noch mit keinem anderen Vorbehalt belegt worden waren. Bezüglich der Bedeutung der Überlagerung von landwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen durch Biotopverbundflächen führt das Regionale Raumordnungsprogramm folgendes aus: In das LROP sind zur Erläuterung des Biotopverbundes die Ziffern 03 bis 05 eingefügt worden: Nach Ziffer 3 dürfen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die Vorranggebiete	

		Biotopverbund auswirken, die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen nicht beeinträchtigen. Eventuelle Unsicherheiten der praktischen Landwirtschaft, in wie weit aus den vorstehenden Ausführungen Bewirtschaftungseinschränkungen abzuleiten seien, werden in der Begründung des LROP mit folgenden Ausführungen im Vorfeld ausgeräumt: Die raumordnerische Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund führt nicht zu neuen Bewirtschaftungsauflagen oder Einschränkungen oder Belastungen für Grundeigentümer, Landbewirtschafter und –nutzer.....Sie richtet sich an öffentliche Stellen, die für die funktionale Vernetzung dieser Gebiete sorgen sollen. Wir sind der Auffassung, dass auch diese Ausführungen des Landes-Raumordnungsprogrammes in die Begründung des RROP Rotenburg übernommen werden sollten um den regionalen Akteuren das Handlungsfeld aufzuzeigen. Kompensationsmaßnahmen sollen vorrangig in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten umgesetzt werden. Das Landes-Raumordnungsprogramm führt aus, dass dadurch an anderer Stelle wertvollere landwirtschaftliche Flächen geschont werden sollen. Sofern die Bereitstellung bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen in den Biotopverbundflächen für Kompensationsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Interessen der ortsansässigen Bewirtschafter erfolgt und Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe vermieden werden, wird dieser Ansatz der zielgerichteten Lenkung von Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich begrüßt.	Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Erläuterungen des LROP 2017 in die Begründung des RROP-Entwurfs übernommen werden.
		Bezüglich der Ausführungen des RROP Rotenburg zum Abschnitt 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei heißt es unter Ziffer 04 im Satz 1, dass zusätzliche Einkommensmöglichkeitendurch die nachhaltige Gewinnung von Bioenergie geschaffen und unterstützt werden sollen. Im Juli 2009 ist die „Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV)“ in Kraft getreten. Im November 2009 ist die Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung -Biokraft-NachV) in Kraft getreten. Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung besagt, dass die eingesetzte flüssige Biomasse ab dem 1. Januar 2017 ein Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 50% und ab 1.1.2018 ein Treibhausgas-Minderungspotential von mindestens 60 % aufweisen muss. Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung – Biokraft-NachV regelt die Herstellung der erforderlichen Biomasse, insbesondere der Pflanzen, bis zur Aufbereitung der flüssigen oder gasförmigen Biomasse auf	Kenntnisnahme

		die Qualitätsstufe, die für den Einsatz als Kraftstoff erforderlich ist. Der Mindestwert der Treibhausgasminimierung erhöht sich für Biokraftstoffe, die ab dem 1. Januar 2017 in Verkehr gebracht werden, auf 60 Prozent. Vor diesem Hintergrund kann die Ergänzung des RROP, darum, dass die Gewinnung von Bioenergie nachhaltig erfolgen soll, nachvollzogen werden.	
		Unter 3.2.1 Ziffer 4 wird der Ausdruck Dorferneuerungsverfahren ersetzt durch „Dorfentwicklungsverfahren“. Dies entspricht der Veränderung in der Terminologie der Förderinstrumente zur Entwicklung von Dörfern.	Kenntnisnahme
106	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Forstamt Nordheide- Heidmark	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
107	Industrie- und Handelskammer Stade		
		Kapitel 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur Zeichnerische Darstellung Der aktuelle Entwurf sieht weiterhin keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Industrie- und Gewerbe vor. Solche Gebiete eignen sich, um Industrie- und Gewerbestandorte mit überörtlicher Bedeutung zu sichern oder Freiräume für solche Nutzungen zu erhalten. Dies gibt ansässigen oder ansiedlungswilligen Unternehmen weitgehende Standortsicherheit und beugt Konflikten zwischen den Raumnutzungen vor. Daher erhalten wir unsere Anregung aus unserer Stellungnahme vom 12.05.2016 aufrecht, Industrie- und Gewerbegebiete mit überörtlicher Bedeutung zu sichern und entsprechende Freiräume für die Gewerbeentwicklung an entsprechenden Standorten zu erhalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung wird auf die bedeutende Rolle der Einzugsbereiche der Autobahnanschlussstellen für die gewerbliche Entwicklung hingewiesen. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der Flächenknappheit im Landkreis sollten Festlegungen von Gewerbeflächen von den Städten und Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorgenommen werden.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 05 Es ist vorgesehen, dass Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Aus Sicht der IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum ist die vorgesehene Festlegung zur Stärkung der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung im Grundsatz zu begrüßen. Eine zu restriktive Bodenpolitik darf aber nicht dazu führen, dass wirtschaftliche Entwicklungen durch quantitative Flächenvorgaben behindert werden. Wir befürchten, dass die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen im Außenbereich an besonderen Standorten, bei flächenintensiven Vorhaben oder zur Vermeidung von Immissionskonflikten durch die Festlegung als Ziel der	Die Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden. Mit dem Ziel der Innenentwicklung vor der Inanspruchnahme neuer Flächen im Außenbereich wird die Vorgabe aus dem Baurecht (§ 1a BauGB) unterstützt. Nach intensiver Prüfung und einer entsprechenden Begründung ist die Ausweisung gewerblicher Flächen im Außenbereich durchaus möglich.

		Raumordnung erschwert wird. Daher regen wir an, zu überprüfen, ob eine Festlegung als Grundsatz der Raumordnung sowohl dem Vorrang den Innenentwicklung gerecht wird als auch notwendige gewerbliche Projekte, die nicht im Innenbereich realisiert werden können, im Außenbereich ermöglicht.	
		Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 06 Um wichtige und geeignete Standorte für die gewerbliche Wirtschaft, die von überörtlicher Bedeutung sind, frühzeitig zu sichern und zu erhalten (z. B. an den Bundesautobahnen), regen wir an, diese nach einer Prüfung ihrer Eignung auch in der zeichnerischen Darstellung als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Industrie und Gewerbe zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Kapitel 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentrale Orte Zeichnerische Darstellung und Beschreibende Darstellung Ziffer 02 Es werden für die Mittel- und Grundzentren in der zeichnerischen Darstellung zentrale Siedlungsgebiete auf Basis der nach § 30 und § 34 zu beurteilenden Bebauungen und des Flächennutzungsplans festgelegt. In einigen Bereichen scheint sich die Darstellung des zentralen Siedlungsgebiets jedoch nicht mit der bestehenden Bebauung zu decken, so u.a. im Westen von Bremervörde. Wir empfehlen, die Darstellungen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.	Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete wird geprüft und ggfs. ergänzt, der westliche Teil von Bremervörde wird als zentrales Siedlungsgebiet dargestellt.
		Kapitel 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels Für die Steuerung des Einzelhandels wird auf die Vorgaben des LROP verwiesen. In diesem Zusammenhang empfehlen wir analog der LROP-Empfehlungen, die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs in den Mittelzentren zu definieren. Alternativ wäre der Hinweis auf die Erstellung von Einzelhandelskonzepten, zumindest als Grundsatz zielführend. Damit könnte man eine flächendeckende Analyse der Einzelhandelssituation sowie der Verflechtungsbereiche im Landkreis gewährleisten. Darauf aufbauend halten wir die Erstellung eines regionalen Einzelhandelskonzeptes - zumindest der Nahversorgungssituation im LK ROW - für sinnvoll. Weiterhin sollte eine Prüfung erfolgen, ob bestimmte Einzelhandelsgroßprojekte im Landkreis eine Ausnahme vom Integrationsgebot gem. 2.3, Ziffer 05, Satz 3 LROP darstellen oder als "Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung" gem. LROP 2.3, Ziffer 10 definiert werden müssten. So zum Beispiel die Nahversorger in Brockel und Fintel. Auch bei dieser Bewertung wäre	Ein regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis liegt nicht vor. Die Mittelzentren verfügen über Einzelhandelskonzepte, in denen die maßgeblichen Kongruenzräume des aperiodischen Bedarfs definiert werden. Zum Teil befinden sich diese Konzepte in der Überarbeitung bzw. Aktualisierung. Die Festlegung der mittelzentralen Kongruenzräume für den aperiodischen Bereich soll parallel zur regionalen Abstimmung entsprechender Planungen von Einzelhandelsgroßprojekten erfolgen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist keine Festlegung der Orte Brockel und Fintel als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung vorgesehen, da in diesen Orten eine gute wohnortbezogene Nahversorgung existiert,

		ein regionales Einzelhandelskonzeptes hilfreich.	es keine großen Abstände zu den Zentralen Orten gibt und die Zentralen Orte über eine gute Einzelhandelsausstattung verfügen bzw. derzeit entwickeln, so dass die Tragfähigkeit in der Summe gesichert bleibt.
		Kapitel 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz Beschreibende Darstellung Ziffer 04 Der Schaffung von weitläufigen Vorranggebieten Torferhaltung stehen wir kritisch gegenüber. Durch diese Festlegung wurden die ehemals in Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorhandenen Vorranggebiete zur Torfgewinnung ersetzt. Die Förderung von Torf findet im RROP damit keine Berücksichtigung mehr. Der Torfabbau hat in der Region Tradition und ist ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Die in diesem Bereich tätigen Unternehmen brauchen langfristige Planungssicherheit, um am Markt bestehen zu können. Dazu sind Vorranggebiete für die Torfgewinnung notwendig. Daher regen wir an diese auch weiterhin auszuweisen.	Die Vorranggebiete Torferhaltung sind durch das LROP 2017 vorgegeben und damit einer erneuten Abwägung auf Ebene der Regionalplanung entzogen. Sie können durch die Regionalplanung lediglich räumlich konkretisiert werden.
		Kapitel 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Zeichnerische Darstellung Dem Wegfall der weitläufigen Vorranggebiete zur Torfgewinnung um Gnarrenburg sowie im Stellingsmoor stehen wir sehr kritisch gegenüber. Es sind hier Unternehmen tätig, die auf eine konstante Versorgung mit diesem Rohstoff angewiesen sind. Der Torfabbau trägt damit zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung und des regionalen Einkommens bei. Die Torfindustrie erhält weiterhin qualifizierte Arbeitsplätze im ländlichen Raum und ist damit in der Region ein erheblicher Wirtschaftsfaktor. Durch die weitläufige Festlegung der Vorranggebiete für Torferhalt wird den Unternehmen ihre langfristige Existenzgrundlage genommen. Da Torf als Rohstoff standortgebunden ist, sind auch keine Ausweichmöglichkeiten für die Torfindustrie vorhanden. Der Förderung von Torf kommt zudem bundesweite Bedeutung zu, da die niedersächsischen Standorte den Großteil des benötigten Torfs für die Pflanzenaufzucht und die Lebensmittelproduktion bereitstellen. Da der deutschlandweite Torfbedarf bereits heute die Produktion übersteigt, müssen Flächen im Ausland in Anspruch genommen werden. Daher droht durch den Verlust des Vorranggebiets langfristig ein Abwandern der Branche und neben einer Verringerung an regionaler Wirtschaftskraft, ein Verlust von Arbeitsplätzen und Know-How. Zudem müssen längere Transportwege in Kauf genommen werden, die unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten eine	Das LROP sieht für das Gnarrenburger Moor eine auf Basis eines vom Land genehmigten Integrierten Gebietsentwicklungskonzeptes (IGEK) eine untergeordnete Fläche für den Torfabbau vor. Dem Landkreis liegt kein IG EK vor, auf dessen Grundlage ein Vorranggebiet Torfabbau in den RROP Entwurf übernommen werden kann.

		Verschlechterung darstellen. Hinzukommt, dass Torfersatzstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen vorhanden sind. Es wird zukünftig weiter geforscht werden müssen. Die Gewinnung von Torf ist daher derzeit nicht ersetzbar und notwendig. Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sieht für den Raum Gnarrenburg die Möglichkeit vor, ein Integriertes Gebietsentwicklungskonzept (IGEK) für die Moore zu entwickeln. Dem IG EK standen wir bisher kritisch gegenüber, da der Erfolg im Wesentlichen von dem Einvernehmen der Landwirtschaft und den Befürwortern des Torferhalts abhängig ist. Die Torfindustrie hat dabei nur Anrecht, Torfabbau auf einem „untergeordneten Teil der Vorranggebiete [für Torferhaltung]“ durchzuführen (LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06, Sätze 10 bis 12). Wir befürchten daher, dass eine gleichwertige Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen nicht erreicht werden kann. Dennoch hat in Gnarrenburg ein solcher Prozess mit den verschiedenen Interessensgruppen stattgefunden und ist zu einem Ergebnis gekommen, das für die Torfindustrie zumindest kurzfristig tragfähig ist. Im Rahmen des „Runden Tisches“ ist, nach den uns bekannten Informationen, eine Fläche von 101 ha für die Torfgewinnung vorgeschlagen und von einer absoluten Mehrheit akzeptiert worden. Vor diesem Hintergrund regen wir nachdrücklich an, auch weiterhin Vorranggebiete für die Torfgewinnung im RROP bei Gnarrenburg und im Stellingsmoor vorzusehen, um auch den wirtschaftlichen Belangen gerecht zu werden und die Torfunternehmen als Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber im ländlichen Raum langfristig zu erhalten. Für Gnarrenburg speziell sollten zumindest die vom „Runden Tisch“ vorgeschlagenen 101 ha Berücksichtigung finden.	
		Kapitel 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung In Ziffer 02 wird festgelegt, dass in den Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft „raumbedeutsame Planungen nur zulässig [sind], soweit sie mit der besonderen Funktion der Gebiete vereinbar sind.“ Die Wirtschaft ist in vielen Bereichen (z.B. Verkehr, Energie) auf eine gut ausgebaute Infrastruktur angewiesen, die ggf. an zukünftige Erfordernisse angepasst werden muss. In den Bereichen der o.a. Vorranggebiete sind solche raumbedeutsamen Planungen nur eingeschränkt möglich. Daher regen wir an diese Gebiete vorausschauend zu planen, um zukünftige Infrastrukturprojekte nicht zu erschweren.	Kenntnisnahme

		Kapitel 4.2 Energie Die Anregungen und Anmerkungen zum Kapitel 4.2 aus unserer Stellungnahme zum 1. Entwurf vom 12.05.2016 erhalten wir vollständig aufrecht.	Kenntnisnahme.
		Beschreibende Darstellung Ziffer 03 Die Neuformulierung der Ziffer 4.2.3 schränkt die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen aus der Erdöl- und Erdgasbranche im Vergleich zur vorherigen Formulierung nennenswert ein. War es zuvor möglich, neue Lagerstätten zu erschließen oder alte zu reaktivieren, bedeutet die neue Formulierung einen alleinigen Schutz der Bestandsanlagen ohne Möglichkeit zur Weiterentwicklung. Insbesondere der erste Spiegelstrich ist hierbei zu bemängeln. Wir sprechen uns demnach gegen die Neuformulierung dieses Punktes aus.	Die Kritik wird nicht geteilt. Es ist zu bedenken, dass der Landkreis die Sicherung der Trinkwassergewinnung höher gewichten möchte als das Fracking oder die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei Maßnahmen zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas oder Erdöl anfällt. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung auch keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze erfolgt.
		Begründung S. 40: Mindestfläche 50 ha Dass Vorranggebiete Windenergie nicht durch lineare Infrastrukturen verschnitten werden sollen, sondern als Gesamtfläche dargestellt werden, wird von uns unterstützt. Trotzdem raten wir an, in der Begründung darauf hinzuweisen, dass Windkraftanlagen auch zu diesen Infrastrukturen Abstände einzuhalten haben. Die ausgewiesenen Flächen sind also de facto kleiner als an Hand der zeichnerischen Darstellung zu erkennen. Der vorhandene Satz mit dem Verweis auf das Genehmigungsverfahren stellt dies unseres Erachtens nicht ausreichend klar dar.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da entsprechende Hinweise auf lineare Infrastrukturen im Begründungstext bereits an mehreren Stellen enthalten sind.
		Kapitel 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen Beschreibende Darstellung und Begründung Ziffer 02 Das Recycling von Stoffen wird in Zukunft einen immer höheren Stellenwert einnehmen, jedoch wird die Entsorgung auch weiterhin ein Element der Kreislaufwirtschaft bleiben. Auch zukünftig werden nicht verwertbare Stoffe zur Beseitigung verbleiben, die sicher und schadlos deponiert werden müssen. Aus der Unternehmerschaft bekommen wir bereits erste Hinweise, dass die Deponiekapazitäten zu begrenzt sind oder zu weit entfernt liegen. Daher regen wir an, auch weiterhin geeignete Deponie-Standorte im Rahmen der Neuaufstellung des RROP zu identifizieren und entsprechend auszuweisen. Deponiestoffe, die im Landkreis Rotenburg (Wümme) anfallen, sollten auch innerhalb der Region gelagert werden, damit aus ökologischen und	Es ist derzeit nicht möglich, über die (verfüllte) Abfalldeponie Helvesiek hinaus geeignete Deponiestandorte im RROP festzulegen. Der Planfeststellungsbeschluss für die Abfalldeponie Haaßel in der Gemeinde Selsingen ist nach dem Urteil des OVG Lüneburg vom 04.07.2017 (7 KS 7/15) rechtswidrig und nicht vollziehbar.

		ökonomischen Gründen lange Transportwege vermieden werden.	
108	Bundesvereinigung der Torf- und Humuswirtschaft	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
109	Industrieverband Garten e.V.		
110	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.		
		Allgemeines: Mineralische Rohstoffe stellen den wichtigsten Bodenschatz in Deutschland dar. Sie sind weder vermehr- noch verlagerbar, ihre nachhaltige Sicherung und Nutzung ist von großer, volkswirtschaftlicher Bedeutung, da die Versorgung mit Rohstoffen die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen garantiert und den Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur sichert. Die rohstoffgewinnende Industrie ist eine reine Bedarfsdeckungsindustrie. Es ist von grundlegender Bedeutung für den wirtschaftlichen Wohlstand, die Wirtschaft und Verbraucher in genügender Menge, Qualität und zu vertretbaren Preisen sicher mit Rohstoffen wie Kies und Sand versorgen zu können. Die Sicherung des wirtschaftlichen und umweltgerechten Abbaus von Kies und Sand liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Von daher ist es umso wichtiger, rohstoffhöfliche Flächen langfristig zu sichern und von anderen Nutzungen frei zu halten, denn oberflächennahe Rohstoffe sind endlich und ortsgebunden, d.h. sie können nur dort gewonnen werden, wo sich die abbauwürdigen Lagerstätten befinden. Begründung RROP Seite 76 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (LROP) Wir begrüßen es daher sehr, dass im Rahmen des RROP noch einmal deutlich darauf hingewiesen wird, dass die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe mit der Errichtung von Windenergieanlagen nicht vereinbar ist und somit die Vorranggebiete im RROP als Ausschlusskriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie herangezogen werden.	
		Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung Ziffer 02 Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung Kritisch dagegen sehen wir die Festlegung, dass der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen wie Kies und Sand grundsätzlich nur in den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten erfolgen soll.	Die Begründung wird dahingehend ergänzt, dass es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung nicht um eine Ausschlusswirkung handelt, sondern die geordnete räumliche Steuerung/Konzentration der

		Die Schaffung und Festlegung von sogenannten Konzentrationszonen ist rechtlich zumindest fragwürdig. Der planerischen Schaffung von Konzentrationszonen müssen umfangreiche Untersuchungen und Feststellungen zur Abbauwürdigkeit vorhergehen (Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 16.11.2011). Demnach dürfen sich die grundlegenden Festlegungen eines Planungsträgers nicht bloß auf geologische Gegebenheiten berufen. Der Planungsträger muss darüber hinaus auch realistische Einschätzungen zur Wirtschaftlichkeit der Abbaugebiete im Vorwege prüfen. Ein allgemein geäußertes Interesse eines Unternehmens an dem Abbau von Rohstoffen in einem geplanten, künftigen Konzentrationsgebiet belegt alleine nicht die Abbauwürdigkeit. Ob dies bei der Neuaufstellung berücksichtigt worden ist, erschließt sich uns nicht. Vor diesem Hintergrund halten wir es aus planungsrechtlicher Sicht für zwingend erforderlich, dass unter Ziffer 3.2.2 Rohstoffsicherung Nr. 02 Satz 2 „Auf diese Gebieten, die den mittel- bis langfristigen Bedarf decken, ist die Rohstoffsicherung zu konzentrieren“ zumindest hinterfragt und ggf. ersatzlos gestrichen werden muss.	Abbaufächen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer bisher nicht erschlossener Lagerstätten hat.
		Fazit Die Versorgung mit Rohstoffen ist von erheblicher, volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Branche ist, um wirtschaftlich arbeiten zu können, auf langfristige Planung angewiesen. Dies wird im Wesentlichen durch die allgemeinen Vorgaben bei der Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Rotenburg erreicht. Ob dies dann so in der Zukunft praktiziert werden wird, wird sich dann zeigen. Die Festlegung von Konzentrationszonen für die Rohstoffgewinnung muss aber noch einmal geprüft und rechtlich hinterfragt werden.	
111	Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V.		
		Fehlerhafte Abwägung Gemäß der Zielfestlegung in Ziffer 03 im Kapitel 4.2 „Energie“ dürfen Erdgas und Erdöl in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter der Voraussetzung gewonnen werden, dass weder eine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze, noch ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) oder eine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser erfolgt.	Siehe die nachfolgende Bewertung der Stellungnahmen von Exxon Mobil und DEA.

		Ziele der Raumordnung sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 Absatz 2 ROG ordnungsgemäß und abschließend abzuwägen. Soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind, sind dabei die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Zur Abwägung gehört die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Ferner sind die Raumordnungspläne gemäß § 7 Absatz 5 ROG zu begründen, d.h. die Festlegung der Vorgaben, vorliegend also die Festlegung des Zieles der Raumordnung, einschließlich der abschließenden Abwägung sind im Einzelnen schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche abwägende Begründung findet sich jedoch weder in der beschreibenden Darstellung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogrammes noch in dessen Begründung wieder. Es wird auf Seite 81 f. des Entwurfs lediglich ausgeführt, dass aus regionalplanerischer Sicht in den Verfahren nach dem Bundesberggesetz die Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG (Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck, untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser) auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung ausgeschlossen sein sollen. Damit werde der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der Vorranggebiete der von festgesetzten Wasserschutzgebieten und von Einzugsgebieten von Wasserentnahmestellen für die öffentliche Wasserversorgung vergleichbar seien. Zudem sei ein Ausschluss der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung auch für die Neuanlage von Bohrplätzen oder die Reaktivierung stillgelegter Bohrplätze notwendig, um bislang nicht genutzte Trinkwasserreservoirs zu schützen und damit im Sinne einer konsequenten Daseinsvorsorge zukünftige Nutzungsinteressen, die über den gegenwärtigen Bedarf hinausgingen, umfassend berücksichtigen zu können. Der Gesetzgeber hingegen schließt Erdgas- und Erdölbohrungen auch in Trinkwasserschutzgebieten grundsätzlich nicht aus. Es lässt sich keine gesetzliche Vorschrift finden, die ein Verbot von Erdöl- oder Erdgasbohrungen in Wasserschutzgebieten normiert. Die (niedersächsische) Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die im Arbeitsblatt W 101 niedergelegte technische Regel „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine gegebenenfalls erforderliche	
--	--	--	--

		weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt somit keinerlei normierte Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Trinkwasserschutzgebieten. Eine Festlegung, wie sie in Ziffer 03 vorgenommen wird, präsentiert sich letztlich als eine einseitig-pauschale Verhinderungs- oder Ausschlussplanung zugunsten anderer als schützenswert angesehener Tätigkeiten. Denn als Ziel der Raumordnung ergibt sich daraus eine verbindliche, weil abschließend abgewogene (§ 7 Abs. 2 ROG) Festlegung, die anders als Grundsätze der Raumordnung keiner weiteren Abwägung oder Ermessensausübung mehr zugänglich ist. Diese Zielfestlegung unterliegt schwerwiegenden Abwägungs- und Begründungsmängeln, die zu ihrer Unwirksamkeit führen. Ziele der Raumordnung sind – wie oben bereits ausgeführt - ordnungsgemäß und abschließend abzuwägen. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes abzuwägen. Ferner sind die Raumordnungspläne gemäß § 7 V ROG zu begründen, d.h. die Festlegung der Vorgaben (hier also des Ziels der Raumordnung) einschließlich der abschließenden Abwägung sind im Einzelnen schriftlich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche abwägende Begründung findet sich jedoch im vorliegenden Entwurf nicht im erforderlichen Maße wieder. Insbesondere ist dem Grundsatz aus § 2 II Nr. 4 ROG, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, keine Rechnung getragen worden. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört jedoch eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind. Zur Begründung der Zielfestlegung werden auf S. 81 f. des Entwurfs lediglich abstrakt mögliche Risiken angeführt, ohne diese jedoch näher auszuführen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen der Vielzahl der seit 2012 insbesondere zu der Fracking-Thematik erstellten Gutachten, wie eine ordnungsgemäße Abwägung dies erfordern würde, findet im Entwurf nicht statt. Alle Gutachten, die sich in den letzten Jahren mit Fracking auseinandergesetzt haben, schließen den Einsatz dieser Technik nicht aus, sondern zeigen einzelne Themenfelder auf, in denen noch Forschungsbedarf besteht. Ein über das	
--	--	--	--

		jeglichem Einsatz von Technik inhärente Risiko hinausgehendes spezifisch erhöhtes Risiko stellt keines der Gutachten fest. Die geologischen Fachbehörden auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene gehen noch weiter und halten den Einsatz der Frac-Technologie bei Einhaltung des Standes der Technik für unbedenklich. Auch die Deutsche Akademie der Technikwissenschaften kommt in ihrer im Juni 2015 veröffentlichten Studie „Hydraulic Fracturing – Eine Technologie in der Diskussion“, in der sie auch die bislang vorliegenden Studien zum Thema berücksichtigt hat, zu folgendem Fazit: „Ein generelles Verbot von Hydraulic Fracturing lässt sich auf Basis wissenschaftlicher und technischer Fakten nicht begründen. Der Einsatz der Technologie sollte allerdings strengen Sicherheitsstandards folgen, klar geregelt sein und umfassend überwacht werden. In Deutschland gelten bereits heute hohe technische Anforderungen an alle Verfahrensschritte des Bohrens, Untertage-Engineerings und Frackings. Diese müssten auch auf die potenzielle Förderung von Schiefergas oder die Nutzung petrothermaler Reservoirs angewendet werden.“ Wichtig erscheinen in der gegenwärtigen Situation wissenschaftlich begleitete Pilot-/Testprojekte, sowohl für die Schiefergasförderung als auch für die Tiefengeothermie. Diese sollten unter klar definierten Auflagen und zu vorgegebenen Standards ausgeführt werden und die offenen Fragen bei der Beurteilung der Risiken adressieren. Zugleich könnten die behördlich überwachten Operationen und die frühzeitige Information und Einbindung der Öffentlichkeit die Basis für ein stärkeres Vertrauen in die Fracking-Technologie bilden.“ Auch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe kommt in ihrer Anfang 2016 veröffentlichten Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte“ zu dem Schluss, dass injizierte Fracking-Fluide aus dem tieferen Untergrund nicht in das Grundwasser aufsteigen, aus dem Trinkwasser gewonnen wird. Auch die künstlich durch Fracking erzeugten Risse im Gestein erreichen nach den Untersuchungen nicht die zur Trinkwassernutzung geeigneten Grundwasserschichten. Das Fazit der BGR lautet daher, dass Gefahren für das Grundwasser bei der Auswahl geeigneter Standorte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sowie der Einhaltung des Standes der Technik nicht bestehen. Auf eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnissen wird jedoch verzichtet. Es werden lediglich pauschal erhebliche Umweltauswirkungen angesprochen, ohne das tatsächliche Gefährdungspotential sowie Verminderungsoptionen zu bewerten. Die gebotene umfassende Abwägung ist somit im vorliegenden Fall unterblieben.	
--	--	--	--

		Keine Berücksichtigung der Standortgebundenheit Der in § 2 Absatz 2 Nummer 4 Satz 4 ROG enthaltene raumordnerische Grundsatz, nach dem die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind, erfordert eine ordnungsgemäße Abwägung der in Betracht kommenden Nutzungen und Grundsätze der Raumordnung, um für nachgelagerte staatliche Planungs- und Ermessensentscheidungen verbindliche Zielvorgaben zu schaffen. Dazu gehört auch die Ermittlung der im Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen. Die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht – im Gegensatz zu Windenergieanlagen – an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden und muss daher in die von § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzte Abwägung einfließen. Dies ist vorliegend jedoch unterblieben.	
		Nichtberücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Für eine ordnungsgemäße Abwägung wäre es ferner erforderlich, die Auswirkungen der Erdöl- und Erdgasförderung mit den Auswirkungen anderer Nutzungen des Bodens zu vergleichen. Sind die durch andere Nutzungen zu erwartenden Auswirkungen vergleichbar mit den Auswirkungen, die durch die Erdöl- und Erdgasförderung zu erwarten sind, sind entweder auch diese Nutzungen auszuschließen oder die Erdöl- und Erdgasförderung auch innerhalb von Vorranggebieten zuzulassen. Dies erfordert das Gebot sachgerechter Behandlung als Ausfluss des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes. Ein solcher Vergleich mit den Auswirkungen anderer Nutzungen hat jedoch nicht stattgefunden.	
		Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Die Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl weisen keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Bohrungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sind grundsätzlich nicht raumbedeutsam i.S.v. § 3 Absatz 1 Ziffer 6 ROG, da diese weder raumbeanspruchend noch raumbeeinflussend sind. Deshalb kann das Regionale Raumordnungsprogramm auf diese Vorhaben schon alleine aus diesem Grund keine Bindungswirkung entfalten. Auch der geringe Flächenbedarf, ein Standardbohrplatz ist mit einer Größe von ca. 60m x 100m kleiner als ein Fußballfeld, und die Integration eines Bohr- oder Förderplatzes in die Landschaft durch seine Eingrünung sowie die örtlich begrenzte räumliche Ausdehnung eines Erdgas- oder Erdölfeldes sprechen deutlich gegen eine Raumbedeutsamkeit.	

		Unzulässiger Eingriff in den Kompetenzbereich des Fachrechts Abgesehen von den oben beschriebenen bestehenden Abwägungsdefiziten greift der Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms kompetenzwidrig bzw. rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein. Als Begründung für die Zielfestlegung wird lediglich pauschal auf Risiken für das Grundwasser und die Trinkwasserversorgung durch Tiefbohrungen und den Einsatz der Fracking-Technologie verwiesen. Solche vermeintlichen Risiken zu betrachten ist jedoch nicht Aufgabe des Raumplanungsrechts, sondern des entsprechenden Fachrechts, zu dem sowohl das Bergrecht als auch das Wasserhaushaltsrecht zählen. Gemäß Bundesberggesetz ist es Aufgabe der Bergbehörden unter Beteiligung anderer Fachbehörden, insbesondere der Wasserbehörden, im Rahmen konkreter bergbaulicher Zulassungsverfahren zu beurteilen, ob das jeweilige Vorhaben mit anderen Nutzungen nebeneinander oder in unterschiedlichen Tiefen vereinbar ist. Im Rahmen der Zulassung ist zu prüfen, ob überwiegende öffentliche Belange dem konkreten Vorhaben entgegenstehen und deswegen ein solches Vorhaben zu untersagen oder nur unter Auflagen zuzulassen ist. Durch eine Entscheidung über die Vereinbarkeit bestimmter Nutzungen bereits auf der Ebene der Raumplanung, indem pauschale Negativfestlegungen als verbindliches raumordnerisches Ziel festgelegt werden, werden jedoch die gesetzlichen Vorgaben des Fachrechts unterlaufen. Den Fachbehörden, die aufgrund ihrer Fachkompetenz bergbauliche Verfahren und deren etwaige Umweltauswirkungen insbesondere auch aus hydrogeologischer Sicht besser beurteilen können, wird zugunsten der Gemeinden und Kreise ihre Entscheidungskompetenz in rechtswidriger Weise entzogen.	
112	Bundesverband Windenergie		
		Anmerkungen zum Ergebnis in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 auf S. 80 Der Plangeber hat den Windenergieerlass (WEE) in dem RROP Entwurf 2017 zu Recht in die Begründung zum Abschnitt 4.2 Energie aufgenommen. Der Orientierungswert für den Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt im WEE bei 2,53 % der Kreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung. Durch die Rechtsprechung besteht die Vorgabe, dass der Windenergie durch die Raumordnungsplanung substantiell Raum verschafft werden muss (BVerwG, Beschl. v. 18.01.2011 - 7 B 19.10). Die Begründung des Plangebers, dass der für die Windenergienutzung bereitgestellte Flächenanteil von 1,2 % ausreicht, basiert auf dem Klimaschutzkonzept 2013. Allerdings handelt es sich bei den angenommenen 1 % aus dem Klimaschutzkonzept um eine Grundannahme und nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Beim Orientierungswert des Windenergieerlasses handelt es sich gewiss auch nicht um ein Ergebnis, welches durch einen Abwägungsprozess bestätigt wurde. Es ist noch nicht einmal bekannt, welche Flächen „mit Hilfe des Geoinformationssystems des MU“ überhaupt ermittelt wurden. Der Landkreis entscheidet am Ende des RROP-Verfahrens nach Abwägung aller Belange und auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung über den Flächenumfang

		Eine Überprüfung, ob der Windenergie in dem jeweiligen RROP substantiell Raum gegeben worden ist, muss während der Abwägung im RROP erfolgen und kann nicht schon vorher als Ergebnis auf Grundlage eines Klimaschutzkonzeptes feststehen. Der BWE regt daher an, die Prüfung, ob der Windenergie substantiell Raum gegeben wurde, ausschließlich auf Grundlage der geltenden Rechtsprechung und des Orientierungswertes aus dem WEE zu wiederholen.	für die Windenergie.
		Anmerkungen zum ersten Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen (in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 ab S. 36) Mindestabstand zu Wohnhäusern: 1000 m Im WEE unter Punkt 2.10 weiche Tabuzonen auf Seite 193 heißt es: „Da der Windenergie substantiell Raum zu geben ist, dürfen sie [Anm.: weiche Tabuzonen] jedoch nicht zur Verhinderung der Windenergie eingesetzt werden. Weiche Tabuzonen im Rahmen der Planung bedürfen daher einer sensiblen, sorgfältigen Prüfung im Hinblick auf den konkreten Planungsraum. Eine ungeprüfte, unbegründete Übernahme pauschaler Mindestabstände aus anderen Plänen, Arbeitshilfen oder anderen Quellen ist nicht zulässig. Vielmehr muss eine Pauschalierung i. S. der Rechtsprechung aus den Erfordernissen/Gegebenheiten des jeweiligen Planungsraums abgeleitet werden.“ (WEE, S.193) Aus unserer Sicht ist ein einheitlicher Abstand (weiche Tabuzone) sowohl zu Wohnbauflächen als auch zu Wohnnutzungen im Außenbereich im Einzelfall eingehend und konkret zu begründen. Wir bitten dies, erneut zu prüfen.	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 1.000 m Abstand zu Wohnhäusern wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.
		Schutzabstand zu Naturschutzgebieten: 500 m Im WEE unter Punkt 2.9 angestrebte Entwicklungen auf Seite 193 heißt es: „Generelle Abstände zu diesen und nachfolgend behandelten Landschaftsschutzgebieten sind (naturschutz-)rechtlich nicht vorgesehen und auch landesseitig nicht vorgegeben oder beabsichtigt, Abstände können aber gleichwohl im Einzelfall unter Berücksichtigung des konkreten Schutzzwecks nach Abwägung der Belange geboten sein.“ (WEE, S.193) Für den angewendeten Puffer von 500 m zu Naturschutzgebieten fehlt im RROP Entwurf allerdings jegliche fachliche Begründung und Einzelfallbetrachtung. Wir lehnen pauschale Puffer ab, da Schutzabstände abhängig vom jeweiligen Schutzzweck und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten stets einer Einzelfallprüfung bedürfen. Wir bitten dies, erneut zu prüfen.	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Der 500 m Vorsorgeabstand zu Naturschutzgebieten wurde sorgfältig geprüft. Er wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden.
		Mindestfläche: 50 ha Da weder der WEE noch die ML/NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie entsprechende Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vorsehen,	Die Festlegung der weichen Tabuzonen liegt im Ermessen des Landkreises. Die Mindestfläche von 50 ha wurde sorgfältig

		bitten wir dies erneut zu prüfen. Fehlt eine auf den konkreten Planungsraum bezogene Erläuterung, welche die jeweiligen regionalen Erfordernisse erkennen lässt, bewirkt dies einen Fehler im Abwägungsvorgang. Der Plangeber lässt unbegründet, aufgrund welcher Anlagenzahl er die Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) mit dem Ausschluss von Flächen < 50 ha ermöglichen will, um der „Verspargelung“ der Landschaft entgegenzuwirken. Darüber hinaus hängt die Anzahl der WEA, die in einer Fläche positioniert werden können, entscheidend vom Zuschnitt des Vorranggebietes (schmal, gleichförmig etc.) und der Windexposition der Fläche (Lage zur Hauptwindrichtung) ab. Weiterhin ist insbesondere im südlichen Planungsraum eine Zusammenführung von Potenzialflächen zu einem Vorranggebiet möglich, was zu einem Ausweisen der Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung führen würde. Wir regen eine Betrachtung der Konzentrationswirkung unter Berücksichtigung der Möglichkeit drei WEA der aktuellen Anlagengeneration in ein Vorranggebiet für die Windenergie stellen zu können an und somit das Kriterium „Mindestfläche: 50 ha“ zu streichen.	geprüft. Sie wurde bereits im RROP 2005 angewendet und ist im Normenkontrollurteil des OVG Lüneburg vom 09.10.2008 (Az. 12 KN 35/07) bestätigt worden. Die Aussage, dass „weder der WEE noch die ML/NLT-Arbeitshilfe Regionalplanung und Windenergie entsprechende Mindestgrößen als weiche Tabuzonen vorsehen“, ist nicht korrekt. Die Arbeitshilfe empfiehlt unter Abschnitt III (4) eine Bündelung von WEA durch eine Mindest-/Maximalflächengröße der Vorranggebiete Windenergienutzung.
		Anmerkungen zum zweiten Arbeitsschritt: Standortwahl in den verbleibenden Potenzialflächen (in der Begründung der beschreibenden Darstellung des RROP 2017 ab S. 41) In diesem Arbeitsschritt sollen die bereits identifizierten Potenzialflächen schlüssig und nachvollziehbar untereinander abgewogen und nach den entgegenstehenden öffentlichen Belangen bewertet werden. An dieser Stelle sind keine pauschalen abwägungsrelevanten Kriterien mehr möglich. Jedes Kriterium muss einer Einzelfallprüfung unterzogen werden. Der Ausschluss von Bereichen, die naturschutzgebiets- und landschaftsschutzgebietswürdig sind, muss demzufolge ebenfalls im Einzelfall für jede Potenzialfläche abgewogen werden. Dem vorliegenden RROP Entwurf ist dies nicht zu entnehmen. So heißt es in der Einzelbewertung einiger großer Potenzialflächen ab S. 41: „Die beträchtliche Ausdehnung der Potenzialfläche erlaubt es jedoch, eine Ausweisung auf Bereiche mit den geringsten Auswirkungen zu begrenzen. Bei dieser Betrachtung werden die naturschutzfachlichen Wertigkeiten und die Vorbelastungen berücksichtigt.“ Eine flächenscharfe Abwägung der Teilflächen unter Berücksichtigung konkret formulierter Abwägungskriterien findet nicht statt. Dies gilt insbesondere für naturschutzfachliche Wertigkeiten. Wir regen an, die Einzelfallprüfung der Potenzialflächen nochmals untereinander transparent und nachvollziehbar zu überprüfen und in der beschreibenden Darstellung zu ergänzen.	Die Abwägung zu den einzelnen Potenzialflächen ist in den 48 bzw. 50 „Steckbriefen“ nachvollziehbar dokumentiert. Von einer fehlenden Einzelfallprüfung kann keine Rede sein. Wenn hier Dinge nicht stimmig sind, sollten sie konkret benannt werden und entsprechende konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht werden.

113	Deutsche Bahn AG		
		Gegen eine Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den angrenzenden Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes 2030 beschlossen, die Strecke zwischen Langwedel und Uelzen, sowie zwischen Rotenburg und Verden als Ausbaustrecke (ABS) auszubauen. Die Maßnahme wurde in den sog. "vordringlichen Bedarf" eingeordnet. Das bedeutet aber nicht, dass die Deutsche Bahn vom Bund mit Planungen für die Strecke beauftragt wurde. Hierzu wird zum gegebenen Zeitpunkt eine Vereinbarung zwischen Deutscher Bahn und Bund abgeschlossen. Solange eine solche Vereinbarung für die Planung nicht vorliegt, können wir als DB keine gesicherten Auskünfte über evtl. Streckenverläufe etc. machen. Die aktuellen Informationen des Bundes zum Projekt finden Sie im Internet unter http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
		Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA einen Abstand von größer gleich 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Ergänzende Angaben bei Betroffenheit von Hochspannungsfreileitungen: Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV- Bahnstromleitungen / 15	Abstände von Windenergieanlagen zu Gleisanlagen und Schienenwegen werden in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.

		kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03): 2011-01 Punkt 5.4.5 (Stand: Januar 2011). Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: • für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser; • für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“ Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	
114	Deutsche Telekom Technik GmbH	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
115	Vodafone Kabel Deutschland GmbH		
		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Wichtiger Hinweis • Kabelschutzanweisungen • Zeichenerklärung	Kenntnisnahme.

		Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
116	Landesnahverkehrs gesellschaft Niedersachsen	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
117	Verkehrsgesellscha ft Nord-Ost- Niedersachsen mbH		
118	EVB Elbe-Weser GmbH		
119	Tennet SO GmbH		
		Lfd. Nr. 17-001099 220-kV-Leitung Stade – Sottrum (LH-14-2142) 220-kV-Leitung Farge – Sottrum (LH-14-2144) 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) 380-kV-Leitung Sottum – Dollern (LH-14-3100) 380-kV-Leitung Unterweser – Dollern (LH-14-3103) 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) Geplante 380-kV-Leitung Stade - Landesbergen Die Breite der Freileitungsschutzbereiche für die 380-kV-Leitungen beträgt max. 80,0 m und für die 220-kV-Leitungen max. 60,0 m, d.h. jeweils 40,0 m bzw. 30,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) nach beiden Seiten. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen ständig, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die zulässigen Arbeitshöhen - Höhe über alles - der einzusetzenden Baumaschinen und Geräte (Baukräne und andere Hebezeuge, Baugerüste, Förderbänder etc.) und die Bauhöhen geplanter Bauvorhaben (Beleuchtungsanlagen, etc.) zur Gewährleistung der VDE-gemäßen Sicherheitsabstände einer Begrenzung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	Im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren müssen uns die Bauunterlagen (Lageplan und Bauzeichnung mit Angabe der Niveauhöhen) zur Prüfung der Sicherheitsabstände zugesandt werden. Unserer Prüfung liegt die DIN EN 50341-2-4 für die im Freileitungsschutzbereich zulässigen Bauhöhen und die DIN VDE 0105/10.97, für die Gewährleistung der Sicherheitsabstände auf der Bau-stelle zugrunde. Im Freileitungsschutzbereich müssen zur Fahrbahnoberfläche neu geplanter Straßen und Fahrwege die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-2-4 gewährleistet sein. Zur Prüfung und Abstimmung benötigen wir die Straßenbaupläne (Lageplan, Höhen- und Querprofil) frühzeitig. Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen sowie Beleuchtungseinrichtungen sind innerhalb des Leitungsschutzbereiches mit uns abzustimmen. Aufschüttungen, Dämme, Erdwälle etc. oder Zwischenlagerungen dürfen innerhalb des Schutzbereiches der Hochspannungsfreileitung nur bis zu einer von uns zugelassenen Niveauhöhe vorgenommen werden, da andernfalls Lebensgefahr besteht. Hochwüchsige Bäume dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, weil die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten. Da bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen (z.B. Campingplätze) erhöhte Abstände gefordert sind, bitten wir, diese möglichst außerhalb des Freileitungsschutzbereiches anzulegen. Bei Flächen die zur Nutzung für Windenergieanlagen ausgewiesen werden, weisen wir jetzt schon auf die Einhaltung der EN 50341-2-4 bezüglich der Abstände zu Hochspannungsfreileitungen hin. Nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0201-2): 2015-05 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:	Abstände von Windenergieanlagen zu Stromleitungen werden in der Bauleitplanung oder im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgelegt.
--	---	---

		$\alpha\text{WEA} = 0,5 \times \text{DWEA} + \alpha\text{Raum} + \alpha\text{LTG}$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhendem Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • DWEA der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • αLTG der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand ($> 110\text{-kV} = 30\text{ m}$) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist zu prüfen ob die Seile der Freileitung in der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung unterhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmesser sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Des Weiteren machen wir Sie darauf aufmerksam, dass an unserer Höchstspannungsfreileitung bei bestimmten Witterungsverhältnissen, insbesondere bei Regen, Nebel oder Raureif, Geräusche entstehen können. Für unsere geplante 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen bitten wir um Beachtung des laufenden RO-Verfahrens für unsere Trasse und eine Übernahme der Antragstrasse in die Kartenanhänge zum RROP. Des Weiteren sind die Vorranggebiete für Windenergienutzung so abzugrenzen, dass die Leitungstrasse in ihrem Zielstatus nicht eingeschränkt wird. Dazu muss die Abgrenzung der Vorranggebiete Wind in dem oben genannten normgerechten Abstand von der Leitungsachse erfolgen (Vorranggebiet Wind bei Bockel).	Zur geplanten 380-kV-Leitung Stade-Landesbergen: Eine Übernahme der Antragstrasse in das RROP ist frühestens nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens möglich. Eine Neuabgrenzung des Vorranggebietes bei Nartum ist nicht erforderlich, da eine spätere Optimierung der Standortwahl von WEA innerhalb des Vorranggebietes
--	--	--	--

			erfolgen kann. Nach der Stellungnahme der Firma Energiekontor ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Potenzialgebiet möglich; die genauen Abstände der einzelnen Anlagen zu den Leitungstrassen können bei der Detailplanung berücksichtigt werden.
		Lfd. Nr. 17-001099 Geplante Leitung SuedLink SuedLink ist ein Netzausbauprojekt, das von den beiden Übertragungsnetzbetreibern TenneT TSO GmbH und TransnetBW in Projektpartnerschaft umgesetzt wird. Es besteht aus den im Anhang des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) als länderübergreifend gekennzeichneten Vorhaben Nr. 3 „Brunsbüttel – Großgartach“ und Nr. 4, „Wilster – Grafenrheinfeld“, die parallel geplant und in das Genehmigungsverfahren eingebracht werden. Das im Dezember 2015 verabschiedete „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“ sieht einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vor. Am 17.03.2017 haben wir als Vorhabenträger für den ersten Abschnitt von SuedLink den Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht, in dem jeweils ein Vorschlagstrassenkorridor und die in Frage kommenden Alternativen dargelegt werden. Das Projekt „SuedLink“ wird durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Dabei verlaufen die folgenden Erdkabelkorridorsegmente (EKS) innerhalb des Abschnitts A durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) (betroffene Städte/Gemeinden): Im Bereich des Trassenkorridorvorschlags: • EKS 30 (Stadt Bremervörde) • EKS 35 (Stadt Bremervörde) • EKS 38 (Gemeinden Farven, Anderlingen und Heeslingen) • EKS 40 (Gemeinden Heeslingen und Elsdorf) • EKS 41 (Gemeinde Elsdorf) • EKS 43 (Gemeinden Elsdorf, Scheeßel, Hamersen und Helvesiek) • EKS 49 (Gemeinde Scheeßel)	Zur geplanten Leitung SuedLink: Das vom LROP vorgegebene Vorranggebiet Torferhaltung östlich von Elm sowie das mögliche Vorranggebiet Windenergienutzung in Ostervesede liegen innerhalb des Vorschlagskorridors für den SuedLink. Eine abschließende Beurteilung der Nutzungskonflikte ist zum derzeitigen Verfahrensstand des SuedLink nicht möglich. Das Vorhaben SuedLink hat noch keinen hinreichenden Verfestigungsgrad erreicht, da bisher lediglich die Antragskonferenzen durchgeführt wurden und die Vorlage von Antragsunterlagen für das Bundesfachplanungsverfahren noch aussteht. Die Trassenfindung für das Vorhaben SuedLink ist daher noch vergleichsweise offen.

		• EKS 51 (Gemeinden Scheeßel und Hemslingen) Im Bereich der durchgehenden Korridoralternative: • EKS 42 (Gemeinden Heeslingen, Vierden, Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Elsdorf) • EKS 48 (Gemeinden Scheeßel, Brockel, Hemsbünde und Bothel, Stadt Visselhövede) Im Bereich von weiteren Korridoralternativen: • EKS 37 (Stadt Bremervörde, Gemeinden Sandbostel, Selsingen, Ostereistedt, Rhade, Kirchtimke, Westertimke, Bülstedt, Horstedt und Vorwerk) • EKS 39 (Gemeinde Heeslingen, Stadt Zeven, Gemeinde Elsdorf) • EKS 45 (Gemeinden Horstedt, Reeßum, Sottrum und Hassendorf) • EKS 46 (Gemeinden Horstedt, Reeßum, Sottrum und Hassendorf) • EKS 47 (Gemeinden Hassendorf, Bötersen, Stadt Rotenburg (Wümme), Ahausen und Westerwalsede) • EKS 50 (Gemeinden Fintel, Wahlde und Scheeßel) • EKS 52 (Gemeinde Fintel) Der Antrag nach § 6 NABEG enthält in Anhang 6 (i.V.m. Karte 25) bereits eine Übersicht der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung bezüglich aller in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung, soweit sie im Hinblick auf das Vorhaben „SuedLink“ betrachtungsrelevant und ausreichend verortbar sind. Die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist hier bereits als Entwurf von 2015 berücksichtigt worden. Für diese Stellungnahme wurde jedoch der aktualisierte Entwurf 2017 herangezogen und zugrunde gelegt. Gemäß Schreiben haben sich insbesondere Änderungen und Ergänzungen in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Torferhaltung, Biotopverbund, Windenergienutzung und Erdgasgewinnung ergeben. Daher wird im Folgenden besonders auf diese Themen eingegangen. Diese werden bis auf das letzte Thema gesondert in einer Karte in der Anlage 1 dargestellt. Da bei der Planung der Erdkabelkorridorsegmente bereits die Umgehung von besiedelten Bereichen angestrebt wurde, liegen alle Korridore außerhalb der gemäß RROP Entwurf festgelegten Zentralen Siedlungsgebiete mit Unterteilung in Mittelzentren und Grundzentren, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.	
--	--	---	--

		Im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG wurden die Vorranggebiete Torferhaltung bereits als Vorranggebiete Moorerhalt und Torfentwicklung aus dem LROP 2014 berücksichtigt. Demzufolge sind nach Prüfung der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs 2017 die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Torferhaltung in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Ein Vorranggebiet Torferhaltung liegt auf ganzer Breite innerhalb des Erdkabelkorridorsegments 35. Da eine Unterbohrung des Vorranggebiets grundsätzlich möglich ist, bleibt das Korridorsegment in seinem ursprünglichen Verlauf erhalten. Bei den Erdkabelkorridor-segmenten 37 und 41 ergeben sich weiterhin randliche Berührungspunkte mit Vorranggebieten Torferhaltung, eine Umgehung ist nach jetzigem Planungsstand voraussichtlich möglich. Die im LROP ausgewiesenen Vorranggebiete Biotopverbund sind ebenfalls in die zeichnerische Darstellung übernommen und dort räumlich näher festgelegt worden. Es ergeben sich mehrere Berührungspunkte mit den Erdkabelkorridorsegmenten 30, 35, 37, 38, 39, 40, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. In den Erdkabelkorridorsegmenten 37, 48 und 50 ergeben sich Berührungspunkte mit den Vorranggebieten Windenergienutzung, welche jedoch nur randlich in die Segmente hineinragen, und nach jetzigem Planungsstand umgangen werden können. Im Erdkabelkorridorsegment 51 liegt ein Vorranggebiet Windenergienutzung jedoch auf voller Breite innerhalb des Korridors, so dass Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Für den Bereich der Erdgasgewinnung sind im RROP-Entwurf 2017 bestimmte Voraussetzungen für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl beschrieben, die für das Projekt SuedLink zunächst keine Relevanz haben. Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt und sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten. Es ist derzeit davon auszugehen, dass bestehende Leitungen durch die geplante Erdkabelanlage in der Regel ohne Beeinträchtigung unterquert werden können. Bei außerordentlich tief gelegenen Leitungen kann auch eine Überquerung in Betracht gezogen werden. Es ergeben sich außerdem zahlreiche Berührungspunkte mit weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, welche aber entweder bereits im Rahmen des Antrags nach § 6 berücksichtigt wurden, oder im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Im Verlauf der weiteren Planungen ist als Unterlage nach	
--	--	--	--

		§ 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsprüfung durchzuführen, in welcher alle Ziele in Aufstellung ebenso wie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung den Betrachtungsgegenstand bilden. Das hierfür erforderliche Prüfraster ergibt sich vor allem aus den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die im Raumordnungsgesetz, in den jeweiligen Landesplanungsgesetzen, in Raumordnungsplänen des Bundes und der Länder sowie in Regionalplänen enthalten sind. In der Anlage 2 finden Sie eine Übersichtskarte mit den Landkreis Rotenburg (Wümme) querenden Korridorsegmenten (siehe oben) und den zeichnerisch dargestellten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. <i>(Auszug aus dem RROP 2017 – Entwurf mit den Korridorsegmenten -> für die Aufnahme in die Synopse zu groß).</i>	
120	EWE Netz GmbH	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
121	Nord-West-Oelleitung GmbH		
		NDO hat uns mit der Instandhaltung dieser Leitung beauftragt. Insofern treten wir im Namen der NDO direkt mit Ihnen in Verbindung. Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 bestehen keine weiteren Bedenken gegen das oben genannte Vorhaben. Bei nachfolgenden Planungen ist NWO weiterhin frühzeitig zu beteiligen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
122	Gasunie Deutschland Services GmbH		
		Von dem oben genannten Vorhaben sind Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die exakte Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Tage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Technical Services GmbH Standort Embsen In der Grund 85 28832 Achim, Tel.: 04202 / 7640-0	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

		Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Auflagen: • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtlich Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein. Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür wird ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 11.12.2014. • Sicherheitsabstand des Windparks/ einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen:	
--	--	--	--

		- Erdgastransportleitungen: bis zu 145 m; Erdgasstationen: bis zu 850 m - Diese Angaben beziehen sich auf Windenergieanlagen mit einer maximalen Nabenhöhe von 150 m und einer Leistung von maximal 8 MW und einen geradlinigen Verlauf der Erdgasleitung mit einem Mindestwinkel im Knickpunkt von 165°. - Da die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEAs) zu unseren Anlagen durch bereits vorhandene WEAs beeinflusst werden können, ist die Detailplanung zur Prüfung der Abstände bei uns einzureichen. - Sollten Anlagen größeren Ausmaßes geplant oder der Knickwinkel unserer Erdgastransportleitung < 165° sein, ist eine Einzelbetrachtung zwingend notwendig. - Sämtliche durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger/Verursacher zu tragen. • Im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels besteht ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungs- bzw. kabelgefährdender Maßnahmen. Es muss gewährleistet sein, dass der Schutzstreifen zur Vornahme von betrieblichen Überwachungs- und Unterhaltsmaßnahmen sowie zur Durchführung von Instandsetzungsarbeiten jederzeit uneingeschränkt auch mit Baufahrzeugen zugänglich ist. • Jeder Bauantrag bzw. jede Baumaßnahme in einem Sicherheitsstreifen von je 50 m beiderseits der Leitungsachse bzw. des Kabels ist Gasunie zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Kosten (. . .)	
--	--	---	--

		Aktuell betroffene Anlagen: <table><tr><th>Erdgastransportleitung(en) / Kabel</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Bestandsplan Nr.</th></tr><tr><td>ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen</td><td>450</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf</td><td>450</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>450</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0015.100 Abzw. Sottrum</td><td>100</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0021.000 Abzw. Sittensen</td><td>50</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0021.030 Teil Abzw. Sittensen GÜST</td><td>50</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau</td><td>750</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas</td><td>150</td><td>0,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0044.100 Abzw. Böttersen</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen</td><td>80</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel</td><td>200</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel</td><td>750</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven</td><td>100</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.300 Abzw. Brauel</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas</td><td>100</td><td>4,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen</td><td>1200</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 0129.110 Ans. Visselhövede</td><td>1200</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 1, ÜK 2</td></tr><tr><td>ETL 9087.210.100 NEL T-Abs. Hittbergen - Abbendorf (K238)</td><td>1400</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5</td></tr><tr><td>ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim</td><td>1400</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5</td></tr><tr><td>FMK 2034 Abg. Visselhöv.-Wehnsen</td><td>-</td><td>1,00</td><td>-</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>FMK 9087 Hittbergen - Achim</td><td>-</td><td>1,00</td><td>-</td><td>ÜK 1</td></tr><tr><td>GasLINE 2507.01</td><td>-</td><td>im Schutzstreifen der ETL 32</td><td>-</td><td></td></tr></table>	Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.	ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1	ETL 0021.030 Teil Abzw. Sittensen GÜST	50	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0044.100 Abzw. Böttersen	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	100	4,00	ja	ÜK 1	ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2	ETL 9087.210.100 NEL T-Abs. Hittbergen - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5	ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5	FMK 2034 Abg. Visselhöv.-Wehnsen	-	1,00	-	ÜK 1	FMK 9087 Hittbergen - Achim	-	1,00	-	ÜK 1	GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-		
Erdgastransportleitung(en) / Kabel	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Bestandsplan Nr.																																																																																																																																	
ETL 0015.010.200 T-Abs. Ottersberg - Böttersen	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0015.011.100 T-Abs. Böttersen - Abbendorf	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0015.011.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	450	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0015.100 Abzw. Sottrum	100	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0021.000 Abzw. Sittensen	50	4,00	nein	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0021.030 Teil Abzw. Sittensen GÜST	50	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0032.000.100 T-Abs. Achim - Abbendorf	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0032.000.200 T-Abs. Abbendorf - Heidenau	750	12,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0032.100 Abzw. SW Zeven / Wingas	150	0,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0044.000 Abzw. Rotenburg / Wümme	100	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0044.100 Abzw. Böttersen	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0072.100 Abzw. Porotonwerk Sittensen	80	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0074.000 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0074.000.800 Abbendorf - Brauel	200	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0074.000.801 Abbendorf - Brauel	750	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0074.100 Abzw. SW Zeven	100	6,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0074.300 Abzw. Brauel	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0074.400 Abzw. SW Zeven / Wingas	100	4,00	ja	ÜK 1																																																																																																																																	
ETL 0129.100.100 T-Abs. Achim - Frielingen	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 0129.110 Ans. Visselhövede	1200	10,00	ja	ÜK 1, ÜK 2																																																																																																																																	
ETL 9087.210.100 NEL T-Abs. Hittbergen - Abbendorf (K238)	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5																																																																																																																																	
ETL 9087.210.200 NEL T-Abs. Abbendorf (K238) - Achim	1400	10,00	ja	ÜK 3, ÜK 4, ÜK 5																																																																																																																																	
FMK 2034 Abg. Visselhöv.-Wehnsen	-	1,00	-	ÜK 1																																																																																																																																	
FMK 9087 Hittbergen - Achim	-	1,00	-	ÜK 1																																																																																																																																	
GasLINE 2507.01	-	im Schutzstreifen der ETL 32	-																																																																																																																																		
		Anlagen: Karten																																																																																																																																			

123	Gascade Gastransport GmbH																							
		Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind: <table><tr><th>Ifd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th><th>DN</th><th>MOP (bar)</th><th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th><th>Netzbetreiber</th></tr><tr><td>1</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung RHG</td><td>800</td><td>84,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>2</td><td>LWL Trasse</td><td>Sittensen - Heidenau</td><td></td><td></td><td></td><td>WINGAS GmbH</td></tr></table>	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau				WINGAS GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																		
1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																		
2	LWL Trasse	Sittensen - Heidenau				WINGAS GmbH																		
		Die Lage unserer Anlagen ist den beigegeführten Übersichtsplänen, Blatt 03.00.00.TK25.10 bis 03.00.00.TK25.15, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Gegen die vorgesehene Neuaufrstellung des RROP für den LK Rotenburg (Wümme) bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die als Anlage beigegeführten „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ Berücksichtigung finden. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. Ebenso müssen die nachfolgenden																						

		Handlungen weiterhin uneingeschränkt zulässig sein: • Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben. • Es unbedingt erforderlich, dass wir für die Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt werden. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zu Baumaßnahmen im Bereich unserer Anlagen zu beteiligen. • Zur Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes ist der Schutz unserer Anlagen unerlässlich. In der Gesamtheit gehören zu unseren Anlagen auch unsere Schilderpfähle, Armaturen, Stationsflächen etc. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen können. • Weiter weisen wir darauf hin, dass unsere Anlagen entlang der Trasse durch eine regelmäßige Befliegung mit einem Hubschrauber zusätzlich kontrolliert werden. Diese Befliegung findet alle 3 Wochen statt und ist unerlässlich. Sie muss ebenfalls weiterhin gewährleistet bleiben. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. In diesem Bereich ist die Erdgashochdruckleitung NEL, DN 1400 / MOP 100 bar, verlegt. Leitungsausgänge zu dieser Erdgashochdruckleitung in diesem Teilbereich Niedersachsens werden von der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wahrgenommen. Wie Sie unserem Bestandsplan entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann nur für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben	
--	--	---	--

		und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	
		Anlagen: Bestandskarten	
124	PLEdoc GmbH		
		Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den eingangs aufgeführten Kabelschutzrohranlagen um eine oder mehrere Anlagen handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Kabelschutzrohranlage (KSR-Anlage). In den beiliegenden Auszug aus der Zeichnerischen Darstellung Entwurf 2017 zum Regionalen Raumordnungsprogramm und in die Beikarte zur Begründung von Abschnitt 4.2 Ziffer 01 -Kartierung der Potentialflächen für die Windenergie - haben wir den Verlauf der KSR-Anlage eingetragen und Kenndaten hinzugeschrieben. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der KSR-Anlage in diesen Plänen nur als grobe Übersicht geeignet ist. Der Verlauf der KSR-Anlage ist nachrichtlich in das Planwerk zum Regionalen Raumordnungsprogramm zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. Für eine genauere Planeintragung können wir Ihnen auf Anforderung detaillierte Bestandspläne zur Verfügung stellen. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlage gewährleistet ist und durch die vorgesehene Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sich keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an der KSR-Anlage ist zu berücksichtigen, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der KSR-Anlage haben, mit uns abzustimmen sind. In der tabellarischen Auswertung der Stellungnahmen zum RROP-Entwurf 2015 wird unter der lfd. Nr. 131 auf die Open Grid Europe GmbH und den Verlauf der Ferngasleitung hingewiesen. Richtig ist, dass es sich hier um eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Festlegung von Kabelschutzrohranlagen gehört nicht zum Aufgabenbereich des RROP.

		Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG handelt. Wir bitten um Änderung der Angaben. Weitere Anregungen und Hinweise sind dem sinngemäß für die KSR-Anlage der GasLINE GmbH geltenden Merkblatt der Open Grid Europe GmbH zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu entnehmen.	
125	ExxonMobil		
		Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Rotenburg (Wümme) Bergbauberechtigungen zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen sowie Betriebsanlagen zur Gewinnung von Kohlenwasserstoffen – gemäß der am 30.05.2016 beigefügten Liste und Anlagen – betroffen sind und unsere Stellungnahme vom 30.5.2016 weiterhin gültig ist. Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr und vertritt diese in allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten. In der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Entwurf 2017 wurden unsere Hinweise aus 2016 nicht berücksichtigt und weiterhin fehlerhafte / unbegründete Festlegungen von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 getroffen. Der guten Ordnung wegen fassen wir unsere Anmerkungen zum Entwurf 2017 nachfolgend nochmals zusammen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sind digitale Daten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom Dezember 2014 (Nds. Bodeninformationssystem NIBIS). Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243). Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nicht nur, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG),

			sondern auch, dass wirtschaftliche Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Bei der Vornahme von Bohrungen sowie beim Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser besteht aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko, dass diese die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung problematisch sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten. In den im RROP-Entwurf 2017 festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind derzeit nur sehr wenige Bohrplätze vorhanden, so dass die unter Abschnitt 4.2 Ziffer 03 vorgesehene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden ist. Der Vorwurf, die Regionalplanung greife rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt
--	--	--	--

			der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.
		Fehlerhafte/ unbegründete Festlegung von Vorranggebieten Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 Im vorliegenden Entwurf 2017 des RROP werden unter Nr. 3.2.4 Vorranggebiete Trinkwassergewinnung als Ziel des RROP festgelegt. Zum einen werden hier die Bereiche der bestehenden Wasserschutz- und Trinkwassergewinnungsgebiete als Vorrangflächen festgelegt. Zum anderen werden Gebiete zur Sicherung des Grundwasservorkommens, aus welchen aktuell noch keine Trinkwassergewinnung erfolgt oder geplant ist, als Vorranggebiete festgelegt. Zu diesen Gebieten zählt das Wasservorkommen zwischen Zeven und Stade, welches unverändert aus dem LROP Niedersachsen übernommen wurde sowie ein Teilbereich der Rotenburger Rinne. Im Bereich der Rotenburger Rinne und der benachbarten westlichen Nebenrinnen weicht das RROP des Landkreises Rotenburg jedoch erheblich von den Festlegungen des LROP ab. Zusätzlich zur Hauptrinne ist jetzt auch ein Teilbereich der westlich gelegenen Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. In diesem neuen Vorranggebiet Trinkwassergewinnung liegt die Erdgasbohrung Bötersen Z11. Die Ausweisung dieses Vorranggebietes ist hydrogeologisch nicht nachvollziehbar: Es wird hier ein Teilbereich der Nebenrinne als Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet im Bereich der Ortschaften Waffensen, Bötersen und Mulmshorn endet südlich der Ortschaft Gyhum ohne hydrogeologische Begründung, obwohl die Nebenrinne weiter Richtung Zeven verläuft. Dies ist hydrogeologisch nicht nachvollziehbar. Weitere Nebenrinnen und auch Haupttrinnen werden gar nicht als Vorranggebiet festgelegt. Die Festlegung des Vorranggebietes für Trinkwassergewinnung im Bereich der Erdgasbohrung Bötersen Z11 lässt eine fachlich fundierte und hydrogeologisch begründete Betrachtung des Sachverhalts vermissen. Wir fordern an dieser Stelle eine fundierte Grundlage für die Abgrenzung des zu sichernden Grundwasservorkommens nach den Maßstäben und der Methodik des LBEG (vgl. LROP Niedersachsen 2008, Begründung zu Abschnitt 3.2.4 zu Ziffer 09 Satz 1). Danach sind die Vorranggebiete u.a. unter Berücksichtigung eines Indikators für den zukünftigen Bedarf, einer Quantifizierung des möglichen Ausfallrisikos bestehender Trinkwassergewinnungsgebiete, einer Ermittlung des nutzbaren Grundwasserdargebots gemäß des zwischen MU, NLWKN, Landkreisen und LBEG abgestimmten Verfahrens, einer Prüfung der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Flächen, einer Prüfung auf Grund ihrer Lage im Grundwasserkörper mit unklarer Zielerreichung infolge von Punktquellen und einer abschließenden	

		hydrogeologischen Betrachtung durch das LBEG festzulegen. In den Erläuterungen des RROP Entwurf 2017 zu Ziffer 04 (S. 30) werden folgende Grundlagen und Kriterien für die Abgrenzung der Trinkwasservorranggebiete genannt: 1. Gebiete im Bereich von Quartär-Rinnen 2. Rinnenabgrenzung = 100 m-Tiefenlinie der Quartär-Basis 3. Datengrundlage: aktuelle Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis Stand der angeführten Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartär-Basis ist offenbar die Tiefenlage der Quartärbasis gemäß Quartärgeologischer Übersichtskarte von Niedersachsen (1 : 500 000). Aufgrund des Übersichtscharakters dieser Karte ist es nicht möglich, standortspezifische Aussagen abzuleiten (LBEG). Bei der Prüfung der Datengrundlage haben wir weiterhin festgestellt, dass die in den Tiefbohrungen und den im Frühjahr 2014 im Umfeld der Bötersen Z11 errichteten Grundwassermessstellen nachgewiesene Quartär-Basis nicht berücksichtigt wird. Letzteres gilt insbesondere für die Nebenrinne westlich der Rotenburger Hauptrinne. An der Lokation Bötersen Z11 wurde die Quartär-Basis aber in 4 Grundwassermessstellen bei einer durchschnittlichen Bohrtiefe von 83,4 m festgestellt, was einer NN-Tiefe von 53,5 m entspricht (siehe Anlage 6). Das Abgrenzungskriterium - Quartär-Basis > 100 mNN – ist eindeutig nicht erfüllt. Im Bereich Bötersen ist die Darstellung der Quartär-Basis daher weiterhin fehlerhaft. Die Ergebnisse der im Umfeld der Bötersen Z11 errichteten Grundwassermessstellen liegen sowohl dem Landkreis Rotenburg (unsere Stellungnahme vom 30.5.2016) als auch dem LBEG vor. Eine entsprechende Aktualisierung des verwendeten Datenbestandes ist angezeigt. Dies bleibt im Entwurf 2017 aber weiterhin unberücksichtigt.	
		Kein grundsätzlicher rechtlicher Ausschluss von Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung Der Gesetzgeber schließt Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung grundsätzlich nicht aus. Die Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVo) sieht keine Genehmigungsvorbehalte oder Verbote für Erdöl- und Erdgasbohrungen in Schutzgebieten vor. Die DVGW-Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW-RL 101) dient als Grundlage und Handlungsrahmen für die Bemessung und	

		Ausweisung von Trinkwasserschutzgebieten für Grundwasser. Sie nennt in Tabelle 1 potenzielle Gefährdungen mit Prüfungsbedarf in Trinkwasserschutzgebieten. In der Schutzzone III B wird für Bohrungen ein weniger hohes Gefährdungspotential angenommen. Die Richtlinie gibt Handlungsanweisungen und verweist auf eine ggf. erforderliche weitergehende Prüfung. Sie definiert jedoch keine absoluten Ausschlusskriterien. Es gibt keine gesetzlich normierten Ausschlusskriterien für Erdgas- und Erdölbohrungen in Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung.	
		Fehlerhafte Abwägung In der Begründung zum RROP Ziffer 3.2.4. werden als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung einen Bereich der Rotenburger Rinne einschließlich der Wasserschutzgebiete festgelegt, wie sie durch die 100-m Tiefenlinie umschlossen wird. Diesbezüglich hat jedoch nach unserem Eindruck in Bezug auf die betreffenden Vorranggebiete eine umfassende Abwägung der Nutzungskonkurrenzen nicht stattgefunden. Vielmehr wird der Eindruck vermittelt, dass durch die Festlegung dieser Tiefenlinie der Ausschluss der Öl- und Gasförderung in bestimmten Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung verfolgt wird. Die Festlegung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung erfolgt ohne eine fundierte hydrogeologische Betrachtung.	
		Hydraulic Fracturing ohne wassergefährdende Stoffe möglich Die Technologie des Hydraulic Fracturing wird in Deutschland bei der Erdgasförderung seit den 1960er Jahren angewendet und wurde seitdem stetig verbessert. Auch bei Wasserbohrungen sowie in der Geothermie kommt Hydraulic Fracturing sicher und erfolgreich zum Einsatz. In der deutschen Erdgasproduktion wurde das Verfahren mehr als 300-mal in Sandstein-Reservoirs eingesetzt, ohne dass Mensch oder Umwelt dabei beeinträchtigt worden sind. Alle geologischen Dienste in Deutschland sind sich einig, dass bei Einhaltung der heute geltenden Sicherheitsvorschriften der Einsatz von Hydraulic Fracturing verantwortbar ist und technisch beherrscht wird. Auch aus den in den letzten Jahren zahlreichen durchgeführten Risikostudien und Fachgutachten lässt sich kein Grund für ein generelles Fracking-Verbot ableiten. Fracking ist keine Risikotechnologie. EMPG arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der Fracking-Flüssigkeiten. Wurden früher noch bis zu 150 verschiedene Substanzen eingesetzt, sind es heute nur noch ca. 30 Stoffe, wobei bei einer jeweiligen Fracking-Maßnahme nur einzelne dieser Substanzen und nur in extrem starker Verdünnung zur Anwendung kommen. Die Zusätze (Additive) sind weder giftig noch umweltgefährlich. Der Wasseranteil der Frac-Flüssigkeit liegt hier bei ca. 98,8	

		Prozent.	
		Kein grundsätzlicher Nutzungskonflikt zwischen Funktionszuweisungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung und der Erdgas- und Erdölförderung: Im Entwurf 2017 werden unter Nr. 4.2.3 Voraussetzungen für die Gewinnung von Erdgas und Erdöl genannt, die ohne erkennbaren Rechtsrahmen Einschränkungen festlegen. In der Begründung wird auf S. 81/82 unter Missachtung des Abwägungsgebotes einseitig eine Zielfestlegung bestimmt. Aufgabe der Raumordnung ist es, für einen bestimmten Planungsraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen. Gem. §3 I Nr. 2 i.V. mit § 7 II ROG ist es bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung unabdingbar, dass die im Plangebiet betroffenen öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abschließend gegeneinander und untereinander abgewogen worden sind. Das bedeutet, dass die Rechtfertigung für die Ausweisung eines Vorranggebietes in der spezifischen Schutzwürdigkeit der erfassten Flächen oder im planerischen Vorrang konfligierender Nutzungen gefunden werden muss. Ansonsten ist die Festlegung eines Ziels der Raumordnung rechtswidrig und unwirksam. Die Begründung der Ausweisung der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung lässt jede Abwägung mit der Rohstoffsicherung als ebenfalls Teil der Daseinsvorsorge durch die heimische Erdgasförderung vermissen. Zwar weist die Begründung auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Trinkwassers und die Bedeutung von bisher nicht genutzten Trinkwasserreservoirs für die zukünftige Versorgung als Teil der gemeindlichen Daseinsvorsorge hin, eine tatsächliche Abwägung mit anderen Nutzungen erfolgt aber nicht. Neben einem pauschalen Verweis auf die aktuelle Rechtslage, fehlt es zudem an einer Begründung, warum die Trinkwasserversorgung nur über die Ausweisung von weiteren Trinkwasserschutzgebieten erfolgen kann. Im Übrigen ist anzumerken, dass ein Ausschluss jeglicher, auch noch so marginalen „Beeinträchtigungen“ der genannten Schutzgüter, überzogen und in dieser Form auch die gebotene umfassende Abwägung mit den grundrechtlich geschützten Interessen der bergbautreibenden Unternehmen vermissen lässt. Trinkwasserschutz und Erdgasförderung sind kein grundsätzlicher Widerspruch. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Positionspapier des BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) aus dem Jahre 2015	

		(Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ vom 1. April 2015 sowie „Entwurf eines Gesetzes zur Ausdehnung der Bergschadenshaftung auf den Bohrlochbergbau und Kavernen vom 1. April 2015“ vom 3. Juni 2015, Seite 5). In dem Positionspapier stellen Erdgasindustrie und Wasserwirtschaft klar, dass unter Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen Trinkwasserschutz und Erdgasförderung inklusive Fracking miteinander vereinbar sind. Zwischen 2012 und 2016 sind eine Reihe von Studien und Gutachten zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland veröffentlicht worden. Keine dieser Studien kategorisiert jedoch die Fracking-Technologie oder gar die gesamte Erdgas- und Erdölförderung als „Risikotechnologie“. Die aktuelle Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) – also der Institution, die auf diesem Gebiet über den größten Sachverstand verfügt – kommt vielmehr zu dem Schluss, dass sogar bei Annahme des ungünstigsten Szenarios und selbst über lange Zeit keine Gefahr für das Trinkwasser durch Aufsteigen von Fluiden besteht: „Bei der Modellierung möglicher Aufstiegsprozesse von Fracking-Fluiden aus dem geologischen Untergrund konnte auch bei Vorhandensein von bevorzugten natürlichen Transportpfaden (Störungszonen, offene Klüfte) kein Aufstieg bis in die oberflächennahen Grundwasserleiter festgestellt werden. Dies trifft selbst bei Langzeitszenarien unter Verwendung von Kennwerten zu, die eine Ausbreitung begünstigen (hohe Durchlässigkeit, keine Sorption). Insgesamt betrachtet sind die bei der hydraulischen Stimulation in den Untergrund verpressten Fluidmengen auch bei Annahme ungünstigster Szenarien deutlich zu gering, um in einer Langzeitsimulation oberflächennahe Schichten zu erreichen.“ [BGR, Schieferöl und Schiefergas in Deutschland - Potentiale und Umweltaspekte, S. 11] „In Deutschland wurde das Verfahren 1961 erstmals eingesetzt. Seither sind in Deutschland rund 300 Fracking-Maßnahmen, vor allem in tiefen und dichten Erdgasvorkommen („Tight Gas“) durchgeführt worden. Grundwasserverunreinigungen durch die Fracking-Maßnahmen sind in Deutschland nicht bekannt.“ [BGR Studie „Schieferöl und Schiefergas in Deutschland – Potenziale und Umweltaspekte“, Hannover, Januar 2016].	
--	--	---	--

		Auch die weiteren Studien und Gutachten zwischen 2012 und 2016 zu Chancen und Risiken des Frackings in Deutschland sprechen sich nicht für ein generelles Verbot der Technologie aus.	
		Standortgebundenheit Das Aufsuchung und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl sind abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und können daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie sind standortgebunden. Wir bitten daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist es aufgrund einer fehlenden Ermächtigungsgrundlage im Raumordnungsgesetz nicht zulässig, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Eine solche Vorgehensweise wäre der unzulässigen Verbotsplanung zu zuordnen.	
		Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr / Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Der uneingeschränkte Rückschluss, dass die UVP-Pflicht von Fracking-Vorhaben, die Raumrelevanz dieser Vorhaben verdeutlicht, geht fehl. Ob ein Vorhaben raumbedeutsam ist oder nicht, richtet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG beurteilt sich die Raumbedeutsamkeit nach der Raumbeanspruchung. Ob diese Kriterien erfüllt sind, bestimmt sich nach dem Design und dem Ausmaß der obertägigen Anlagen und nicht danach, ob eine UVP-Pflicht für ein Vorhaben besteht oder nicht. Bohrungen zur Gewinnung von Erdgas oder Erdöl sind weder raumbedeutsam noch raumbeeinflussend. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und obertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen.	
		Errichtung neuer Windkraftanlagen Ergänzend zu unseren Anmerkungen vom 30.5.2016 ist der Mindestabstand bei Neuerrichtung von Windkraftanlagen von 5 km im Bereich der Potentialfläche Nr. 22 „Bereich westlich von Wilstedt“ Ziff. 4.2.1. S.58/59 nicht gewahrt. Der südöstliche Teil der Potentialfläche Nr. 22 südlich der K 150 liegt innerhalb des	

		Mindestabstandes unserer seismischen Messstation Vorwerk 1 (s. Anl. 1 unseres Schreibens vom 30.5.2016). Eine geplante südliche Erweiterung der Potentialfläche könnte erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der seismischen Messstation haben. Die Funktionsfähigkeit dieser Anlage liegt auch im öffentlichen Interesse.	
126	DEA Deutschland Erdoel AG		
		Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.05.2016 zum Entwurf eines Raumordnungsprogramms vom 1.12.2015. Ergänzend möchten wir auf Folgendeshinweisen: 1. Vorranggebiete Trinkwassergewinnung In Kapitel 3.2.4 (04) werden Vorranggebiete für die Trinkwassergewinnung festgelegt; eine Begründung dazu findet sich auf S. 30. Insbesondere ergibt sich aus dem Text- in Zusammenschau mit dem Kartenteil, dass die Lage der Rotenburger Rinne im südlichen Kreisgebiet anders anzunehmen sei. Wir bezweifeln dies und bitten um eine weitere hydrogeologische Begründung. Die zitierten „aktuellen Daten des LBEG zur Tiefenlage der Quartärbasis“ liegen uns nicht vor.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Grundlage für die Festlegung der Rotenburger Rinne als Vorranggebiet Trinkwassergewinnung sind digitale Daten des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom Dezember 2014 (Nds. Bodeninformationssystem NIBIS). Die Bewältigung von möglichen Nutzungskonflikten im Zusammenhang mit Vorranggebieten (hier: Vorranggebiete Trinkwassergewinnung) fällt in den Aufgabenbereich und die Regelungskompetenz der Raumordnung (siehe hierzu die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Verhältnis Raumordnung/Fachrecht vom 04.04.2012, 4 C 8.09, Randnummern 237-243). Für das Bergrecht wurde zudem im Zuge der jüngsten ROG-Novelle in § 48 BBergG eine Raumordnungsklausel eingefügt, wonach bei der Prüfung raumbedeutsamer bergbaulicher Vorhaben die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört nicht nur, dass die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen sind (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG),

			sondern auch, dass wirtschaftliche Nutzungen des Raums unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten sind; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Bei der Vornahme von Bohrungen sowie beim Fracking und der untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser besteht aufgrund der Technologie und der Verwendung potenziell wassergefährdender Stoffe in den Fracking-Flüssigkeiten ein Risiko, dass diese die Grundwasserqualität beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass Anlagen und Maßnahmen des Bergbaus mit Eingriffen in die Grundwasserüberdeckung auch in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung problematisch sein können, weil sie die Verwirklichung dieses Ziels der Raumordnung unmöglich machen oder erheblich erschweren könnten. In den im RROP-Entwurf 2017 festgelegten Vorranggebieten Trinkwassergewinnung sind derzeit nur sehr wenige Bohrplätze vorhanden, so dass die unter Abschnitt 4.2 Ziffer 03 vorgesehene Regelung auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit nicht zu beanstanden ist. Der Vorwurf, die Regionalplanung greife rechtsfehlerhaft in die Fachkompetenz der zuständigen Berg- und Wasserbehörden ein, trifft nicht zu. Die Zuständigkeiten im bergbaulichen Zulassungsverfahren nimmt
--	--	--	--

			der Landkreis als Träger der Regionalplanung für sich nicht in Anspruch.
		2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotentiale: Energie Die Zielfestlegung in Nr. 4.2 (Energie) (03) begegnet durchgreifenden rechtlichen Bedenken	
		2.1. Abwägungsausfall bzw. –mangel Die öffentlichen und privaten Belange sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gegeneinander und untereinander abzuwägen. Für Ziele der Raumordnung ist in den Raumordnungsplänen bereits abschließend abzuwägen, § 7 Abs. 2 S. 1 ROG. Dies ist hier allenfalls fehlerhaft erfolgt. Die Begründung der Zielfestlegung (S. 81 f. d. E.) lässt eine ausgewogene Prüfung und Abwägung der in Rede stehenden Belange nicht erkennen. Zwar gehört es zu den Grundsätzen der Raumordnung, die Ressourcen und insbesondere das Grundwasser zu schützen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 und Nr. 6 S. 2). Gleichzeitig sind aber auch die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 S. 4). Das wurde im RROP-Entwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Begründung verweist auf die Regelungen des Wasserrechts zum Fracking und zur Verpressung von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten und statuiert lapidar die vergleichbare Schutzbedürftigkeit und –würdigkeit der Vorranggebiete. An dieser Stelle fehlt es gänzlich an einer Auseinandersetzung mit den Belangen der Rohstoffwirtschaft, hier der Erdgasindustrie. Das gleiche gilt für den Ausschluss der Schaffung von Bohrplätzen (Neuanlage und Reaktivierung): Der knappe Hinweis auf den Schutz bislang nicht genutzter Trinkwasserreservoirs lässt ebenfalls eine Abwägung mit den Belangen der Rohstoffaufsuchung- und –gewinnung vermissen. Zielfestlegung und Begründung halten schon deshalb einer raumordnungsrechtlichen Prüfung nicht stand und müssen überarbeitet werden.	
		2.2. Keine ausreichende Beachtung des Landes-Raumordnungsprogramms Die Vorgaben des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) vom 26.9.2017 sind nicht hinreichend berücksichtigt. Regionalpläne sind aus dem Landesraumordnungsprogramm zu entwickeln, § 8 Abs. 2 S. 1 ROG. Das LROP bestimmt folgende Ziele der Raumordnung: <i>„Oberflächennahe und tiefliegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als</i>	

		<i>Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern.“ (Kapitel 3.2.2, Ziff. 01, S. 1-3 LROP)</i> Wenn im vorliegenden Entwurf des RROP demgegenüber wesentliche Aktivitäten der Erdgasindustrie für bestimmte Bereiche unmöglich gemacht werden sollen, wird dieses im LROP festgeschriebene raumordnerische Ziel missachtet.	
		2.3. Unzulässiger Eingriff in das Fachrecht In Raumordnungsplänen sollen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sowie zu seinen Nutzungen und Funktionen getroffen werden, § 7 Abs. 1 ROG. Es ist nicht Aufgabe der Raumordnung, über die Zulässigkeit konkreter Maßnahmen oder Vorhaben zu entscheiden; dies ist dem Fachrecht und den zuständigen Behörden vorbehalten. Raumordnungsplanung darf Fachplanung nicht ersetzen (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG. 1. Aufl. 2010, § 1 Rn. 73). Diese Grenze beachtet der Entwurf des RROP nicht: Dort wird für die Vorranggebiete Trinkwassergewinnung bereits festgelegt, dass bestimmte Vorhaben (Schaffung von Bohrplätzen, Fracking, Verpressung von Lagerstättenwasser) dort unzulässig sind. Die Zulässigkeit der Neuanlage eines Bohrplatzes oder der Reaktivierung eines stillgelegten Bohrplatzes ist aber eine Frage insbesondere des Bergrechts. Maßnahmen des Frackings und der Verpressung von Lagerstättenwasser sind nach Wasserrecht zu beurteilen. Wenn diese Fragen hier vorweggenommen und der Ebene des Fachrechts entzogen werden, bedeutet das nicht nur einen unzulässigen systematischen Bruch, sondern auch einen Eingriff in den Kompetenzbereich der Berg- und Wasserbehörden. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher aus raumordnungsrechtlicher Sicht eine Anpassung dieser Zielfestlegung erforderlich.	
		2.4. Fehlerhafte Festlegungen im Zusammenhang mit der Ausweisung als Vorranggebiete Mit der Festlegung von Vorranggebieten können auf Ebene der Raumordnung Gebiete bezeichnet werden, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese hiermit nicht vereinbar sind, § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 ROG. Es ist nicht zu erkennen, wieso die in Kapitel 4.2 (3) aufgezählten Maßnahmen nicht mit dem Vorrang der Trinkwassergewinnung vereinbar sein sollen. Eine Gefährdung des Trinkwassers durch die Schaffung von Bohrplätzen,	

		Fracking oder die Versenkung von Lagerstättenwasser ist nicht gegeben. Im Übrigen bedarf es einer solchen Festlegung, also des Ausschlusses der aufgezählten Vorhaben, auch gar nicht. Die Ausweisung als Vorranggebiet für Trinkwasser bedeutet bereits eine Sicherung dieser Nutzung. Es handelt sich um eine abschließend abgewogene Festlegung. Eine Abwägung in einem künftigen Zulassungsverfahren hat dies zu berücksichtigen.	
		3. Fazit Im Ergebnis begegnet der vorliegende Entwurf des RROP für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erheblichen fachlichen wie rechtlichen Bedenken. Wir bitten um eine erneute Überprüfung der entsprechenden Passagen. Ergänzend weisen wir auf die Stellungnahme des Bundesverbands Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. vom 25.10.2017 hin.	
127	Wasserverband Bremervörde		
		Der vorliegende Entwurf zum Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) legt für die Trinkwassergewinnung der Wasserwerke Oerel (Heinschenwalde), Minstedt und Groß Meckelsen Vorranggebiete im Rahmen der bestehenden Wasserschutzgebiete fest. Für das Wasserwerk Tarmstedt sind bereits neue Erkenntnisse aus dem „hydrogeologischen Gutachten zur Bemessung und Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes“ (Bericht der Ingenieurgesellschaft Dr. Schmidt mbH Nr. 13–23786.2 vom 05.12.2014) in das RROP eingeflossen. Der Wasserverband Bremervörde weist wie schon zum Entwurf 2015 darauf hin, dass es eine Überlagerung von Vorranggebieten in den Bereichen der Wasserwerke Minstedt, Groß Meckelsen und Oerel gibt. Neben der Ausweisung eines Vorranggebietes Trinkwassergewinnung im Bereich Minstedt ist auch ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Sandabbau) aufgeführt. Laut RROP ist die Rohstoffgewinnung auf diese Gebiete zu konzentrieren. Weiterhin heißt es, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung ... nicht beeinträchtigen dürfen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ein Nassabbau (Abbau mit Freilegung des Grundwassers) gemäß der Genehmigungsempfehlung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG: Geofakten 10, Hydrogeologische Anforderungen an Anträge auf obertägigen Abbau von Rohstoffen, 2007) nicht zulässig ist, da die Entnahme des Grundwassers in den Förderbrunnen des	Mit der Begründung wird nicht explizit gefordert, einen Nassabbau vorzunehmen. Bestehende Aufschlüsse sollen vollständig ausgebeutet werden, in welcher Form dies rechtlich möglich ist, ist im nachgelagerten

		Wasserwerkes nicht aus einem tieferen Grundwasserstockwerk erfolgt.	Genehmigungsverfahren zu prüfen.
		Im Bereich des Wasserwerkes Groß Meckelsen ist neben der Trinkwassergewinnung ein Vorranggebiet Windenergienutzung ausgewiesen, in welchem die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen hat. Auch wenn der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden soll, müssen in den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit einer (zukünftigen) Nutzung des Grundwassers als Trinkwasser vereinbar sein und im Einzelfall geprüft werden. Im vorliegenden Entwurf des RROP wurde bereits für die Potenzialfläche Nr. 21 (Bereich Groß Meckelsen) ein Sicherheitsabstand zu den Förderanlagen von 200 m berücksichtigt. Dennoch weisen wir vorsorglich darauf hin, dass entsprechend dem Windenergieerlass (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land vom 24.02.2016) auch in der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten Windenergieanlagen beschränkt zulässig sind. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass der Wasserverband sich derzeit in der Vorbereitung eines Wasserrechtsverfahrens für das Wasserwerk Groß Meckelsen befindet. Im Anschluss an dieses Verfahren wird es zu einer Neugliederung des Schutzgebietes kommen. Nach den aktuellen Erkenntnissen zur Geologie und Hydrogeologie ist eine deutliche Vergrößerung des Schutzgebietes zu erwarten.	Den Vorbehalten des Wasserverbands wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet Windenergienutzung in Groß Meckelsen nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.
		Auch für den Bereich Minstedt ist ein Vorranggebiet Windenergienutzung im Entwurf ausgewiesen. Dieses Gebiet befindet sich allerdings unter Berücksichtigung der neuen hydrogeologischen Erkenntnisse (Wasserrechtsantrag in Vorbereitung) bereits im äußeren Bereich der zukünftigen Schutzgebietszone III. Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasserschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen aber auch beim Betrieb der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dabei wichtige Kriterien. Diesbezüglich weisen wir auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ des Niedersächsischen „Umweltministeriums“ hin.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

		Abschließend sei noch auf die Betroffenheit der Schutzgebiete Groß Meckelsen und insbesondere Heinschenwalde (Wasserwerk Oerel) durch die Vorranggebiete Autobahn bzw. Hauptverkehrsstraße hingewiesen. Diese Vorranggebiete sind laut RROP von Raumnutzungen freizuhalten, die dem bedarfsgerechten Aus- und Neubau des überregionalen Straßennetzes entgegenstehen können. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen die geltenden Normen und Richtlinien insbesondere die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag, FGSV) zwingend eingehalten werden müssen. Weitere Einwände bzw. Anmerkungen von Seiten des Wasserverbandes Bremervörde zum RROP bestehen nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
128	Wasserversorgung sverband Rotenburg-Land	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
129	Stadtwerke Rotenburg (Wümme)		
130	Stadtwerke Zeven		
131	Touristikverband Landkreis Rotenburg (Wümme)		
		Punkt 3.2.3 sollte wie folgt ergänzt werden: 05 / Überregional bedeutsame Radfernwanderwege sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Frage zu Seite 26, Begründung zu Abschnitt 3.2.3 ... zu Ziffer 01: Im 2. Absatz bitte ändern: ... und benutzerfreundliches WanderFuß- und Radwegenetz ...	Der Stellungnahme wird gefolgt.
		Seite 28, zu Ziffer 05: Bitte ändern ... Die überregional bedeutsamen Radfernwanderwege sind ... Zusätzlich bitten wir in der dortigen Auflistung sowohl den Mönchsweg als auch die Deutsche Fährstraße mit dem Oste-Radweg aufzunehmen.	Die Änderung wird übernommen. Die Aufnahme weiterer Radfernwege ist aufgrund der schlechten Lesbarkeit nicht vorgesehen.
132	Landvolkverband Niedersachsen,		

	Kreisverband Bremervörde e.V.		
		Im 2. Entwurf des RROP gibt es Doppelbelegung der Gebietsbeschreibungen. Aufgrund der Flächenknappheit im Landkreis Rotenburg ist bereits jetzt vorhersehbar, dass eine Überlagerung verschiedener Planzeichen ein hohes Konfliktpotential birgt und sollte daher möglichst vermieden werden. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur unmittelbar, sondern insbesondere auch mittelbar von den Planungen erheblich betroffen. Die Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind zum Teil mit dem Planzeichen Vorranggebiet bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung in Natur und Landschaft oder Vorranggebieten des Biotopverbundes überlagert. Die Datenbasis für die Auswahl und die Abgrenzung von Gebieten ist nicht aktuell!	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Ziel der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie Vorranggebieten Biotopverbund ist die planerische Sicherung für den Naturschutz wertvoller Bereiche. Die Darstellung basiert auf den Vorgaben des LROP 2017 sowie den Empfehlungen des Landschaftsrahmenplans 2015 (Karte 6, „NSG- und LSG-würdige Bereiche“) und beruht auf dem Konzept des Landkreises, derartige Gebiete im Planungsraum entsprechend ihres Schutzwertes möglichst ausgewogen auszuweisen. Eine Überlagerung mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft ist dabei durchaus möglich. Die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft wird dadurch nicht eingeschränkt.
		Im Rahmen der zahlreichen Erörterungen mit den betroffenen Landwirten in den geplanten Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft und Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung wurde auch im 2. Entwurf des RROP immer wieder deutlich, dass die Kartierung der Bewirtschaftung in Teilen nicht mit der aktuellen Bewirtschaftungssituation übereinstimmt. Zwischen den beiden Gebietsausweisungen muss stärker differenziert werden. Wir fordern zudem aktuelle Daten für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen heranzuziehen (s. Daten zur EU-Agrarförderung: Direktzahlungen aus dem ANDI 2017). Des Weiteren ist die Abgrenzung und Interpretation der einzelnen betroffenen Schläge aufgrund der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 schwierig bzw. nicht konkret von den betroffenen Eigentümern nachzuvollziehen. Wir bitten daher um eine Darstellung, welche sich auf die Basis von Katasterdaten beruft und dementsprechend nachzuvollziehen ist (s. z.B. Ausweisungen in	Die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und der Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung basiert nicht auf die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gem. der EU-Agrarförderung, sondern bodenkundlichen Auswertungen, wie z.B. die Karte „Standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzials“ und die bodenkundlichen Feuchtestufen.

		Wasserschutzgebieten). Insbesondere bei den Anträgen zum Tausch der Dauergrünlandbewirtschaftung darf die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sich nicht als Interessenskonflikt zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auswirken. Die Kulturlandschaft wurde und wird durch die landwirtschaftliche Flächenbewirtschaftung im Wesentlichen mitgeprägt. Die Umsetzung der Vorranggebiete des Biotopverbundes dürfen der landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung nicht entgegenstehen.	Die Festlegungen in der zeichnerischen Darstellung des RROP-Entwurfs müssen im Maßstab 1:50.000 dargestellt werden. Sie sollen bewusst nicht für parzellenscharfe Auswertungen herangezogen werden.
		Mögliche Folgen der Biotopverbundsysteme z.B. wie verstärkte schwarzwildbedingte Flurschäden und erhöhte wildbedingte Verkehrsunfälle sind zudem zu berücksichtigen. Bei der Darstellung der Vorranggebiete der Biotopverbundsysteme fällt auf, dass die Flächen nur in Ausnahmefällen mit den Natura 2000 Gebieten übereinstimmen. Eine zusätzliche Einschränkung für die Landwirtschaft muss klar durch die Ausweisung von nicht überlappenden Planzeichen entgegengewirkt werden. Die Überlagerung anderer Gebiete mit den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft darf unter keinen Umständen zur Benachteiligung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe führen z.B. bei einer Erweiterung oder Spezialisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes.	
		Durch die Ausweisungen der Planzeichen Vorranggebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Erholung muss ein Erhalt der Landschaft aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung auch im 2. Entwurf des RROP im Vorrang stehen. Der Erholungswert ist nicht vorrangig zur Landwirtschaft zu bewerten, aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Bedeutung des Faktors Landwirtschaft für unsere Region. Zudem ist die Landwirtschaft als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig im RROP bereits beschrieben worden. Die Definition von ‚ruhig‘ für bestimmte Gebietsausweisungen ist mit dem Alltag in der Landwirtschaft, insbesondere in der Erntezeit, zudem nur unzulänglich kompatibel.	Mit der Festlegung der Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind keine Restriktionen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung verbunden, eine Überlagerung der Planzeichnung ist daher möglich.
		Die geplanten Ausweisungen des Vorranggebietes Biotopverbund und der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft betreffen viele landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der gleichzeitigen Überlappungen der eingetragenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Die Angst der betroffenen Landwirte ist da, dass für raumbedeutsame Maßnahmen und Planungen den entsprechenden Ausweisungen der Vorranggebiete stärkere Beachtung geschenkt werden, als den Vorbehaltsgebieten. Dementsprechend würden die Produktions- und	

		Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Familienbetriebe in dieser Region unmittelbar einschränkt und die Wettbewerbsfähigkeit gemindert. Die Bestandssicherung und – entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe ist für die Wirtschafts- und Raumstruktur im Landkreis von vordringlicher Bedeutung und darf nicht beeinträchtigt werden. Dieses ist durch entsprechende eindeutige Planzeichenvergabe sicher zu stellen.	
133	Landvolkverband Zeven e.V.	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
134	Landvolkverband Rotenburg-Verden e.V.		
135	Ostedeichverband		
		Seitens des Ostedeichverbandes werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme.
136	Unterhaltungsverband Obere Oste	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
137	Unterhaltungsverband Untere Oste		
		Seitens des Unterhaltungsverbandes werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Kenntnisnahme.
138	Kreisverband der WBV		
		Hiermit nehmen wir aus Sicht unserer Mitgliedsverbände • Unterhaltungsverband Nr. 80 Lune und • Unterhaltungsverband Nr. 82 Geeste zur o. g. Neuaufstellung des RROP wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht gemäß den uns übersandten Unterlagen grundsätzlich keine Bedenken. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass die Gewässerunterhaltung unserer Verbandsgewässer uneingeschränkt möglich sein muss, auch in Gebieten mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, wie z.B. Natura-2000 Gebiete oder FFH- und Naturschutzgebieten. Die Verbände erstellen jährlich das Pflege- und Unterhaltungsprogramm und legen den Bedarf der Gewässerunterhaltung somit jährlich fest. Entsprechende Unterlagen senden wir Ihnen auf Wunsch natürlich gerne zu.	Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt. Zum Biotopverbund ist anzumerken, dass für die Vernetzungsfunktion von Fließgewässern das Vorhandensein einer durchgehenden Gewässerverbindung maßgeblich ist – selbst dann, wenn es sich abschnittsweise z.B. um verrohrte Entwässerungsgräben mit geringer ökologischer Wertigkeit handelt.

		Mit der Gewässerunterhaltung möchten wir zum einen natürlich den schadlosen Wasserabfluss im Gewässer bzw. die Entwässerung im Einzugsgebiet sicherstellen, zum anderen beachten wir jedoch auch das Verschlechterungsgebot gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie und versuchen, einen Schutz und die ökologische Entwicklung des Gewässers zu fördern bzw. nicht entgegen zu wirken. Wir bitten um Beachtung beim Thema Biotopverbund an den Gewässern, dass die an den Gewässern II. und III. Ordnung befindlichen Räumstreifen gemäß der jeweiligen Verbandssatzung eingehalten wird und trotz Status des Biotopverbundes für die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt nutzbar ist.	
		Wir regen an, in Bezug auf das Thema Hochwasserschutz (Seite 31 der vorliegenden Unterlagen), in stark versiegelten Gebieten Platz für Rückhaltemöglichkeiten zu schaffen bzw. zukünftig entsprechend einzuplanen, damit die von Ihnen genannten überdurchschnittlichen Niederschlagsmengen, die nicht vorhersehbar sind, entsprechend bewirtschaftet und ordnungsgemäß abgeführt werden können. Dabei ist ein Drosselabfluss von 1,0 l/(sxha) in unser Gewässersystem mit zu berücksichtigen. Zusätzlich ist ein Sandfang mit Abscheidemöglichkeit gegenüber Leichtstoffen vorzuschalten.	Die Anregung zur Schaffung von innerörtlichen Rückhaltemöglichkeiten wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung in den Unterlagen, die Gewässerunterhaltung uneingeschränkt den Verbänden zu ermöglichen. Ferner gehen wir davon aus, dass die Verbandssatzungen bekannt sind und entsprechend berücksichtigt werden.	
139	Unterhaltungsverband Schwinge	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
140	Unterhaltungsverband WBV Teufelsmoor		
		Gegen die rot gekennzeichneten Ergänzungen/Streichungen bestehen von Seiten des GLV Teufelsmoor keine Bedenken.	Kenntnisnahme.
141	Unterhaltungsverband Obere Wümme	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
142	Unterhaltungsverband Mittlere Wümme		
143	Unterhaltungsverband Untere Wümme		
144	Dachverband Aller-		

	Böhme		
		Gegen die uns vorliegende Regionalen Raumordnungsprogramms 2017 des Landkreises Rotenburg (Wümme), bestehen unsererseits keine Einwände. Wir weisen darauf hin, dass eine unserer Hauptaufgaben die Gewässerunterhaltung ist. Diese darf durch das RROP (vorher, während und auch nachher) nicht beeinträchtigt werden. Ein Randstreifen von 5 m ist am Gewässer II. Ordnung zur Unterhaltung freizuhalten (siehe WHG § 38 Gewässerrandstreifen). Dies ist auch zu beachten bei Kompensationen, die am, im oder in der Nähe von Gewässern der II. Ordnung stattfinden sollen. In solchen Fällen sind die Unterhaltungsverbände, mit in die konkrete Planung einzubinden. Ferner dürfen NSG- und LSG- Verordnungen, die auf Grundlage von Natura 2000 beschlossen werden, nicht in die hoheitlichen Aufgaben z.B. ordnungsgemäßer Wasserabfluss unter Beachtung entsprechender Gesetze (Wasser- und Naturschutzgesetze Land und Bund) eingreifen. Die Gewässer sind vor Eintragungen (Sedimente etc.) jeglicher Art zu schützen. Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gewässerunterhaltung wird durch das RROP nicht eingeschränkt.
145	Bürgerinitiative gegen die Deponie Haaßel	Es liegen keine Stellungnahmen vor!	
146	Bürgerinitiative zum Erhalt unserer Moore		
147	Bürgerinitiative Frackloses Gasbohren		
		Auf Grund der Gesetzeslage ist der Landkreis gezwungen, mit Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm die juristische Weichenstellung dafür zu treffen, was die bisherigen Bundes- und Landesregierungen nicht geregelt haben: • die noch im Amt befindliche Bundesregierung hat mit der Fracking-Gesetzgebung vom 24.06.2016 Fracking in der konventionellen Erdgasförderung weiterhin erlaubt – wenn auch unter gewissen Auflagen - und „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ als schutzwürdige Gebiete nicht gleichgesetzt mit Wasserschutzgebieten Da derzeit noch nicht einmal eine neue Bundesregierung in Aussicht steht,	

		werden vom Bund keine neuen Impulse ausgehen. • die bisherige Landesregierung hat und wollte keinen Gebrauch davon machen, über die sogenannte „Länderöffnungsklausel“ „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ de facto mit einem Fracking-Verbot zu belegen • Vielmehr hielt sich das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-schutz, vertreten durch Minister Meyer, zuständig für das LROP, unter Ziffer 4.2 an der seit 1994 bestehenden Formulierung fest: Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig er-schlossen und genutzt werden Damit wird völlig unberücksichtigt gelassen, dass es seit sechs Jahren eine intensive Debatte darüber gibt, Fracking generell zu verbieten. Gerichte könnten diese Formulierung nicht nur als „orientierenden Leitsatz“, sondern als Vorgabe ansehen, die einem faktischen Verbot von Fracking und der Verpressung von Lagerstättenwasser über die Raumordnung entgegenstehen könnte. Dafür spricht der Gebrauch des Wortes „soll“. Im Verwaltungsrecht bedeutet „soll“ „muss“, es sei denn, es liegt ein atypischer Sachverhalt vor. Insofern lässt sich die Frage nach der Rechtssicherheit der Formulierung nicht klar beantworten. Im ungünstigen Fall würden Gerichte hierüber befinden. Allerdings sollte dies kein Grund sein, den Versuch zu unterlassen, die unter 4.2 gewählte Formulierung in einem RROP festzuschreiben. Schließlich müssen dann erst einmal juristische Schritte gegen das RROP ergriffen werden. Damit muss jedoch gerechnet werden. Damit werden die Ziele des Landesraumordnungsprogramms missachtet: Ziffer 1.1 (01) besagt: „In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige Entwicklung die Voraussetzung für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen“. Ziffer 02, Absatz 3 besagt: „Dabei sollen die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden, belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden“. Umweltminister Wenzel hat in einer schriftlichen Stellungnahme an Bürgermeister Weber von Rotenburg ausschließlich auf die Liste der bundesrechtlichen	
--	--	---	--

		Ausschlussgebiete verwiesen, obwohl er feststellt, dass die Rotenburger Rinne als "Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung" davon nicht erfasst ist. Dabei betont er, dass die Landesregierung der möglichen Gewinnung von Bodenschätzen keine höhere Bedeutung zumisst als dem Schutz der Gewässer. Im Umkehrschluss heißt das: Kein Vorsorgeprinzip, keine Öffnung der Länderklausel. Es ist hinlänglich bekannt, dass die bisherige Landesregierung von Ministerpräsident Weil, gleichlautend mit Wirtschaftsminister Lies Fracking-Maßnahmen bei der konventionellen Erdgasförderung ausdrücklich billigt. Daran wird sich erst recht nichts ändern, nachdem sich die neue Landesregierung konstituiert hat, in der Herr Lies nunmehr vom Wirtschafts- in das Umweltministerium wechselt. Wie in der letzten Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 20.09.2017 von Herrn Windhaus (LBEG) ausgeführt, gab es auf Landesebene keine neue Rundverfügung zur Erdgasförderung. Die letzte Rundverfügung 4.17 datiert vom 31.10.2012 Daher ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass der Landkreis Rotenburg im Regionalen Raumordnungsprogramm festschreibt, wie vom Kreistag verabschiedet: Das Land Niedersachsen wird aufgefordert, von seinen gesetzgeberischen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, das bundesgesetzliche Verbot von Fracking und Verpressen von Lagerstättenwasser in Wasserschutzgebieten generell auf Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung auszudehnen. Insofern kommt es nunmehr darauf an, dass der Landkreis Rotenburg im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) juristisch festzurrt, eindeutig Fracking in „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung“ verhindern. Im RROP-Entwurf 2015 enthielt in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 zum Themenschwerpunkt Trinkwasserschutz/Fracking folgendes Ziel der Raumordnung: „Zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl sowie zur Speicherung dieser und anderer Stoffe und zur Anwendung der Geothermie dürfen nur Verfahren eingesetzt werden, die nachweislich keine Gefährdung und keine qualitative und quantitative Verschlechterung der als	
--	--	---	--

		Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegten Grundwasservorkommen hervorrufen können“. Wir stellen fest, dass unser Antrag vom 12.05.2016 zum Entwurf 2015 des RROP maßgeblich dazu beigetragen hat, dass nach intensiven Beratungen in allen Gremien des Landkreises nunmehr folgende Formulierung im Entwurf 2017 aufgenommen wurde: „Erdgas und Erdöl dürfen in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung nur unter folgenden Voraussetzungen gewonnen werden: • keine Neuanlage von Bohrplätzen oder Reaktivierung stillgelegter Bohrplätzen • kein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) • keine untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser „Dürfen“ erscheint uns nicht präzise genug. Insbesondere auch deshalb, weil an anderen Stellen der RROP klare Formulierungen gewählt sind, wie z.B. zu Ziffer 3.2.2 (4): „Die Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen/Brokel, Bötersen und Hemsbünde werden als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Erdgas dargestellt und gesichert“. Und zu Ziffer 04 (Seite 65) heißt es: Die Erdgaslagerstätten in Rotenburg (Wümme) / Taaken, Söhlingen und Weißenmoor sind von überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Erdgasförderung erfolgt derzeit auf ca. 20 Förderplätzen innerhalb der genannten Erdgasfelder. Das geförderte Erdgas wird zu den Erdgasaufbereitungsanlagen in Bellen / Brokel, Bötersen und Hemsbünde geleitet. Da wird der Vorrang klar dargestellt und gesichert! Bei 4.2 (4) steht auch ganz klar: „Raumbedeutsame Rohrfernleitungen für Erdgas und Erdöl sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. Sie sind von entgegenstehenden Planungen freizuhalten“. In Verordnungen zum Trinkwasserschutzgesetz heißt es: Um Konflikte mit konkurrierenden Vorhaben schon im Planungsstadium zu	
--	--	---	--

	erkennen und frühzeitig zu vermeiden, sollen die empfindlicheren, aber noch nicht durch ein Wasserschutzgebiet zu sichernden Teile eines Trinkwassereinzugsgebietes in den Regionalplänen als wasserwirtschaftliche Vorranggebiete oder zumindest als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Der Trinkwasserschutz hat dann gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang. Nach diversen Gesprächen mit namhaften Juristen des Verwaltungsrecht bezweifeln wir jedoch, dass die obige Formulierung ausreicht, rechtssicher geplanten Fracking-Maßnahmen an Bohrstellen in „Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung!“ zu verhindern. Wir schlagen daher in Änderung bzw. Ergänzung zur bisherigen folgende Formulierung zu Ziffer 4.2 (3) vor: Die Aufsuchung/Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, das Errichten von Anlagen in diesem Zusammenhang in und unter sowie das Entsorgen von Abfällen aus der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wegen des wasserrechtlichen Besorgnisgrundsatzes, der realen Gefahr für die Rotenburger Rinne sowie der Priorität des Trinkwasserschutzes sind vor allen anderen Planungen ausgeschlossen! Der Trinkwasserschutz hat gegenüber konkurrierenden Planungen hier den Vorrang. Begründung: (Quelle: Food & Water Europe, Brüssel) „Die lange Liste an Schadensfällen in der - ohne Fracking betriebenen – Erdöl-/Erdgasförderung während der letzten 13 Jahre in Deutschland verdeutlicht das große Gefahrenrisiko für Mensch und Umwelt. Auch auf Grund der sehr intensiv in den letzten 7 Jahren geführten Fracking-Debatte fangen wir jetzt gerade erst an, uns ernsthafte Fragen hinsichtlich der Auswirkungen der Erdöl-/Erdgasförderung der letzten 50 Jahre in Deutschland zu stellen. Dabei haben wir sehr viele Erkenntnisse auch auf Grund der mittlerweile zahlreichen Studien aus den USA gewinnen können. Experten des Forschungsinstituts PSE Healthy Energy haben vor kurzem belegt, dass in den USA rund 17,6 Mio. Menschen im unmittelbaren Umfeld von aktiven Öl- und Gasquellen leben. Dies ist mit negativen Auswirkungen auf die Gesundheit für die betroffene Bevölkerung verbunden. Aktive Öl- und Gasquellen vermindern die Luft- und Wasserqualität und können den Boden kontaminieren. Zusätzlich erhöht der Abbau die Licht- und Lärmbelästigung. Wenn Menschen im Umfeld einer Meile (rund 1,6 Kilometer) neben diesen Vorgängen leben, müssen	Dem Formulierungsvorschlag sollte nicht gefolgt werden, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene textliche Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 präziser und rechtssicherer ist.
--	---	--

		sie mit hohen Gesundheitsrisiken rechnen. Herzprobleme, neurologische Fehlfunktionen, Krebs und Asthma können sich aufgrund der Belastungen der Ölgewinnung rasch entwickeln. Auch Früh- und Fehlgeburten sind potenzielle Folgen. Auch im Landkreis Rotenburg leben Menschen seit Jahrzehnten in unmittelbarer Nähe von aktiven Öl- und Gasquellen. Die besorgniserregende Häufung von hämatologischen Krebsneuerkrankungen bei Männern in der Samtgemeinde Bothel und der Gemeinde Stadt Rotenburg wurde durch die gezielte Auswertung des Niedersächsischen Krebsregisters (EKN) im Sommer 2014 aufgedeckt. Durch die Befragungsstudie des Gesundheitsamtes Rotenburg und des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen zeigte sich nun eine Assoziation der Entfernung des Wohnortes der Erkrankten von Bohrschlammgruben. Weitere Untersuchungen werden als notwendig erachtet. Wie Sie wissen, ist die der Allgemeinheit dienende Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dabei ist der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen, sind zu unterlassen und müssen verhindert werden. Eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser darf nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Schädliche Veränderungen von Gewässereigenschaften – insbesondere in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Trinkwassergewinnung - sind aber bei der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (nebst den an die Oberfläche mitgeführten toxischen Förderabfällen wie Lagerstättenwasser, Flowback und Bohrschlämme) systembedingt immer zu besor-en. Deshalb müssen diese Tätigkeiten – wie oben formuliert - ausgeschlossen und die Priorität des Trinkwasserschutzes gegenüber allen anderen Planungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten klar im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme) festgeschrieben werden. Aufnahme eines Fracking-Verbotes im RROP Rotenburg Die mittlerweile gut dokumentierten Auswirkungen und Risiken, die mit der Fracking-Technik verbunden sind, stehen völlig konträr zur Vorgabe und zum Ziel	
--	--	---	--

		einer nachhaltigen Raumentwicklung. Die in § 1 Abs. 2 ROG beschriebene Leitvorstellung der nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, wird durch den Einsatz und insbesondere die Ausweitung des Einsatzes der Fracking-Technik komplett ad absurdum geführt. Induzierte Erdbeben durch das Verpressen der Förderabwässer, versagende Bohrlochintegrität, Methanleckagen, Luftverschmutzung durch Abfackeln, ein hoher Wasserverbrauch sowie das reelle Risiko der Kontamination von Ackerflächen, Fließgewässern und Gebieten zur Trinkwassergewinnung sind schwerwiegende Faktoren, die den Zielen des Klima-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes und der Raumordnung sowie zusätzlich der Energiepolitik in Deutschland und der EU entgegenstehen und die Erdöl- und Erdgas-Produktion mittels Fracking verbieten“.	
		Eine andere Formulierung scheint uns ebenfalls geeignet zu sein, Fracking in Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zu verhindern: Zu 11 des Landesraumordnungsprogramms: (Z) 11 1 Teilstrich (Zur Sicherung der Gasversorgung sollen Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt werden) gilt nicht in den Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung im Landkreis Rotenburg. Dieses Verbot schließt alle Bohrungen ein, die zu dem in 11 genannten Zweck durchgeführt und auf das Vorranggebiet einwirken können. Begründung: Wegen der Bedeutung des Vorranggebietes für den Landkreis und mit Rücksicht auf den Vorsorgegrundsatz, wie er im WHG und in der Wasserrahmenrichtlinie seinen Niederschlag gefunden hat, geht das regionale Raumordnungsprogramm punktuell über die Grundaussage des Landes-Raumordnungsprogrammes hinaus. Es liegt nunmehr alleine in der Hand des Landkreises, Formulierungen zu wählen, die rechts-sicher Fracking-Maßnahmen bei Bohrstellen in „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ verhindern. Im Übrigen zielt die Absicherung lediglich darauf ab, Bohrungen an Bohrstellen in „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ zu verhindern. Es betrifft mutmaßlich folgende Bohrstellen im Landkreis Rotenburg:	Der Formulierungsvorschlag ist nicht erforderlich, weil die im RROP-Entwurf 2017 enthaltene Zielfestlegung in Abschnitt 4.2 Ziffer 03 aus dem Grundsatz der Raumordnung im LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 11 entwickelt wurde. Die Grundsatzaussage des LROP wird also bereits durch die Zielfestlegung im RROP konkretisiert.

		Bötersen Z 11 (12) Bötersen Z 10 (22) Hemsbünde Z 3 (25) Hemsbünde Z 6(34) Hemsbünde Z 4 (32) Scheeßel Z 1 (41) Dies berührt daher nicht die vielen weiteren Bohrstellen in weiteren Teilen des Landkreises Rotenburg.	
		Zu Ziffer 5: Im Entwurf 2017 zum RROP werden unter Ziffer 03 auf Seite 81- 82 die Ziele der RROP nicht neu definiert. Ausweislich der Überschrift der Seiten handelt es sich um eine Begründung. Damit haben die dort aufgeführten Passagen keinen normativen Charakter. Allerdings sind sie eine wichtige Auslegungshilfe – das gilt auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des RROP. Soweit die Begründung auf das WHG Bezug nimmt, bestehen Bedenken. Denn ein faktisches Verbot von Fracking und der Verpressung von Lagerstättenwasser kann zwar mit Gesundheits- und Umweltgefahren begründet werden, es muss jedoch einen klaren raumordnerischen Bezug geben. Ansonsten könnte dem RROP entgegen gehalten werden, dass hier Anforderungen, die ins Wasserrecht gehören, über dem RROP durchgesetzt werden sollen, so dass dieser unzulässigerweise ins Wasserrecht eingreifen würde. Insofern wird eine Bezugnahme auf das WHG skeptisch gesehen. Zur weiteren Bekräftigung des Willens empfehlen wir dringend, die bisherigen, nun gestrichenen zielführenden Passagen weiterhin aufzunehmen, die da genannt sind: • Konkurrenz zwischen Energiegewinnung aus Erdgas zugunsten Priorität Trinkwassergewinnung gewichtet • Grundgesetz Art. 20 a besagt: „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen“ • Dieses Ziel entspricht den rechtlichen Vorgaben aus dem ROG (vgl. Grundsatzkatalog § 2 Abs. 2 ROG: nachhaltiger Ressourcenschutz, umweltverträgliche Energieversorgung, Funktionsfähigkeit des Wasserhaushaltes, Schutz des Grundwasservorkommens. • Höherwertiger Schutz des Wassers vor den Belangen der Energiegewinnung durch Strafnormen (§§ 324 ff. StGB und ggf. Spezialnormen in den Fachgesetzen). • Der derzeitige Wandel hin zu regenerativen Energien lässt eine Abwägung	Die Auffassung wird nicht geteilt. Für die Rechtssicherheit textlicher Festlegungen in diesem Zusammenhang erscheint es vielmehr hilfreich, wenn in der Begründung die bundesrechtlichen Regelungen im WHG dargelegt werden. Dem Vorschlag zur Ergänzung der Begründung wird gefolgt. Auf die entsprechenden Ausführungen, die im RROP-Entwurf 2017 gestrichen wurden, soll wieder zurückgegriffen werden.

		zugunsten der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen innerhalb von „Vorranggebieten Trinkwassergewinnung“ nicht zu, welche die wichtigste und unverzichtbare Lebensgrundlage schützen.	
		Wie schon in unserem Antrag vom 12.05.2016 zum RROP Entwurf 2015 regen wir nochmals an, zum RROP 2017 eine separate Karte zur Erdgasförderung zu erarbeiten analog der separaten zeichnerischen Darstellung für Windkraftanlagen. Diese sollte folgende Angaben enthalten: 1.) Sämtliche Erdgas- und Versenkbohrstellen des Landkreises aufzunehmen, wie sie der bei-liegenden Karte zu entnehmen sind, die in umfangreicher Arbeit von Mitgliedern unserer BI erarbeitet worden ist. Dazu gehört auch die Liste des LBEG über erfasste Fracking-Maßnahmen sowie auch die vom LBEG vorgestellte Liste hinsichtlich der Horizontalbohrungen. die auf Anfrage von Bürgermeister Weber vom 15.06.2016 in der 14. Sitzung der Arbeitsgruppe E + E vom 21.09.2016 in Erdgasbohrungen. 2.) Die Bereiche der Erdgasförderung sind teilweise durchzogen von unterirdischen Leitungen zum Abtransport von Lagerstättenwasser, insbesondere im Bereich Söhlingen in einer Länge von rd. 400 km. Als Anlage mögen die Unterlagen der Erdgasindustrie dienen. 3.) Aufnahme sämtlicher 24 Bohrschlammgrubenverdachtsfällen in eine solche Karte. Mit einer derartigen Dokumentation lässt sich zukünftig erheblich besser in allen Gremien über die Risiken der Erdgasförderung debattieren.	Aus regionalplanerischer Sicht wird gebeten, von einer Beikarte bzw. separaten Karte zur Erdgasförderung abzusehen. Die Erstellung einer solchen Karte (als Anhang zum RROP) hätte nur nachrichtlichen Charakter, wäre jedoch mit einem erheblichen Rechercheaufwand verbunden.
148	Niedersächsischer Landkreistag	Es liegt keine Stellungnahme vor!	
149	Ämter im Hause		
	Amt 66 – untere Wasserbehörde		
		Punkt 4.1.2 sollte wie folgt ergänzt werden: 05 das vorhandene Radwegenetz soll für den touristischen Verkehr, den Freizeitverkehr sowie für den Alltagsfahrradverkehr erhalten und soweit erforderlich durch Lückenschlüsse ergänzt bzw. ausgebaut werden. Die regional bedeutsamen Radfernwege und die im Landkreis ausgewiesenen Themenrouten sollen dabei erhalten und nachhaltig den Bedürfnissen der Radfahrer angepasst werden. Zusammenlegungen von Routen sind möglich.	Dem Vorschlag wird gefolgt.

		Begründung zu Ziffer 05 Dem Fahrrad kommt verkehrs- und umweltpolitisch eine wesentliche Bedeutung als Verkehrsmittel im Alltag, in der Freizeit und für touristische Aktivitäten zu. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind bereits rund 60 % der Kreisstraßen straßenbegleitenden Radwegen ausgestattet. Durch Lückenschlüsse soll die Sicherheit der unter 05 genannten Verkehre weiter erhöht werden.	
	Amt 68 – untere Naturschutzbehörde		
		1. Die Begründung zu 2.1 Ziffer 05 letzter Satz („wertvolle“ Obstwiesen und „alte“ Kälberweiden) sollte einerseits nachvollziehbarere Kriterien aufnehmen und andererseits klarstellen, dass die Aufzählung nicht abgeschlossen ist und auch andere regional- und/oder dorftypische Strukturen wie z.B. Dorf-Teiche oder Eichenkämme von der Lückenbebauung ausgeschlossen werden können und aus landschaftspflegerischer Sicht ausgeschlossen werden sollten (auch Bezug zu 3.1. 02).	Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend ergänzt.
		2. Bezüglich des Biotopverbundsystems sollte von 3.1.2 01 noch auf die entsprechenden Textkarten (4.3.1-4.3.5) und Ziele (Kap. 4.3) im Landschaftsrahmenplan hingewiesen werden. Auch in der Begründung (insb. zu 3.1.2 02) wird lediglich der Verbundschwerpunkt Fließgewässer thematisiert, nicht aber die anderen Schwerpunkte Wälder, Moore, Grünland und Stillgewässer.	Der Anregung wird gefolgt, indem entsprechende Hinweise auf den Landschaftsrahmenplan in die Begründung zu 3.1.2 02 eingefügt werden.
		3. Im Zusammenhang von 3.1.2 Ziff. 03 („Kleingewässer [...] neu geschaffen werden“) vermisste ich das frühere Ziel der Raumordnung (RROP 2005 2.1 Ziffer 09), dass Teiche und Freizeitgewässer in Niederungsbereichen, sonstigen grundwassernahe Standorten und Hochmooren nicht angelegt werden sollen. Eine Aussage dazu, wenigstens in der Begründung, bitte ich zu ergänzen. Durch Teiche/ Freizeitgewässer werden aufgrund der Zuläufe und Abläufe in das jeweilige Fließgewässer erhebliche Beeinträchtigungen der Gewässerqualität ausgelöst, außerdem werden durch Zäune, bauliche Anlagen, gärtnerische Gestaltung sowie Beunruhigung das Landschaftsbild der Niederungen überformt.	Dem Vorschlag wird gefolgt, indem eine entsprechende textliche Ergänzung in die Begründung zu 3.1.2 03 eingefügt wird.
		4. Ich bitte in 3.2.1 Ziff. 08 die äußerst abgeschwächte Formulierung „sollten grundsätzlich“ durch eine härtere Formulierung zu ersetzen, gerade auch im Vergleich zum RROP 2005, in dem die Forderung, Niederungen von Aufforstungen freizuhalten, sogar noch als Ziel der Raumordnung festgelegt war. Insbesondere weise ich darauf hin, dass Feuchtwiesen, Heiden und	Der Forderung kann nicht gefolgt werden, da die Aussage nicht als verbindliche Vorgabe in Form von räumlich und sachlich bestimmter oder bestimmbarer Festlegung gilt.

		Magerrasen in den allermeisten Fällen nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen, deren Aufforstung ohnehin naturschutzrechtlich verboten ist, weil sie zur Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen würde.	
		5. Im Gegensatz zur Begründung zu 3.2.1 Ziffer 09 handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege nicht um ein Hochmoor. Beim Hatzter Moor ist nur ein kleiner Teil im Eigentum des Landkreises, und in diesen 60 Hektar befindet sich ohnehin kaum Wald. Eine Wiedervernässung des Lauenbrücker und Meinstedter Moores (in letzterem befinden sich maximal 40% im Eigentum des Landkreises, nicht der „überwiegende“ Teil) ist nicht in dem Sinne geplant, dass es irgendwelche ausgearbeiteten Planunterlagen oder Genehmigungen dafür gäbe oder dass zum jetzigen Zeitpunkt auch nur solche Planungen in Auftrag gegeben wurden. Im Lauenbrücker Moor ist >90% Privateigentum, davon allerdings ein Teil anerkannte „Poolfläche (Ökokonto) mit dem Ziel einer Wiedervernässung.	Nach erneuter Prüfung der unteren Naturschutzbehörde handelt es sich bei dem NSG Schneckenstiege um ein Hochmoor (siehe NSG-Verordnung). In der Begründung wird beim Meinstedter Moor der Zusatz „überwiegend im Besitz des Landkreises“ gestrichen. Kenntnisnahme
		6. Ich bitte, die zeichnerische Darstellung des Großen Bullensees bei Rotenburg als „Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ zu streichen. m.E. treffen die Bedingungen, die langjährig zu dieser Einstufung geführt haben (RROP 2005, RROP 1998), inzwischen nicht mehr zu. Ein Badebetrieb ist aufgrund gesellschaftlicher Änderungen des Badeverhaltens in der freien Natur kaum noch vorhanden, die Nutzung des Pavillons aufgegeben. Der in der Begründung erwähnte Rundwanderweg/ Moorerlebniszone ist Teil des Naturschutzgebietes und damit der ruhigen Erholung, im Übrigen gibt es ähnliche Einrichtungen z.B. im Tister Bauernmoor und um das Huvenhoopsmoor, ohne dass dies zu einer Einstufung als „Gebiet mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ geführt hat. Auch im Vergleich zu den anderen aufgeführten Gewässern (Vörder See, Weichelsee, Visselseen) fällt auf, dass sich diese alle in Stadtrandlage befinden, künstliche Gewässer sind und nicht unmittelbar an ein Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bullensee ist in Ausstattung und Lage nicht mit den anderen Gebieten zu vergleichen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bullensee gehört zu den wenigen EU- anerkannten Badeseen im Landkreis und wird häufig auch als Badegelegenheit genutzt. Der Betrieb des Pavillons wird nach wie vor fortgesetzt und eine Vergrößerung angestrebt.
		Windenergie gepl. Vorranggebiet 01 Alfstedt/Ebersdorf	Zu Potenzialfläche Nr. 1: Die untere Naturschutzbehörde hat ihre

		Im Frühjahr 2017 siedelte sich völlig überraschend ein Seeadlerbrutpaar im Landkreis Cuxhaven bei Dornsode ca. 900m vom bisherigen Vorrangstandort Alfstedt entfernt an. Auch zum neu geplanten Vorranggebiet würde der Radius 1 (Tabubereich) des Windenergieerlasses von 3 Kilometer noch weit unterschritten. Es ist schwer zu prognostizieren, ob der Brutplatz dauerhaft genutzt werden wird oder ob das Paar wieder an seinen angestammten Platz beim Langen Moor (CUX) zurückkehren wird, von dem es wohl vertrieben wurde. Einerseits handelt es sich in Dornsode um einen völlig untypischen Horststandort, andererseits konnte das Paar dort erfolgreich zwei Junge großziehen. Der Abschlussbericht meines Gutachters zum Flugverhalten liegt mir leider noch nicht vor. m.W. verliefen die Jagdflüge überwiegend nach Nordwesten (Langes Moor) und nach Osten zur Oste, würden das neue Vorranggebiet also nicht tangieren oder höchstens in der Phase der Flugübungen der Jungen, bevor sie selbsttätig mit den Eltern jagen gehen. Laut einer Potentialstudie des Landkreises Cuxhaven ist es aber auch nicht auszuschließen, dass gelegentliche Jagdflüge zum Teichgebiet Hof Bokelah unternommen werden, wobei das Vorranggebiet 01 durchquert werden müsste. In jedem Fall ist für ein Vorhaben im Vorranggebiet eine Raumnutzungsanalyse erforderlich.	Stellungnahme zur Potenzialfläche Nr. 1 am 08.05.2018 ergänzt; siehe hierzu die Bewertung zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände.
		gepl. Vorranggebiet 03 Kuhstedt Ich weise darauf hin, dass hier m.W. inzwischen eine dritte nicht-raumbedeutsame Anlage genehmigt und auch gebaut wurde.	Zu Potenzialfläche Nr. 3: Der Hinweis wird berücksichtigt.
		gepl. Vorranggebiet 17 Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen Auf den inzw. mehrjährigen Brutplatz eines Wiesenweihenpaares mit erfolgreichen Bruten südlich Osterboitzen mit einer Entfernung von ca. 1.000m zur Vorrangfläche weise ich hin. (Im Jahr 2017 wurde zwar in Osterboitzen keine Wiesenweihen-Brut registriert, daraus lässt sich allerdings nichts zur Geeignetheit ableiten, weil – wohl aufgrund des schlechten Wetters – ausnahmsweise im gesamten Landkreis kein Nachweis gelang).	Zu Potenzialfläche Nr. 17: Kenntnisnahme.
		Erweiterung Vorranggebiet 22 Wilstedt Durch die lange gemeinsame Grenze zum Vorranggebiet wird das Landschaftsschutzgebiet Wilstedter Moor fast ganz entwertet, auch die typische Geestkante mit Blickbeziehung aus dem Teufelsmoor wird auf langer Linie (bandförmig) verstellt.	Zu Potenzialfläche Nr. 22: Die Nähe des Vorranggebietes für die Windenergie zum Wilstedter Moor wird für vertretbar gehalten. Das Buchholzer und Wilstedter Moor ist gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans keine „Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung“.

		• <u>nicht</u> ausgewähltes Gebiet 25b Bereich südlich von Wehldorf Zusätzlich zu den im neuen Entwurf aufgeführten Argumenten bezüglich des zu schützenden besonderen Landschaftsbildes weise ich darauf hin, dass die öffentliche Hand (das Land Niedersachsen und der Landkreis Rotenburg) für den Erwerb und die folgende Entwicklung dieses Gebietes bisher bereits ca. 1,3 Millionen Euro ausgegeben hat. Besitzstandskarte anbei. Ziel ist nach Beendigung der z.T. noch laufenden Abtorfungsverfahren auf 6 Teilflächen auch eine Herrichtung, die Rastvögeln wie insb. Kranichen dient. z.T. nutzen diese das Gebiet bereits entsprechend. Die Potentialfläche würde genau in der Flug-Linie zwischen dem Stellingsmoor und dem Hatzter Moor liegen, in dem bereits auf ca. 65 Hektar eine großflächige Vernässung (Überstauung) durch den Landkreis vorgenommen wurde und das ebenfalls als bekannter Schlafplatz für durchziehende und überwinternde Kraniche und andere Wasservögel dient (lt. Kartierung 2016/17 im Hatzter Moor größte Tagesstückzahl 1.033 Kraniche). Vom Hatzter Moor wiederum besteht eine Achse zum EU-Vogelschutzgebiet „Moore bei Sittensen“, wovon insb. das durch den Landkreis großflächig vernässte Tister Bauernmoor mit >3.500 Kranichen pro Tag von Bedeutung ist. Sowohl das Verstellen dieser Flugachse durch Windenergieanlagen als auch deren bloßes Heranrücken an das zu renaturierende Moor würde Sinn und Zweck dieser finanziellen Aufwendungen zu einem großen Teil entwerten und eine diesbezügliche Entwicklung des Stellingsmoores unmöglich machen, weil sowohl mit einer Scheuch- und Ausweichreaktion der Vögel zu rechnen ist als auch das Risiko von Vogelschlag erheblich steigen würde.	Zu Potenzialfläche Nr. 25b: Die Hinweise werden berücksichtigt.
		• gepl. Vorranggebiet 26 Nartum Der Zentralbereich ist durch eine großflächige Naturschutzmaßnahme (10 Hektar) aus der Flurbereinigung und im Eigentum der Loki-Schmidt-Stiftung Hamburg belegt (s. Anlage), so dass die Realisierbarkeit eines Windparks auf diesen Flächen ausgeschlossen ist. Wurde die Stiftung im Verfahren beteiligt? Zum Artenschutz (Schwarzstorch-Nahrungsräume) s. Gebiet Nr. 27	Zu Potenzialfläche Nr. 26: Die Loki-Schmidt-Stiftung wird zu entscheiden haben, ob sie ihre Fläche für die Windenergienutzung zur Verfügung stellt. Die Stiftung wurde im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung am Verfahren beteiligt.
		• gepl. Vorranggebiet 27 Südlich der A1 bei Gyhum Ich weise darauf hin, dass der „Glindbusch“ aufgrund seiner Ausstattung als Brutplatz für den Schwarzstorch weiterhin sehr gut geeignet bleibt und es deshalb trotz der mehrjährigen Pause durchaus wahrscheinlich ist, dass in Zukunft eine Wiederbesiedlung erfolgt. (Genauso wie es beim Windpark Wohnste der Fall war). Daher sind sowohl erhebliche artenschutzrechtliche Probleme während der Antragstellung als auch spätere nachträgliche Anordnungen (z.B. mehrmonatige Abschaltungen) bei diesem Standort nicht ausgeschlossen. Im	Zu Potenzialfläche Nr. 27: Die Hinweise sind nachvollziehbar. Es muss aber auch möglich sein, eine Fläche, die sich unmittelbar an der Autobahn A 1 befindet, für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen.

		Extremfall könnte es auch zu einer kompletten Nicht-Ausnutzbarkeit des Standorts aus artenschutzrechtlichen Gründen kommen. Der Standort ist im Detail sehr strukturiert (kleine Stillgewässer, Wälder innerhalb des Vorranggebietes, auch sehr viele Hecken, insg. ziemlich feucht), so dass im Genehmigungsverfahren mit einer hohen Fledermausproblematik zu rechnen ist.	
		gepl. Vorranggebiet 28 Elsdorf Die Erweiterungen entwerfen die angrenzend angeordneten Ausgleichsmaßnahmen – s. Anlage - für das Landschaftsbild und für die Avifauna (Brachvogel, Schwarzstorch – Abstand wird dann nicht mehr eingehalten), die durch den Bebauungsplan abgesichert sind. Damit fällt die naturschutzrechtliche Grundlage der Bauleitplanung und der BImSchG-Genehmigung in sich zusammen.	Zu Potenzialfläche Nr. 28: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.
		<u>nicht</u> ausgewählter Bereich 32 südlich von Lauenbrück Hinweis: Die Fintauniederung stellt auch ein Nahrungsrevier des Seeadlers dar, wie Untersuchungen zu nicht-raumbedeutsamen Windparkplanungen belegt haben (in meinem Besitz), außerdem läge die Vorrangfläche im Radius 1 der Abb. 3 (Tabelle) des Leitfadens Artenschutz zum Nds. Windenergieerlass. Zusätzlich befindet sich in der Fintauniederung zwischen Lauenbrück und Vahlde ein 2017 nachgewiesener Rotmilanbrutplatz.	Zu Potenzialfläche Nr. 32: Die Hinweise werden berücksichtigt.
		gepl. Vorranggebiet 33 Hammoor Im Zuge der Genehmigung auf dem noch vorhandenen Vorranggebiet Lauenbrück-Stell wurde 2017 eine spezielle Rotmilan-Kartierung mit Horstsuche durchgeführt. Ein abgeschlossenes Gutachten liegt nicht vor, weil das Projekt u.a. aufgrund der Kartiierungsergebnisse abgebrochen wurde. Eine Ergebniskarte wurde mir allerdings aus artenschutzrechtlichen Gründen vom Gutachter zur Verfügung gestellt. Diese zeigt eine sehr starke Ausnutzung des Raumes durch mehrere Rotmilane, wobei 3 Horste mit einem Brutpaar besetzte Horste im Norden, Westen und Süden nachgewiesen wurden, die alle mehr als 1.500m (Radius 1 lt. Windenergieerlass) entfernt sind. Außerdem wurde ein Brutverdachtsbereich eines 4. Paares innerhalb oder nördlich des Landschaftsschutzgebietes "Hammoor" identifiziert. Ein Horst dort würde im Radius 1 (Tabubereich) des Erlasses liegen. Vom Gutachter bestätigt wurde, dass der Rotmilan ein charakteristisches Element der örtlichen Avifauna darstellt und sich durchgehend im Untersuchungsraum aufhält, z.B. am 16.03.2017 mit 10 Flügen und am 20.03.2017 mit 17 Flügen. Daher bestehen gegen dieses	Zu Potenzialfläche Nr. 33: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Fintel nach erneuter Abwägung aus dem Programmentwurf herausgenommen wird. Grund ist die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tieffluggkorridor der Bundeswehr.

		Voranggebiet erhebliche Bedenken aus naturschutzfachlicher Sicht. Der vom NABU mit Schreiben vom 20.09.2017 gemeldete Horst (ebenso gemeldet durch die Naturschutzbeauftragte per Email am 22.09.2017) liegt außerhalb des Landkreises Rotenburg und ein Brutpaar dort wurde bei der o.g. Kartierung nicht bestätigt, wobei eine generelle Horstsuche nur im dortigen 1,5km-Radius durchgeführt wurde und der vom NABU vermutete Horst weit außerhalb dieses Radius' lag.	
		gepl. Vorranggebiet 34 Bartelsdorf/ Brockel Die Erweiterung umfasst im Süden (Gmk. Brockel) auch etliche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Erstaufforstungen, die dem Schutz des NWaldLG unterliegen.	Zu Potenzialfläche Nr. 34: Die Bedenken werden nicht geteilt. Es ist auch im Blick zu behalten, dass der Windenergie an geeigneten Standorten eine Chance gegeben werden muss. Die Erweiterung eines bestehenden Windparks ist bei der Abwägung positiv zu bewerten, da Natur und Landschaft bereits vorbelastet sind und eine Bündelung von Anlagen erzielt werden kann.
		<u>nicht</u> ausgewählter Bereich 38 Bereich südöstlich von Bothel Ich weise darauf hin, dass der „Trochel“ einen langjährigen Schwarzstorch-Brutplatz darstellt und dass die Herausnahme aus einem entsprechenden landesweit wertvollen Gebiet für Brutvögel nur aus formalen Gründen erfolgte, weil der Brutplatz nicht nachgewiesen werden konnte, was in diesem Fall (anders als beim Glindbusch) aber nicht bedeutet, dass die Tiere den Wald nicht mehr nutzen. Sie tun das immer noch, aber man kann den derzeitigen Horst nicht finden. Zur artenschutzrechtlichen Konsequenz s. Gebiet Nr. 27	Zu Potenzialfläche Nr. 38: Der Hinweis wird berücksichtigt.
		gepl. Vorranggebiet 43 Bereich westlich von Wittorf („Wittorf/Lüdingen“) Die neue Vorrangfläche ist naturschutzfachlich nicht bedenkenfrei. Die Niederung des Dahnhorstgrabens ist laut Bodenübersichtskarte 1:50.000 durch tiefes Niedermoor gekennzeichnet, einem seltenen (s. Nds. Moorschutzprogramm) und sensiblen Bodentyp, der bei Gründung der Fundamente sowie Befestigung der Zufahrten und Kranaufstellflächen in nicht unerheblichem Maße unwiederbringlich zerstört würde. Aufgrund der Standorteigenschaften der Niederung haben sich dort auch mehrere gesetzlich geschützte Biotope entwickelt (s. Anlage), davon eines im Zentrum des Vorranggebietes. Es handelt sich um eine Kompensationsfläche für ein Bauvorhaben, die sich in ein Landröhricht entwickelt hat. Der in der Karte ebenfalls dargestellte nach §22 NAGBNatSchG geschützte Landschaftsbestandteil ist ein feuchtes Extensivgrünland. Die Vorrangfläche ist	Zu Potenzialfläche Nr. 43: Den Bedenken wird insoweit Rechnung getragen, als das Vorranggebiet in Wittorf nach erneuter Abwägung aus dem Programmwurf herausgenommen wird. Grund ist insbesondere die Lage der Fläche in einem Hubschrauber-Tiefflugkorridor der Bundeswehr.

trotz ihrer Schmalheit und relativ geringen Größe außerdem von mehreren Wäldchen und naturnahen Feldgehölzen durchsetzt, davon ein Bestand im Süden ein Erlenwald entwässerter Standorte, der auch im RROP dargestellte Wald ein Pfeifengras-Birken- und Kiefer-Moorwald. Weitere Entwässerung z.B. durch nötige Tiefgründung der Windenergieanlagen könnte diese Landschaftsbestandteile beeinträchtigen.

In mehreren Schreiben (NABU, Naturschutzbeauftragte, weiterer Bürger) wurde auf Rotmilanvorkommen in diesem Raum hingewiesen. Gutachterlich gesicherte Nachweise gibt es für diesen Bereich leider nicht.

Laut Aussage (und Fotobeleg Horst) des Landschaftswarts befindet sich ein Rotmilanhorst in 3 bis 3,5 km Entfernung nordöstlich. Der 1,5 km-Abstand zum gepl. Vorranggebiet dazu würde eingehalten, das Vorranggebiet befindet sich allerdings noch im Radius 2 nach Windenergieerlass (4 km). Das Foto eines Horstbaumes innerhalb des Vorranggebiets durch den NABU und die Naturschutzbeauftragte lässt sich von hier nicht mit genügender Sicherheit als Rotmilanhorst identifizieren (z.B. kein eingebauter Müll wie Planenfetzen u.ä.). Auch die mit Email vom 01.10.2017 sowie mit Schreiben vom 25.09. übersandten Fotos belegen nur bedingt etwas. So ist z.B. das Foto vom 19.09. definitiv ein Rotmilan mit Gabelschwanz, weitere Fotos von kreisenden Greifvögeln (ohne Datum) definitiv nicht.

Das bedeutet nicht, dass die Aussagen komplett in Zweifel gezogen werden, grundsätzlich eignet sich der Landschaftsraum mit den vielen kleinen Wäldchen durchaus als Rotmilanlebensraum. Aber ein echter Beleg, dass ein Paar im Radius 1 (1,5km) brütet, fehlt bisher.

Offensichtlich wird das Gebiet aber zumindest regelmäßig zur Nahrungssuche aufgesucht, aus den eingereichten Beobachtungslisten kann man folgendes zusammenstellen:

Datum	Anzahl Sichtungen (müssen nicht unbedingt unterschiedliche Individuen sein)
02.07.2017	3
10.07.2017	2
26.07.2017	2
29.07.2017	1
12.08.2017	1
13.08.2017	1
20.08.2017	2
19.09.2017	mehrere (bis 7)

		<table><tr><td>23.09.2017</td><td>mehrere u. 2 Jungtiere</td></tr><tr><td>24.09.2017</td><td>mehrere (>3)</td></tr></table>	23.09.2017	mehrere u. 2 Jungtiere	24.09.2017	mehrere (>3)	
23.09.2017	mehrere u. 2 Jungtiere						
24.09.2017	mehrere (>3)						
		Im Genehmigungsverfahren wäre daher voraussichtlich eine vertiefende Raumnutzungsanalyse mit Horstbaumsuche erforderlich. Ob ein Experte trotz der fortgeschrittenen Jahreszeit eine aussagekräftige Horstkontrolle des genannten Brutbaums durchführen könnte, ist nicht sicher.					
		Punkt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung: Ziffer 02, Satz 2: Es bleibt unklar, ob mit der Konzentrierung der Abbaugebiete eine Ausschlusswirkung für den restlichen Landkreis verbunden ist. Ich weise darauf hin, dass noch mehrere Kleinabbauten zu landwirtschaftlichen Zwecken existieren, sowie ein Neuantrag außerhalb der vorgesehenen Vorranggebiete.					
		Weiterhin existieren in den Torfabbaugebieten um Gnarrenburg Bereiche, die nicht als Vorranggebiet für Torferhalt dargestellt sind, weil dort in der Vergangenheit einmal Torf abgebaut wurde oder zum Zeitpunkt der Aufstellung des LROP bereits eine Abbaugenehmigung existierte, in denen noch neue Anträge zum Abbau von Torf möglich wären, weil noch Rest-Torf vorhanden ist.					
		Anlage: Nachricht von der Kreisnaturschutzbeauftragten Frau Dr. C. Looks „Rotmilan-Horste bei Lüdingen und Fintel“					

Stand: 15. Mai 2018